Crim.
68 d

Damianitsch

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Strafgesetze

für die

k. k. österreichische Armee,

nach

Verbrechen und Vergehen geordnet.

Von

Martin Damianitsch,

k. k. Hauptmann und Auditor.

Wien, 1849.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Anton Benko.

Digitized by Google

Vorrede.

Schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts wurde an der Ausarbeitung eines Militärstrafgesetzbuches gearbeitet, es kam jedoch nicht zu Stande. Im Jahre 1837 erhielt Herr Hofrath Bergmayr von Sr. Majestät den ehrenvollen Auftrag, einen Entwurf zu verfassen, welcher im Jahre 1841 beendet, im Jahre 1842 in einigen Exemplaren gedruckt, die Begründung hiezu aber lithographirt wurde. Sachverständige rühmten das Werk, welches nicht bloß Militär-, sondern auch gemeine Verbrechen und Vergehen und das Verfahren hiebei enthält, wegen seiner gediegenen, bündigen, den theoretisch und praktisch tief gebildeten Mann beurkundenden Fassung, Militärrichter begrüßten es mit Freuden, es sollte sie ja aus dem Labirinthe der dunkeln Irrgänge im Gebäude der Militärgesetze an das Licht führen. Doch, um vielleicht Vollkommeneres zu schaffen, blieben wir beim höchst Unvollkommenen, bei der nun bald hundertjährigen Theresiana; den Kriegsartikeln vom Jahre 1808, welche schon an sich nur eine Norm für den Soldaten, nicht für den Richter, nur ein Auszug eines ordentlichen Strafgesetzes seyn sollen; und den vielen zerstreuten Verordnungen stehen.

Unterdessen brach das Jahr 1848 heran, mit ihm muß Vieles in der bis dahin bestandenen Staatseinrichtung, daher auch in der Militärgesetzgebung geändert werden, und dieser Entwurf dient nun leider! nur mehr zur, freilich reichlich ergiebigen Quelle, aus welcher zur künftigen Gesetzgebung im Militärstrafrechte geschöpft werden kann.

Herr Hofrath Bergmayr hat alle in den verschiedenen Zweigen der Militärjustiz erschienenen Verordnungen sorgfältig gesammelt, wie der Juristenwelt bekannt ist, und

Digitized by Google

seine ersten Arbeiten waren die Strafgesetze. Die Kriegsartikel erschienen im Jahre 1824, 1825 und in vermehrter Auflage im Jahre 1835. Wahrscheinlich erwartend, daß bei der Dringlichkeit sein Entwurf bald Gesetzeskraft erhalten werde, zum Theil auch mit anderen Arbeiten überhäuft, unterließ er es, eine neue Auflage zu veranstalten, und, da jene vom Jahre 1835 bereits vergriffen ist, so stehen wir im Jahre 1849 am Punkte, wo wir vor 30 Jahren waren, der nun ernannte Militärrichter hat kein gedrucktes Buch, aus dem er in Straffällen schöpfen könnte, was gerade für ihn, der so häufig von einem Orte zum andern wandern muß, das größte Bedürfniß ist.

Vom hohen Kriegsministerium zum praktischen Lehramte der Militärgesetze für Auditoriatskandidaten berufen, sah ich mich verpflichtet, um diesem ehrenvollen Rufe nachzukommen, die k. k. Hofbuchhandlung Braumüller, nachdem dieselbe auf mein Ansuchen das bereits vergriffene **Handbuch des Verfahrens** in einer angemessenen Anzahl hat drucken lassen, nun auch zu bewegen, das Gleiche mit meiner vorliegenden Arbeit zu thun. Ich habe dabei häufig das Werk des Herrn Hofrathes benützt, und fühlte, wie schwer es sey, nach einem solchen Meister denselben Weg zu betreten.

Da ich voraussehe, daß meine Arbeit nur einige Jahre praktischen Werth haben kann, weil nach hergestellter Ruhe auch mit der Militärgesetzgebung thätiger und ungehinderter wird fortgefahren werden können, so mußte ich mich so viel thunlich kurz fassen, habe daher mich wenig in Erläuterungen eingelassen, welche ich den Vorlesungen vorbehalte, und beschränkte mich hauptsächlich darauf, die dermal bestehenden Gesetze, und auch diese häufig nur im Auszuge, anzuführen.

Mag meine Arbeit als ein Streben einem Bedürfnisse abzuhelfen gütig beurtheilt werden, einen weiteren Anspruch wage ich nicht.

Wien, im Mai 1849.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Nachtrag.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde vom Kriegsministerium unterm 4. Juni 1849 K. 2524 entschieden, daß den zur Einbringung von Deserteurs kommandirten Nazionalgarden künftig bloß die Militärtaglia gebühre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
Von der Subordinationsverletzung (1. u. 2. Kr. Art.) 2
Von der Mißhandlung des Untergebenen als Anlaß zu Subordinationsverletzungen (3. Kr. Art.) 5
Von der Meuterei und dem Aufruhre (4. Kr. Art.) 6
Vom Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät (5. Kr. Art.) 11
Von der Spionerie, Verrath und Einverständniß mit dem Feinde (6. Kr. Art.) 13
Von der Gotteslästerung (7. Kr. Art.) 17
Vom falschen Eide (8. Kr. Art.) 18
Von der Widersetzung gegen die Wache (9 Kr. Art.) 19
Vom Arrestbruche (10. Kr. Art.) 20
Von der Schuldtragung an der Entweichung der Arrestanten (11. Kr. Art.) 21
Von den Pflichtverletzungen im Wachdienste 24
Von der verbrecherischen Uebergabe eines festen Platzes (13. Kr. Art.) 25
Von zaghaften und gefährlichen Reden von der Uebergabe eines festen Platzes (14. Kr. Art.) 27
Von der Verweigerung gegen den Feind zu streiten (15. Kr. Art.) 27
Von der Feigheit und Abtrünnigkeit ganzer Truppen (16. Kr. Art.) 28
Von der Plünderung (17. Kr. Art.) 28
Von der Desertion und Komplotstiftung (18. u. 19. Kr. Art.) . 30
Von den Erfordernissen zum Verbrechen der Desertion, und welche dieses Verbrechen begehen können 31

Strafen.

Todesstrafe. Erfordernisse hiezu 35
Kapitulazionsverlängerung oder Abnahme 40
Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Supplenten 44

Digitized by Google

Seite

Von der Taglia 46
Vom Douceur für die Entdeckung des Deserteurkomplotes . . 49
Von der Aufhebung der Vermögenskonfiskazion, den zu ersetzenden Pauschalien und sonstigen Folgen der Deserzion in Bezug auf das Vermögen 50
Von der Erlöschung der Deserzion (Generalpardon und dessen Folgen) 61
Von der Deserteurseingabe und Präsentirungsliste und Behandlung der Deserteurs fremder Körper 62
Von den Kartellen 63
Konvenzion mit der Moldau 66
» » Wallachei 73
» mit Rußland 73
Von der Auswanderung 74
Von der Falschwerbung (20. Kr. Art.) 87
Vom Menschenraube 90
Von den Kontumazübertretungen (21. Kr. Art.) 90
Von der schlechten Verwahrung und Veräußerung der Montursstücke (22. Kr. Art.) 93
Von der Abgabe der Kriegsgefangenen, der eroberten Artillerie und sonstiger Sachen an den kommandirenden Generalen (23. Kr. Art.) 94
Vom Aus- und Eingehen in Festungen (24. Kr. Art.) . . . 95
Von den muthwilligen Beschädigungen öffentlicher Gebäude, Werke u. s. w. (25. Kr. Art.) 95
Von der öffentlichen Gewalt (26. Kr. Art.) 95
Von der eigenmächtigen Gefangenhaltung und Entführung einer Weibsperson 99
Von den Erpressungen und der Mißhandlung der Quartierträger (27. Kr. Art.) 100
Von der Mißhandlung öffentlicher Beamten (28. Kr. Art.) . . 100
Vom Zweikampfe (29. Kr. Art.) 101
Vom Morde (30. Kr. Art.) 105
Vom Kindermorde 107
Von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Nichtanzeige derselben 108
Vom Selbstmorde 108
Vom Todtschlage (31. Kr. Art.) 110
Vom Eisenbahngesetze, insbesonders den Verbrechen und Vergehen der dabei Angestellten gegen die Sicherheit des Lebens . . 111

Digitized by Google

Seite

Von der Nothwehr 118
Von der Abtreibung der Leibesfrucht 119
Von der Weglegung der Kinder 119
Von den Verwundungen und körperlichen Verletzungen . . . 120
Von der Mißhandlung der Eltern durch die Kinder 120
Von der Selbstverstümmlung 121
Von der Brandlegung (32. Kr. Art.) 123
Vom Diebstahle (33. u. 34. Kr. Art.) 125
Von der Veruntreuung 129
Von der Amtsuntreue 130
Von der Bestechung 130
Von der Nachlässigkeit der Beamten 131
Vorschriften zur Hintanhaltung von Unterschleifen in der Verpflegsbranche 131
Vom Raube (35. Kr. Art.) 134
Vom Betruge (36. Kr. Art.) 137
Von der Verfälschung der Münzen und öffentlichen Kreditspapiere (37. Kr. Art.) 142
Von der Hintergehung der Musterung und Revision (38. Kr. Art.) 146
Von der Nothzucht und Blutschande (39. Kr. Art.) 147
Von der Unzucht 148
Von der zweifachen Ehe 149
Von der vorsätzlichen Eingehung einer Ehe mit einem Ehehinderniß überhaupt, und des Militärehehinderniſſes insbesonders . . 151
Von der unehrbaren Dienstwerbung 152
Vom Verrathe der Amtsgeheimnisse 153
Von der Untreue der Sachwalter 153
Vom Mißbrauche der Amtsgewalt 154
Von Verläumdungen 154
Von der Verhehlung (40. Kr. Art.) 154
Vom Hazardspiele 155
Von den Uebertretungen des Preßgesetzes 156
» » » des Vereinsgesetzes 165
» » » des Wuchergesetzes 171
Vom Waldfrevel 181
Die Strafnorma vom Jahre 1790 185
Die Direktivregeln in Deserzionssachen 196
Die Belehrungen über die Kriegsartikeln 205

Seite

Kurze Bemerkungen über einige Verbrechen und deren Strafen . 209

Nachtrag über die der kommandirten Nazionalgarde gebührenden Taglia

---

Zu verbessern und zu lesen ist:

Seite 18, Zeile 28 statt provisorische — promissorische.
» 23, » 8 » solchen — solcher.
» » » 13 ist gegen wegzulassen.
» 126, » 26 statt togesgefährlich — todesgefährlich.
» 129, » 7 » den — der.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Gesetze, denen in Strafsachen die Militärpersonen unterliegen, sind die Kriegsartikeln, die Theresiana und die beide erläuternden oder näher bestimmenden Verordnungen. An die Kriegsartikel, in so ferne sie Militärverbrechen zum Gegenstande haben (1, 2, 4, 6, 9, 11 bis 19, 22, 27, 28, 34 — Diebstahl am ärarischen oder bewachten Gute oder am Kameraden — 38 Kr. Art., und Selbstverstümmlung) sind nur jene gebunden, denen dieselben vorgelesen wurden und die hierauf beeidet sind, oder denen bei der Weigerung des Eides in Gegenwart einer Kommission die Kriegsartikel vorgelesen wurden, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. (Vdg. vom 10. Juli 1832 H. 570 *).) Das Militärfuhrwesenskorps, das Personale der Beschäll- und Remontirungsdepartement, die Montursmiliz und die Verpflegsbäcker sind an eigene Satzungen gebunden, welche den Kriegsartikeln, in so fern sie über ähnliche Gesetzübertretungen Bestimmungen enthalten, größtentheils ziemlich gleich lauten (S. Hofrath Bergmayer Kriegs- und Marineverfassung I. Th. S. 325, 341, 355).

Die Invaliden sind an die Kriegsartikel so weit gebunden, als nicht ihre Hausordnung z. B. in Fällen der Entweichung Ausnahmen enthält. Für die Hofburgwache gelten außer den Kriegsartikeln noch besondere Statuten.

In so ferne die Kriegsartikel Bestimmungen über gemeine Verbrechen und Vergehen enthalten, sind nach denselben alle der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen zu behandeln (Vdg. vom 21. Juni 1810 H. 691).

Die Militärgränzer können Militärverbrechen oder Vergehen nur dann begehen, wenn sie zur Kriegszeit im Felde, oder im Frieden wirkliche Militärdienste leisten (G. G. G. §. 104). Der Kriegszeit ist der Kordonsdienst gleichgestellt. (Vdg. v. 13. Dezbr. 1807 B. 4360 u. 26. März 1813 B. 1233.) Die zum Kordonsdienste verwendeten Seressaner sind insbesonders auf

*) Dieses Protokoll vertritt den Eid, die Assentliste, worin die geschehene Beeidigung aufzunehmen ist, oder die Musterlisten liefern den Beweis des abgelegten Eides. Die mit Buchstaben in diesem Werke angeführten Verordnungen sind jene des ehemaligen Hofkriegsrathes.

Digitized by Google

die dießfälligen Pflichten zu beeiden. (Vdg. v. 29. August 1822. B. 3803.

Erster Artikel.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabei geschehen sein oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, und wenn die Subordinazionsverletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestallt erfolgt ist, daß sie auf die Gemüther der Andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäßig behandelt werden.

Zusatz. Auch jener, der sich eines nächsten Mordversuches gegen einen Vorgesetzten in oder außer dem Dienste schuldig macht, begeht das Verbrechen der Subordinazionsverletzung im höchsten Grade und ist mit gleicher Strafe zu belegen. (a. h. Entschl. vom 7. Oktober Zirk. vom 9. Dezember 1846 F. 1743.)

Zweiter Artikel.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzt, oder, wer dieselben aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsame für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltete, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

Anhang. Der Gehorsam gegen die Dienstbefehle, wozu dieser Artikel verpflichtet, erstreckt sich nicht allein auf alle gewöhnlichen Dienste eines Soldaten, sondern auch auf solche, welche er durch ein Handwerk, oder eine andere Geschicklichkeit zum Nutzen seines Monarchen leisten kann. Ferner verbindet dieser Artikel den Untergebenen zur

Digitized by Google

schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten in allen Gelegenheiten, auch außer dem Dienste.

Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten offenbar wider den Dienst und die beschworne Treue gegen den Monarchen laufen, oder klar eine andere Handlung zum Gegenstande haben sollten, ist es erlaubt und sogar Schuldigkeit, dagegen Vorstellungen zu machen und selbst diese Befehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Falle müssen die Vorstellungen stets mit Bescheidenheit und Ehrerbiethung geschehen.

Die Subordinazion, als die Grundlage aller militärischen Disziplin, verpflichtet den Untergebenen theils zur Achtung und Ehrerbiethung gegen die Person des Obern, theils zum schnellen, unbedingten und schweigenden Gehorsam gegen alle Befehle, welche von dem Obern in Bezug auf den Dienst ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wovon der Anhang zum 2. Artikel und das General-Reglement S. 69 u. 124 handelt. Durch die Verletzung der einen oder andern dieser Pflichten wird das Verbrechen oder Vergehen der Insubordinazion begangen.

Nach den gegenwärtigen Strafgesetzen unterscheiden wir drei Grade der Subordinazionsverletzung.

Vom ersten Grade handelt der 1. Kr. Art. Derselbe setzt voraus, daß der Untergebene entweder schon im Dienste sich befindet, oder zu einem solchen kommandirt wird, und den Befehlen sich gewaltthätig gegen den Vorgesetzten widersetzt. Unter Dienste sind, wie aus dem Anhange zum 2. Kr. Art. folgt, hier nur solche zu verstehen, wozu der Soldat als solcher verbunden ist, daher sowohl die Ausrückungen gegen den Feind, Märsche, Waffenübungen, Paraden, als auch jene Dienste, über welche die Unteroffiziere die Kommandirlisten, der Adjutant den Dienstroster führt, z. B. Wachdienste, Transporte, Kriegsrechte.

Der Zusatz zum Kriegsartikel war durch die häufigen Mordattentate auf Vorgesetzte veranlaßt. Es wird darin in so ferne von dem 1. Kr. Artikel abgegangen, daß kein Unterschied gemacht wird, ob der Soldat in oder außer dem Dienste zur Zeit des verübten Verbrechens sich befinde, zu weit würde man aber nach meiner Ansicht gehen, wollte man bei den todten Buchstaben stehen bleiben und jeden nächsten Mordversuch des Untergebenen am Vorgesetzten mit dem Tode bestrafen, weil es schon im Begriffe der Subordinazionsverletzung liegt, daß die

Digitized by Google

Handlung gegen den Vorgesetzten als solchen gerichtet ist, also wenigstens aus Anlaß des Dienstes erfolgt sein muß. Der Soldat unterliegt daher der Strafe dieses Zusatzes, wenn er z. B. aus Rache einer Kommandirung gegen den Vorgesetzten einen nächsten Mordversuch begeht, oder weil er ihn als Vorgesetzten nicht haben will, nicht aber, wenn er ihn aus Eifersucht, weil er ihn z. B. bei seinem Weibe in einer verdächtigen Stellung fand, oder überhaupt bei Gelegenheiten, wo er nicht den Vorgesetzten, sondern nur den Menschen vor den Augen hat und vor den Augen haben konnte, mörderisch angreift.

Wenn der nächste Mordversuch nach dem 1. Kr. Art. als Subordinazionsverletzung zu behandeln ist, so sind die Akten vor Kundmachung des Urtheils an das Obergericht nicht einzusenden, was außerdem bei jedem nächsten Versuche eines überschweren Verbrechens zu geschehen hat (Vdg. vom 3. Juni 1846 F. 755).

Ist der Mord wirklich vollbracht, so ist der 30. Kr. Art. anzuwenden, wenn jedoch in der bestimmten Frist ein Scharfrichter nicht beigestellt werden kann, ist die Todesstrafe durch Erschießen zu vollziehen.

Die Subordinazionsverletzung des zweiten Grades wird begangen, wenn sich den Befehlen, welche den Dienst im strengen Sinne des Wortes betreffen, nicht gewaltthätig, jedoch ungestüm, oder zwar gewaltthätig widersetzt, der Befehl aber einen Dienst betrifft, wozu der Soldat nicht als Soldat verpflichtet ist, und wovon der 1. Anhang zum 2. Kr. Art. Beispiele aufzählt, oder aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit was immer für einen Dienstbefehl zu vollziehen unterläßt.

Der dritte Grad der Subordinazionsverletzung wird verübt: 1.) wenn sich dem Vorgesetzten und dessen Befehlen, welche zwar den Dienst nicht unmittelbar, jedoch mittelbar z. B. die Mannszucht betreffen, mit Handlungen, Worten oder verächtlichen Geberden respektlos widersetzt wird (Strafnorm. vom 3. Juli 1790. §. 1.) 2.) wenn der Befehl des Vorgesetzten, in Arrest zu gehen, nicht befolgt, oder zu befolgen sich geweigert wird. Jener, welcher zwar in Arrest geht, aber binnen 24 Stunden bitten zu schicken unterläßt, begeht zwar keine Insubordinazion gegen den Befehl, verletzt aber die dem Vorgesetzten schuldige Achtung, weßwegen sein Arrest zu verschärfen, und wenn er es drei Tage lang unterläßt, ihm wegen seiner Halsstärrigkeit der Prozeß zu machen ist (Dienstregl I. Th. der Inf. S. 26, der Kav. S. 30) überhaupt, wenn gegen den zweiten Satz des 1ten oder 2ten Anhanges zum 2. Kr. Art. gefehlt wird. Jedoch ist zu merken, daß zwischen Offiziers, welche in gleicher Charge sind, wie z. B.

Digitized by Google

Lieutenant 1. und 2. Gebühr außer Dienst keine Subordinazionsverletzung begangen werden kann.

Der oben erwähnte Fall, wo nach dem General-Reglement der erhaltene Befehl nicht zu vollziehen ist, tritt dann ein, wenn im Kriege einem detachirten Generalen, Stabs- oder Oberoffizier Befehle zugesendet wurden, deren Befolgung mit Nachtheilen verbunden wäre, jedoch darf von Befehlen eigenmächtig nur dann abgegangen werden, wenn die Umstände dieß dringend erheischen, und andere einzuholen nicht möglich ist; es muß aber jede Abweichung davon sogleich dem Kommandirenden angezeigt werden. In wie ferne ein detachirter Offizier wegen unterlassener oder zu buchstäblicher Befolgung der Befehle des Vorgesetzten strafbar sey, ist ein Gegenstand, der im Falle einer darüber angeordneten gerichtlichen Untersuchung die vorläufige Einholung eines taktischen Parere nothwendig macht.

Bei der Strafbestimmung der Subordinazionsverletzungen ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob selbe im Kriege oder Frieden begangen, ob ein bedeutender Nachtheil hieraus entstanden ist oder nicht, ob sie bloß zwischen dem Untergebenen und Vorgesetzten, oder öffentlich, d. i. in Gegenwart von ebenfalls auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen und dergestalt erfolgt ist, daß sie auf deren Gemüther einen dem Dienste nachtheiligen Eindrucke machen könnte, endlich der Abstand zwischen dem Verletzer und dem Verletzten zu berücksichtigen.

Bei der Subordinazionsverletzung im 3. Grade kann in der Regel bei der im 2. Grade nur dann eine Disziplinarabstrafung eintreten, wenn diese in Friedenszeiten begangen wird, keiner oder ein nur unbedeutender Schade entstanden ist, und das Objekt ein Dienst im weiteren Sinne ist.

Dritter Artikel.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinazionsverletzung veranlaßt hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfeste zu bestrafen.

Als Anhang zu diesem Artikel ist die Vdg. vom 3. Juni 1846 F. 755 zu betrachten, welche zur Verhinderung von Mordversuchen diesen Artikel dahin ausdehnt, daß auch derjenige Vorgesetzte, welcher durch Aufbürdung sistemwidriger Anschaffungen, durch unnöthige Anwendung von Stockstreichen und jede sonstige gesetzwidrige Eigenmacht oder Chikane in Behand-

Digitized by Google

lung der Untergebenen zur gerechten Beschwerde Anlaß gibt, unnachsichtig strenge geahndet werden soll.

Schon die mit Vdg. vom 6. Okt. 1817 H. 885 republizirte Norma vom 25. Jänner 1763 verbietet jede Abstrafung eines Mannes gegen die Vorschriften des Reglement oder im Zustande der Trunkenheit. Fußtritte, Ohrfeigen oder Stöße mit dem Gewehre oder Stocke sind bei Offizieren mit Kassazion, bei Unteroffizieren nebst immerwährender Degradirung mit sechsmaligem auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann zu bestrafen. Stirbt der Mann in Folge der Mißhandlung, oder wird er hiedurch struppirt, so treten die dießfälligen Strafgesetze ein und der Offizier ist zur lebenslänglichen Versorgung des undienstbar gewordenen Mannes zu verhalten.

Außer dem Falle dieses Kriegsartikels kann der Vorgesetzte auch durch ein zu vertrauliches Benehmen mit dem Untergebenen Veranlassung zu Subordinazionsverletzungen geben.

In beiden, besonders aber im Falle des 3. Artikels ist das Betragen des Vorgesetzten ein lindernder Umstand der Subordinazionsverletzung des Untergebenen, ja es kann dasselbe sogar die Straflosigkeit des Untergebenen zur Folge haben, wenn derselbe hiedurch in eine solche Gemüthsbewegung (Affekt) versetzt wird, welche momentan (zur Zeit der That) das Bewußtseyn ausschließt, worüber natürlich das ärztliche Parere vorliegen müßte.

In der Regel wird die Uebertretung des 3. Artikels kriegsrechtlich zu behandeln seyn.

Vierter Artikel.

Wer eine Meuterei erregt, oder Theil daran nimmt, oder sich Worte, Schriften und Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterei entstehen könnte, soll nach der Sache Wichtigkeit scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestrafet, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre, oder auf dem Ausbruche stünde, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten standrechtmäßig behandelt werden.

Anhang. Das Verbrechen der Meuterei wird verübt, wenn man bei Zusammenkunft mit Vielen oder Wenigen wider die Vorgesetzten, gegen den Dienst oder den Staat und Monarchen nachtheilige Reden führt, und solche Urtheile

Digitized by Google

fällt, welche in den Gemüthern einen böſen Eindruck machen; ferner, wenn man Gefangene zu befreien, eine Exekuzion zu verhindern trachtet, wenn vorſätzlich mehr als zwei Mann zu ihren Obern gehen, um Abhilfe einer Beſchwerde zu erlangen; wenn ſich Einer oder Mehrere in Reihen und Gliedern, oder auch bloß in Gegenwart Anderer gegen den Obern mit ſolchem Ungeſtüm beſchweren, daß hiedurch die übrigen leicht zur Theilnahme verleitet werden können.

Die Subordinazionsübertretung unterſcheidet ſich von der Meuterei dadurch, daß erſte gegen einen beſtimmten Vorgeſetzten gerichtet, und vom Uebertreter nur darauf gerechnet wird, ſich für ſeine Perſon der ihm beſchwerlichen Befolgung des Befehles zu entheben, oder für die vermeintlich dadurch erlittene Kränkung ſich augenblicklich Genugthuung zu verſchaffen; dagegen die Meuterei ſich gewöhnlich als Auflehnung gegen Dienſtvorſchriften überhaupt, oder gegen zwar neu ergehende, jedoch ſolche Befehle eines Obern ſich äußert, die allgemein oder doch für mehrere verbindlich ſind.

Dieſe Auflehnung kann zwar nur vom Einzelnen geſchehen, und ſelbſt bloß gegen einen einzelnen Vorgeſetzten gerichtet ſeyn; ſie iſt aber in dieſem Falle nur dann als Meuterei anzuſehen, wenn die Auflehnung auf die Theilnahme oder Mitwirkung Anderer berechnet iſt, und die Ausbreitung des Verbrechens zur Abſicht hat.

Bei der Meuterei ſind nach der Strafnorma §. 3, lit. c drei Grade zu unterſcheiden.

Der erſte Grad iſt vorhanden, wenn der Aufruhr nahe am Ausbruche iſt, und die offenbare Gefahr desſelben nur durch den Tod des einen oder andern Aufwieglers geſtillt werden kann.

Der zweite Grad tritt ein, wenn die bösartige unter Mehreren verbreitete Abſicht zum Aufruhr vorhanden iſt, und

Der dritte Grad, wenn die Abſicht zum Aufruhre bloß in dem Umfange eines entfernten Verſuches ſtehen geblieben iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen der Strafnorme beſteht die Meuterei lediglich in der abſichtlichen Vorbereitung oder dem Verſuche eines militäriſchen Aufruhrs, dagegen der Anhang zum 4. Kriegsartikel ſchon Handlungen oder öffentlich geführte Reden, welche die Neigung oder Bereitwilligkeit Anderer zur Auflehnung gegen ihre Obern hervorbringen könnten, obgleich eine darauf gerichtete Abſicht nicht vorliegt, für das Verbrechen der Meuterei erklärt.

Digitized by Google

Nach dem Gesetze kann nun freilich der Militärrichter nicht anders handeln, als derlei ohne der erwähnten Absicht nur als Subordinazionsverletzungen erscheinende Handlungen als Meuterei anzusehen, allein er würde offenbar zu weit gehen, wenn er sie in Ermanglung dieser Absicht als ein Verbrechen behandeln wollte, da in einzelnen Fällen, besonders in Friedenszeiten, es genügen dürfte, den Thäter mit einer Disziplinarstrafe zu belegen, worüber jedoch im Allgemeinen keine bestimmte Regel gegeben, sondern es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden kann, ob eine Disziplinarabstrafung auch im richtigen Verhältnisse zum Vergehen stehe.

Die Strafe der Meuterei ist nach der Strafnorma, und zwar:

Beim ersten Grade ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeiten die standrechtliche Behandlung. Aus den Worten des 4. Artikels „oder Theil daran nimmt“ könnte man zwar auch schließen, daß alle Theilnehmer ohne Unterschied, sowohl im Kriege als im Frieden standrechtlich zu behandeln sind.

Allein abgesehen davon, daß die Worte „Theil daran nimmt,“ viel zu unbestimmt lauten, um hieraus mit Sicherheit den Schluß ziehen zu können, ob darunter bloß Mitschuldige oder Theilnehmer im eigentlichen Sinne zu verstehen seyen, würde eine solche Auslegung zu einer unmenschlichen nicht zu rechtfertigenden Strenge führen, da in Folge derselben auch jene, welche oft nur durch Leichtsinn hingerissen den Meuterern sich beigesellten, standrechtmäßig behandelt werden müßten, was nicht einmal beim ausgebrochenen Aufruhre der Fall ist, sondern erst dann eintritt, wenn sie auf die geschehene Aufforderung sich nicht zurückziehen. Nimmt man an, was auch wahrscheinlich ist, daß die Kriegsartikel ein Auszug der damals bestandenen Militärgesetze seyn sollten, erwägt man, daß die Strafnorma nur von dem Tode eines oder des andern Aufwieglers spricht (§. 3, lit. c), so scheint es als richtig angenommen werden zu können, daß die wenigen Worte „oder Theil daran nimmt,“ heißen sollten: oder welche an der Erregung der Meuterei Theil nehmen, wornach also jene, welche nach erregter Meuterei sich derselben anschließen, in Uebereinstimmung mit der Strafnorma der standrechtlichen Behandlung nicht unterliegen.

Der zweite Grad ist nach dem 4. Kriegsartikel im Kriege mit dem Tode zu bestrafen, im Frieden ist dieselbe aber eben so wenig anwendbar, als wenn beim ersten Grade das standrechtliche Verfahren zu dieser Zeit in das kriegsrechtliche übergeht. (Strafnorm §. 3, lit. g und h.)

Der dritte Grad der Meuterei ist vorhanden, wenn die

Digitized by Google

Absicht zum Aufruhre bloß in dem Umfange eines entfernten Versuches stehen geblieben ist, hiezu gehört auch die vorschriftwidrige Anbringung einer Beschwerde*), wenn sie keine nachtheiligen, weiter um sich greifenden Folgen hatte, oder wenn sich einer Worte, Schriften und Handlungen erlaubte, woraus eine Meuterei entstehen könnte, aber nicht entstanden ist. (Anh. zum 4. Kr. Art.) Ist aber in diesen Fällen mit Mehreren hierüber früher ein Einverständniß gepflogen worden, also eine Verabredung zur Meuterei vorausgegangen, so ist sie im zweiten Grade vorhanden. Die Strafe dieses dritten Grades wird meistentheils im Disziplinarwege verhängt werden können.

Wenn schon auf den Fall, als der Aufruhr nahe am Ausbruche steht, die standrechtliche Behandlung eintritt, so muß diese um so mehr dann in Wirksamkeit treten, wenn der militärische Aufruhr wirklich ausgebrochen, also die Zusammenrottung mit der Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt sich zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, erfolgt ist, und es ist dann im Falle des Ergreifens nicht nur der Aufrührer selbst, sondern auch jeder standrechtlich zu behandeln, welcher auf die verlautete Drohung sich nicht zurückzieht, sondern fortan an dem Aufruhre Theil nimmt.

Geht das Standrecht in ein Kriegsrecht über, so kann in Friedenszeiten keine Todes-, sondern Schanzarbeits- Festungsstrafe, oder für minder schuldige Theilnehmer selbst eine körperliche Züchtigung eintreten.

Vom gemeinen Verbrechen des Aufruhrs und der Tumulte handelt der 62. Art. der Theresiana.

Ein Aufruhr ist nach §. 1 desselben jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten. Die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer vermeintlichen Beschwerde oder auferlegten Pflicht zu entledigen, eine öffentliche Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Ist die Zusammrottung nach ihrem Umfange und Zwecke weniger bedeutend und gefährlich, so wird sie Tumult genannt **). Das gemeine Verbre-

*) Die Beschwerde ist nicht vorschriftswidrig angebracht, wenn der Mann beim Mustertische, ohne vorläufige Meldung sie vorbringt, da er nach Regl. II. Th. für Inf. S 32, für Kav. S. 31 hiezu berechtigt ist. (Vdg. vom 12. Novemb. 1835. C. 5073.)

**) Diese Textirung ist zwar nicht wörtlich aus dem von Aufrubren und Tumulten handelnden 62. Art. der Ther. §. 1 entnommen,

Digitized by Google

chen des Aufruhrs kann beim Militär nur in der Militärgränze vorkommen, wenn nicht einrollirte oder zwar einrollirte Gränzbewohner, jedoch außer dem Zeitpunkte einer Mitärdienstleistung und gegen obrigkeitliche Verfügungen, die bloß ihre Obliegenheiten als Grundbesitzer oder Landesbewohner betreffen, in aufrührerische Zusammenrottungen sich einlassen

Die Todesstrafe mit dem Strange tritt bei diesem Verbrechen nur in Kriegszeiten (§. 1. der Strafnorm. u. §. 17. belehrungen ü. d. K. A.) und nur dann ein, wenn der Aufruhr gefährlich, vorsätzlich u. boshafter Weise unternommen, insbesonders wenn folgende erschwerende Umstände den Aufruhr begleiten:

a) Wenn die Aufrührer Waffen, oder andere tödtliche Instrumente gebrauchen;
b) wenn thätige Verletzungen, Verwundungen, oder gar Todtschläge unterlaufen;
c) wenn solche Verletzungen an der Obrigkeit selbst, an öffentlichen Beamten, oder Personen von hohem Range verübet werden; und
d) wenn überhaupt großer Schaden durch das Verbrechen herbeigeführt wird. (§. 4. u. 5. Art. 62.)

In andern Fällen ist eine angemessene Leibesstrafe zu verhängen.

Das Standrecht tritt nur ein, wenn dem Uebel nicht anders Einhalt gethan werden kann (§. 4, Z. 4, Art. 62), welches aber immer kund zu machen ist. (Art. 49.)

Mit der a. h. Entschl. vom 27. August — hofkr. Präsidialreskript vom 8., Hofkanzleidekret vom 19. Oktober 1844 sind die Grundsätze bekannt gegeben worden, nach welchen sich die Militärassistenz-Kommanden bei Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt zu benehmen haben. Hiernach hat die wirkliche Anwendung der Waffenwalt nur in zwei Fällen statt: 1) wenn der politische Kommissär, an welchen die Militärassistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr ausreichend erklärt und daher das thätige Einschreiten der Waffengewalt fordert, und 2) auch ohne Aufforderung dieses Kommissärs, wenn die Truppe von den Tumul-

---

entspricht aber dessen Geiste. Insbesonders wird die Zusammenrottung aus bloßem Frevelmuthe, um Jemanden zu beleidigen (§. 1 daselbst). wohl nur als Tumult bestraft werden können. Aufruhr und Auflauf ist nach der Theresiana identisch.

Digitized by Google

tuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, weil sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist.

Uebrigens ist es der Beurtheilung der Kommandanten überlassen, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette, in geschlossener Ordnung, mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer Reserve ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalitäten des Einschreitens statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffen, was immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelnfeuern zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

Fünfter Artikel.

Wer sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig macht, ist, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, mit dem Strange zu bestrafen.

Anhang. Dieses Verbrechen begeht jeder, der die persönliche Sicherheit des Monarchen verletzt, oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern, oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird gleich dem Hochverräther selbst bestraft.

Welche von einer hochverrätherischen Unternehmung Wissenschaft erhalten, und davon vorsätzlich keine Anzeige erstatten, denen ist nach Art. 61, §. 2. der Theresiana die Mitschuld am Hochverrathe durch Mitwissenschaft und vorsätzliche Unterlassung zuzurechnen, wie es auch gleicher Massen für die Zivilpersonen im St. G. B. vom Jahre 1803, §§. 54 u. 55, verordnet.

Die sehr kurze und inhaltsschwere Verfügung des Anhanges zum 5. Kr. Artikel, wornach jener, der eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, gleich dem Hochverräther bestraft werden solle, muß um so mehr mit sorgfältiger Erwägung eines jeden Wortes angewendet werden, als hiedurch Militärpersonen einer viel strengeren Behandlung, wie unter gleichen Umständen Zivilpersonen unterworfen werden, während doch die Definizion und Verpönung des Hochverrathes selbst für Militärpersonen ganz dieselbe ist, wie sie das Gesetzbuch vom J. 1803 für Zivilpersonen enthält.

Digitized by Google

Nach den Worten des Anhanges zum 5. Kr. Art. ist nicht schon die Unterlassung der Anzeige einer in den Hochverrath einschlagenden Unternehmung an und für sich, sondern die vorsätzliche Unterlassung einer solchen Anzeige gleich dem Hochverrathe zu bestrafen, und es kommt also vorzüglich darauf an, in welchem Sinne das Wort „vorsätzlich“ genommen werden müsse. Es ist ein allgemeiner und unbestrittener Grundsatz, daß zu einem gemeinen Verbrechen wie zur Mitschuld an selbem böser Vorsatz erfordert werde, und dieser Grundsatz ist auch im Art. 61, §. 1 u. 2. der Theresiana ausgesprochen. Es folgt also aus dem Vorgesagten, daß der im Anhange zum 5. Kr. Art. gebrauchte Ausdruck „vorsätzlich“ dasselbe bedeute, als ob gesagt wäre, aus bösem Vorsatze, und der böse Vorsatz desjenigen, der von einer hochverrätherischen Unternehmung Wissenschaft erhält und sie nicht anzeigt oder hindert, kann nur darin bestehen, daß er für das Verbrechen günstig gesinnt ist, dessen Förderung wünscht, und obwohl er die Gefahr, die dem Staatsoberhaupte oder dem Gemeinwesen aus dem Unternehmen droht, einsieht, dennoch die Ausführung desselben nicht zu hemmen, den Entschluß fasset.

Die Frage, ob ein solcher Vorsatz vorhanden, wird im Falle, als derselbe in Abrede gestellt wird, aus den Umständen und der Handlungsweise des Beschuldigten zu beurtheilen seyn. (Vdg. vom 9. Dezbr. 1846. C. 1440.)

Die Strafe des Hochverrathes ist der Tod durch den Strang, welche auch beim Versuche, sobald nämlich der Bösgesinnte sein Vorhaben durch eine äußere Handlung zu erkennen gegeben hat, eintritt (§. 2. Art. 61. Ther.)

Lästerung der Person des Staatsoberhauptes, der höchsten Hof- und Länderstellen, schwere wörtliche und thätliche Beleidigungen der landesfürstlichen Minister und Räthe, dann überhaupt solche Darstellungen und geäußerte Gesinnungen, welche zwar nicht unmittelbaren Umsturz der Staatsverfassung zum Zwecke haben, jedoch Herabwürdigung der l. f. Hoheit herbeiführen, und also mittelbar zum Abbruche der öffentlichen Ordnung und eingeführten Staatsverwaltung gereichen, sind als Verbrechen der beleidigten Majestät im zweiten Grade (Art. 61. §. 3. Ther.) zu behandeln, welche in Kriegszeiten in Gemäßheit der Strafnorma in Entgegenhaltung mit dem 39. Kr. Art. §. 17. der Belehrungen und der Vdg. vom 18. August 1813. H. 594. bei erschwerenden Umständen und größerer Gefährlichkeit auch mit dem Tode durch den Strang bestraft werden können.

Digitized by Google

Sechster Artikel.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständniß einläßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern sind mit dem Strange hinzurichten.

Anhang. In Folge dieses Artikels, welcher eigentlich von verrätherischen Mittheilungen an den Feind, sie mögen nun schriftlich, mündlich oder durch Zeichen oder auf was immer für eine Art geschehen, redet; ist auch die Korrespondenz in den gleichgiltigsten Sachen ohne vorherige höhere Bewilligung verbothen und sträflich. Es müssen daher sowohl alle an den Feind abgehenden, als von ihm herkommenden Briefe den Vorgesetzten vorgezeigt werden. Wider diesen Kriegsartikel handeln ferner diejenigen, welche durch Verbreitung übler Nachrichten, den Soldaten oder den Bürger und den Landmann zaghaft machen, dann alle jene, welche von einer Verrätherei Wissenschaft haben, und sie nicht anzeigen.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Kundschafter, ohne Unterschied ob sie dem Zivil- oder Militärstande angehören, gehört zu den Militärgerichten, welche hiebei nach den Kriegsgesetzen vorzugehen haben (§. 60. St. G. B. I. Th.) Um diese betreff der Zivilpersonen etwas zu mildern, erfloß die mit hofkr. Zirk. vom 6. Novbr 1821. H. 1113. *) kundgemachte a. h. Entsch. vom 26. Juli folgenden Inhaltes:

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise da-

*) Mit der Vdg. vom 8. Juli 1835, C. 814 wurde erklärt, daß das Gesetz von der Ausspähung auf die räuberischen, wechselseitige Rache suchenden Invasionen der bosnischen zusammengerotteten Inwohner und die ihnen entgegengestellte österreichische Waffengewalt nicht anzuwenden, sondern gegen Ausspäher in derlei Angelegenheiten nach Beschaffenheit des Falles nach den sonst bestehenden Gesetzen fürzugehen sey.

Digitized by Google

von Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätzlich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist, gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertei-

Digitized by Google

len; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte; so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nähmlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach gedachtem Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte; so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b) §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragraphe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Zivil-Standes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, der in dieser Vorschrift im Paragraphe 1 und 5 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage. Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Strafloſigkeit, sondern

Digitized by Google

auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Der 6. Kriegsartikel bezieht sich, wie aus dem Worte „Feinde" und aus den Belehrungen über die Kr. Art. §. 1 hervorgeht, nur auf die Kriegszeit, im Frieden hat daher eine Leibesstrafe, bei deren Ausmaß die a. h. Entschließung zum Anhaltspunkte zu nehmen ist, einzutreten. Da aber in der a. h. Entschließung ausdrücklich gesagt wird, daß Se. Majestät in Hinsicht der Zivilpersonen die Strenge der Militärgesetze für verschiedene Fälle zu mindern geruht haben, so muß mit Recht geschlossen werden, daß auch im Frieden bei Militärpersonen die Strafe des Stranges dann Platz greift, wo selbe nach §. 6 der a. h. Entschl. bei Zivilpersonen anzuwenden ist.

Die Verrätherei und das Einverständniß mit dem Feinde ist nach seinem Wesen ein Hochverrath und kann daher als militärisches Verbrechen nur von den auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen begangen werden. Der Verräther unterscheidet sich vom Spion dadurch, daß letzter das ausgeforschte, erster das ihm in seiner dienstlichen Stellung anvertraute Geheimniß dem Feinde gefährlicher Weise eröffnet, es wird aber Verräther auch derjenige genannt, welcher, sei es in der Hoffnung einer Belohnung oder auch nur in einer gegen unsere oder eine alliirte Armee feindseligen Absicht etwas unternimmt oder unterläßt, um dem Feinde Vortheil zu verschaffen. Wird eine solche Unternehmung mit dem Feinde verabredet, so ist das Verbrechen des Einverständnisses mit dem Feinde vorhanden.

Die Verrätherei und das Einverständniß mit dem Feinde kann nach dem, was bereits bei der Spionerie gesagt wurde, nur im Kriege oder zur Zeit, wo der Krieg am Ausbruche, also ein Feind schon existirt, begangen werden. Die Todesstrafe würde auch im letzteren Falle anzuwenden seyn, weil selbe in diesem Falle auch bei der Spionerie zu verhängen ist und auch beim Hochverrathe, und kein Grund vorhanden ist, den oft noch gefährlicheren Verräther gelinder zu behandeln.

Gleiche Strafe trifft die Theilnehmer. Da nur bei der Spionerie hinsichtlich jener Personen, welche dem Zivilstande angehören, in Kriegs- und Friedenszeiten nach den §§. 3, 4, 7 u. 8 der a. h. Entschließung und betreff der Militärpersonen nach dem Gesagten in Friedenszeiten eine Ausnahme gemacht wird, welche auf die Verrätherei auszudehnen kein Grund vorhanden ist, so muß sich betreff der Theilnehmer am Verrathe oder Einverständnisse mit dem Feinde an die Worte des 6. Kr. Art. gehalten werden.

Jene, welche von der Verrätherei Wissenschaft haben und sie nicht anzeigen, können jedoch nach dem, was beim Hochverrathe

Digitized by Google

gesagt wurde, nur dann als Verbrecher bestraft werden, wenn die Anzeige vorsätzlich unterblieb (Vgl. auch die §§. 4 und 8 der a. h. E.) Die außer dem im Anhange zu diesem Artikel genannten Uebertretungen können, wenn sonst kein anderes Verbrechen oder eine böse Absicht damit verbunden ist, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe belegt werden. Wäre aber die Muthlosigkeit absichtlich hervorgebracht, um durch den verminderten Widerstand dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, so könnte auch die Strafe des Verrathes eintreten.

Siebenter Artikel.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht gegen Gott verletzen und ein öffentliches Aergerniß geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

Anhang. Dieser Kriegsartikel erstreckt sich auf jede Herabwürdigung der Religion, sei es durch Spötterei oder Muthwillen an gottesdienstlichen Sachen, oder durch Verbreitung von Grundsätzen oder Schriften, die dazu geeignet sind, die Religion und Sittlichkeit zu untergraben, oder sei es endlich durch muthwillige Veranlassung von Gehässigkeit zwischen verschiedenen Glaubensgenossen.

Von diesem Verbrechen handelt die Theresiana im 56. Artikel, der durch den 7. Kriegsartikel als aufgehoben erscheint. Im 57. Artikel der Ther. wird vom Verbrechen des Abfalls vom christlichen Glauben d. i. vom Uebertritte zu einem nicht christlichen Religionsbekenntnisse gesprochen.

Dieses letztere dürfte aber nun bei der Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Oesterreich nicht mehr vorkommen.

Bisher ist er im Militär nur in der Gestalt erschienen, daß getaufte Juden nach ihrer Deserzion sich wieder als Juden assentiren ließen und bis zur Entdeckung sich fortan für Juden ausgaben und an deren Religionsübungen Theil nahmen.

Die Strafe der Gotteslästerung ist nach Umständen auszumessen, die Todesstrafe findet aber nach dem Kriegsartikel nie statt.

Digitized by Google

Achter Artikel.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden; und wer insbesondere in der Absicht, um Jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn er durch den abgeschwornen falschen Eid verursacht hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsätzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

Anhang. Auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, sind scharf zu bestrafen.

Das falsche Schwören oder Meineid geschieht nach Art. 59 §. 1 der Ther. von jenem, welcher betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anruset, es sei nun, daß er über eine schon geschehene oder gegenwärtige Sache wissentlich einen falschen Eid ablegt, oder aber mit widrig gesinnt, — bösen Vorhaben etwas eidlich zusaget, dem er hernach vorsetzlich zuwider handelt. In der Folge wird auch jener meineidig, welcher zwar Anfangs mit aufrichtigem Willen und Meinung etwas zu thun oder nicht zu thun eidlich angelobet, hernach aber wohlbedächtlich und gefährlicher Weise seinen Eid bricht.

Die Theresiana begreift in ihrer Definizion alle, also auch assertorische oder provisorische Privateide. Der Militärrichter würde offenbar zu weit gehen, wenn er sich an die Worte der Theresiana halten wollte, aber zu eingeschränkt wäre wieder der Begriff, wenn man aus dem 8. Kr. Art. schließen möchte, daß bloß ein vor dem Kriminalgerichte abgelegter falsche Eid strafgerichtlich zu behandeln ist. Der Militärrichter wird daher am richtigsten handeln, wenn er sich auf den Standpunkt der heutigen Gesetzgebung (§. 178 lit. a. St. G. B. I. Th. Hofkanzleidefret vom 20 Septbr. 1837, Pol. G. S. S. 65, Zirk. vom 9. Dezember 1837 F. 1589 und Hofkld. vom 14. Febr. 1840 Pol. G. S. S. 68, von denen das erste auf falsche Zeugenaussagen in schweren Polizei-, das zweite in Gefällsübertretungen vor den kompetenten Behörden sich bezieht und Hofd. vom 13. Juli 1814 Nr. 1092 J. G. S. sich stellt und außerdem nur in Fällen assertorischer falscher Eide bei öffentlichen Behörden z. B. über das

Digitized by Google

Nichtvorhandenſein eines Ehehinderniſſes, eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung einleitet *).

Die Todesſtrafe kann nach dem 8. Kriegsartikel nur dann eintreten, wenn die eidliche Beſchuldigung ein im Geſetze mit dem Tode verpöntes Verbrechen zum Gegenſtande hat, die Todesſtrafe geſetzmäßig ausgeſprochen und auch vollzogen wurde.

Neunter Artikel.

Wer ſich einer Wache, Patrouille, Ronde oder Salvaquardia gewaltthätig widerſetzt, ſoll ſchärfeſtens und nach Umſtänden in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei beſtraft werden.

Anhang. Auch diejenigen ſind ſcharf zu beſtrafen, welche den ihnen auferlegten Arreſt nicht annehmen, auf Anrufen der Schildwache unbeſcheiden, oder aus Vorſatz gar nicht antworten, oder der Wache auf was immer für eine Art die gebührende Achtung verſagen, in ihrer Gegenwart oder Nähe ein ungeſtümes Geſchrei, oder einen Lärm, oder Raufhändel anfangen.

Das Verbrechen des 9. Artikels iſt an ſich genommen, eine Subordinazionsverletzung und geht eben ſo wie dieſe in Meuterei über, wenn eine Verabredung oder Zuſammenrottung, um der Wache ſich zu widerſetzen, vorausgegangen iſt.

Die Vergehen des Anhanges können, wenn keine Gewaltthat dabei unterlauft, im Disziplinarwege abgethan werden.

Die in Italien beſtehende Gensd'armerie muß, ſobald ſie ausrückt und nicht in Ruhe im Quartiere ſteht, oder ſobald ſie bei irgend einer Gelegenheit herbeieilet, als beſtändig im wirklichen Wachdienſte ſtehend angeſehen werden. Jedes Vergreifen an einem in der Dienſtesausübung begriffenen Gensd'armen wird eben ſo, wie an einer auf dem Poſten ſtehenden Schildwache nach dem 9. Kr. Art. beſtraft.

In Kriegszeiten kann jeder Gemeine oder Unteroffizier, der ſich an einem Gensd'armen vergreift, von demſelben auf der Stelle niedergemacht werden. Sollte dieſes jedoch dem Gensd'ar-

*) S. Pratobevera. Rechtsfall zur Erläuterung der kriminellen Strafe des Meineides (Zeitſchrift für öſt. Rechtsgelehrſamkeit 1825, 1. B. S. 193.

Digitized by Google

men nicht möglich sein, so wird ein solcher Verbrecher, wenn er ergriffen wird, standrechtlich behandelt.

Von einer Truppe, welche der Aufforderung eines Gensd'armen nicht Genüge leistet, werden die Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände nach dem 9., 10., 17. und 26. Kr. Art. behandelt, sind aber Thätlichkeiten vorgefallen, der zehnte Mann erschossen. Jeder Offizier, der die Gensd'armerie in ihren Amtsverrichtungen stört, wird kriegsrechtlich behandelt und kassirt (Instr. vom 1. Novbr. 1817 S. 19, 20 und 31).

Zehnter Artikel.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel, ihn anzuhalten, vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten und auf das schärfste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten und besonders in Feindesgefahr sich verdächtig machet und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichender Antwort entflieht.

Anhang. In Folge dieses Artikels soll jeder Eskortführer nicht nur die möglichst größte Vorsicht anwenden, um jedem Versuche der Arrestanten zu entfliehen, zuvorzukommen, sondern er soll auch bei der Uebernahme der Arrestanten denselben den vorstehenden Kriegsartikel jedesmal ausdrücklich in Erinnerung bringen.

Dieser Kriegsartikel ist in Verbindung zu setzen mit dem Art. 71 §. 3 der Ther., wornach jeder, der aus dem Arreste bricht oder entflieht, mit Verdoppelung der sonst zu verhängen gewesenen oder bereits zuerkannten Geld- oder Leibesstrafe zu ahnden ist, vorausgesetzt, daß dadurch die in der Regel auf 10 Jahre bestimmte höchste Dauer der Gefängnißstrafe oder das höchste Maß der anwendbaren körperlichen Züchtigung nicht überschritten wird. Ist die Verdoppelung nicht thunlich, so soll nach den Vdgen. vom 2. Februar 1802 und 27. Jänner 1809 H. 62 eine Verschärfung der Arreststrafe eintreten, die auch sonst zweßmäßig angewendet wird, um die Verdoppelungen zu vermeiden. Begeht der Schanzarbeitssträfling während dem Arrestbruche ein anderes Verbrechen, so beginnt, wenn er deßwegen abermals zur selben Strafe verurtheilt wird, wie sich von selbst

Digitized by Google

versteht, die Dauer der zweiten erst nach überstandener erster Strafe.

Die Entweichung aus dem Arreste mit der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, wird als Deserzion bei jenen angesehen welche dieses Verbrechen überhaupt begehen können und der Arrestbruch ist dabei erschwerend. Im Falle des publizirten Standrechtes tritt gegen einen solchen Arrestbrecher nach der Vdg. des Militärobergerichtes vom 10. Juni 1823 Nr. 4984 dasselbe ein, außer er hätte schwerere Verbrechen begangen, welche erst erhoben werden müßten.

Die Wache hat das Befugniß zu schießen:

1. wenn kein anderes Mittel erübrigt, den entweichenden Arrestanten anzuhalten. Der Kriegsartikel unterscheidet nicht, es wäre aber gewiß eine unnöthige und barbarische Strenge, das Befugniß der Wache auf jeden Arrestanten auszudehnen, es liegt vielmehr im Geiste und im Grunde des Gesetzes, wie aus dem 11. Artikel zu entnehmen ist, das Schießen nur auf den Fall zu beschränken, wo der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt ist. Dadurch, daß dem Arrestanten der Kriegsartikel vorzulesen angeordnet ist, wird die Anwendung der Strenge gerechtfertigt.
2. Wenn Jemand sich einer der im zweiten Absatze dieses Kriegsartikels aufgeführten Handlung schuldig macht.

Die Strenge dieses Gesetzes wird durch die Nothwendigkeit und dadurch begründet, daß jeder wissen muß, daß die Wache nicht verletzt werden soll. Uebrigens wird die Wache auch hier nicht übereilt, von ihrem Befugnisse Gebrauch machen.

Im Zweifel, ob die Wache wirklich in der Lage war, sich des in diesem Artikel zugestandenen Rechtes zu bedienen, muß die Vermuthung für die Wache aufgestellt werden, und selbst, wenn ein offenbares Versehen dabei unterlaufen ist, was im letzten Falle des Artikels möglich ist, doch immer nur eine geringe Ahndung eintreten, weil gewöhnlich derlei Posten jedem bekannt sind, und der Wache, besonders zur Nachtzeit, es nicht möglich ist, erst zu untersuchen, ob ein Mensch auf das Anrufen deßwegen nicht zurückgeht, weil er z. B. taub ist oder die Sprache nicht versteht.

Eilfter Artikel.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesonders die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läßt, soll scharf bestrafet, und nach Wichtigkeit der Umstände, beson-

Digitized by Google

ders wenn es vorsätzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als solcher empfohlen worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Blei belegt werden.

Anhang. Auch der Wachkommandant, wenn er von der Wichtigkeit eines gefährlichen Gefangenen die Wache nicht unterrichtet, sondern selbst sorglos ist, nicht nachsieht, und die erforderlichen Maßregeln nicht anwendet, ist nach dem Sinne dieses Kriegsartikels sehr sträflich.

Um Arrestantenentweichungen zu verhindern, schreibt die Vdg. vom 29. Jänner 1836 N. 145 Folgendes vor:

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist beim Antritte der Arrestantenwache über ihre Pflichten durch die Vorgesetzten bestimmt und ausdrücklich zu belehren, die Strafe, welche sie bei der Entweichung von Arrestanten zu gewärtigen haben, ihnen gegenwärtig zu halten, und sie anzuweisen, sich bei Transportirungen der Arrestanten nicht eher zur Ruhe zu begeben, bis gegen die Entweichung derselben die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, selbe beim Führen auf den Abort, besonders zur Nachtszeit, stets von zwei Mann begleiten und nicht aus den Augen zu lassen, daher zu dieser Zeit immer ein Licht bei der Hand seyn muß. Auch im Zimmer hat die Mannschaft stets den Arrestanten zu beobachten. Derselben ist der 11. und 12. Kriegsartikel öfter in Erinnerung zu bringen. Bei Untersuchungen über vor sich gegangener Entweichungen ist sich nicht mit der Befragung der Mannschaft über ihre eigene Schuldtragung zu begnügen, sondern immer noch zu erheben, ob auch die Mannschaft beim Antritte des Wachdienstes von ihren Vorgesetzten nach Weisung der Kriegsartikel und der gegenwärtigen Vorschrift belehrt worden ist, und beim Befunde des Gegentheils der betreffende Vorgesetzte zur Verantwortung zu ziehen. Die Stazionskommandanten sind schon mit der Vdg vom 7. Jänner 1834 H. 6 angewiesen worden, zur Bewachung der durch eine Stazion passirenden und übernachtenden Arrestanten immer die reglementmäßige und zur Ablösung erforderliche Mannschaft, wenn auch nur einige dienstbare Soldaten in der Stazion befindlich sind, besonders zur Nachtzeit unter eigener Verantwortung zu beordern.

Für die an die Kriegsartikel gebundenen Personen ist auf dieses Verbrechen, wenn die in demselben erwähnten Umstände eintreten, nach §. 4 der Belehrungen über selbe sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten die Todesstrafe gesetzt. Diese kann daher ins-

Digitized by Google

besonders nicht verhängt werden, wenn der Verbrecher, dessen Flucht die Wache vorsätzlich begünstigte, kein Staats- oder gefährlicher Verbrecher, oder ihr als solchen nicht bekannt war, oder wenn die Entweichung eines gefährlichen Verbrechers nicht mit Vorsatz, sondern nur durch Uebersehen oder Schuldtragung befördert worden ist. Einer solchen Schuldtragung macht sich insbesonders der Kommandant schuldig, wenn er der im Anhange ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt.

Die Beförderung der Flucht eines nicht gefährlichen Verbrechers ist nach dem §. 18 der Belehrungen zu diesem Kriegsartikel immer scharf zu bestrafen.

Schon die Verordnungen vom 1. Sept. 1820 und 15. Febr. 1832, W. 1150 und 182 bestimmten, daß nicht nur gegen die an der Entweichung unmittelbar, sondern auch nur mittelbar Schuldtragenden kriegsrechtlich zu behandeln sind, wozu die Vdg. vom 26 Nov. 1845, C. 1351 noch beifügt, daß auch jene, denen bei der Entweichung eines Arrestanten Sorglosigkeit oder Mangel der Ueberwachung der zur Verhinderung der Entweichung erforderlichen Maßregeln zur Last fällt, zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen seyen.

Ueber jede Arrestantenentweichung ist nach den bestehenden Gesetzen dem Obergerichte die Anzeige zu erstatten, welches bestimmen wird, ob nicht bloß das Resultat der Untersuchung, sondern die Akten selbst vorzulegen sind *). Im letzteren Falle hat nach der Vdg. vom 31. März 1846, C. 444 dasselbe zu sehen, daß die an der Entweichung schuldtragende Mannschaft mit genauer Erwägung aller Umstände zwar gehörig, aber wo mehr Ungeschicklichkeit als Nachlässigkeit oder böser Wille vorwaltet, nicht gar zu strenge bestraft werde, und nach der weiteren Vdg. vom 13. Jän. 1847 C. 44 ist das Obergericht ermächtigt, in jenen Fällen eine Disziplinarstrafe des unmittelbar oder mittelbar an der Entweichung Schuldtragenden eintreten zu lassen, wenn ihm nur ein Versehen oder Mangel an Vorsicht, nicht aber ein strafbares Einverständniß mit dem Entwichenen zur Last fällt, und der flüchtig Gewordene nur eines Disziplinarvergehens wegen mit Arrest belegt, oder nur ein durch Schub weiter zu beförderndes Individuum war **).

---

*) Letzteres hat hierüber an den obersten Gerichtshof zu berichten. (Vdg. vom 17. März 1838, C. 380.)

**) Die Schuld an der Entweichung von der Schanzarbeit entlassener Sträflinge während der Abschiebung an ihren Bestimmungsort ist nicht gleich einer andern Schuldtragung an der Entweichung eines Arrestanten zu bestrafen. (Vdg. vom 28. Novemb. 1838. C. 1416.)

Digitized by Google

Nicht an die Kriegsartikel gebundene Militärpersonen können wohl auch gegen die Anordnung des 11. Kr. Art. sich vergehen, aber nur eines gemeinen Verbrechens sich schuldig machen, die Todesstrafe kann daher über sie nie verhängt werden.

Zwölfter Artikel.

Wer auf der Schildwache schläft, oder eigenmächtig davon abgeht, bevor er abgelöset wird, wer sich auf der Wache berauschet oder betrunken auf dieselbe kömmt; ferner: wer die Wache oder andere Posten versäumet, oder nicht pflichtmäßig versieht, soll auf das schärfste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestrafet werden.

Anhang. Wenn einer Wache etwas zustößt, oder wenn man sie in der gehörigen Zeit abzulösen vergessen hätte, soll sie an die zunächst stehende Schildwache, und diese weiter bis auf den Posten rufen, welcher die Ablösung veranlaßt.

Jede Schildwache muß sich die erhaltene Losung wohl merken; würde dieselbe einer Ronde oder Patrouille eine falsche Losung geben, so soll sie sogleich abgelöst, und nach Umständen, besonders wenn es in Feindesgefahr sich zutrüge, auf das schärfste bestraft werden. Uebrigens darf sich auch eine Schildwache ohne Beiseyn des Aufführers keineswegs ablösen lassen.

Der vorstehende Kriegsartikel beziehet sich ferner auch auf die Ober- und Unteroffiziere und überhaupt jeden Wachkommandanten. Keiner darf sich ungestraft von seinem Posten oder Kommando, ohne einen besondern Befehl dazu erhalten zu haben, entfernen oder seinen Bezirk überschreiten. Er ist sträflich, wenn er bei Visitirungen schläft und nicht sogleich ins Gewehr zu treten vermag. Er ist noch sträflicher als der Gemeine, weil man auf ihn, als einen Vorgesetzten, ein größeres Vertrauen setzen muß, und weil seine Aufführung und sein Beispiel für den Dienst von größter Wich-

Digitized by Google

tigkeit sind. Die Trunkenheit ist endlich nicht nur auf der Wache, sondern alle Mal und in jedem Dienste verbothen und sträflich.

Die in diesem Artikel gegen die Pflichtverletzungen im Wachdienste verhängten Strafen sind nach dem §. 5 der Belehrungen über die Kr. Art. auch bei einem pflichtwidrigen Benehmen in jedem andern Posten auszudehnen.

Nur bei den im Artikel selbst genannten Pflichtverletzungen kann in Kriegszeiten unter den darin festgesetzten Bedingungen die Todesstrafe eintreten, nicht aber, wenn sich gegen eine der in dem Anhang aufgezählten Wachdienstpflichten vergangen wird, weil auf letztere nicht der Tod festgesetzt ist.

Die Trunkenheit ist auch außer Dienst sträflich (Dienstregl. für die Inf. und Kav. S. 3), kann jedoch nach Umständen selbst mit einem bloßen Verweise abgethan werden. Hat ein Mann bereits den Befehl zu einem Wachdienste erhalten, und er berauscht sich, so ist dieß als Trunkenheit im Dienste zu bestrafen, wiewohl noch gelinder, als wenn er sich auf der Wache selbst berauscht.

Nach dem Dienstreglement für die Inf. S. 12, für die Kav. S. 15 darf kein Mann ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten auf Märschen Reih und Glied, oder seine Eintheilung verlassen, sey es auch nur, um bloß auf kurze Zeit und geringe Entfernung bei Seite zu gehen, oder zurück zu bleiben. Wenn nicht der Kommandirende im Kriege besondere Anordnungen gegeben, so hat das Strafbefugniß der betreffende Kommandant. Besondere Strenge ist gegen die Fuhrwesens- und sonst bei den Bagagekolonnen zur Leitung der Pferde bestimmten Mannschaft anzuwenden, wenn sie bei einem Allarm aus der Straße fährt, oder die Stränge abschneidet und mit den Pferden davon reitet. Der §. 12 der Fuhrw. Satzungen und Generalregl. S. 144 bestimmt hierauf die schärfeste Strafe, und wenn der einreißenden Unordnung augenblicklicher Einhalt gethan werden muß, oder der Schuldige sich gar widersetzet, so ist derselbe auf der Stelle niederzuschießen.

Dreizehnter Artikel.

Der Kommandant, welcher einen festen Platz ohne geleisteter äußerster Gegenwehr übergibt, so wie die mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstandenen Offiziere sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten; auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld trägt, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

Digitized by Google

Anhang. Diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Kommandant einen festen Platz zaghaft und treulos zu übergeben gedenket, vorzüglich aber diejenigen, welche dem Kommandanten am nächsten im Range sind, sollen demselben anfänglich mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten Vorstellungen machen, wenn diese aber fruchtlos seyn sollten, und mit Grund vermuthet würde, daß die Uebergabe entweder ohne Noth, oder aus Verrätherei beschlossen worden wäre, dieselbe nicht gestatten, sondern den Kommandanten arretiren, und unter dem neuen Kommando desjenigen, dem es nach der Dienstordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu behaupten trachten.

Unter festen Platz ist nach dem Sinne dieses Artikels nicht bloß ein befestigter Ort, sondern überhaupt jeder Platz — also auch im freien Felde — zu verstehen, welcher in Vertheidigungszustand gesetzt, und ohne Noth verlassen wird.

Der Kommandant eines solchen Platzes haftet für deren Erhaltung prinzipaliter, nach ihm als Gehilfen die damit einverstandenen Generäle und Offiziere, welche entweder bei einem abgehaltenen Kriegsrathe, dem die Chefs des Geniekorps, der Artillerie, die anwesenden Offiziere des Generalstabes beiwohnen, und wobei zugleich auf Grundlage verschiedener eingelangten Rapporte z. B. der Verpflegsbranche, der Standes- und Dienstabellen, vorgegangen wird, oder welche auch außer einem Kriegsrathe auf dienstmäßige Befragung hiezu ihre Zustimmung gegeben, oder gar durch Meuterei dazu beigetragen haben *).

Gründe der Uebergabe sind: Zerstörung der Werke, Unmöglichkeit einer ferneren Behauptung der Festung, Mangel an Munizion oder Lebensmitteln, Schwäche der Besatzung, u. s. w.

Die Grundlage der gerichtlichen Aburtheilung bildet auch bei diesem Militärverbrechen das von Sachverständigen verfaßte taktische Parere.

Jene, welche der im Anhange zum 13. Kriegsartikel ihnen auferlegten Pflicht nicht nachkommen, sind zwar ebenfalls kriegsrechtlich zu behandeln, allein die Unterlassung derselben zieht keine

*) Wird der Kommandant durch eine Meuterei zur Uebergabe gezwungen, so versteht sich wohl, daß er nur in soferne sträflich ist, als er selbe veranlaßt, oder nicht mit der gehörigen Energie gegen selbe aufgetreten ist.

Digitized by Google

Todesstrafe nach sich, außer, wenn sie zugleich gegen den 6. Kriegsartikel sich vergehen, welcher übrigens vom 13. wesentlich verschieden ist.

Vierzehnter Artikel.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte, oder gefährliche Reden führet, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich, oder standrechtlich behandelt, und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

Der §. 6 der Belehrungen über die Kriegsartikel enthält hierüber Folgendes.

a) Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führet, soll, wenn aus denselben eine wirkliche Gefahr für selben entstanden ist, oder leicht entstehen kann, standrechtmäßig behandelt, und mit dem Tode bestrafet werden.

b) Sind die geführten Reden von einer solchen Wirkung nicht gewesen, auch in einem solchen Grade nicht gefährlich, so hat das kriegsrechtliche Verfahren, und eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessende Leibesstrafe statt.

c) Ist der Fall bloß wegen Mangel eines zum Standrechte gehörigen Erfordernisses in das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet worden, so kann, wenn aus den geführten Reden entweder eine Gefahr für den Platz entstanden ist, oder leicht noch entstehen kann, auch beim kriegsrechtlichen Verfahren auf den Tod erkannt werden.

d) Die Todesstrafe ist in allen Fällen, sie mag durch Stand- oder Kriegsrecht verhängt werden, mit Pulver und Blei zu vollziehen.

e) Ist das Verbrechen zur Todesstrafe nicht geeignet, so muß eine körperliche Strafe von solcher Art verhängt werden, daß die Absicht des Gesetzes, dergleichen Menschen ihren braven Kameraden aus den Augen zu schaffen, auch in diesem Falle erreicht werde.

Hieraus folgt, daß im letzten Falle auf die Festungs- oder Schanzarbeitsstrafe zu erkennen ist.

Fünfzehnter Artikel.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, oder wohl gar davon lauft, ist mit dem Strange hinzurichten. Auch ist der Offizier in den Fällen,

Digitized by Google

wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee seyn könnte, bei seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

Die Verfügung dieses Artikels ist deutlich, und es folgt aus dessen Worten, daß der Offizier, welcher der im zweiten Satze ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt, zu kassieren ist. Ob die Feldflüchtigkeit eines Einzelnen von Gefahr für die Armee seyn könnte, muß der Beurtheilung des Offiziers überlassen werden, was mit Beruhigung geschehen kann, weil nicht anzunehmen ist, daß der Offizier von dem ihm hier zur Pflicht gemachten Rechte außer dem Falle der Nothwendigkeit Gebrauch machen wird.

Sechszehnter Artikel.

Wenn ganze Truppen bei einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze und andere Posten ohne geleisteten äußern Widerstand zaghaft verlassen, oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, so wie auch jeder Offizier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden; die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber unter andere Regimenter vertheilet werden.

Das Recht, die Untersuchung gegen eine ganze Truppe anzuordnen, und das wider sie gefällte Urtheil zu bestättigen, zu mildern, oder sie zu begnadigen, steht nach dem Gen. Regel. IX. Kap. S. 72 und 73. dem kommandirenden Generalen zu.

Auf welche Art der zehnte Mann, der hinzurichten ist, auserlesen werden soll, ist im Gesetze nicht bestimmt. Es kann dieß entweder durch das Loos oder nach der Rangirungsliste geschehen. Das letztere scheint mir deßwegen zweckmäßiger, weil es einfacher ist, und auch gerechter, indem es mehr den ganzen Körper trifft, denn beim Loosen ist es möglich, daß auch z. B. zehn nebeneinander stehende Leute davon getroffen werden.

Auf den Verlust der Fahne ist im Urtheile zu sprechen.

Siebzehnter Artikel.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen, oder erlaubt wird, auf Plünderung

Digitized by Google

verlegt, soll auf das schärfeste bestraft, bei einreißender Plünderung aber standrechtmäßig behandelt und wenn derselbe nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, von dem Offizier auf der Stelle niedergemacht werden.

Das Verbrechen der Plünderung wird begangen:

1. Durch Wegnahme eines fremden beweglichen Gutes, die von Einzelnen oder Mehreren zu einer Truppenabtheilung gehörigen Personen um ihres Vortheiles willen, und nicht bloß zur augenblicklichen Befriedigung eines Nahrungsbedürfnisses, mit Benützung des Furcht erregenden Eindruckes geschieht, den die Anwesenheit oder Nähe einer Armee oder Heeresabtheilung bei den Landesbewohnern hervorbringt, es mag dieß im eigenen, Freundes- oder Feindeslande geschehen. (Vdg. vom 3 August 1813. H. 559.)
2. Durch unerlaubtes Beutemachen, wovon aber die widerrechtliche Zueignung oder eigenmächtige Abnahme der von Andern rechtmäßig erworbenen Beute (Anhang zum 34 Kr. Art.) wohl zu unterscheiden ist. Unerlaubt ist aber das Beutemachen dann, wenn darauf, ehe es vom kommandirenden Generalen erlaubt wird *), ausgegangen, oder nach ertheilter Erlaubniß die Zeit, der Ort überschritten, oder Sachen sich zugeeignet werden, die entweder nach dem Befehle oder dem Gesetze (23. Kr. Art.) von der Plünderung ausgeschlossen sind.

Wenn der Plünderer einer Person Gewalt anthut, um zu plündern, so ist seine That als Raub zu behandeln, jedoch wird dadurch, wie es sich von selbst versteht, wenn die Erfordernisse dazu vorhanden sind, die standrechtliche Behandlung nicht ausgeschlossen. Im Falle des Standrechtes ist die Todesstrafe nach §. 7 der Belehrungen über die Kriegsartikel durch Pulver und Blei zu vollziehen, dasselbe kann aber erst eintreten, wenn die Plünderung nur durch den schnellen Tod eines oder des andern Plünderers gestillt werden kann (§. 3. lit. d. Strafnorma). Außer dem Standrechte kann eine Todesstrafe nicht verhängt werden.

---

*) Die Erlaubniß zur Plünderung soll nach dem Gen. Regl. S. 127. nicht eher gegeben werden, als bis der Wahlplatz oder angegriffene Ort erobert, und der Feind entfernt oder ganz besiegt ist.

Digitized by Google

Achtzehnter Kriegs-Artikel. *)

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders, wenn er schon wiederholt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bei einreissender Deserzion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsetzen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem zum Tödten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht widersetzt, standrechtmäßig behandelt werden.

Anhang. Selbst derjenige, der sich ohne Absicht zu desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit ausbleibt, auch der sich entfernende Rekrut, der noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist, obgleich nicht als Deserteur, doch immer sträflich.

Ferner begreift der vorstehende Artikel auch alle diejenigen, welche entweichen, und entweder im Lande bei einem andern Regimente sich unterhalten lassen, oder auch ohne Dienste zu nehmen sich im Lande aufhalten; welche außer dem Falle eines kundgemachten Generalpardons freiwillig zurückkehren, und sich selbst melden. Alle diese sind verhältniß mäßig und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen außerordentlichen Strafe zu belegen. Uebrigens sind bei Erkennung der Strafurtheile gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vorschriften zu beobachten.

Neunzehnter Artikel.

Der Soldat, welcher zwei oder mehrere seiner Kameraden zur meineigen Entweichung beredet, ist als Komplotstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Komplot mag nun wirklich durch die Deserzion vollführt oder verhindert worden seyn.

---

*) Eine sistematische und recht gute Abhandlung über das Verbrechen der Deserzion nach den in der k. k. Armee bestehenden Gesetzen lieferte Herr Hauptmann Aud. Nahlok. Herrmannstadt 1844

Digitized by Google

Damit die eigenmächtige Entweichung als Deserzion angerechnet werden könne, wird außerdem, was zur Imputazion eines jeden Militärverbrechens nach der Einleitung nothwendig ist, noch Folgendes erfordert:

1. Der Mann muß rechtmäßig assentirt oder das Recht, die unrechtmäßige Assentirung zu bestreiten, erloschen seyn.

Wird der Mann ex officio gestellt, so muß er in den öster. konskribirten Provinzen das 19te, in dem lomb. venez. Königreiche und Südtirol das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben **). Bei einer Stellung vor diesem Zeitalter kann der Gestellte oder dessen Vertreter unter Beibringung der Beweise der gesetzwidrigen Stellung die Nichtigerklärung der Assentirung und die Entlassung begehren. Wird selbe erst nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Strafe angemeldet, so liegt die Erhebung dem Untersuchungsrichter ob. Das Verlangen um die Entlassung, oder die ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung findet nicht statt, wenn erst dann das Ansuchen um die Entlassung angebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und jenes Lebensalter im Dienste vollendet hat, welches die jüngste gesetzliche Altersklasse bildet, wornach also die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Rekrutirung vorausgegangenem Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Rekrutirung erreicht hätte, nur bis inclusive letzten Dezember des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte das gesetzliche Alter wirklich vollendet hat (a. h. Entschl. v. 22. August 1837, Zirk. vom 8. Februar 1838. K. 245.)

Für jene, welche im gewöhnlichen oder im Wege der Werbung in das Militär eintreten, ist kein Alter bestimmt, sondern nur physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht (a. h. Entschl. vom 30. März 1836, 22. August 1837, Reskr. vom 15.

---

*) Die Angabe eines falschen Namens macht die Assentirung eines Mannes nicht ungiltig, wenn sie auch zu einem andern Regimente geschah, als zu welchem er vermöge seines wahren Nazionales gehört Bei der Entdeckung ist er, wenn nicht das Kriegsministerium eine Ausnahme macht, an sein Werbbezirksregiment zu transferiren. Die Beurtheilung seiner betrüglichen Anwerbung steht dem Militärgerichte zu (Vdg. v. 27 August 1838. K. 2162.)

**) Nach dem Patente vom 5. Dezbr 1848 §. 3. beginnt vom 1. Jänner 1850 das militärpflichge Alter mit dem vollendeten 20. Jahre und dauert bis zum vollstreckten 26. Jahre.

Digitized by Google

Sept. 1837 K. 2410), daher auch bei ſolchen freiwillig Eintretenden ſo wie bei den rechtmäßig zwangsweiſe geſtellten im Falle der Deſerzion die für dieſelben beſtimmten Strafen, insbeſonders die Kapitulazionsverlängerung und Abnahme Platz greift. (Vdg. vom 29. Sept. 1835 H. 910 und 13. Nov. 1834 K. 4407.)

Wenn jedoch ein Minderjähriger ohne Zuſtimmung ſeiner geſetzlichen Vertreter ſich freiwillig engagieren ließ, ſo ſteht in Gemäßheit der a. h. Entſchl. v. 2. Dez. 1837, Reſkript vom 14. März 1838 K. 639 dem hievon zu verſtändigenden Vertreter nach §. 148 und 216 b. G. B. das Recht zu, denſelben binnen einem Jahre zu reklamiren. Ob der Reklamazion zu willfahren ſey, entſcheidet das Gericht, welchem der Vater oder der Minderjährige als Pupille unterliegt. Hierauf hat die Militärbehörde keinen Einfluß, glaubt ſie jedoch, daß die Verhandlung aus dem Grunde des bereits erloſchenen Reklamazionsrechtes keine Folge mehr haben könne, ſo hat ſie, wenn das Gericht die Einwendung unbeachtet läßt, dem vorgeſetzten Generalkommando die Anzeige zu erſtatten, welches hierüber mit dem betreffenden Appellazionsgerichte zu verhandeln und im Falle einer Nichtvereinigung die Entſcheidung des Kriegsminiſteriums einzuholen hat. (Vdg. vom 25. März 1840 K. 1066.) Kommt ein Minderjähriger während der Verhandlung über ſeine Reklamirung in gerichtliche Unterſuchung, ſo iſt dieſe zwar fortzuſetzen, die Aburtheilung aber bis die Entſcheidung erfolgt iſt, zu verſchieben. (Vdg. vom 1. Apr. 1845 K. 1414.)

Dieſe Vorſchriften gelten jedoch nur in den konſcribirten Provinzen, und haben auf Ungarn und Siebenbürgen keinen Bezug (Vdg. vom 10. Okt. 1839 K. 3250). Die Militärgrenzer werden nach eigenen Geſetzen behandelt.

Da von den Israeliten häufige Beſchwerden wegen Stellung vor dem Minimalalter vorkamen, ſo wurde mit Vdg. vom 9. Okt. 1835 K. 3081 beſtimmt:

1.) Erſcheint das Individuum in den Konſkripzionsbüchern des Jahres, von welchem an gerechnet er als 19jährig geſtellt wird, *nicht*, oder erſcheint es zum erſten Mal bei einer der ſpätern Konſkripzionen mit einem jüngern Lebensalter, ſo iſt die rechtliche Vermuthung *für* ſeine Angabe, und muß, ſofern nicht aus einem frühern Konſkriptionsbuche ein höheres, als das 19jährige Lebensalter ſich ergibt, als widerrechtlich geſtellt und der Militärgerichtsbarkeit nicht unterſtehend, entlaſſen und der Zivilbehörde übergeben werden.
2.) Hat es nach den Geburtsjahren, in welchen es zum erſten Male in den Konſkriptionsbüchern erſcheint, zur Zeit ſeiner Militärſtellung das 19. Lebensjahr mit Rückſicht auf die

Digitized by Google

diesfalls bestehenden Vorschriften bereits erreicht, so streitet die rechtliche Vermuthung *gegen* die Einwendung, und es ist als vorschriftmäßig gestellt anzusehen.

3.) Kommt es in den Konskripzionsbüchern gar nicht vor, so ist es um so mehr als rechtmäßig zum Militär abgestellt anzusehen, als es der Konskripzion entweder mit eigenem Willen oder durch Zuthun seiner Verwandten entzogen zu seyn scheint, und dessen vollkommene Militär-Tauglichkeit jeden Falls schon bei der Assentirung bestätigt seyn muß.

4.) Im Falle ad 2 und 3 muß daher der Beweis der Einwendung hergestellt werden, wodurch aber die Anwendung der Militärgesetze gegen derlei Individuen, den Fall ausgenommen, wenn der Beweis noch vor dem Vollzuge des Urtheils beigebracht wird, nicht aufgehalten werden darf.

2. *Der Entweichende muß noch zum Dienste verpflichtet seyn.* Pensionirte Offiziere (Vdg. vom 2. Febr. 1809, X. 17 *), so wie die auf die Kriegsdauer angeworbenen, in die Gefangenschaft gerathenen und nach dem Frieden zu ihrem Truppenkörper nicht zurückkehrenden Soldaten (Vdg. vom 22. Febr. 1803. D. 283), Invaliden (Inv. Sist. vom J. 1772) und die mit ausdrücklicher Unwürdigkeitserklärung zur Schanze verurtheilten Sträflinge können daher auch nicht als Deserteurs behandelt werden**). Hinsichtlich der galizischen Sicherheitswache wurde ausdrücklich erklärt, daß sie an die Kriegsartikel gebunden bleibe, daher eine Deserzion verüben könne. (Vdg. vom 30. Juni 1847 H. 667.)

3. *Es muß die Absicht vorhanden seyn, dem Militärdienste überhaupt oder wenigstens seinem Truppenkörper* (2. Absatz des Anhangs zum 18. Kr. Art.) *auf immer sich zu entziehen.*

Dem Letzteren wird auch derjenige gleichgestellt, welcher von seiner Truppe aus irgend einem Anlasse z. B. durch Kriegsgefangenschaft entfernt wurde, sodann aber, ohne

---

*) Der eine Friedensanstellung bekleidende Offizier kann zwar eine Deserzion begehen, er wird aber in den meisten Fällen gelinder als ein noch in der Linie dienender Offizier zu bestrafen seyn.

**) Im *Kriege* wird Niemand entlassen, daher jene, welche in dieser Zeit entweichen, selbst dann als Deserteurs anzusehen sind, wenn sie auch ihre Kapitulazion vollstreckt haben. (Vdg. vom 1. April 1809 O. 777 betreff der Inländer und 23. Dez. 1812 K. 4802 betreff der Ausländer.) Die Kapitulazionsverlängerung kann in solchen Fällen nie, die Todesstrafe nur unter gewissen Bedingungen gegen sie eintreten.

Digitized by Google

daß ihm ein Hinderniß im Wege steht, zu derselben zurückzukehren vorsätzlich unterläßt, um so mehr jener, welcher in feindliche Dienste tritt. (Vdg. vom 4. März 1799 G. 1873.)

Außer dem Gesagten ist hier noch Folgendes zu merken:

1.) Die Mailänder- und Venezianer-Militärpolizeiwache (Vdg. vom 15. Aug. 1837 K. 2231) kann ebenfalls die Desertion begehen, nicht aber die Polizeisoldaten anderer Provinzen oder Städte (Vdg. vom 24. April 1835 K. 1136). Diese können nur die Absentirung verüben.

2.) Die einrollirte Militärgränzmannschaft macht sich der Desertion schuldig, wenn sie in Kriegszeiten eidbrüchig zum Feinde übergeht, oder wo immerhin im Felde von der Truppe, oder in Friedenszeiten aus der Gränze in das türkische Gebiet (Vdg. vom 8. Nov. 1788 B. 1466, 28. Sept. 1819 H. 1075 und §. 13. lit. c. Dir. Reg. in Desertionssachen vom 1. Okt. 1798) und überhaupt, wenn sie zur Militärdienstleistung außer der von ihr bewohnten Gränze auf Friedensfuß berufen wird, nach der passirten Musterung meineidig entweicht, ohne Unterschied, ob diese Entweichung vor oder während dem Marsche oder in der Dienstleistung außer der Gränze und wo immerhin, erfolgt.

Wird der einrollirte Gränzer zur Korrekzion an die Linie abgegeben, so ist er in Entweichungsfällen gleich dem Liniensoldaten anzusehen. (Vdg. vom 3. Febr. 1825 B. 402.)

Außer diesen Fällen ist jede Entweichung des einrollirten Gränzers in Friedenszeiten, sie möge in das Provinziale oder in einen andern Regimentsbezirk erfolgen, als Emansion zu behandeln, es wäre denn, daß er sich im Kordonsdienste befindet, welches einem vor dem Feinde stehenden Kommando gleichzuachten ist. (Vdg. vom 13. Dez. 1807 B. 4360.)

3.) Wenn der beurlaubte Offizier die Urlaubszeit überschreitet, und nach erfolgter Zitirung, bei einem Urlaube im Inlande binnen zwei, im Auslande binnen vier Monaten nicht zurückkehrt, und auch nichts von ihm in Erfahrung gebracht werden kann, so ist er, wenn der Wille zu entweichen erwiesen wird, als Deserteur anzusehen. (§. 20 Dir. Reg.)

4.) Ein bis zur Einberufung oder sonst beurlaubter Soldat ist als Deserteur zu behandeln, wenn er über die geschehene Einberufung bis zur zweiten Musterung oder Revision nicht eintrifft, oder wenn die Obrigkeit des Ortes, wohin er beurlaubt war, verläßlich erhoben hat, daß er wirklich aus dem Urlaubsorte entwichen ist. (§. 37. Dir. Regeln und Vdg. vom 10. März 1838 K. 78.)

Digitized by Google

Eben so ist nach der Vdg. vom 15. Nov. 1831 K. 4661 der Urlauber als Deserteur zu behandeln, wenn er ohne Erlaubniß in das Ausland oder in eine unkonskribirte Provinz der österreichischen Monarchie übergetreten ist. Außerdem ist der Urlauber, welcher sich von seinem Urlaubsorte ohne Vorwissen der Obrigkeit entfernt hat, als ein Vagabund anzusehen, und daher für ihn auch keine Taglia zu bezahlen.

Nach der für ungarische und siebenbürgische Urlauber bestehenden Instruktzion vom 3. Juli und 12. Dez. 1816 K. 3208 und 5504 §. IX. Absatz 7 ist jeder, welcher ohne Erlaubniß von seinem Urlaubsorte sich entfernt, im Falle des Betretens außer dem Urlaubsorte als Deserteur zu behandeln, und nach §. XIII hat jeder zur Waffenübung oder zu seinem Regimente einberufene Urlauber binnen 8 Tagen an dem ihm angewiesenen Punkte sich zustellen. Bleibt er nach der ihm kundgemachten Einberufung vorsätzlich über acht Tage aus, und erscheint auch nach dieser Frist nicht, so wird er vom Urlaube eingezogen und als Deserteur behandelt; erscheint er aber nach acht Tagen vom Tage der kundgemachten Einberufung, so hat er sich über die Hindernisse, welche das verspätete Einrücken veranlaßten, legal auszuweisen.

Hat eine Entweichung, sie geschehe von dem Körper, wozu der Betreffende gehört, oder vom Urlaube, nicht die bis nun aufgeführten Erfordernisse, so ist selbe als Absentirung zu behandeln.

Die Strafe der Deserzion ist eine Haupt- und Nebenstrafe. Die Hauptstrafe ist Tod, Schanzarbeit, Festungsarrest, Kassazion bei Offizieren, beständige Degradirung bei Unteroffizieren, Gassenlaufen und Stockstreiche. Die Nebenstrafen sind Kapitulazionsverlängerung oder Abnahme derselben und Ersätze für die allenfalls zu zahlende oder bezahlte Taglia und die enttragene Montur. Die Absentirung kann, wenn weder eine Taglia noch sonstiger Schadenersatz zu leisten ist, auch im Disziplinarwege abgethan werden.

Die Todesstrafe und zwar durch den Strang, oder wenn kein Freimann zu haben ist, durch Erschießen (§. 3 Dir. Regeln) tritt ein:

1.) Beim standrechtlichen Verfahren*). Dieses findet nur statt a) wenn es bei einreißender Deserzion gehörig kundgemacht wurde (Vdg. vom 12. April 1803 H. 251), oder b) wenn der Deserteur dem zum Nachsetzen beorderten Militär oder dem Landmanne (es mag letzter beordert seyn oder aus eigenem freien Antriebe dem Deserteur nachsetzen — Vdg. vom 3. Juli 1841 F. 756) mit irgend einem

*) Komplottstifter werden nur, wenn sie desertiren, standrechtlich behandelt (§. 4. D. R.).

Digitized by Google

zum Tödten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht sich wiedersetzt, und im Falle ad a der Deserteur vom Militar, und im Falle ad b damals, als er den Widerstand leistete, eingeliefert worden ist. Würde ein solcher Deserteur erst später und selbst vom Militär eingebracht, so kann er nur dann standrechtmäßig behandelt werden, wenn hinsichtlich dieser letzten Einbringung die Erfordernisse dazu neuerdings eintreten (a. h. Entschl. v. 2. Mai, Vdg. 12. Mai 1856 H. 447 *).

Wird nach vorausgegangener Kundmachung ein Mann vom Militär eingebracht, welcher vorgibt, schon früher von einem andern Regimente desertirt zu sein, so hemmt dieses an sich das standrechtliche Verfahren nicht, sondern ist nur nach vollzogenem standrechtlichen Urtheile das Regiment, bei dem er früher gedient hat, davon in Kenntniß zu setzen (Vdg. vom 28. Mai 1803, H. 327).

Gegen Ueberläufer, welche nach hergestelltem Frieden eingebracht werden, hat nur bei der im 18. Kr. Art. angegebenen Widersetzlichkeit das standrechtliche Verfahren statt (Belehrungen über die Kr. Art. vom 23. Septbr. 1808 §. 21).

Die Todesstrafe tritt bei Deserzionen ein:

1. In Kriegszeiten. Nach §. 2 der Dir. R. kann gegen Ueberläufer und Ausreißer auch bei der ersten Entweichung mit der ordentlichen Todesstrafe vorgegangen werden, jedoch wird erfordert, daß der Deserteur vom Militär eingebracht wurde. Lindernde Umstände können die Todesstrafe ausschließen (Vdg. v. 3. August 1813 H. 559 **).

*) Uebrigens ist nach dieser Verordnung nicht nur der jeweilige Militärkommandant, sondern auch der Kommandant jeder Festung, welchem vom Kommandirenden das beschränkte Strafrecht verliehen ist, befugt, ohne Anfrage bei dem Kommandirenden als Gerichtsherrn in den zum Standrechte gegen eingebrachte Deserteure geeigneten Fällen, solches anzuordnen und das Todesurtheil binnen 24 Stunden vollziehen zu lassen, wornach erst die Anzeige zu erstatten sein wird. Es ist jedoch nach §. 1 der Justiznorm vom J. 1754 und Reglm. II. Th. S. 44 diesen Kommandanten, weil sie als detachirt anzusehen sind, nicht gestattet, von der Todesstrafe zu begnadigen, sondern sie müssen selbe vollziehen lassen. (Vdg. vom 12. Mai 1835. H. 447.)

**) Jener, welcher in Kriegszeiten seine Kapitulation vollendet hat und entweicht, kann nur dann mit dem Tode bestraft werden, wenn er von der Wache entwichen ist und daraus ein bedeutender Schaden entstand (in diesem Falle ist also die Pflichtverletzung im Wachdienste durch Verlassen des Postens — 12. Kr. Art. — das schwerere Verbrechen) oder wenn er zugleich der Stifter eines Deserzionskomplotes ist (§. 19 lit. f. Dir. Reg.)

Digitized by Google

2. In Friedenszeiten:

A) Wenn der, wegen Deserzion schon zweimal bestrafte Mann bereits das dritte Mal meineidig entwichen ist, und vom Militär eingebracht wird, oder wenn er schon zwei Mal desertirt und deßwegen bestraft worden ist und darauf ein Komplot, welches vom Militär entdeckt wurde, gestiftet hat, oder der schon zwei Mal wegen Komplotstiftung bestraft worden ist und sodann vom Militär als Deserteur eingebracht oder in der Komplotstiftung zum dritten Male betreten wird (Strafnorm. §. 4 lit. b. Dir. Reg. §. 7 und Vdg. vom 14. Septbr. 1820 H. 941).

Die Einbringung eines Deserteurs ist als vom Militär vollbracht nur dann anzusehen, wenn er vom wirklich dienenden und an die Kriegsartikel gebundenen, mit der Militäruniform bekleideten k. k. öster. Soldaten oder Gensd'armen ohne aller Mitwirkung einer andern, diese Merkmale nicht an sich habenden Person entdeckt und auch ohne fremdartiger Beihilfe eingebracht worden ist. (Vdg. vom 27. August 1817 H. 774). Jene, welche von Soldaten in Zivil- oder ungarischen Werbkleidern (Vdg. v. 17 Dezbr. 1735 W. 1962 und 19. Jänner 1844 F. 53), von Urlaubern ohne Unterschied (Vdg. vom 12. März 1847 K. 995), von Invaliden (Vdg. vom 26. August 1838 F. 1008), von der nicht zum streitenden Stande gehörigen galizischen Sicherheitswache (Vdg. vom 17. Mai 1847 K. 2164), von Grenzverwaltungsunteroffizieren (Vdg. vom 26. Febr. 1840 H. 271 *), von nicht einrollirten Militärgrenzern, den Bewohnern der Militärkommunitäten, Privatdienern und Furirschützen (Vdg. vom 3. Jänner 1814 H. 693), von Polizeisoldaten (§. 9 Dir. R. und betreff jener in Mailand und Venedig

*) In der Vdg. vom 29. August 1822 B 3803 heißt es zwar:

Die bei der Verwaltung dienenden Unteroffiziere, sie mögen vom Feldstande dahin übersetzt, oder aus dem Stande der Uneinrollirten dahin befördert werden, sind wirkliche Soldaten und haben mit allen übrigen Einrollirten einen und denselben Eid abzulegen; sie sind, wie der Soldat, zur strengen Subordinazion verpflichtet und stehen im Dienste unter dem Dienstreglement; sie haben für die Zeit, als sie bei der Verwaltung dienen, keinen besondern Eid nöthig, nachdem sie ohnehin nur untergeordnete Individuen des Kompagnie-Kommando sind und auch der militärische Eid sie zur Erfüllung aller Obliegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Sphäre zukommen, dagegen bemerkt aber das im Texte bezogene Reskript, daß sie dessenungeachtet nicht zum streitenden Stande gezählt werden können, da, wenn sie dazu gehören sollen, erst ihre Transferirung zum Feldstande erfolgen müsse. Die von den Militärverwaltungsunteroffizieren eingebrachten Deserteurs sind daher als vom Zivile eingebracht zu behandeln.

Digitized by Google

die Vdg. vom 8. Mai 1843 K. 1930) eingebracht werden, sind hinsichtlich der Strafe als vom Zivile eingebracht anzusehen. Ja auch ein von der politischen Behörde als Vagabund aufgegriffener, zu einem Regimente gestellter, assentirter, sodann vom Militär entdeckter Deserteur ist als vom Zivile angehalten anzusehen (Resfr. vom 14. Septbr. 1820 H. 941 und 16. Oktober 1844 K. 3285 *).

Dagegen wird es als eine rein militärische Einbringung angesehen, a) wenn über die von Seite einer Zivilbehörde veranlaßte Invigilirung durch das Militär ein Deserteur eingebracht und b) wenn ein durch bloßen Ruf von Seite des Landmannes angedeuteter Deserteur vom Militär eingeliefert wurde (a. h. Entsch. v. 7. Vdg. vom 17. Dezbr. 1835 W. 1962**).

Ist dagegen die Einbringung gemischt, wenn nämlich der Landmann den Aufenthalt eines Deserteurs entdeckt und dem Militär anzeigt und dieser vom anwesenden oder eigens abgeordneten Militär eingebracht wird, oder wenn über die Anhaltung eines Deserteurs der Landmann dem Militär oder dieses jenem Hilfe leistet, (§. 9. Dir. Reg.), so findet eine Todesstrafe nicht statt.

B) Bei Offizieren, welche durch das Militär eingebracht werden, auch schon bei der ersten Deserzion (§ 20. Dir. Reg.).

C) Wenn der im Kriege zum Feinde übergegangene Soldat in Friedenszeiten zurückkommt und durch das Militär eingebracht wird (Vdg. vom 31. Dezbr. 1796 F. 2021), wobei jedoch die Gerichtsherrn angewiesen sind, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände die Strenge des Gesetzes zu mildern (§. 21. Beleh. über die Kr. Art.)

Außerdem wird der Deserteur im Frieden mit dem Tode nicht bestraft, und selbst das bis nun Gesagte hat noch die

---

*) Bei der eidlich vorzunehmenden Abhörung der militärischen Einbringer sind alle jene Momente, welche zu einer militärischen, die Todesstrafe nach sich ziehenden Einbringung erfordert werden, genau zu erheben, nöthigen Falls die Konfrontirung vorzunehmen, und wenn der Deserteur zu dem Regimente, welchem er angehört, zu senden ist, zu sehen, daß die Akten noch vor ihm zum betreffenden Gerichte gelangen, damit im Falle des auf die Deserzion publizirtrn Standrechtes dasselbe auch vorgenommen werden kann.

**) Die Einbringung eines Deserteurs wird als eine rein militärische mit der Vdg. v. 28. Okt. 1846 W. 1553 dann erklärt, wenn derselbe von einem auf die Kriegsartikel verpflichteten Individuum angehalten und sich seiner Person der Art versichert worden ist, daß er in der Ausübung seiner persönlichen Freiheit unterbrochen, die Deserzion nicht mehr fortsetzen kann, die sohinnige Verwahrung und Ablieferungsart möge dann wie immer beschaffen sein.

Digitized by Google

Ausnahme, daß die Todesstrafe bei der Einbringung durch das Militär im Falle der dritten Entweichung dann nicht eintritt, wenn der Mann bei der ersten und zweiten bestraften Desertion an die Kriegsartikel nicht gebunden war. Daher ein beim Fuhrwesen wegen Deserzion schon zwei Mal bestrafter und dann zur Linie übersetzter Mann im Frieden nur dann mit dem Tode bestraft werden könnte, wenn er auch in der Linie schon zwei Mal wegen Deserzion bestraft und bei der dritten Deserzion durch das Militär eingebracht wird (Vdg. vom 12. Juli 1825 H. 674).

Hat der Ausreißer, welcher vom Landmanne eingebracht wird, nebst der Deserzion noch ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe festgesetzt ist, begangen, oder tritt gegen ihn wegen Widersetzung gegen den Landmann (18. Kr. Art.) das standrechtliche Verfahren ein, so wird zwar auch auf die Todesstrafe erkannt, aber nicht wegen der Deserzion, was auch im Urtheile auszudrücken ist (Strafnorm. §. 1. Dir. Reg. §. 5).

Geht das standrechtliche Verfahren in das kriegsrechtliche über, so ist im Frieden die Todesstrafe ausgeschlossen, außer, wenn der Deserteur ein anderes mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen begangen oder schon das dritte Mal entwichen und durch das Militär eingebracht wird (§. 3. lit. h. Dir. Reg. und Strafnorm §. 4).

Die Todesstrafe ist ferner ausgeschlossen und zwar sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten:

a) Bei der freiwilligen Zurückkehr oder Selbstmeldung (§. 8 Dir. Reg.), in welchem Falle auch die Leibesstrafe gelinder auszumessen ist (Vdg. vom 1. Mai 1816. W. 270).

b) Bei der Einbringung durch den Landmann. Wenn daher ein nach der dritten Deserzion vom Militär eingebrachter Mann vor oder nach angekündetem Todesurtheile aus dem Arreste bricht, in Freiheit gelangt und dann durch das Zivile eingebracht wird, so findet eine Todesstrafe nicht statt (A. h. Entsch. vom 12. Vdg. vom 25. Dezbr. 1827 F. 1502), ja selbst auf den Fall, als ein wegen Deserzion schon zweimal oder öfter bestrafte Soldat, wenn er wieder desertirt, aber vom Zivile eingebracht worden ist, oder sich selbst gemeldet hat, sofort gleichwohl aus dem Untersuchungsarreste entweicht, in Freiheit gelangt und dann vom Militär zu Stande gebracht wird, ist nach der a. h. Entschl. vom 28. Juni 1845 die Todesstrafe ausgeschlossen, da bei diesen bloß fortgesetzten Deserzionen die Rechtswirkungen der §§. 5 und 8 der Direktivregeln durch die letzte Einbringung vom Militär nicht erlöschen (Vdg. vom 9. Juli 1845 W. 909).

Digitized by Google

Außerdem ist die ordentliche Strafe der Deserzion das Gassenlaufen, und nur dann, wenn der Mann mit dem höchsten Grad des Gassenlaufens bereits bestraft und zu demselben oder zu St. St. nicht mehr körperlich tauglich befunden wird, ist bei der Deserzion auf die Schanzarbeit, und wenn dieß wegen dieſem Verbrechen zum zweiten Male geschieht, mit der ausdrücklichen Unwürdigkeitserklärung zum Soldatenstande zu erkennen (Dir. Reg. §. 11). Diese Erklärung kann aber in das Urtheil nicht aufgenommen werden, wenn ein wegen Deserzion zur Schanzarbeit verurtheilter Mann nach vollendeter Dienstzeit sich assentiren läßt und abermals eine Deserzion begeht (Vdg. vom 27. Febr. 1841 F. 248).

Gleich dem Linienſoldaten sind in Deserzionsfällen das Personale des Gestütt, Beschäll und Remontirungs-Departements (§§. 17—20 der Satzungen) zu behandeln, das Bäcker- und Fuhrwesenspersonale ist aber nur in Kriegszeiten (bei der Einbringung durch das Militär) mit dem Tode zu bestrafen, wenn aus ihrer Deserzion dem Dienste und Aerar ein großer Nachtheil zugegangen ist (§. 6 u. §. 4 ihrer Satzungen). Bei den Monturs-militzern hat bei Komplottstiftung oder wiederholter Deserzion die kriegsrechtliche Behandlung einzutreten (§. 4 der Satz.) eine Todesstrafe ist ihnen nirgends angedroht. Invaliden begeben sich durch die Entweichung ihres Beneficiums (Vdg. v. 23. Aug. 1824. F 951 u. v. 3. Septbr. 1825 H 862).

Bei den ungarischen, siebenbürgischen u. kroatischen Regimentern besteht seit dem Jahre 1831 eine zehnjährige Kapitulazion (a. h. Entschl. vom 17., Vdg. vom 30. Juni 1831 K. 2612 *), in den militärisch konskribirten Provinzen der Monarchie wurde mit dem Patente vom 14. Februar 1845 (Zirk. vom 15. Februar 1845 K. 823) dieselbe auf acht Jahre herabgesetzt.

Jeder Kapitulant hat bei seiner ersten Deserzion nebst Nachholung der durch die Deserzion dem Dienste entzogenen Zeit, die Hälfte seiner Kapitulation nachzudienen (Vdg. vom 1. Dezbr. 1804 D. 3450 u. 4. Febr. 1827 K. 352), bei der zweiten Deserzion wird ihm die Kapitulazion abgenommen. Dieß bestimmt hinsichtlich der altkonskribirten Provinzen das Patent vom 4. Mai,

*) Die in der Grenze nicht zum Grenzstande gehörigen, also nicht wehrpflichtigen Leute sind als ex propriis wenigstens auf 8 Jahre zu assentiren (Vdg. vom 3. Mai 1844 Nro. 701), den aus ungarischen oder siebenbürgischen Militärknabenerziehungshäusern ausgemusterten Zöglingen gebührt vom Jahre 1845 eine achtjährige Kapitulazion (Vdg. vom 28. Febr. 1847 K. 772), Engagements auf Lebenszeit finden nicht mehr statt (Vdg. vom 10. Mai 1843, K. 1726).

Digitized by Google

1802. §. 7, hinsichtlich der Lombarden und Tiroler-Jäger die Verordnungen v. 10. April 1821 u. 13. Febr. 1824, K. 1326 und 621, dann hinsichtlich der Ungarn jene vom 30. Juni 1831 und 3. März 1832 K. 2612 und 630 und schon im Allgemeinen der §. 19 lit. b der Dir. Reg. Diese Kapitulazionsstrafe der verübten Deserzion tritt schon an und für sich, also auch dann ein, wenn selbe aus Versehen im Urtheile ausgelassen wäre (Vdg. v. 3. Jänner 1814 H. 963). Wenn ein von seinem Regimente zum ersten Male entwichener Mann bei einem andern sich assentiren läßt, so ist er bei seiner Aburtheilung zu verpflichten, die Hälfte seiner Kapitulazion nachzudienen, das bei diesem Regimente eingegangene Engagement zu erfüllen und mit Hinzurechnung der durch die Deserzion dem Dienste entzogenen Zeit ist im Urtheile die Anzahl der Jahre genau auszudrücken, welche er hienach noch zu dienen hat (Vdg. vom 28. März 1804 D. 746).

Jene Leute, welche eine bestimmte Kapitulazion eingegangen haben, oder nur auf die Kriegsdauer assentirt wurden, sind im Falle einer Deserzion zu einer Verlängerung derselben nicht, wohl aber zur Nachdienung der Zeit vom Tage ihrer Entweichung bis zum Tage ihrer Einbringung verpflichtet, dahin gehören Krankenwärter, die auf die Dauer des Krieges aus dem Zivilstande für die Feldspitäler *), Fourirschützen, welche von Hauptleuten, Rittmeistern oder Stabsoffizieren ebenfalls aus dem Zivilstande mit einer bestimmten Kapitulazion aufgenommen werden.

Gränzer, welche zur Besserung ihrer Sitten zur Linie auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgegeben werden, müssen im Falle ihrer meineidigen Entweichung nach der Vdg. vom 3. Febr. 1825 B 402, ohne Rücksicht auf die von der ursprünglich bemessenden Dienstzeit schon vollstreckten Dienstjahre bei der Linie diese ursprünglich festgesetzte Dienstzeit vom Tage der Einbringung von Neuem beginnen, worüber ein solcher zur Linie abzugebender Grenzer gleich bei seinem Eintritte zu belehren ist.

Ausländern, welche mit Kapitulazion dienen, wird selbe bei der ersten Deserzion nebst den noch zuzuerkennenden Strafen erneuert (Dir. Reg. §. 19 lit. a), bei der zweiten Deserzion, wenn der Mann noch eine wenigstens zehnjährige Dienstzeit verspricht, ganz abgenommen, außer dem hat er bloß die Zeit der Deserzion

*) Auch Invaliden werden in solche Spitäler als Krankenwärter aufgenommen. Ihre Entweichung wird jedoch nicht als Deserzion angesehen, auch verlieren sie das Invalidenbenefizium nicht, sondern werden nach der Abstrafung wieder in das Spital zurückgegeben (Vdg. v. 19. Mai 1800 F. 678).

Digitized by Google

nachzudienen. Die Ursache der Nichtabnahme der Kapitulazion ist im Urtheile auszudrücken.

Ausländern, welche bloß für die Kriegszeit assentirt sind, wird, im Falle der ersten Deserzion, wenn die Todesstrafe nicht verhängt wird, die Kapitulazion auf die Zeit des Krieges erneuert, bei der zweiten Deserzion auf sechs Jahre der Friedenszeit erweitert, bei der dritten Deserzion die Kapitulazion ganz abgenommen (§. 19. lit. c. Dir. R.)

Hat sich ein Mann bei einem Regiment auf die Dauer des Krieges und während demselben auf 6 Jahre des Friedens assentiren lassen, so muß er im Falle der Deserzion im Kriege die Zwischenzeit vom Tage der Deserzion bis zur Einbringung nachdienen. (§. 19. lit. d.)

Von einer Kapitulazionsabnahme kann dann keine Rede seyn, wenn der Soldat während dem Kriege seine Kapitulazionszeit vollendet hat, und dann entweicht, doch treten, da während dem Kriege kein Soldat entlassen wird — was nach der Vdg. vom 23. Dezbr 1812. K. 4802. bei Ausländern in den Kapitulazionsschein aufzunehmen ist — die andern Strafen der Deserzion, die Todesstrafe aber, wie bereits bemerkt, nur im Falle der Uebertretung des 12. Kr. Art. und bei der Komplotstiftung ein. (Dir. Reg. §. c. u. f.)

Die Landwehr besteht theils aus solchen Soldaten, die unmittelbar aus dem Zivilstande assentirt, theils von den andern Truppenkörpern nach vollendeter Kapitulazion in der Linie zur Landwehr eingereihet werden.

Hinsichtlich der ersteren ist mit der Landwehrinstrukzion vom Jahre 1813 die Dienstzeit bis zum 45. hinsichtlich der zweiten bis zum 40. Lebensjahre festgesetzt. Im Falle der Deserzion, welche der Landwehrmann von der Zeit als er die Musterung passirt und den Eid abgelegt hat, begehen kann, unterliegt er allen Strafen der Deserzion, nur die Todesstrafe soll nach der Vdg. vom 29. April 1809. X. 53. in Friedenszeiten nur dann eintreten, wenn des Beispiels, wie z. B. bei einem angeordnetem Standrechte oder anderer Umstände wegen die Anwendung der ganzen Strenge des Militärgesetzes nothwendig ist, und da er ohne Kapitulazion dient, so hat er nur jene Zeit im Dienste nachzutragen, in welcher er sich durch seine Deserzion demselben entzogen hat (Vdg. vom 30. Dezbr 1832. K. 3746. u. 11. Juni 1833. H. 585.) In Folge der für die Linientruppen herabgesetzten Kapitulazion traten zwar auch für die Landwehr einige Erleichterungen ein, und insbesonders wurde mit a. h. Entschl. vom 29. Septbr 1846 angeordnet, daß alle, welche in der Linie 14 Jahre gedient, mit Ende Oktober 1846 zu entlassen, bei 13 jähriger Dienstzeit in die zweiten L. W. Bataillons eingerei-

Digitized by Google

het, die vom Zivilstande in die Landwehr Eingetretenen bei 12 jähriger Dienstzeit in die aufgelöste dritte Division der 1. L. W. Bataillons übersetzt werden sollen u. dgl., allein eine bestimmte Norm für die Zukunft ist noch nicht erflossen, mithin gelten noch die bisherigen Gesetze, und es ist daher die hofkr. Vdg. vom 18. Juli 1846. K. 2797. hier anzuführen nöthig, welche Folgendes enthält:

Die Landwehrmänner sind in Deserzionsfällen insofern den Linienfoldaten gleichgestellt, als nicht die bestehenden Militärgesetze bezüglich der desertirten Landwehrmannschaft eine Ausnahme in der Behandlung vorschreiben.

Eine solche Ausnahme ist mit dem Reskripte vom 30. Dezbr 1832. K. 3746. festgesetzt, wornach den wegen Deserzion kriegsrechtlich behandelten Landwehrmännern eine Verlängerung ihrer, auf keine Kapitulazion, sondern auf bestimmte Lebensjahre basirte Dienstzeit nicht auferlegt werden kann.

Die Ausnahme ist bei der desertirten aktiven Landwehrmannschaft bezüglich der Dauer ihrer Landwehrverpflichtung noch fortan zu befolgen, dagegen aber auch dieselbe über ihre ausdrückliche Bestimmung nicht weiter auszudehnen.

Da nun außer dieser Ausnahme die aktive Landwehrmannschaft in Deserzionsfällen ganz gleich dem Linienfoldaten zu behandeln, letztere aber verpflichtet sind, die während ihrer Deserzion bei einem andern Truppenkörper eingegangene Dienstverpflichtung, obwohl erst nach Vollstreckung der ersten und wegen Deserzion verlängerten Kapitulazion zu erfüllen, so ist auch der während der Deserzion bei einem Linientruppenkörper mit Kapitulazion freiwillig eingetretene und assentirte Landwehrmann zur Ausdienung dieser Kapitulazion verbunden und dem gemäß nach überstandener kriegsrechtlicher Behandlung wegen der vom aktiven Bataillon verübten Deserzion ohne Verlängerung einer Dienstzeit, dagegen aber auch gemäß Reskript v. 28. Jänner 1819. K. 311. ohne Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Dienstjahre in die Kapitulazion an den betreffenden Linientruppenkörper zu übergeben und nach Vollstreckung der obwohl betrüglich, doch freiwillig eingegangenen Kapitulazion bezüglich seiner weiteren Landwehrverpflichtung, wie jeder andere Kapitulant zu behandeln.

In dem Falle, als ein solcher Landwehrmann erst während oder nach Vollstreckung der bei der Linie Freiwillig eingegangenen Kapitulazion als Deserteur von der aktiven Landwehr erkannt würde, wäre derselbe bezüglich der vor der eingegangenen Kapitulazion verübten Deserzion nach den diesfälligen Strafgesetzen, und bezüglich seiner Landwehrverpflichtung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Digitized by Google

Bei Offizieren, k. k. und unobligaten Privatkadeten und überhaupt allen jenen, welche ohne Kapitulazion dienen, kann von einer Kapitulazionsverlängerung keine Rede seyn *).

Das Bäcker- und Fuhrwesenspersonale und die Montursmilitzer werden ebenfalls weder mit einer Verlängerung noch Abnahme der Kapitulazion bestraft, da hievon in ihren Satzungen keine Rede ist.

Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Supplenten.

Wird für einen Soldaten, dessen Entlassung gegen Stellung eines andern Mannes bewilligt worden ist, der Ersatz mit einem Manne geleistet, welcher später als Deserteur erkannt wird, so ist, wenn derselbe vom Entlassungswerber gestellt wurde, dieser verpflichtet, einen andern Mann zu stellen, jedoch bleibt ihm betreff seines Schadens der Regreß gegen den Deserteur vorbehalten, hat aber die Militärbehörde die Stellung des Supplenten gegen einen vom Entlassungswerber übergebenen Pauschalbetrag übernommen, so ist letzter aller Verbindlichkeit enthoben und zu keinem Ersatze verpflichtet.

Ist der Deserteur vom Entlassungswerber gestellt, so hat er nur die wegen der ersten Deserzion ihm etwa als Strafe zuerkannte Kapitulazionsverlängerung nachzudienen, wurde er vom Regimente engagirt, so hat er nebst der ihm zuerkannten Kapitulazionsverlängerung auch die neu eingegangene Dienstverpflichtung zu erfüllen (Vdg. vom 28. Febr. 1816. K. 680.)

Hat ein Supplent einverständlich mit dem Militärpflichtigen, für den er eingetreten, einen Betrug verübt, um als Supplent angenommen zu werden, so hat der Militärpflichtige die Wohlthat einen Supplenten zu stellen verwirkt und muß nun selbst dienen (Vdg. vom 20. August 1834. K. 2442.) **) Das als

*) Die Kadeten werden entlassen, können aber wieder als Gemeine eintreten, und sich durch Wohlverhalten zu Unteroffizieren und weiter verdient machen (§. 22 Dir. R.)

**) Es wird jedoch dem Supplirten das Supplentenkapital nach Abzug der dem Aerar zu vergütenden Auslagen zurückgestellt. Hat aber der Supplent den Betrug allein verübt, so wird das Depositum für das Aerar abgezogen. Die fälschliche Angabe des ledigen Standes ist als eine Lüge, nicht aber als Betrug anzusehen (Vdg. vom 28. Novbr. 1834. K. 3498.) In Fällen, in welchen Supplenten zwar durch Betrug, nicht aber auf gesetzwidrige Art d. h. ohne Verletzung der Wesenheit der hinsichtlich der Erfordernisse zur Stellvertretung erflossenen Vorschriften abgestellt worden sind, — z. B. wohl auf einen falschen Taufschein, es ist aber das vorgeschriebene Alter vorhanden — so ist der Stellvertretungsakt nicht ungiltig. Die Be-

Digitized by Google

Supplent betrügerisch gestellte Individuum ist, falls es aus dem Zivilstande genommen wurde, der Zivilgerichtsbarkeit zur Untersuchung wegen des verübten Betruges zu übergeben (Vdg. vom 28. Novbr. 1834 K. 3498.) Hat die Rücksendung desselben an einen entfernten Bestimmungsort zu geschehen, so ist er durch das Militär dahin zu transportiren, welches sich Betreff der Transportskosten an das Supplentenkanzioskapital hält, wenn der Supplent vermögenslos wäre und sich von ihm kein Ersatz hereinbringen läßt (Vdg. vom 5. Septbr 1834. K. 2654.)

Für die Behandlung jener Substituten der gesetzlich Abwesenden und der gesetzlich anerkannten Kranken, welche während des zur Rücksendung bestimmten 2 monatlichen Termines, desertiren, hat der Hofkriegsrath unterm 1. Februar 1827. K. 264. folgende Grundsätze festgesetzt.

Tritt der Substituirte nicht zur bestimmten Zeit in den Dienst, und hat mithin der Substitut im eigenen Nahmen zu dienen, so muß dieser im Desertionsfalle nebst der 8jährigen Kapitulation noch die 4 Strafjahre (die auf die Deserzion gesetzte halbe Kapitulation) dienen.

In dem Falle aber, wenn der Substituirte in der erwähnten Frist einrückt (wo der Substitut wäre er nicht desertirt, entlassen werden müßte, und dann wie jeder Konskribirte seiner Alterskasse, bei den nächsten Stellungen zu losen hätte), in die-

---

trüger sind nach den Gesetzen zu behandeln (Vdg. v. 20. Mai 1837. K. 1299.) Weiter erklärt das Zirkulare vom 18 April 1842. K. 1063, daß bei Beurtheilung der Giltigkeit eines wegen Mangel der gesetzlichen Erfordernisse, sei es des Alters, der Moralität oder der physischen Tauglichkeit beanständeten Stellvertretungsaktes vor Allem zu unterscheiden sey, ob derselbe durch Betrug des als Stellvertreter eingetretenen Individuums oder durch die Schuld der Assentirungs-Kommission bewirkt worden sey. Im ersten Falle ist er nach den Vdgen. vom 20. August 5. Septmbr 1834, u. 20. Mai 1837 ungiltig. Im letzteren Falle kann weder der Stellvertretungsakt zum Nachtheil des ohne eigenes Verschulden hiezu angenommenen noch weniger aber der im Interesse des Staates liegende Assentirungsakt zum etwaigen Vortheil des freiwillig in den Militärdienst getretenen Individuums angefochten werden, nur ist bei einem Nachtheile des Aerars gegen die schuldtragende Assentirungs-Kommisson das Amt zu handeln. Hieraus folgt zugleich, daß im zweiten Falle der Stellvertreter alle durch den Stellvertretungsakt zugehenden Vortheile beibehält und in dem Militärverbande bleibt, wenn nicht im Falle seiner physischen Untauglichkeit er nach dem Reskripte vom 3. Septbr 1836. K. 2349. zu entlassen ist. Diese Vorschrift wurde als für alle Nazionalitäten verbindlich erklärt.

Digitized by Google

sem Falle hat der Substitut zur Strafe der Deserzion 4 Jahre zu dienen, und es muß für ihn nebstbei bei den nächsten Stellungen so lange gelöset werden, als er in dem konstripzionspflichtigen Alter ist.

Träfe ihn nun einmal das Loos, so hätte er außer der Strafzeit auch die ihm durch das Loos zugefallene 8jährige Kapitulazion, mithin 12 Jahre im Ganzen zu dienen.

Würde er aber niemals vom Looſe getroffen dann hätte er keine andere Verpflichtung als den 4jährigen Strafdienſt, welcher erſt vom Ende der zur Rückſendung der Subſtituten beſtimmten 2monatlichen Friſt anzurechnen iſt.

Was die Erſatzleiſtung für den Montursverluſt betrifft, welcher ſich durch einen deſertirten Subſtituten ergibt, ſo iſt ſich hier eben ſo wie bei den übrigen Deſerteurs zu benehmen. Wenn demnach der deſertirte Subſtitut ſo mittellos iſt, daß er den Erſatz nicht leiſten kann, ſo bleibt der Verluſt dem Militärärar zur Laſt.

Für die Einbringung eines entwichenen Soldaten wird eine Belohnung — Taglia genannt — entrichtet. (§. 29. D. R.) Sie wird nicht nur für den wirklichen Deſerteur, ſondern auch für den bloß der Abſentirung ſchuldig erkannten (Vdg. vom 18. Mai 1829. K. 1654.) wenn er auch nicht beeidet, jedoch bereits aſſentirt iſt (Vdg. vom 28. Dezbr 1808. O. 3247), ſo wie für Soldaten, welche im Frieden nach vollſtreckter Dienſtzeit entweichen, alſo des Ungehorſams und Eigenwillens ſich ſchuldig machen, entrichtet. Auch für Urlauber, wenn ſie als Deſerteurs und nicht bloß als Vagabunden anzuſehen ſind, oder wenn ſie auf Urlaub entlaſſen ohne dem gedruckten oder mit einem radirten Paſſe, und für die auf Kommando ausgeſchickte Mannſchaft, wenn ſie ohne gehörige Marſchroute oder Ordre angehalten wird, für jeden 2 Meilen von der operirenden Armee zurückbleibenden Soldaten, der ſich hierüber nicht ausweiſen kann, wird die Taglia bezahlt. (§. 29. Dir. Reg.) Sie gebührt auch für unobligate Fouriere, Fourierſchützen, Trompeter, Schneider, Sattler, Riemer und überhaupt alle Partheien des kleinen Stabes und Primaplaniſten, wenn ſie auch an ſich die Deſerzion nicht begehen können, ſo wie für die Montursmilitzen, Verpflegsbäcken *), die vom Feſtungsbau und von Schanzarbeit entflohenen Arreſtanten, und die aus der öſter. Kriegsgefangenſchaft entflohenen feindlichen Soldaten. (§. 30. D. R.)

Für die Realinvaliden, welche in der Invalidenuni-

*) Die Primaplaniſten müſſen die bezahlte Taglia ſo wie andere Koſten von ihrer Löhnung erſetzen. (§. 30. Dir. Reg.)

Digitized by Google

form eingebracht werden (Vdg. vom 22. Mai 1818 K. 1931), für die Polizeisoldaten (Vdg. vom 24. April 1835 K. 1136) mit Ausnahme der in Venedig und Mailand (Vdg. vom 15. August 1837 K. 2231), und wenn der Deserteur vom Einbringer getödtet worden ist (Vdg. vom 10. Okt. 1819 K. 3391), wird keine Taglia bezahlt.

Die Taglia ist ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Einbringers acht Gulden: 1. bei zum Krankenwarten assentirten Leuten der Sanitätskompagnie (Vdg. vom 5. Febr. 1813 L. 242), und 2. bei den aus dem bagno marit. entwichenen Sträflingen. (Vdg. vom 8. Juni 1820 J. 2926.)

Sechs Gulden 1. für die Fuhrwesensmannschaft, 2. die Kriegsgefangenen (§. 29 Dir. R.), 3. die Schiffsjungen (Vdg. vom 12. August 1804 H. 621), 4. die Krankenwärter aus dem Stande der Realinvaliden (Vdg. vom 7. April 1814 K. 1638) und 5. für Nachzügler (Vdg. vom 22. Jänner 1844 G. 500). Außer diesen Fällen wird für einen Deserteur dem Militär 8 fl., dem Zivile 24 fl., für einen mit dem Pferde eingebrachten Deserteur 40 fl. (Dir. R. §. 29), im lomb. venezian. Königreiche und in Dalmazien (Vdg. vom 2. April 1814 K. 1572, dann 17. Juli und 16. Dez. 1814 D. 3297 und 4693) 22 fl. 18 kr. K. M. an Taglia bezahlt.

Die Militärtaglia erhalten:

1. Alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen (Vdg. vom 3. Sept. 1819 K. 3024), alle ungar. und siebenb. Urlauber (Vdg. v. 12. März 1847 K. 995).
2. Die Mannschaft der Finanzwache. (Vdg. vom 16. Dez. 1831 K. 4626 und 5. März 1837 K. 606.) Diesen kann nach der Vdg. vom 12. April 1842 W. 1276 die Taglia durch die betreffenden Sekzionskommandanten gegen Beibringung der von selben legalisirten Quittung erfolgt werden.

Die Ziviltaglia gebührt:

1. Allen zur Zivilgerichtsbarkeit gehörigen Personen, daher Urlauber bis zur Einberufung aus den konskribirten Provinzen (Vdg. v. 12. März 1847 K. 995), Patentalinvaliden (Vdg vom 2. Nov. 1799 D. 6679).
2. Den Einwohnern der Militärkommunitäten, außer sie würden wirkliche Militärdienste leisten, wo ihnen bloß die Militärtaglia zukommt (Vdg. vom 16. Juni 1841 K. 2250*).

Wer die Ziviltaglia erhält, muß auch die Transportkosten

*) Nazionalgardisten haben einen Anspruch auf die Taglia, wenn sie ihnen abgesehen von dieser Eigenschaft gebührt. (Vdg. vom 23. August 1848 K. 4544.)

Digitized by Google

bestreiten *). Wenn der Landmann den Aufenthalt eines Deserteurs entdeckt **) und dem Militär anzeigt, und dieser von dem sohin eigens abgeordneten Militärkommando ***) eingebracht wird, gebührt dem Landmanne die für ihn ausgemessene Taglia. Wenn bei Anhaltung eines Deserteurs der Landmann dem Militär, oder dieses dem Landmanne Hilfe leistet, muß die Taglia alle Mal nach dem für das Zivile bestimmten Ausmaße bezahlt werden, und es haben sodann alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beigetragen haben, ohne Unterschied zwischen dem Zivil- und Militärstande gleichen Antheil zu empfangen. Wird ein Soldat vom Landmanne wegen eines andern Verbrechens eingebracht, und es entdeckt sich nach der Hand im Verhöre, daß derselbe ein Deserteur sey, so ist die Taglia zu bezahlen (§. 29 Dir. R.). Wenn aber ein Mann bei einer Zivilbehörde eines Verbrechens wegen im Verhafte ist, von dem man vorher gar nicht wußte, daß er sich früher der Deserzion schuldig gemacht habe, und sodann freiwillig als Deserteur sich angibt, so ist keine Taglia zu entrichten (Vdg. vom 2. Nov. 1814 F. 1145). Die anscheinenden Widersprüche zwischen dieser Verordnung und dem §. 29 der Dir. R. erläutert das Reskript vom 21. Febr. 1840 F. 234 dahin: Wenn ein Mann von der Zivilbehörde oder auf ihre Anordnung eines andern Verbrechens wegen inhaftirt wurde, und sich freiwillig als Deserteur angibt, so gebührt keine Taglia; im Falle aber der Soldat vom Landmanne wegen eines andern Verbrechens eingebracht wurde, und sich nach der Hand im Verhöre entdeckt, daß derselbe ein Deserteur ist, so ist die Taglia zu erfolgen, ohne Rücksicht, auf welche Weise die Entdeckung im Verhöre geschieht.

Wird ein Deserteur von einer Zivilperson, ohne zu wissen, daß er Deserteur ist, sondern aus andern Gründen aufgegriffen, zum Militär abgestellt, und dann erst vom Militär als Deserteur

---

*) Bei Auslieferung der Deserteure aus der Schweiz können auch, wenn die Kosten so hoch sich belaufen, mehr als 24 fl. Taglia bezahlt werden. Wird dieser Betrag bedeutend überschritten, so ist vom Generalkommando dem Kriegsministerium die Anzeige zu machen. (Vdg. vom 10. Juni 1825 K. 1631.)

**) Wird der Deserteur durch bloßen Ruf von Seite des Landmannes eingebracht, so wird er als vom Militär gebracht angesehen (Vdg. vom 17. Dez. 1835 W. 1962) und es gebührt bloß die Militärtaglia. (Vdg. vom 17. Dez. 1836 K. 3451.)

***) Die zur Nachsetzung kommandirte Mannschaft (§. 29. Dir. R.) so wie jedes Kommando, welches auch nur zufällig einen Deserteur aufgreift (Vdg. vom 9. Mai 1828 K. 1502), hat keinen Anspruch auf eine Taglia.

Digitized by Google

erkannt oder angegeben, so gebührt der Zivilperson 16 fl., dem Militär 8 fl. Taglia. Ist aber der Entdecker sowohl als jener, der den Deserteur festhielt, vom Zivile, so bekommt jeder 12 fl. Taglia. (Vdg. vom 16. Okt. 1844 K. 3285.)

Keine Taglia erhalten:

1. Alle österreichischen Staatsbeamten. (Vdg. vom 4. Dez. 1817 und 29. Nov. 1827. K. 4754 und 3512.) Alles, was zum Aufsichtspersonale gehört, sie mögen bei politischen oder städtischen Behörden angestellt seyn, hat aber hierauf Anspruch. (Vdg. vom 15. Febr. 1824 und 29. Nov. 1827 K. 624 und 3512)
2. Die Militärpolizeiwachmannschaft (Vdg. vom 29. November 1827 K. 3522), wohin auch die Guardia di sicurezza in den venezianischen Provinzen gehört. (Vdg. vom 10. Febr. 1835 K. 355.) Der Mailänder und Venezianer Militärpolizeiwache wird aber die Militärtaglia vom Militärärar ausbezahlt. (Vdg. vom 15. August 1837 K. 2231 *). Siehe auch Anm. ***) S. 48.

In der Militärgränze gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Taglia.

Desertirt der einrollirte Gränzer (oder auch ein Linienſoldat Vdg. vom 3. Mai 1820 B. 1927) nach Bosnien oder türkisch Kroazien, so wird für ihn die Taglia mit 50 fl., hat er ein überschweres Verbrechen verübt, wie für Räuber, mit 200 fl. bezahlt. (Vdg. vom 25. Dez. 1825 B. 4532 **). Für nicht einrollirte Gränzer, welche aus Bosnien und türkisch Kroazien eingebracht werden, ist die Taglia mit 25 fl. (Vdg. vom 21. März 1822 B. 1249) und bei noch begangenen überschweren Verbrechen mit 50 fl. (Vdg. vom 12. Juli 1827 B. 2478 und 28. Juni 1827 B. 2380) bemessen. Für einen in das übrige türkische Gebiet desertirten oder emigrirten Gränzer erhält der Einbringer die Taglia pr. 24 und bezüglich 12 fl. (Vdg. vom 22. Dez. 1814 B. 5742.) In allen andern Fällen der Entweichung ist der einrollirte Gränzer dem Linienſoldaten in Bezug auf die für ihn zu bezahlende Taglia gleich gestellt.

Dem Entdecker eines Deserteurkomplotes, wenn er vom Militär ist, gebührt, wenn dasselbe mit zwei Mann bestanden, 8 fl., und kann nach Maß der Anzahl der in demselben verfangenen Soldaten auf 10 bis 16 fl., jedoch niemals höher

*) Für die erwähnte Polizeimannschaft wird im Falle ihrer Entweichung die Taglia von 8 oder 24 fl. aus dem Polizeifonde bezahlt.

**) Wegen Ausbezahlung dieser hohen Taglia ist nach geschehener Voruntersuchung beim Generalkommando einzuschreiten.

Digitized by Google

bestimmt werden. Wenn zwei Mann zu gleicher Zeit das Komplot entdeckt haben, erhalten sie gleichen Antheil an dem Douceur *). Unteroffiziere haben, obschon die Taglia ihnen bezahlt wird, auf diese Belohnung für die Entdeckung des Komplotes keinen Anspruch, nur in ganz besondern Fällen kann beim vorgesetzten Generalkommando auf Bezahlung des Douceurs an solche eingeschritten werden. Zivilpersonen erhalten ohne Unterschied, wie viel Köpfe im Komplote verfangen sind, 36 fl. (§. 33 Dir. R.) Auch den Schanzarbeitsarrestanten gebührt das Douceur für die Entdeckung des Komplotes. (Vdg. vom 31. August 1793.) Nach Inhalt der Generalinstrukzion für den Hofkriegsrath vom 29. Sept. 1801 können die Regimenter diese Douceurs ohne Weitern auf den Spruch des Militärgerichtes erfolgen. Verschieden vom Entdecker eines Deserzionskomplotes ist jener eines Deserzionsvorhabens. Letzterem gebührt ein Douceur von 4 fl. (Vdg. vom 17. April 1792.)

Auf den Ersatz dieser Belohnungen, wenn sie bereits bezahlt oder doch rechtlich angesprochen worden sind, muß im Strafererkenntnisse gesprochen werden **). Ist es noch ungewiß, ob sie gefordert werden, so ist nach der Vdg. vom 2. Oktober 1844 C. 1216 hierauf im Falle des Anspruches zu erkennen.

Die Ausbezahlung der Taglia kann in der Regel nur an den Einbringer oder dessen Bevollmächtigten gegen vom Auditor mit der Klausel, daß sie gebühre, versehene kriegskommissariatisch vidirte Quittung und Rückstellung des bei der Uebergabe des Deserteurs erhaltenen Rezepisses geschehen.

Die früher bei Deserzionen eingetretene Vermögenskonfiskazion besteht nun nicht mehr. Die a. h. Entschließung vom 7., Zirk. vom 25. Jänner 1842 K. 193 in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Strafe der Vermögenskonfiskazion, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß der Militär-Fuhrwesenskorps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und

---

*) Jeder im Komplote desertirte Mann hat die Taglia zu bezahlen. (Vdg. vom 23. August 1813 W. 1158.)

**) Auf den Ersatz des Handgeldes ist bei jenen Deserteurs nicht zu sprechen, welche von einem Truppenkörper entweichen und bei einem andern sich gegen Handgeld assentiren lassen. (Vdg. vom 24. März 1846 H. 270.)

Digitized by Google

Rüstungsſorten, dann Dienſtpferde, für die bezahlte Taglia und die ſonſtigen Einbringungskoſten, ſo wie für das erfolgte Komplotentdeckungsdouceur, der Erſatz aus ſeinem Vermögen geleiſtet werden.

§. 3. Der Erſatz für Montur und Rüſtung, dann für mitgenommene Dienſtpferde, iſt nach Verſchiedenheit der Waffengattung und der Dienſtpferde dem Aerar mittelſt eines Pauſchalquantums zu leiſten.

Die für die verſchiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauſchal-Beträge ſind aus dem beiliegenden Verzeichniſſe zu entnehmen. (S. Seite 54.)

Dadurch werden die für ungariſche und ſiebenbürgiſche Deſerteurs durch ſpezielle Vorſchriften bisher feſtgeſetzt geweſenen Pauſchalentſchädigungsſummen aufgehoben.

§. 4. Eingeborne der Militärgränzkommunitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburtsobrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, ſo wie aus den militäriſch-konſkribirten und lombardiſch-venezianiſchen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten ſind, haben in dem Falle der Deſerzion dem Aerar die Entſchädigung in jenem Pauſchalausmaße zu leiſten, welches für den Truppenkörper, zu dem ſie gehören, feſtgeſetzt iſt.

§. 5. Das Pauſchalentſchädigungsquantum iſt gleich in die Deſerteursmeldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegskommiſſariatiſcher Reviſion und Beſtätigung von dem Vermögen des Deſerteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieſes Vermögen unter der Verwaltung einer Zivilbehörde, ſo hat letztere auf Anſuchen des Regimentskommando den bekannt gegebenen Entſchädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Korps zur Abfuhr an die Kriegskaſſe zu übermitteln. Wenn der Deſerteur durchaus nur ſolche Montursſtücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung ſtehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen äräriſchen Effekten bei ſeiner Ergreifung in noch brauchbarem Zuſtande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauſchalentſchädigung nicht Statt.

§. 6. Die für einen Deſerteur aus Anlaß ſeiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlenden Taglia und die ſonſtigen Einbringungskoſten, ſind aus deſſen Vermögen erſt dann einzuheben und zur Kriegskaſſe abzuführen, wenn ſolche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7. Eben ſo iſt in dem Falle, wenn ein Deſerteurskomplot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Komplotſtifter dem Aerar ſogleich zu erſetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegskaſſe abzuführen; ſo fern aber das Vermögen des Komplotſtifters hierzu nicht hinreicht, iſt das Abgängige von den Theilnehmern am

Digitized by Google

Komplote, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Komplotist befreit, der aus Reue das Komplot zu einer Zeit, wo es noch uneutdeckt war, anzeigt.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegskasse abzuführenden Entschädigungssummen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Deszendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiziliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestrazion behalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Deszendenten, die im Staate domiziliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestrazion ist sich vom Regimente oder Korps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdikzion oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Deserzion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Offizier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13 auf das den Zivilbehörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzialbehörden in dieser Beziehung von den Militärgerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

Digitized by Google

§. 16. Die in den §§. 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrazionsbestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militärgränzer, in so ferne nicht die im §. 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militärlehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den §§. 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränzlehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militärgränze, wo die Realgerichtsbarkeit den Zivilbehörden zusteht, ist im Sequestrazionsfalle des den siebenbürgischen Zivilbehörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im §. 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränzdeserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Hauskommunion oder des Gränzhauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des §. 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18. Die im §. 1 angeordnete Abschaffung der Vermögenskonfiskazion ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreissern und Komplottstiftern verwirkten Anspruches auf das Dienstgraziale und auf rückständige Gehühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Deserzionsfällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

Digitized by Google

Aus-

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung

Truppen und Waffen-gattung			der Mann
Deutsche	Füseliere		Gemeine
	Grenadiere		
	Landwehr		
	Garnisons-Bataillons		
	Milit.-Gränz-Cordon		
Ungarische	Füseliere		
	Grenadiere		
	Garnisons-Bataillons		
	Kronwache		
Gränz-Infanterie	Füseliere	im Kriege	
		= Frieden	
	Scharfschützen	= Kriege	
		= Frieden	
	Artilleristen	= Kriege	
		= Frieden	
Czaikisten	Ordinäre	= Kriege	
		= Frieden	
	Artilleristen	= Kriege	
		= Frieden	
Bewaffnet. Populations-Stand			
Jäger			Patrouilleführ. u. Gem.
Kuiraſſiere			Gemeine
Dragoner			

./.

w e i s

des Aerars in Desertions-Fällen.

Beköstigung der Montur allein.		Hierzu die Beköstig. d. Mannesrüstung.		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatur.		Zusammen.		Hierzu die Beköstig. der Pferd-Rüstung.		Zusammen		Hierzu die Beköstig. des Dienstpferdes.		Total-Betrag.	
fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	57	5	42	21	39	9	1	30	40	..	..	..	..	..	..	30	40
21	8	7	18	28	26	9	1	37	27	..	..	..	..	..	..	37	27
16	..	5	42	21	42	9	1	30	43	..	..	..	..	..	..	30	43
16	4	5	42	21	46	6	53	28	39	..	..	..	..	..	..	28	39
15	55	3	10	19	5	6	53	25	58	..	..	..	..	..	..	25	58
15	20	5	42	21	2	9	1	30	3	.	..	..	..	..	..	30	3
20	29	7	18	27	47	9	1	36	48	..	..	..	..	..	..	36	48
15	27	5	42	21	9	6	53	28	2	..	..	..	..	..	..	28	2
20	29	4	46	25	15	9	1	34	16	..	..	..	..	..	..	34	16
15	37	3	53	19	30	9	1	28	31	..	..	..	..	..	..	28	31
1	3	1	44	2	47	9	1	11	48	..	..	..	..	..	..	11	48
15	37	3	55	19	32	11	44	31	16	..	..	..	..	..	..	31	16
1	3	1	45	2	48	11	44	14	32	..	..	..	..	..	..	14	32
15	37	6	11	21	48	13	46	35	34	..	..	..	..	..	..	35	34
1	3	4	2	5	5	13	46	18	51	..	..	..	..	..	..	18	51
16	19	6	7	22	26	9	1	31	27	..	..	..	..	..	..	31	27
1	3	3	57	5	..	9	1	14	2	..	..	..	..	..	..	14	2
16	19	4	44	21	3	4	45	25	48	..	..	..	..	..	..	25	48
1	3	2	34	3	37	4	45	8	22	..	..	..	..	..	..	8	22
..	..	1	44	1	44	9	1	10	45	..	..	..	..	..	..	10	45
16	52	4	31	21	23	10	24	31	47	..	..	..	..	..	..	31	37
22	17	7	44	30	1	13	26	43	27	24	3	67	30	106	40	174	10
22	15	7	50	30	5	15	26	45	31	24	3	69	34	83	20	152	45

Digitized by Google

Zu K 193 vom Jahre 1842.

Aus-

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung

Truppen- und Waffengattung.			der Mann
Chevaux-Legers	weiß	montirte	Gemeine
	grün		
Husaren			
Szekler Grenz-Husaren	im Kriege		
	= Frieden		
Uhlanen			
Bombardier-Corps			Bombardiere
Feld-Artillerie			Kanoniere
			Unter-Kanoniere
Feuerwerks-Corps			Professionisten
			Gemeine
Artillerie = Feldzeugamt und Garnisons = Artillerie-District			Kanoniere
			Unter-Kanoniere
			Gesellen
			Handlanger
Sappeurs- Mineurs- Pionniers-	Corps		Gemeine
Marine-	Infanterie		
	Artillerie		
	Matrosen		
			Schiffsjungen
Pontoniers-Bataillon			Gemeine

Digitized by Google

./.

w e i s

des Aerars in Desertions-Fällen.

Beköstigung der Montur allein.		Hierzu die Beköstig. d. Mannesrüstung.		Summe.		Hierzu die Beköstigung der Armatur.		Zusammen.		Hierzu die Beköstig. der Pferd-Rüstung.		Zusammen.		Hierzu die Beköstig. des Dienstpferdes.		Total-Betrag.	
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
22	15	7	50	30	5	16	54	46	59	20	36	67	35	74	40	142	15
22	56	7	50	30	46	16	54	47	40	20	36	68	16	74	40	142	56
26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146	12
26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146	12
1	53	7	54	9	47	16	54	26	41	..	..	..	..	..	..	26	41
23	46	8	17	32	3	11	43	43	46	20	36	64	22	74	40	139	2
18	58	11	3	30	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	30	1
17	9	10	51	28	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	28	..
17	9	4	40	21	49	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	49
16	45	6	10	22	55	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	22	55
17	10	4	40	21	50	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	50
17	5	10	47	27	52	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	27	52
17	5	4	36	21	41	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	41
16	42	6	32	23	14	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	23	14
16	42	4	36	21	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	18
17	9	6	7	23	16	9	3	32	19	..	..	..	..	..	..	32	19
17	11	6	7	23	18	9	3	32	21	..	..	..	..	..	..	32	21
16	59	6	7	23	6	9	3	32	9	..	..	..	..	..	..	32	9
16	10	7	4	23	14	9	1	32	15	..	..	..	..	..	..	32	15
16	39	4	41	21	20	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	20
18	12	3	6	21	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	18
18	12	..	26	18	38	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	18	38
17	14	6	7	23	21	9	1	32	22	..	..	..	..	..	..	32	22

Digitized by Google

Zu K 193 vom Jahre 1842.

Aus-

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung

Truppen und Waffengattung.		der Mann.
Militär-Fuhrwesens-Corps	Bei d. Artiller. Bespan.	Gemeine
	= = Transports- =	
	Proffessionisten	Gesellen
Packwesen		Gemeine
Beschäl- und Rimontirungs-Departement		Gemeine
		Professionistengesellen
Deutsche Militär-Gestüte		Gemeine
		Ezikosen
		Fuhrleute
Ungarische Militär-Gestüte		Gemeine
Ungarische Krankenwärter in den Garnisons-Spitälern		Gemeine
Für ein Fuhrwesens-Unteroffiziers und Artillerie-Dienstreitpferd		

Digitized by Google

%.

w e i s

des Aerars in Deserzions-Fällen.

Beköstigung der Montur allein.		Hierzu die Beköstig. d. Mannesrüstung.		Summe.		Hierzu die Beköstigung der Armatur.		Zusammen.		Hierzu die Beköstig. der Pferd-Rüstung.		Zusammen.		Hierzu die Beköstig. des Dienstpferdes.		Total-Betrag.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	11	3	35	22	46	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	22	46
18	54	1	29	20	23	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	20	23
17	55	3	14	21	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	9
15	37	..	..	15	37	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	15	37
21	20	4	19	25	39	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	25	39
17	55	3	14	21	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	21	9
21	20	4	19	25	39	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	25	39
23	51	3	35	27	26	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	27	26
19	7	..	..	19	7	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	19	7
23	44	5	3	28	47	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	28	47
12	12	..	11	12	23	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	23
..	..	..	..	.	..	9	30	9	30	23	26	32	56	74	40	107	36

Digitized by Google

In Bezug auf diese a. h. Entschließung und das angeschlossene Verzeichniß ist Folgendes noch zu merken.

Zum §. 5. Um zu bestimmen, ob bei Deserteurs ein Pauschale wegen der mitgenommenen Montur, Armatur oder Rüstung einzuziehen sey, ist die Deserteurseingabe dann Präsentirungsliste kriegskommissariatisch zu bestättigen, und in jedem die mitgenommenen und zurückgebrachten Montursstücke nach ihrer Brauchbarkeit insbesonders ob sie neu, halb oder ganz ausgetragen waren anzugeben. Für die unbrauchbaren ist kein Ersatz zu leisten. (Vdg. vom 26. Okt. 1842. K. 3738.)

Auf den Ersatz des Pauschales ist auch dann zu sprechen, wenn der Deserteur auch nur ein Stück entweder gar nicht, oder im unbrauchbaren Zustande zurückbringt (Vdg. vom 20. Mai 1843. K. 2010.) Bei der Absentirung hingegen ist nur der Ersatz jener Monturs- oder Rüstungssorten zu fordern, welche ein Mann bei seiner Absentirung enttragen hat (Vdg. vom 6. Mai 1843. F. 504.) *) Wenn der Deserteur zur Zeit, als er den Ersatz zu leisten hat, kein Vermögen besitzt, später aber eines erwirbt, so hat er aus diesem den durch seine Entweichung dem Aerar verursachten Schaden zu tilgen (Vdg. vom 22. Septbr 1847. K. 2564.) Vorläufige Empfangsstellungen und Aktivführungen einzubringender Deserteurspauschalien wurde mit Vdg. v. 4. Dezbr 1842. J. 4004. abgeschafft.

Die durch Deserteur enttragene Feldrequisiten gehören nicht zum Pauschale. Sie können nach der Vdg. vom 22. April 1843. E. 1037. nicht gleich, wie die Monturs-Rüstungs- und Armatursorten auf die Deserteurseingaben verausgabt werden. Auch sind die Leinsorten, als Futtertornister und Habersäcke kein Gegenstand einer Passirung. Was jedoch andere vom Deserteur mitgenommene und nicht wieder zurückgelangten Feldrequisiten betrifft, so kann über selbe, wenn dem zur Aufbewahrung Verpflichteten keine Schuld einer Verabsäumung der zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht zur Last fällt, allerdings das in derlei Fällen gestattete Passirungseinschreiten statt finden.

Zum §. 7. Außer dem Falle eines Komplotes besteht keine Solidarverpflichtung zum Ersatze der Taglia (Vdg. vom 23. August 1843. W. 1158.

---

*) Der Werth derselben ist in der mit Vdg. vom 13. Septbr 1842. E. 3095. bekannt gegebenen Monturs- und Rüstungstaxe ersichtlich. Da aber den Militärgerichten derlei Verordnungen nicht publizirt werden, so ist es am zweckmäßigsten in Fällen wo es nothwendig ist, den Werth zu wissen, von den Rechnungskanzleien oder Kriegskommissariaten Auskunft einzuholen.

Digitized by Google

Zum §. 8. Tritt der Fall ein, daß das Vermögen des Deserteurs vom Militärgerichte in Verwahrung zu nehmen und sohin an die allgemeine Militärdepositenadministrazion einzusenden ist, so muß im Berichte der Entweichungstag angegeben werden, um ihn als Präskripzionszeit so weit eine solche nach Verschiedenheit der Ereignisse statt finden dürfe, vorzumerken. (Vdg. v. 19. April 1844. F. 461.)

Zum §. 18. Das Supplentendepositum bleibt dem Supplenten,

a) wenn der entwichene Supplent auf Generalpardon in dem kundgemachten Termine zurückkehrt, und er indessen nicht invalid geworden ist, jedoch ist der Ersatz der entfragenen ärarischen Effekten aus dem Depositum zu leisten.

b) wenn der Supplent als Kriegsgefangener fremde Kriegsdienste nimmt und bei erfolgter Auswechslung oder wechselseitiger allgemeiner Entlassung nicht, sondern erst in Folge eines Generalpardons zurückkehrt.

Nach der Verordnung vom 24. Juli 1840. J. 2167. geht das Supplentendepositum nur bei wirklicher Deserzion verloren, es ist daher erst nach gefälltem Urtheile aufzukünden.

Zum Verzeichnisse sind folgende Verordnungen nachträglich erschienen:

	Montur. fl. kr.	Rüstung. fl. kr.	Summe. fl. kr.
1. für einen deutschen Krankenwärter eines Garnisonsspitales (Vdg. vom 29. Juli 1845. K. 3208.)	12. 54. —	„ 13. —	14. 7
2. für gemeine Handlanger . . . und Miliz der Montursökonomie-Kommission (Vdg. v. 12. Febr. 1846 K. 583.) . . .	16. 11. —	1. 56. —	18. 7
	11. 48. —	1. 56. —	13. 44
3. für die zu dem Wart- oder Wachtdienste eines Invalidenhauses bestimmte halbinvaliden Leute. (Vdg. v. 27. Juli 1848. K. 4013.)	14. 52. —	1. 38. —	16. 30

4. für die Mannschaft des im Jahre 1843 errichteten 2. Bukowiner ist statt des im Verzeichnisse aufgeführten Pauschales pr. 25 fl. 58 kr. jenes pr. 35 fl. 23 kr. mit Verordnung vom 26. April 1845. K. 1689. bestimmt worden, und zwar für die Montur 21 fl. 33 kr., die Rüstung 4 fl. 34 kr., die Armatur 9 fl. 16 kr.

Durch die Verjährung erlischt die Deserzion nicht, weil selbe mit der Entweichung beginnt und erst dann aufhört, wenn der Entwichene zu seinem Truppenkörper zurückkehrt. Eine besondere Erlöschungsart dieses Verbrechens ist aber der Generalpardon. Derselbe erstreckt sich aber nicht auf Offiziere, und hebt auch nur die Strafen der Deserzion auf. Dagegen kann der zurückkehrende

Digitized by Google

Unteroffizier nicht wieder seine Charge begehren, hat er die militärische Tapferkeitsmedaille besessen, so ist er des Tragens derselben und der damit verbundenen Zulage ipso facto verlustig (Vdg. v. 17. Septbr. 1798. G. 8915), doch kann er, wenn er in deren Besitz ist, sie gegen den sistemisirten Betrag einlösen (Vorschrift v. 19. Mai 1809. M. 753. §. 14.)

Der Mann verliert den Anspruch auf das Dienstgraziale de proterito, ist er bei der Rückkehr Realinvalid, so bekommt er keinen Invalidengenuß, auch muß er die Zeit der Deserzion nachdienen. Daß er auf inzwischen angefallenen Erbschaften oder Legate kein Recht hat, folgt aus den §. 8. der a. h. Entschl. vom 7. Jänner 1842, dann §§. 545 u. 546. b. G. B.

Bei jeder Entweichung eines Deserteurs ist die Species facti, dann die von allen Offizieren der Kompagnie oder Eskadron, dem Feldwebel und einigen Unteroffizieren zu fertigende Deserteurseingabe und Beschreibung in duplo zu überreichen *). Diese Eingabe wird beim Regimente dem Auditor zugetheilt, welcher ein Pare der Eingabe der Rechnungskanzlei zustellt, um den Mann außer Stand zu bringen, ein Pare der Beschreibung der betreffenden Kreisbehörde (Vdg. vom 3. Novbr 1825. J. 5702.) zusendet, um die Invigilirung auf diesen Mann in seinem Geburts- oder frühern Wohnorte zu veranlassen. Ueber Deserteurs ungarischer Nazionalität ist nach der Vdg. vom 16. März 1826. J. 1255. eine Deserteurseingabe und Beschreibung unmittelbar dem ungarischen General-Kommando zuzuschicken, welches die Invigilirung und Einbringung allenfallsiger Ersätze veranlaßt.

Wird ein Mann des eignen oder eines fremden Truppenkörper als Deserteur eingebracht **), so ist er summarisch zu verhören, auf Grundlage des Verhörs die Präsentirungsliste dreifach auszufertigen, der eigene vom Tage der Präsentirung in Zuwachs zu nehmen, über Fremde nach den bestehenden Jurisdikzionsgesetzen vorzugehen, immer ist aber sogleich ein Pare der Präsentirungsliste dem fremden Truppenkörper zuzusenden, um den Deserteur in Zuwachs nehmen zu können. Wird ein im Regimente assentirter Soldat als Deserteur eines andern Regiments

*) Transportsführer haben ein Pare dem Truppenkörper des Deserteurs, ein Pare dem Generalkommando, in dessen Bezirke die Entweichung geschah und dann auch wohin der Transport geht, zu überreichen (Vdg. vom 20. Juli 1824. H. 778.)

**) (Von den Zivilbehörden erfolgt, wenn die Deserteurseigenschaft nicht erwiesen ist, die Uebernahme nur dann, wenn der Ueberlieferte die Deserzion gesteht, oder der Revers gelegt wird, die Verpflegskosten zu bezahlen, falls der Mann kein Deserteur ist. Vdg. v. 19. Aug. 1819. K. 2882.)

Digitized by Google

entdeckt, so sind die Deserteurs-Dokumente vom Regimente, woher er entwichen ist, abzufordern, und dabei dasselbe zu befragen, ob es ihn zurückverlange? Im bejahenden Falle wird er zu demselben transferirt. Im verneinenden Falle wird er beim frühern Regimente, weil er auf dasselbe präsentirt wird, in Zuwachs, dann als transferirt in Abgang, dagegen beim Regimente, wo er entdeckt wurde, in Abgang, und als transferirt in Zuwachs genommen. Ein Zwang zur Zurücknahme eines bei einem andern Truppenkörpers assentirten Deserteurs findet nicht statt. (Vdg. vom 22. Novbr 1803. D. 3448.)

Wider einen desertirten Offizier ist der Ediktalprozeß einzuleiten, der Zitazion hat jedoch die Erhebung des Thatbestandes über die Deserzion vorauszugehen. Ueber Ausbleiben wird er seiner Charge entsetzt, und sein Name an den Galgen geschlagen. II. Th. I. Hptst. V. Absch. §§. 5 u. 6. Der auf die Zitazion nicht erschienene beurlaubte Offizier wird bloß seiner Charge entsetzt, außer der Wille zu Desertiren ist erwiesen. (§. 20. Dir. Reg.)

Militärbeamte und unobligate Primaplanisten begeben sich durch ihre Entweichung ihrer Stelle. (§. 21. Dir. R.) Bei Rechnungsbeamten sind unter Anschluß einer Personsbeschreibung die Kassen und Behörden hievon zu verständigen. Eine Strafe zieht die Entweichung allein nicht nach sich.

So wie wegen Auslieferung gewisser Verbrecher mit auswärtigen Staaten Verträge (Kartelle) abgeschlossen sind, so bestehen dergleichen auch hinsichtlich der Deserteurs

a) mit Rußland vom 24. Mai 1815, der sich nach der Vdg. vom 19. Dezbr 1815. K. 6060. auch auf Pohlen erstreckt. Weitere Zusatzartikel enthält der Vertrag vom 22. Juli 1822. (Pat. 29. Septbr. Zirk. v. 15. Okt. 1822. K.3258.)

b) mit Parma, Piacenza und Guastalla vom 25. März 1818. (Vdg. vom 9. April 1818. K. 1408. und Erläut. vom 4. Juni 1818. K. 2131.) Hieher gehört auch die Vdg. vom 22. Jänner 1836. K. 83, des Inhaltes: Wer in Oesterreich oder Parma sich der Falschwerbung schuldig macht, Militärpersonen zur Deserzion zu verleiten sucht, oder deren Deserzion durch Gewährung eines Zufluchtsortes oder durch Verkleidung auf irgend eine andere Weise erleichtert, oder auch nur des Versuches dieses Verbrechens überführt wird, unterliegt den Strafen des Landes, welche bei solchen Verbrechen gegen die eigenen Truppen festgesetzt sind, wodurch die Art. XI. u. XII. der Konvenzion vom 25. März 1818 aufgehoben sind.

c) mit Preußen vom 24. Febr 1819. (Vdg. v. 1. März 1819. K. 803.)

d) mit Modena vom 6. Mai 1819.

Digitized by Google

e) mit dem Kirchenstaate vom 28. Jänner 1823. (Vdg. vom 25. Febr 1823. K. 662), auf die Schweizer Regimenter ausgedehnt in Folge Reskriptes vom 27. Juli 1832. K. 2413.
f) mit Sardinien vom 27. Febr. 1826. (Vdg. vom 30. August 1826. K. 2146.)
g) mit den gesammten Staaten Deutschlands vom 12. Mai 1831. (Vdg. vom 12. Mai 1831. K. 1666. u. Erläuterung vom 6. August 1832. K. 788.) *).
h) mit Toskana vom 6. August 1834. (Vdg. vom 28. August 1834. K. 2507.)
i) mit Moldau vom Jahre 1837, beginnend mit dem 1. April 1838. (Vdg. vom 24. März 1838. K. 808.)
k) mit der Wallachei vom Jahre 1842, beginnend mit dem 1. Jänner 1843. (Vdg. vom 19. Dezbr 1842. K. 4560.)
l) mit Sizilien am 3. März 1846. (Vdg. v. 29. April 1846. F. 579.)

Wenn preußische Unterthanen, welche früher in den österreichischen Militärdiensten gestanden, aus denselben aber meineidig entwichen und wieder in unser Gebieth zurückgekehrt sind, so ist hinsichtlich des Verfahrens mit denselben nach der Vdg. vom 3. Juli 1819. K. 2205 zu unterscheiden, ob solche nach ihrer Nazionalität als wirklich preußische Unterthanen zu betrachten sind, oder nicht. Im ersten Falle müssen sie, ohne sie für die Deserzion aus unseren Militärdiensten einer Untersuchung oder Bestrafung zu unterziehen, ohne weiters an die k. preußischen Behörden ausgeliefert werden. Sind sie aber Unterthanen einer andern Macht, mit der kein Kartel besteht, so werden sie an das Regiment zur vorschriftmäßigen Behandlung abgeliefert. Besteht aber ein Kartel, so werden sie darnach behandelt, und tritt nach demselben die Auslieferung des Deserteurs ein, so ist dieß zu thun, ohne ihn hier wegen seiner Deserzion aus unserem Militärdienste zu untersuchen.

Wird ein Deserteur oder auch nur Rekrutirungsflüchtling ei-

*) Ein in österreichische Militärdienste eingetretener Sachse würde wegen Deserzion und Betrug in Untersuchung gezogen, auf die erfolgte Reklamirung als Deserteur von Seite der sächsischen Regierung der Zivilbehörde nach Art. 4, 12 u. 13. der Konv. vom 12. Mai 1831. übergeben, was vom obersten Gerichtshofe (H. 537 am 7. Mai 1845) gut geheißen wurde. Der erwähnte hier besonders entscheidende Artikel 4 lit. b. lautet: Wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Abstrafung unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt zu finden.

Digitized by Google

ner fremden Macht in der Armee entdeckt, so ist vor Allem zu unterscheiden, ob mit der Macht ein Kartell besteht, oder nicht. Im letzten Falle findet die Auslieferung nicht statt, im ersten ist sich aber nach dem Wortlaute der Kartelle strenge zu benehmen (§. 41. Dir. Reg.) Dieselben sind mit verschiedenen Mächten auch verschieden, in vorkommenden Fällen ist also der Inhalt derselben einzusehen *). Im Allgemeinen ist Folgendes zu merken.

1. Offiziere werden nur im Falle der Reklamirung ausgeliefert. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der auf österreichischem Gebiethe betretenen russischen und polnischen Offiziers, welche nach dem Kartelle, ohne eine Reklamazion abzuwarten, auszuliefern sind. Offiziere anderer Mächte, mit denen ein Kartel besteht, sind unter Aufsicht zu stellen, und unter Anschluß ihrer Personsbeschreibung mit Beifügung der von ihnen angegebenen Ursache ihrer Entweichung dem Generalkommando zur weiteren Berichterstattung an das Kriegsministerium, die Anzeige zu machen.

   Derlei Offizieren ist von Seite der österreichischen Behörden keine Verpflegung zu erfolgen. (Vdg. vom 25. August 1819. K. 2875.) **) Hievon sind ausgenommen nach dem Kartelle die russisch-polnischen, und nach der Vdg. vom 26. Jänner 1821. K. 213. die k. preußischen Offiziere, denen, wenn sie von eigenen Mitteln entblößt sind, für die Zeit, wo sie unter Aufsicht gehalten werden, täglich an Verpflegung 50 kr. KM. zu erfolgen sind, welche bei der auf Anordnung des Kriegsministeriums vor sich gehenden Auslieferung von der preußischen Behörde zu vergüten ist. Zu einem gleichen Benehmen sind die preußischen Militärbehörden angewiesen.

2. Gibt ein Mann sich als Rekrutirungsflüchtling oder Deserteur einer Macht, mit der ein Kartell besteht, aus, so ist vorläufig unter Anschluß seiner Aussage durch die betreffenden Behörden die Richtigkeit derselben sicherstellen zu lassen, und erst, wenn sich seine Angabe als wahr darstellt, die Auslieferung zu veranlassen.

---

*) Alle hier angeführten Kartelle und darauf Bezug nehmenden Verordnungen sind in der gedruckten Militärgesetzsammlung enthalten, mit Ausnahme jener von der Moldau, Wallachei und von Rußland im Jahre 1815, daher sie hier am Schluße aufgenommen werden

**) Nach derselben Verordnung haben österreichische Regiments- oder Korpskommandanten, ehe sie die Reklamirung eines entwichenen Offiziers veranlassen, eine genaue Personsbeschreibung mit der Angabe der Ursache der Entweichung, und des Gebiethes, in welches er sich geflüchtet hat, dem vorgesetzten Generalkommando einzusenden.

Digitized by Google

3. Es bestehen sowohl auf Seite der österreichischen als der fremden Regierung bestimmte Orte, wo die Auslieferung zu geschehen hat.
4. Die Kosten bis zur Uebergabe trägt der ersuchte Staat *).

Konvenzion mit der Moldau.

1. Vom Tage der Publikazion gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen den zu Seiner k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Moldau eine gegenseitige Auslieferung der Militärdeserteure und der in dem Artikel 4 dieser Konvenzion als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

2. Alle Zivil- und Militärbehörden im Innern und an den Gränzen der gedachten Provinzen sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militärdeserteur, oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Gränze überschreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürstenthume Siebenbürgen, so wie in dem Fürstenthume Moldau Schutz und Zuflucht finden könne.

3. Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern Militärbranche der k. k. Truppen, so wie jedes Individuum aus der moldauischen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Offiziere, welche in dem gegenseitigen Gebiete betreten werden, oder sich nach Publikazion der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben sollten, ohne mit einem Paße in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher

*) Darunter ist jedoch die Taglia nicht begriffen. Diese beträgt bei den deutschen Bundesstaaten 8 fl. ohne, 16 fl. mit dem Pferde, bei Preußen 5 Thaler Pr. W. ohne, 10 Thaler mit dem Pferde, bei Rußland 8 fl. (4 Rubel 80 Kopeken) ohne, und 12 fl. (7 R. 20 K.) mit dem Pferde, bei Sardinien, Toskana, dem Kirchenstaate, Parma, Modena, Moldau und Wallachei 8 fl. ohne, und 12 fl. mit dem Pferde, wird jedoch nur für Deserteurs, nicht für Rekrutirungsflüchtlinge bezahlt.

Digitized by Google

Deserteur nicht eigens reklamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat, und entwichen ist.

4. Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche von der Gränze zurückgewiesen werden. Auf die Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

5. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebiet einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebietes ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden kontrahirenden Theiles reklamirt wird.

6. Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen, oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen und auch ohne vorausgegangener Reklamazion ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebiet sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Paße dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derlei Individuen nur insofern reklamirt werden, als dieselbe in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hievon sind jedoch ausgenommen, paßlose Individuen, welche im fremden Gebiete sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiete dem Ackerbau oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reklamazion nicht Statt zu finden, sie werden jedoch

dadurch von Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

7. Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen, diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebiet derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die kontrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Deserzion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

8. Die Unterthanen des einen kontrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militärdienst des andern aufgenommen worden sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf die Rückkehr ins Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Deserzion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann, worunter jedoch die Straflosigkeit für andere, außer der Deserzion etwa begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile von freien Stücken erklärt, in dem Militärdienste des andern Theils verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Deserzion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiemit angeboten wird, um frei in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Da übrigens dieses Zugeständniß der freien Wahl nur jene Unterthanen der kontrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich in fremdem Militärdienste stehen, so sollen diejenigen Deserteure der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebiet entwichen sind, und daselbst unter was immer für andern Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reklamazion ausgeliefert werden. Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz nicht angehören, und die noch vor der Publikazion dieser Uebereinkunft in das gegenseitige

Digitized by Google

Gebiet ſich begeben haben, hat jedoch dieſe letztere Beſtimmung, inſoferne deren Auslieferung nicht etwa freiwillig in einzelnen Fällen angeboten und angenommen wird, keine Anwendung.

9. In Anſehung der Verpflegung der Deſerteure, wozu auch die Dienerſchaft der Offiziere zu rechnen iſt, wird feſtgeſetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deſerteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage ſeiner wirklichen Auslieferung werden für einen jeden Deſerteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Konv. Münze oder zwanzig Para, und an Brotgeld zwei Kreuzer Konv. Münze oder zehn Para, zuſammen ſechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para auf den Tag bemeſſen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Razion, beſtehend in ſechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu niederöſterreichiſchen Gewichtes, oder zwei Okka zweihundert acht und ſechzig Drachmen Hafer, dann vier Okka und einhundert achtzig Drachmen Heu moldauiſchen Gewichtes, mit ſechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para bemeſſen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskoſten für einen Deſerteur vom Tage ſeiner Ergreifung bis zum Tage ſeiner Auslieferung dürfen ſich, Krankheitsfälle ausgenommen, ſo wie auch die Verpflegskoſten für ein Pferd, nie über den Zeitraum von einem Monate erſtrecken.

10. Für den Fall der Erkrankung eines Deſerteurs nach dem Zeitpunkte ſeiner Ergreifung, iſt die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinſchaftliches Verſtändniß auf neun Kreuzer Konv. Münze oder fünf und vierzig Para, die im vorigen Artikel bemeſſene Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit ſechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para einbegriffen, feſtgeſetzt worden.

11. Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, gegenſeitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugeſtanden, nämlich acht Gulden Konv. Münze oder ſechzig Piaſter für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Kon. Münze oder neunzig Piaſter für einen Kavalleriſten mit dem Pferde, wohl verſtanden, daß die Koſten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächſte zur Uebernahme ſolcher Deſerteure beſtimmte Militär- und Zivilbehörde etwa zu tragen hat, in dieſe Summe mit eingerechnet werden müſſen, daher dafür keine beſondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskoſten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deſerteur aus Unwiſſenheit ſchon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzuſtellen hat, in Dienſt genommen

Digitized by Google

worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Zivilbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich einzuschicken, und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kömmt, zuzusenden seyn wird.

Schulden oder andere von einem Deserteure eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, insofern er ein Privatvermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

12. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so soll er demungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

13. Die Vergütung der unter den Artikeln 9. und 10. bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel 11. bewilligten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der ausliefernden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

14. Für einen ergriffenen Unterthan der kontrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der ohne mit einem regelmäßigen Paße versehen zu seyn, betreten, und in Gemäßheit des 6. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

Digitized by Google

15. Um die pünktliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und woselbst eigene Zivil- oder Militärkommissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodomerien: Bojan, Sinoutz und Suczawa, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der Ojtózer und Csik-Gyimeser Paß, ferner von moldauischer Seite die Orte Mamornica, Mihaileni und Burduzeni an der Gränze gegen die Bukowina, und zwar ersterer gegenüber und zunächst dem österreichischen Orte Bojan, der zweite gegenüber von Sinoutz, und der dritte gegenüber von Suczawa, endlich die Orte Ojtóz und Komanestie an der Gränze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den österreichischen Ojtózer und Csik-Gyimeser Pässen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

16. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten.

17. Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppenkommandant oder die Zivilbehörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppenkommandanten oder die Zivilbehörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteure oder Vagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten und insbesondere, die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seyen, welche um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Kommando eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Kommandant des Postens oder die Zivilbehörde, welche

Digitized by Google

einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel 13 eine ordentliche Quittung auszustellen.

18. Ein jeder Offizier der beiden kontrahirenden Theile, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

19. Eben so soll auch ein jeder Offizier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der, im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Provinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen. Die moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere die Isprawnik's und alle sonstigen Zivil- und Militärbehörden anzuweisen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Vagabund in die moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder irgend unter einem Vorwande verheimlicht und zurückbehalten, sondern daß ein jeder österreichische Deserteur oder jeder in dem Artikel 6 als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k. Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agentiestaroſten reklamirt worden ist, nach vorausgegangener von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sey, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls und zwar allsogleich nach geschehener Reklamirung bis zur Beendigung dieser Untersuchung in sicherer Haft behalten werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

20. Allen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile ist es untersagt, von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo sie gefunden werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteure mitgebrachten Aerarialeffekten sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem

Digitized by Google

Staate, in welchen er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des 7. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche Aerarial-Effekten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen.

21. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den kontrahirenden Theilen zu gleicher Zeit und zwar am 1. April 1838 n. St., (20. März 1838 alten Styls) zur genauesten Befolgung und möglichsten Publizität in den betreffenden Provinzen verlautbaret werden, und ist vom Tage dieser Publikation auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf Drei nach einander folgende Jahre, giltig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beiden kontrahirenden Theilen ein Jahr voraus frei steht.

Das mit der Wallachei im Jahre 1842 abgeschlossene Kartel ist jenem mit der Moldau ganz gleich, nur enthält es die Abweichungen, daß im Art. 11 die Taglia mit 8 fl. oder 54 Piaster, und mit 12 fl. oder 80 Piaster festgesetzt ist, und der Art. 16 den Zusatz enthält, daß, wenn der Deserteur wirklich an dem durch die Parthei, von welcher er Desertirt ist, angezeigten Ort arretirt, und nicht von einem Unterthan des fremden Gebiethes eingebracht worden ist, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt finde.

Die Wirksamkeit begann nach dem 21. Artikel vom 1. Jänner 1843.

Das mit Rußland vom Jahre 1815 ist in seinen Artikeln 1, 2, 3, 4, 7, 9, 11, 12 und 13 den Artikeln 2, 3, 5, 7, 12, 17, 18, 19, im ersten Punkte, und 20, der Moldauer Konvenzion ganz gleich, der Art. 5, hinsichtlich der Verpflegung wurde durch den Nachtrag vom J. 1822 aufgehoben, der Art. 6 bezieht sich auf die in der obigen Anmerkung schon angeführte Taglia. Der Art. 8, setzt fest:

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß versehen seyn müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Zivilbehörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Digitized by Google

Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigtem Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan der Macht, wohin er entwich, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt; dann der Art 10: Gleicher Weise wird verordnet, daß die Dienstleute der Offiziers, welche nach einem begangenen Verbrechen in der Armee der fremden Macht Dienste nehmen, oder auf deren Gebieth entweichen, auf Verlangen arretirt und gegen Vergütung der ihnen kartellmäßig gegebenen Verpflegung ausgeliefert werden sollen.

Das für die konskribirten Provinzen am 24. März 1832 erflossene Auswanderungspatent wurde mit a. h. Entschl. vom 7. Novbr 1846. (Zirk. vom 18. Novbr F. 1595.) für das Militär adaptirt, und lautet:

Von der Auswanderung überhaupt.

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige k. k. Unterthan anzusehen, der aus den k. k. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren. Auswanderer, welche nach ihrem geleisteten Eide gesetzlich als Deserteure zu betrachten sind, werden jedoch nicht nach der Verordnung über Auswanderung, sondern nach den besonderen Strafgesetzen für Deserteure zu behandeln seyn. Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder unbefugte.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, wenn er vermöge seiner persönlichen Eigenschaft der Militärgerichtsbarkeit unterstehet, bei dem Militärgeneralkommando des Landes, und dafern er der Marine-Gerichtsbarkeit unterliegt, bei dem Marineoberkommando *) in demselben Wege ansuchen, welchen der Bittsteller bei anderen an das Militärgeneral- oder Marineoberkommando zu leitenden Gesuchen nach den bestehenden Vorschriften einzuschlagen hat.

§. 3. Bekleidet derjenige, welcher auswandern will, ein von der Militärverwaltung abhängiges Amt oder einen solchen Dienst; so muß er, bevor er um die Auswanderungsbewilligung einschreitet, zum Behufe derselben die Entlassung aus seinem Dienstverhältnisse erwirken. Hat er die Entlassung erhalten, und

*) In der Militärgränze beim Regimentskommando, in den Kommunitäten bei den Magistraten.

Digitized by Google

gehört er in Folge derselben nicht mehr unter die Militärgerichtsbarkeit, so liegt ihm ob, sein Auswanderungsgesuch nach Vorschrift des §. 2 des Patentes vom 24. März 1832, oder des sonst im Lande bezüglich der Auswanderung geltenden Gesetzes an die Landesstelle zu leiten.

§. 4. Das nach §. 2 an das Generalkommando des Landes oder an das Marineoberkommando zu stellende Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet, außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes, die mit dem Bittsteller Auswandern sollen, nebst der Anzeige ihres Alters;

c) den Beweis, daß sowohl die bittstellende Person selbst als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genüget haben, was aber auf bloß Landwehrpflichtige nur insoweit anzuwenden ist, als sie einem Landwehrbataillon schon förmlich eingereihet sind;

d) den ferneren Ausweis, daß weder die um Bewilligung der Auswanderung ansuchende Person, noch Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie in besonderen Standes- oder in öffentlichen Amts- oder Dienstverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, die als ein Hinderniß der Entfernung in das Ausland angesehen werden könnten *).

§. 5. Das General- oder Marineoberkommando **) hat in Fällen, wo die Erfüllung aller im vorhergehenden §. benannten Erfordernisse nicht ausgewiesen vorliegt, das Mangelnde ergänzen zu lassen, und wenn der Abgang des einen oder andern Erfordernisses unbehoben bleibt, das Auswanderungsgesuch mit Anführung der Gründe abzuweisen. Ist aber allen Erfordernissen ge-

---

*) Für die Gränze ist der Zusatz, daß bei der beabsichtigten Auswanderung in die Türkei die Ausweisung des allda den Bittsteller erwartenden rechtmäßigen Erwerbes nebst Verzichtleistung desselben auf alle weiteren Vermögensansprüche an seine zurückgebliebene Verwandtschaft und auf alle dießseits ihm etwa anfallenden Erbschaften beizubringen sey. Will eine ganze Kommunion auswandern, so hat sie, außer, wenn sie zu den Szekler Gränzern oder adelichen Wallachen gehört, auch sich zu erklären, daß sie nach §. 40 der G. G. G. ihre Besitzung zur Verwendung der Gränze anheim stelle.

**) In der Gränze hat das Generalkommando bei Gesuchen um Auswanderung in die Türkei auch die dortigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Digitized by Google

nüget worden, so ist, wenn der Bittsteller einer Provinz angehört, für welche das Patent vom 24. März 1832 verbindlich ist, oder wenn er ein der ungarischen oder siebenbürgischen Provinzialjurisdikzion unterliegendes Vermögen besitzt, mit der zur Amtshandlung berufenen Landesstelle das Einvernehmen zu pflegen, und mit Rücksicht auf die Ansichten der Letzteren, in anderen Fällen hingegen nach eigenem Befunde die Entscheidung in dem nämlichen Wege, in welchem das Gesuch eingelangt, hinauszugeben. Wider den abschlägigen Bescheid des Einen oder Anderen ist der Partei der Recurs an das Kriegsministerium gestattet, das in Fällen, wo die Landesstelle bei dem erlassenen Bescheide des General- oder Marineoberkommando Einfluß genommen hat, mit der derselben vorgesetzten Stelle Rücksprache pflegen wird.

§. 6. Handelt es sich um die Auswanderung solcher der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen, die zwar in keinem Militärdienstverbande stehen, aber noch militärpflichtig sind, so bleibt es diesen Kommanden überlassen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen um die Auswanderungsbewilligung bei dem Kriegsministerium einzuschreiten, nachdem vorher in Fällen, wo es nach §. 5 nothwendig ist, das Einvernehmen mit der Landesstelle gepflogen worden.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 7. Wer sich ohne die oberwähnte Bewilligung mit dem ausdrücklich erklärten oder durch andere Handlung zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, in das Ausland begibt, wird, dafern er zu den im §. 1 bezeichneten k. k. Unterthanen gehört, als unbefugter Auswanderer angesehen; wenn er aber kraft des auf die Kriegsartikel oder besondere Militärsatzungen abgelegten Eides in wirklicher Militärdienstverpflichtung steht, als Deserteur nach den Militärstrafgesetzen behandelt *).

*) Ebenso (also nur bei der Entfernung in das Ausland (Vdg vom 18. Nov. 1846. F. 1595.) sind die einrollirten auf die Kriegsartikel eidlich verpflichteten Gränzer nach den über die Bestrafung der Desterteurs bestehenden Militärgesetze zu behandeln, wodurch es von den älteren Gesetze des §. 13. Absatz C der Direktivregeln abkommt. wornach in Friedenszeiten nur der in das türkische Gebiet entflohene Gränzsoldat als Deserteur zu bestrafen war. Eben so hat es rücksichtlich der Entweichung nicht einrollirter Gränzer, welche nach §§. 103 u. 104. G. G. G. zu Kordons- oder anderen Militärdiensten aushilfsweise beigezogen werden, auf die Zeit dieses Dienstes bei der Anwendung der Vorschrift B. 4380. vom 13. Dezbr. 1807. zu

Digitized by Google

§. 8. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) Die Annahme ausländischer Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut, oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie, oder das Ganze, oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie oder der Verfallzeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze lit. c) angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welchen in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen gehörig kundgemachten, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edikte oder mit einem individuellen und kundgemachten Dekrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den in Patente vom 24. März 1832 oder in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt *).

§. 9. Die im vorstehenden §. unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene k. k. Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsver-

---

verbleiben. Aus diesem §. des Patentes geht klar hervor, daß durch die Entfernung vom Kordon das Verbrechen der Desertion vom Gränzer auch dann begangen werden könne, wenn er bloß zu einem andern Regimente oder in das Provinziale entweicht.

*) f) Die Entweichung ganzer Gränzfamilien von ihren Gränzhäusern und Gründen in das jenseitige Gebiet unter Mitnahme ihres Viehes oder sonst beweglichen Vermögens, so wie auch alle jene heimlichen Entweichungen einzelner nicht einrollirter Hausgenossen eines Gränzhauses, in Ansehung deren die nach dem Reskripte vom 1. August 1812. B. 2356. lit. a gepflogenen unverzügliche Nachforschung die Ueberzeugung liefert, daß die Entwichenen in das jenseitige Gebieth begeben haben.

Digitized by Google

träge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Traktate bestehen, durch welche Seine Majestät sich ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Allerhöchstihren Unterthanen das Domizil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Wirkungen der Auswanderung.

§. 10. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 11. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren nicht nur den bekleideten Rang oder Militärkarakter und die aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde genossenen Bezüge, sondern auch alle sonstigen Vorzüge, in deren Besitz sie sich in dem österreichischen Staate befinden, und werden aus dem ständischen, Universitäts-, Akademie- oder Lizealmatrikel ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche das Patent vom 24. März 1832 erlassen worden, oder in der Militärgränze, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hindanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben.

Die mit den vorstehenden Anordnungen mit der unbefugten Auswanderung verbundenen Folgen können jedoch nicht auf den Verlust des ungarischen oder siebenbürgischen Adels, und auch nicht auf den Verlust solcher Vorzüge und Rechte ausgedehnt werden, die nach den in Ungarn und Siebenbürgen geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen, und von den Provinzial-Behörden abhängig sind. Dieses gilt überhaupt von Vorzügen und Rechten, deren Beibehaltung oder Verlust nach anderen als nach den für die Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Individuen gegebenen Gesetzen zu beurtheilen ist *).

*) Soferne sich ein unbefugt ausgewanderter Gränzer der Einrollirung zum dienenden Stande entzogen, oder überhaupt seiner Militär-

Digitized by Google

§. 12. Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, dafern nicht die im §. 17 festgesetzten Ausnahmen Platz greifen, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente sequestrirt.

§. 13. Wenn Kinder oder Deszendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiziliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 14. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 15. Nach dem Ableben solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 16. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Deszendenten, die im Staate domiziliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

§. 17. Die Anordnungen der §§. 12 bis 16 über die Sequestration des Vermögens der Auswanderer sind jedoch nicht auf das den Zivilbehörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen derselben anzuwenden, sondern die Provinzialbehörden in dieser Beziehung von den Militärbehörden lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln. In gleicher Art ist in den am Schlusse des §. 11, lit. c) bemerkten Fällen fürzugehen *).

---

rflicht noch nicht Genüge geleistet hat, sollen wider denselben nicht nur die in diesem §. verhängten Folgen der Auswanderung in Wirksamkeit treten, sondern er ist auch überdieß auf den Fall seiner Betretung oder Einlieferung zu einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe zu verurtheilen, die jedoch, wenn ihm kein anderes Verbrechen zur Last fällt, das höchste dem rechtlichen Erkenntnisse vorbehaltene Ausmaß nicht übersteigen darf. (§. 12 für die Gränze.) Hieraus ergibt sich, wie auch die Vdg. v. 19. Jänner 1848 erklärt, daß mit der Einrollirungsfähigkeit die Imputazion der Auswanderung beginnt, das nicht zurückgelegte 20 Lebensjahr ist jedoch ein Milderungsumstand.

*) §. 19. Für die Grenze: Dasselbe gilt in der siebenbürgischen Militärgränze. Hinsichtlich der unbeweglichen Güter in der Gränze bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Das freivererbliche Vermögen ist, wenn es vom Gerichte für angemessen gehalten wird, zu veräu-

Digitized by Google

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 18. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor denselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein *), wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in das zum Kaiserthume Oesterreich gehörige Land, dem ihr Vater früher angehörte, oder in eine Provinz, für die das Patent vom 24. März 1832 verbindliche Kraft hat, zurückkehren und förmlich erklären, ihr Domizil daselbst nehmen zu wollen und es wirklich nehmen.

§. 19. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 20. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten weiblichen Unterthanen.

§. 21. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren,

---

ßern und der Erlös fruchtbringend anzulegen und nach diesem Gesetze zu verwalten (§§. 12—16).

*) Die Kinder der Gränzer haben jedoch auf den Rücktritt in ihr Stammhaus, wenn ihnen derselbe nicht von den gegenwärtigen Besitzern zugestanden wird, keinen rechtlichen Anspruch. In wie ferne bei unmündigen, inzwischen elternlos gewordenen Kindern oder sonst rücksichtswürdigen Umständen eine Ausnahme zu machen sei, bleibt der Entscheidung der hiezu berufenen Behörden vorbehalten (§. 21).

Digitized by Google

indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen.

§. 22. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin wieder erwerben.

Von der Rehabilitirung.

§. 23. Denjenigen, die ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät wieder zu Theil werden *).

§. 24. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

Aus Ungarn oder Siebenbürgen stammende Individuen haben sich nach den dortigen Landesgesetzen zu benehmen.

§ 25. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit allerhöchster Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

In Ansehung der aus Ungarn oder Siebenbürgen stammenden Personen haben die dortigen Landesgesetze auch in dieser Beziehung zur Richtschnur zu dienen.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 26. Jeder im §. 1 bezeichnete k. k. Unterthan, welcher sich ohne einen nach den bestehenden Vorschriften ausgefertigten Paß oder ohne erhaltene Bewilligung in das Ausland begibt, oder

---

*) In der Gränze sind dabei die Vorschriften der Vdg. vom 10. April 1818 B. 1606 zu beobachten. Nach derselben ist ein aus der Türkei zurückkehrender Gränzer nach überstandener Strafe zur Linie oder zum Fuhrwesen abzugeben. Hat er aber Familie oder ist in derselben noch ein männliches, zur Bestellung der Wirthschaft taugliches Individuum, so ist er auf vakante vom Kordon entfernte Gründe anzusiedeln. Familien aber, welche ohne einem zur Feldwirthschaft geeigneten männlichen Individuum zurückkehren, sind an der Gränze zurückzuweisen.

Digitized by Google

allda über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird als unbefugt Abwesender angesehen *).

§. 27. Solche unbefugt Abwesende werden, falls sie sich nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen in anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt. Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von drei bis vierzehn Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

§. 28. Militärpersonen, welche zum streitbaren Stande gehören oder auf besondere Satzungen eidlich verpflichtet sind und ohne erhaltene Bewilligung ins Ausland gehen, sind lediglich nach den über Deserzion und eigenmächtige Entfernung bestehenden Militärgesetzen zu behandeln.

Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 29. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungsedikt des Abwesenden vorangehen, daß er erscheine und seine Rückkehr aus dem Auslande in dem Zeitraume eines Jahres bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafe erweise. Wäre von der Landesstelle oder von dem Generalkommando nach §. 8 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termines veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Ediktes zu gelten.

§. 30. Die eigene Vorladung wird von dem Generalkommando oder Marineoberkommando *), je nachdem der vermöge seiner persönlichen Eigenschaft der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Abwesende aus dem Bezirke des ersteren oder aus der Jurisdikzion des letzteren sich entfernt hat, auf die hierüber erhaltene dienstmäßige Anzeige durch ein dreimal nacheinander in angemessenen Zwischenräumen ausgefertigtes besonderes Edikt er-

*) S. Anm. beim §. 4.

*) In der Gränze vom Personalgerichte. Bei erhobener Auswanderung in das türkische Gebiet ist das Edikt an den Stellen und Rastellen, so wie in diesem Gebiete selbst durch die allda angestellten k. k. Agenten oder Konsuln zu bewerkstelligen (§. 32).

Digitized by Google

lassen, welches nicht nur in dem letzten inländischen Wohnorte des Abwesenden, sondern auch jedesmal, folglich zusammen drei mal, in das Zeitungsblatt der Hauptstadt jener Provinz, in welcher der Abwesende zuletzt sich aufhielt, und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt werden soll.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edikt in die Zeitung der gedachten Provinzialhauptstadt eingeschaltet wird.

§. 31. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungsdekrete zu verfahren, welche von den politischen oder militärischen Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 8, lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungsedikten genüget die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzialhauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Wohnorten der Abwesenden.

§. 32. Zu gleicher Zeit als das betreffende Kommando die in den §§. 29 und 31 angeordneten Vorladungsedikte erläßt, muß auch die im §. 12 angeordnete unverzügliche Sequestrirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel und nicht nach den Bestimmungen des §. 17 einer anderen Behandlung zu unterliegen hat, durch die betreffende Personal- oder Realbehörde eingeleitet werden *).

§. 33. Hätte der Abwesende angeblich sein Vermögen ganz oder zum Theile vor der erfolgten Kundmachung der Ediktalvorladung an dritte Personen veräußert, so hat der zu beauftragende Fiskus oder der sonst zu bestellende Vertreter des öffentlichen Interesses, ehe er sich in den Weg Rechtens einläßt, sich wie in einer anderen ihm obliegenden Vertretungssache im geeigneten Wege um die Beschaffenheit der Sache und der bezüglichen Beweise umzusehen und das Resultat der betreffenden Behörde anzuzeigen, welche entweder die fraglichen Ansprüche anerkennen, oder den Interessenten die weitere Austragung der zweifelhaft gebliebenen Ansprüche vorbehalten wird.

§. 34. Nach Verlauf der in den Einberufungsedikten oder Dekreten bestimmten Termine soll dießfalls von dem k. k. Fiskus oder dem zu bestellenden Aerarialvertreter im außergerichtlichen und gerichtlichen Wege, wie es die Sache mit sich bringt, das Amt gehandelt werden.

*) Die Einschaltungskosten sind in der Gränze aus den Proventen zu bestreiten (Vdg. vom 19. Jänner 1848 F. 68).

Digitized by Google

§. 35. Dem vorgeladenen Abwesenden ist gestattet, sich entweder schriftlich, oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten, und bei Ermanglung des Einen oder Andern, durch einen für ihn aufzustellenden Kurator ad actum zu rechtfertigen.

§. 36. Auf Verlangen des hierzu vom Generalkommando ermächtigten k. k. Fiskus oder des nach Beschaffenheit des Landes besonders zu bestellenden Aerarialvertreters verfahren die bezüglichen Jud. del. mil. oder Jud. del mil. mixt. gegen den nicht erschienenen Abwesenden wie in jedem anderen Rechtsfalle nach der allgemeinen Vorschrift des Zivilprozesses *).

§. 37. Den in der Sache Betheiligten bleibt freigestellt, wider das Urtheil wie in einer andern Zivilsache binnen vierzehn Tagen die Appellazion zu ergreifen.

§. 38. Ist das Urtheil nach §. 11 auf den Verlust des Adels oder der Landstandschaft ergangen und von dem Obergerichte bestätiget, oder, weil keine Appellazion ergriffen worden, in Rechtskräfte erwachsen; so ist eine beglaubtgte Abschrift desselben sammt der Nachweisung des Adels durch das General- oder Marineoberkommando der Landesstelle vorzulegen, überhaupt aber dem General- oder Marineoberkommando, wenn der Abwesende der unbefugten Auswanderung schuldig befunden und auf die im §. 11 bestimmten Verluste oder Folgen wider ihn erkannt worden, von dem Inhalte des rechtskräftigen Urtheils die Anzeige zu erstatten.

§. 39. Die Urtheile über Ausgewanderte werden, sobald sie Rechtskraft erlangt haben, auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 40. Die Untersuchung und Aburtheilung eines unbefugt Abwesenden hat bei jenem Gerichtsstande, dem er vor seiner Entfernung aus dem Inlande angehörte, durch eine auf Anordnung seines die Gerichtsbarkeit ausübenden Chefs aus Mitgliedern, deren Bestimmung sich nach der Beschaffenheit der persönlichen

*) In der Grenze untersuchen und unterscheiden die Kommunitätsmagistrate, bei den Regimentern eine Kommission bestehend aus dem Auditor, 2 Ober-, 2 Unteroffizieren und ein Präses. Das Urtheil ist mit dem Vorbehalte des im Falle der Betretung oder Einbringung wegen Entziehung von der Militärpflichtigkeit zu folgen habenden weiteren Erkenntnisses zu schöpfen, und dem Regimentskommando zur Bestättigung vorzulegen. Zur Kundmachung ist stets der Vertreter des Abwesen beizuziehen (§. 35 und 37.)

Digitized by Google

Eigenschaft des Beschuldigten zu richten hat, zusammengesetzte Kommission zu geschehen *).

§. 41. Der Abwesende wird vorläufig durch ein nach Vorschrift des §. 30 kundgemachtes Edikt einberufen, und ihm nach Maßgabe seines bekannten oder unbekannten Aufenthaltes im Auslande ein Termin von drei oder höchstens sechs Monaten bestimmt, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

§. 42. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 43. In Ansehung des nach Verlauf des Termines zu schöpfenden Urtheiles und der Ratifikazion und Kundmachung desselben ist zu beobachten, daß dasselbe dem über den Abgeurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht besitzenden Chef zur Bestätigung vorzulegen, und hierauf mit Beiziehung des Vertreters des Abwesenden öffentlich kundzumachen ist.

Uebrigens ist jedoch in dem Falle, wo der Abwesende mit oder ohne Offizierskarakter angestellt, ein pensionirter oder mit Karakter ausgetretener Offizier oder ein Militärbeamter ist, und es sich daher außer den, §. 27 bestimmten Strafen auch um den Verlust der Anstellung, der Pension und des Karakters handelt, zugleich über diese Verluste in dem sonst nach Militärgesetzen geeigneten Wege zu verfügen.

§. 44. Auch ist der Rekurs an das Militärobergericht zulässig, doch muß solcher binnen dreißig Tagen vom Tage des kundgemachten Urtheils eingebracht werden. Das Gleiche gilt in Ansehung der Gnadengesuche **).

§. 45. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten zurückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Verfahren in Fällen, wo der unbefugt Ausgewanderte oder Abwesende zugleich eines begangenen Verbrechens beschuldiget wird.

§. 46. Wenn ein nach diesem Gesetze zu behandelnder Auswanderer oder unbefugt Abwesender zugleich anderer Handlun-

---

*) S. vorige Anm

**) Die zuerkannte Leibesstrafe ist bei seiner Einlieferung nur dann nicht zu vollziehen, wenn er seine Entfernung in das Ausland oder die unterlassene Rückkehr durch besondere von seinem Willen unabhängige Umstände zu rechtfertigen vermöchte (§. 45).

Digitized by Google

gen beschuldiget wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklärten, so ist durch jene gerichtliche Untersuchungskommission, welche die gesetzliche Erhebung dieser Verbrechen zu bewirken hat, unter Einem die Untersuchung wegen der Auswanderung oder unbefugten Abwesenheit zu pflegen, und auch in Absicht auf das Vermögen des unbefugt Ausgewanderten die vorgeschriebene Verfügung zu treffen, das Urtheil wider den Ausgewanderten oder unbefugt Abwesenden aber nach den in den §§. 36 und 43 gegebenen Vorschriften durch die zu diesem Ende zu ernennende Kommission nach abgelaufener Ediktalfrist insbesondere zu schöpfen.

Allgemeine Anordnungen.

§. 46. Die Auswanderungen, welche aus Handlungen herrühren, die diesem Gesetze vorhergingen und fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes, und falls oder insoweit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilet.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit; doch haben Se. Majestät allergnädigst gestattet, daß die seit dem Erscheinen des Patentes vom 24. März 1832 nach dem §. 27 des älteren Patentes vom 10. August 1784 Verurtheilten oder deren gesetzliche Erben, im Wege der Gnade um Verwandlung der Vermögenskonfiskazion in bloße Sequestrazion, oder um Abkürzung der Arreststrafe ansuchen können. Solche Gesuche sind durch das Generalkommando mit dessen Gutachten an das Militärobergericht, und von diesem mit seiner Wohlmeinung an das Kriegsministerium zu befördern.

§. 48. Die über frühere Auswanderungsfälle zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse sind, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, an die in diesem Gesetze zur Amtshandlung berufene Behörde zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon früher kundgemachten Einberufungsediktes und der verhängten Sequestrazion neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 49. Mit der Kundmachung dieser Verordnung werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Sr. Majestät, von Allerhöchstihren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch aus-

Digitized by Google

drücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-, Konskripzions- und Polizeigesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten *).

Zwanzigster Artikel.

Wer für fremde Dienste wirbt, einen k. k. Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt, ferner, wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln und mit dem Strange hinzurichten.

So wie Spione, ebenso unterliegen Falschwerber, wenn sie auch vom Zivile, In- oder Ausländer sind, der Militärgerichtsbarkeit. Sie sind nach §. 36 des Ausw. Patentes vom 10. August 1784 **) dem nächsten Regimentsgerichte zur Aburtheilung zu überliefern, der Vorfall aber dem Generalkommando anzuzeigen.

Nach §. 37 dieses Patentes sind die Falschwerber ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeit standrechtlich zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten, welche Strafe nach §. 39 auch die Unterhändler und Mitwirker trifft. Geht das standrechtliche Verfahren aber in das kriegsrechtliche über, so kann die Todesstrafe in Friedenszeiten nicht eintreten (§. 3 lit. h. der Strafnorma). Die von einer Falschwerbung Wissenschaft haben und sie nicht anzeigen, unterliegen nach §. 34 der Todesstrafe nicht.

---

*) Der §. 51 für die Gränze enthält noch Folgendes: Würde Jemand einem Auswanderer oder unbefugterweise in das Ausland abgehenden Unterthan oder dienstpflichtigen Militärgränzer entweder durch unmittelbar zu seinem Fortkommen geleistete Hilfe oder Verabsäumung der Hinderung seines Vorhabens Vorschub geben, so ist ein solcher Begünstiger der Auswanderung oder unbefugten Absentirung nach den über die Bestrafung der Vorschubleistung zu strafbaren Handlungen überhaupt bestehenden Militärgesetzen zu behandeln. Auch hat es bei den für die Einbringung der in das türkische Gebiet entwickenen Militärgränzer nach Verschiedenheit der Gränzprovinzen gesetzlich bestimmten Taglien zu verbleiben.

**) In so ferne dieses Patent Bestimmungen über Auswanderer enthält, ist es durch das eben angeführte neue Auswanderungspatent aufgehoben, insoferne aber in demselben andere Militärstrafgesetze vorkommen, bleibt es noch fortan in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Diese strengen Gesetze haben Se. Majestät, so wie bei der Spionerie, auch bei der Falschwerbung hinsichtlich jener Personen, welche sonst der Zivilgerichtsbarkeit unterstehen, mit a. h. Entschl. vom 20. Juni — kundgemacht, durch das Zirkular vom 6. Nov. 1821 H. 1113 zu mildern und betreff derselben bestimmte Strafen auszusprechen geruhet *).

Nachdem bereits oben bei der Spionerie die §§. 1 bis 9 dieser a. h. Entschließung angeführt sind, folgen hier nun die weiteren §§. welche sich auf die Falschwerbung und den Menschenraub beziehen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strang hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen; auch ist in einem, wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf bis zehnjährigen, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet

---

*) In Bezug auf jene Personen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft in Verbrechen den Militärgerichten unterstehen, behalten daher die Militärgesetze (20. Kr. Art. und die bezogenen §§. des Ausw. Patentes) ihre Kraft. Bei Urtheilen auf Festung oder Schanzarbeitsstrafen wird sich jedoch auch von Militärrichtern an die a. h. Entschließung vom Jahre 1821 zu halten seyn.

Digitized by Google

hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuch nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maaß als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Werber oder Menschenräuber, der in dieser Vorschrift §§. 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Dukaten, und nach Umständen von höherem Betrage. Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Strafloſigkeit, sondern auch, woferne er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Die Anweisung dieser Belohnung geschieht aber erst nach

Digitized by Google

Einsicht der verhandelten Akten von Seite des obersten Militärgerichtshofes (Vdg. vom 29. Jänner 1795 F. 166).

Einen Menschenraub begeht derjenige, welcher ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines Menschen mit List oder Gewalt sich bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern (Art. 98. §. 1 Ther. in Verbindung mit dem §. 46 des Ausw. Pat. vom Jahre 1784).

Wird der Menschenraub begangen, um einer fremden Macht Rekruten zuzuführen, oder an einem zum Militärkörper gehörigen Manne verübt, um ihn aus was immer für einer Absicht in ein auswärtiges Land zu bringen, so wird der Thäter nach den obigen Bestimmungen als Falschwerber bestraft.

Bei jedem anderen Menschenraube unterliegen die Thäter der Militärgerichtsbarkeit nur dann, wenn sie sonst ihrer persönlichen Eigenschaft nach dahin gehören. Die Theresiana verpönt den Menschenraub mit dem Tode durch das Schwert. Der Militärrichter könnte daher nach dem oft zitirten §. 5 der Strafnormen und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel nur in Kriegszeiten und bei eintretenden erschwerenden Umständen auf den Tod durch den Strang erkennen.

Einundzwanzigster Artikel.

Der Kontumazübertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft und wenn schon der Pestkordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen; derjenige aber, der, wenn schon der engste Pestkordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Kordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

Die gegenwärtige Tertirung des 21. Kr. Art. stützt sich auf die a. h. Entschl. vom 25. Jänner, kundgemacht mit Vdg. vom 6. Febr. 1834 W. 162, um denselben mit dem §. 4 des Pestpatentes vom 21. Mai 1805, welches untern 4. Juni 1805 B. 1625 auch für das Militär zur genauen Befolgung kundgemacht wurde, in Uebereinstimmung zu bringen.

Das erwähnte Patent lautet:

1) In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich

Digitized by Google

einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

2) Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) die Ueberschreitung des Kordons; 2) die Vereitlung der Kontumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

3) Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet; b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch machet.

4) Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der im Absatze 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn und bei besonders erschwerenden Umständen, der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

5) Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweichet; b) wer vor vollendeter Kontumaz, ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen

Digitized by Google

Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Kordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß dasselbe nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten, der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Kontumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch Uebertretung ihrer Amtsinstrukzion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

6) Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem Absatze 4 vorgeschrieben ist.

7) Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet, insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

8) Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

9) Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

11) Die übrigen in dem ersten Absatze nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

Digitized by Google

12) Wenn die Uebertretungen der Pest-Anstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den Absätzen 3 und 5 angeführt sind, schuldig machet, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit een oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

13) Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen und nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

Der letzte Absatz des Patentes ist durch nachträgliche Verordnungen vom 2. Mai und 21. Juni 1826 H. 464 und 671 dahin abgeändert worden, daß außer dem Falle des Standrechtes die Kontumzübertretungen zur definitiven Entscheidung den Militärgerichten erster Instanz überlassen wurden, und, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, können in solchen Fällen die Gerichtsherrn statt der Schanzarbeit auf die Strafe des Gassenlaufens begnadigen *). Thun sie es nicht, so muß im Berichte, wo um die Strafortsbestimmung eingeschritten wird, nach der speziellen Entscheidung vom 17. Febr. 1841 C. 218 der Grund hievon angegeben werden.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Ein jeder Kriegsmann soll bei scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munizion und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten, und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden, oder gar verkaufen.

Dieses Vergehen kann im Disziplinarwege abgethan werden, bei Wiederholungen oder erschwerenden Umständen hat aber eine gerichtliche Behandlung einzutreten. Zum Ersatz der verdorbenen oder verkauften Monturesstücke ist aber der Mann außer dem Falle der Deserzion oder Absentirung nicht zu verurtheilen, weil das Gesetz dieß nicht vorschreibt. Nur bei vorsätzlichen Pferdetödtungen ordnet das Reskript vom 31. Dezbr. 1845 K. 5273 an, daß wie bei Deserzionen, für ein Pferd leichter

*) A. h. Entsch. vom 25. August 1818. Das Nähere dieser so wie jener Gesetze, die bestimmen, welchen Gerichten Kontumazübertreter unterstehen, gehört in das Verfahren und in die Jurisdiktionsnorm.

Digitized by Google

Kavallerie 74 fl. 46 kr., bei den Dragonern 83 fl. 20 kr., bei Küraſſieren 106 fl. 40 kr. zu erſetzen ſeyen.

Jeder, der ärariſchen Faſſungsſtücke von einem Soldaten auf was immer für eine Art an ſich gebracht hat, muß ſie zurückſtellen, oder, wenn er ſich nicht mehr im Beſitze derſelben befindet, den Werth erſetzen. (Vdg. vom 21. Dezbr. 1808. W. 234. u. 22. Septbr. 1837. F. 1250. *).

Allen Militärvorgeſetzten iſt es zur Pflicht gemacht, auf die Erhaltung ärariſcher Gegenſtände ſorgfältig zu ſehen.

Die aus der Verrechnung kommenden Montursſtücke ſind zur innern Oekonomie zu verwenden, und es iſt keinem Kommandanten erlaubt, ſelbe zu veräußern (Vdg. vom 30. Novbr. 1808. E. 4363, 10. Okt. 1816. E. 4021 und 6. März 1830. E. 1130. **).

Dreiundzwanzigſter Artikel.

Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munizion, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegskaſſen, Kanzleien, und ſo weiter, ſind bei ſchwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der kommandirende General es befehlen wird.

Hieher gehört auch die Anordnung des Dienſtreglements ***), wornach die Gefangenen, deren man ſich bemächtigt, weder mißhandelt, noch ihnen was abgenommen werden darf.

---

*) Dasſelbe gilt von Montursſtücken jener auswärtigen Mächte, mit denen Kartelle beſtehen, nach dem Inhalte derſelben.

**) Ganz unbrauchbare ärariſche Monturs- und andere Faſſungsgegenſtände z. B. Kotzen, Leintücher, können nur im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert werden, wobei dieſelben jedoch dergeſtalt zerſtückelt werden müſſen, daß ſie auf keine Weiſe mehr zu ganzen Stücken zuſammengeſetzt werden können.

***) Kein Gefangener ſoll übel behandelt werden, denn es iſt unmenſchlich und niederträchtig an Wehrloſen ſeinen Muth zu kühlen. I. Th. für die Inf. S. 13, für die Kav. S. 16. Während eines Angriffes, und ſo lange der Erfolg nicht entſchieden iſt, darf man ſich weder mit den Gefangenen abgeben, noch in dem Gefechte ſelbſt mit den Gefangenen ſich aufhalten; eben ſo wenig ſoll man dieſelben, wenn ſie ſich einmal ergeben haben und wehrlos ſind, mißhandeln, oder ſie ihrer unentbehrlichen Kleidungsſtücke berauben, mit einem Worte, man ſoll den Kriegsgefangenen weder unmenſchlich, noch niederträchtig, ſondern mit Großmuth behandeln. II. Th. für die Inf. S. 116 u. 117, für die Kav. S. 115.

Digitized by Google

Vierundzwanzigster Artikel.

Niemand soll bei schwerer Strafe in Festungen oder anderen geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

Anhang. Auch diejenigen fehlen wider diesen Kriegsartikel, welche durch Kasernen und Quartiere brechen, oder über die Mauer und Dächer steigen.

Dieser Kriegsartikel will nicht bloß die nöthige Ordnung in derlei Plätzen erhalten, sondern das Einschleichen verdächtiger Leute und die hieraus möglicher Weise entstehende Gefahr verhindern.

Die Strafe ist nach Umständen zu bemessen, und wenn nicht eine böse Absicht vorliegt, sondern bloß Leichtsinn, besonders in Friedenszeiten genügt eine Disziplinarabstrafung.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Alleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten, u. s. w. muthwillig, sei es in Feindes- oder Freundeslanden beschädigt, soll scharf bestraft werden.

Diese Handlungen erzeugen Unwillen bei der Bevölkerung gegen die Armee, welche derselben oft nachtheilig werden kann.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die Größe der Beschädigung und die nachtheiligen Folgen, welche hieraus für die Armee entstanden sind oder hätten entstehen können, Rücksicht zu nehmen.

Eine Abstrafung im Disziplinarwege wird dann hinreichen, wenn Leichtsinn der Grund des Vergehens war und kein bedeutender Schade vorliegt.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Alle öffentlichen Gewaltthätigkeiten sind scharf und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

Anhang. Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, welche mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an Anderen ausgeübt, insbesonders auch diejenigen, welche

Digitized by Google

ohne Befehl in feindlichen Ländern begangen werden.

Unter öffentlicher Gewalt verſteht die Thereſiana (Artikel 73, §. 1.) alle jene boshaften Unternehmungen, wo die gewaltſame Verletzung Anderer an ihrer Perſon oder an ihrem Eigenthum zugleich eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit ſich bringt, mit Ausſcheidung jener Verbrechen, die in eine andere Klaſſe: Raub, Mord, Mordbrennerey, eingereihet werden.

Die Thereſiana zählt die Fälle auf, in welchen die öffentliche Gewalt begangen wird, nämlich:

1) Wenn Jemand mit Aufbiethung oder Sammlung mehrerer Leute in das Gebiet oder Eigenthum eines Andern bewaffnet (mit Gewehren, Kolben, Stecken, Steinen oder andern tödtlichen Werkzeugen) einfällt *), es geſchehe nun, um ſich wegen eines vermeintlich erlittenen Unrechtes Rache zu verſchaffen, ein angeſprochenes Recht durchzuſetzen, oder ſonſt eine Gehäſſigkeit zu befriedigen. (§. 2.)
2) Wenn Einer auch ohne eigens aufgebothene Gehülfen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eindringt, und ihn durch Verwundung, Schläge, oder auch auf andere Weiſe, als z. B. durch Verletzung ſeiner Angehörigen oder Hausgenoſſen, Zerſtörung oder Beſchädigung ſeiner Geräthſchaften u. dergl. widerrechtliche Gewalt zufüget (§. 3.)
3) Wenn Jemand einem Andern auf offener Straße oder andern öffentlichen Orten auflauert, um ihm widerrechtliche Gewalt an ſeiner Perſon anzuthun, es mag die beabſichtigte Beſchädigung erfolgt ſeyn oder nicht. (§. 4.)
4) Wenn Jemand für ſich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zuſammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen Perſon oder ihren Abgeordneten, dann ferner, wenn eidlich auf die Kriegsartikel nicht verpflichtete Perſonen einer Wache, Salvaguardia u. dgl. mit gewaltſamer Handanlegung oder körperlicher Verletzung derſelben ſich widerſetzen. (§. 6.)
5) Wenn Gerichtsperſonen, Beamte, Wachen u. dgl., diejenigen, welche ſie zum Gehorſam zu verhalten, oder in Verhaft zu nehmen haben, ohne Noth und hinreichende Urſache durch Schläge, Verwundung, oder auf andere gewaltſame Art mißhandeln. (§. 7.)
6) Wenn Jemand gegen einen Andern, es ſey eine einzelne oder

*) Dieß nennt die Ther. Landfriedensbruch, den Einfall ohne Aufbiethung eine gewaltthätige Handlung.

moralische Person, eine förmliche Befehdung, d. i. eine Ankündigung der äußersten Verfolgung an Leib, Leben oder Gut, wodurch der gemeine Frieden verletzet, und dem Bedrohten Schrecken und Gefahr zugezogen wird, sich erlaubet, oder wenn Einer auch auf andere Weise einzelne Personen oder ganze Gemeinden mit Brand, Mord und sonstigen Gewaltthätigkeiten in Schriften oder Worten gefährlicher Weise bedrohet, besonders, wenn auch schon ernstliche Vorbereitung zur Ausführung des angedrohten Uebels getroffen worden, und der Thäter eine so berüchtigte Person ist, von der man die That gar wohl erwarten kann. (§§. 5 und 9.)

7) Wenn Jemand einen Menschen als Sklaven behandelt, ihn in dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindern, im In- oder Auslande weiter veräußert, oder auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven auf einem k. k. Kriegs- oder Aerarial-Transports- oder sonstigen Fahrzeugen übernimmt (a. h. Entsch. vom 6. Zirk. vom 13. Juni 1833. F. 690. Mil. G. S. S. 60.)

Auf die Todesstrafe kann bei diesem Verbrechen nach dem Wortlaute des Kriegsartikels nur im Kriege und bei erschwerenden Umständen erkannt werden, und auch dann ist sie im Falle des Absatzes 6 *) und Absatzes 7 **) ausgeschlossen.

Ein eigenes Gesetz erschien über das Tragen verbothener Waffen im lomb. venezianischen Königreiche und Südtirol, welches mit Vdg. vom 9. März u. 7. April 1820. H. 224. und 374 ***) für das Militär adaptirt, und mit Vdg. vom 3. Mai 1834. F. 469. bestimmt wurde, daß, wenn vom Zeitpunkte der Uebertretung bis zur eingeleiteten Untersuchung bereits drei Monate verstrichen sind, die Verjährung eintrete †).

*) Art. 73. §. 12. Ther. — In welchen Fällen Drohungen als das Verbrechen der öffentlichen Gewalt anzusehen, und wie sie zu bestrafen sind, enthält die a. h. Entschl. vom 19. Juni 1835. (Hofkld. v. 8. Juli 1835.)

**) Das Zirk. vom 13. Juni 1833 bestimmt die Strafe, nämlich Festung, Schanze oder auch Gassenlaufen.

***) Mil. G. S. 21 u. 46.

†) Zu den verbothenen Waffen gehören auch Perkussionsstöcke oder Stockflinten (Vdg. v. 10. August 1836. F. 857.) Konfiszirte Waffen sind, wenn sie einer Zivilperson gehören, dem betreffenden Kreisamte zu übersenden, bei Militärpersonen, wenn sie im Verbrechen nicht mitverfangen sind, dem Eigenthümer zurückzustellen, gehören sie aber dem wegen deren Tragung Verurtheilten oder einem unbekannten Eigenthümer, so sind die Spitzen abzurunden, und wenn sie nicht zu den verbothenen gehören, öffentlich zu veräußern, und der Erlös an das Aerar abzuführen. (Verordnung des allgem. Mil. App. Gerichts vom 26. Febr. 1841. Zahl 2688.)

Digitized by Google

Durch boshafte Beschädigung der Eisenbahnen wird ebenfalls das Verbrechen der öffentlichen Gewalt begangen, worüber in Folge a. h. Entschl. vom 30. Juni 1847 die Vdg. vom 18. März 1848. F. 378 folgendes verlautbaret hat *).

§. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit, oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen, und nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer, auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

Als Gattungen der öffentlichen Gewalt sind außer dem schon beim 20. Kriegsartikel behandeltem Menschenraube auch an-

---

*) Statt dem hier vorkommenden Kerker ist beim Militär auf die üblichen Freiheitsstrafen zu sprechen.

Digitized by Google

zuſehen: die eigenmächtige Gefangenhaltung und die Entführung einer Weibsperſon.

Der erſteren macht ſich nach §. 1 und 2 des 70 Art. Ther. jener ſchuldig, der einen Menſchen, über welchen ihm vermöge der Geſetze keine Gewalt zuſteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen ſchädlichen oder gefährlichen Menſchen mit Grund anzuſehen Anlaß hat, eigenmächtig gefangen hält, und die zweite begeht jener, welcher eine minderjährige ledige Perſon oder eine Ehefrau entweder wider ihren Willen, oder, da ſie einwilligte, wider den Willen des Vaters oder Vormundes, oder des Ehemannes, dann wer eine Witwe oder ſonſt eine großjährige Perſon, die sui juris iſt, oder eine Kloſterfrau mit Gewalt oder boshafter Liſt in einer auf Unzucht oder Heirath gerichteten Abſicht entführt.

Die Strafe dieſer beiden Verbrechen iſt jene der öffentlichen Gewalt, daher die Todesſtrafe nur bei beſonders erſchwerenden Umſtänden und in Kriegszeiten verhängt werden kann.

Einer öffentlichen Gewalt macht ſich auch jeder Offizier oder militäriſche Vorgeſetzte ſchuldig, welcher ſich anmaßet, Zivilperſonen, die ſeiner Gewalt oder Gerichtsbarkeit nicht unterſtehen, gewaltſam aufheben und eigenmächtig mit Stockſtreichen oder andern körperlichen oder Arreſtſtrafen belegen zu laſſen. Dergleichen Eigenmächtigkeiten ſind bei ſtrengſter Strafe wiederholt mit der Verordnung vom 8. Auguſt 1817 F. 734 unterſagt*), und in Folge a. h. Entſchl. vom 4., Zirk. vom 20. Nov. 1844 W. 1570 wurde insbeſondere für Ungarn und deſſen Nebenländer angeordnet, daß militäriſche Exzeſſe immer von einer gemiſchten Kommiſſion unterſucht, das Reſultat dem Generalkommando angezeigt und von der ausgeſprochenen Entſchädigungsleiſtung der Beſchädigte verſtändigt, oder im Falle er auf den Rechtsweg gewieſen, ihm bekannt gemacht werden ſolle, bei welcher Behörde er die Zivilklage anzubringen habe.

*) Die Verordnung vom 8. April 1840 H. 456 ſpricht im Allgemeinen den Grundſatz aus, daß mit Gewaltanwendung verbundene Verbrechen der Militärperſonen ſtrenger als an Zivilperſonen beſtraft werden ſollen.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigster Artikel.

Wer seinen Quartierträger mißhandelt, oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfstens zu bestrafen.

Anhang. Dieser Artikel erstreckt sich auch auf jede ungebührlich gewaltsame Einquartierung, dann auf alle Erpressungen von Vorspann, Boten und Fourage, welche gegen den Bürger und Landmann verübt werden.

Die Erpressung unterscheidet sich von der Plünderung dadurch, daß bei jener unter dem Vorwande eines Rechtes Geld oder andere Sachen beigetrieben, insbesonders Kontribuzionen erhoben werden.

Die Vdg. vom 6. Jänner 1810 J. 280 verbietet bei Vermeidung der Kassazion eine ungebürliche Vorspann, Naturalien oder Quartiere den beurlaubten Offizieren oder Militärpartheien anzuweisen, und jene, welche in Privatangelegenheiten der Landesvorspann sich bedienen, haben nach dem Reskripte vom 25. Juli 1816 J. 5364 dem betreffenden Vekturanten für die geleistete Vorspann das gesetzlich bemessene Postgeld zu bezahlen.

Das Ausmaß der Strafe bei Uebertretungen dieses Kriegsartikels richtet sich nach Umständen. Im Kriege besonders, wenn die Einwohner ohnehin mit bedeutenden Lasten, welche derselbe verursacht, beschwert sind, hat immer eine schärfere Strafe einzutreten.

Achtundzwanzigster Artikel.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten, oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestraft, und der Offizier, der sich eine solche Mißhandlung zu Schulden bringt, nach Umständen kassirt, auch noch schärfer bestraft werden.

Alle Mißhandlungen an derlei Personen und überhaupt an friedlichen Bürgern und Einwohnern wurden wiederholt am 7. März 1815 H. 231 bei strengster Strafe mit dem Beifügen verbothen, daß unzeitige Nachsicht oder Schonung an den Beisitzern des Kriegsrechtes wie auch an den betreffenden Kommandanten oder Schuldtragenden bestraft werden wird.

Digitized by Google

Neunundzwanzigster Artikel.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zweikämpfe, so wie die dabei erscheinenden Sekundanten sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

Das Duellmandat vom 20. Juni 1752 lautet:

„Wir Maria Theresia ꝛc. — wollen Kraft dieses erneuerten Strafgesetzes alles Ernstes und bei Unserer höchsten Ungnade gebothen und anbefohlen haben, daß sich ein jeder zu allen Zeiten und an allen Orten ruhig und friedlich verhalte und zu Schlägereien, Balg- und Raufhändeln, es sei durch Real- oder Verbalinjurien, weder Anlaß, Ursache noch Vorschub gebe. Insbesondere soll sich Niemand, außer der ordentlichen, in den Rechten erlaubten Nothwehr, wobei der Angefallene den ersten Streich des Angreifers zu erwarten nicht schuldig ist, unterfangen, gegen einen Anderen das Seitengewehr zu ziehen, oder an wen immer gewaffnet und gewaltthätig Hand anzulegen, noch jemanden dazu aus Rache, vorgeschützter Ehrenrettung, oder unter dem Vorwande empfangener Beschimpfungen anzureizen oder herauszufordern, sondern, wenn jemanden an seinem Leibe oder an seiner Ehre eine Unbild oder Gewaltthätigkeit zugefügt würde, hat er sich im ordentlichen Wege an die vorgesetzte Behörde des Beleidigers zu wenden und allda sein Recht zu suchen, daher auch weder ein Herausgeforderter, noch sonst jemand an seiner Statt, auf eine solche verbotene Herausforderung zu erscheinen schuldig ist, noch denen, die nicht erscheinen, an ihrer Ehre, Würde, ihrem Stande oder guten Rufe ein Abbruch geschehen, oder etwas vorgeworfen werden kann."

„Sollte sich demungeachtet diesem Befehle zuwider, jemand beigehen lassen, einen Andern, es sei bei der Armee, im Felde oder im Quartiere, oder wo immer in den k. k. Staaten, es sei auf der Stelle oder auf eine gewisse Zeit und an einem bestimmten Orte, persönlich oder durch Abgesandte, mündlich oder schriftlich zum Kampfe heraus zu fordern, oder auf dem bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit als Ausforderer oder Ausgeforderter allein oder mit Sekundanten und Helfern zu erscheinen und sich zu schlagen *), so sollen nicht nur der Herausforderer und

*) Nach der Erläuterungsverordnung vom 12. März 1754 begeht der Herausforderer durch die Herausforderung, der Geforderte erst, wenn er die Ausforderung annimmt und zum Streite mit tödtlichen Waffen sich stellt, das Verbrechen des Zweikampfes.

Digitized by Google

der Geforderte, sondern auch die Sekundanten, Helfer, Rath- und Vorschubgeber, wenn auch keiner von den Duellanten verletzet, verwundet oder getödtet würde, durch das Schwert *) hingerichtet werden, das Duell mag im In- oder Auslande vollzogen werden, wenn nur die Ankündigung innerhalb der k. k. Staaten geschehen ist."

„Mit eben dieser Strafe sollen jene belegt werden, die einem Herausgeforderten über lang oder kurz vorwerfen, daß er auf die an ihn geschehene Herausforderung nicht erschienen wäre, oder welche jemanden die von einem Andern über ihn geäußerten Schmähungen oder Unbilden hinterbringen, oder solche sonst verbreiten und dadurch zu einem Duelle Anlaß geben."

„Sollte einer von den Duellanten, oder gleich strafbaren Mitschuldigen nach vollbrachtem Zweikampfe sich auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Zitazion nicht erscheinen, so sollen nicht nur seine Güter sogleich beschrieben, sondern es soll auch gegen seine Person in effigie den Kriegsrechten gemäß verfahren werden, und das Urtheil, als wenn er gegenwärtig wäre, wider ihn vollzogen, der Genuß der Güter aber dem landesfürstlichen Fiscus in so lange eingeräumt werden, bis sich der Flüchtige stellet, und über sein Verbrechen gehörig verantwortet. Seiner zurückgelassenen Gattinn und den Kindern oder andern Angehörigen ist jedoch der nothwendige Unterhalt abzureichen, und der Beschlag auf die Güter nur auf die Lebensdauer einer derlei Verbrechers zu erstrecken, daher nach dessen Tode die Güter den gesetzlichen Erben, oder denen, die sonst darauf rechtliche Ansprüche haben, zurückgestellet werden." **)

„Wenn auf die geschehene Ausforderung der Zweikampf nicht erfolget; der Ausgeforderte jedoch die Bedingnisse des Zweikampfes angenommen hat, so soll, obgleich er beim Duell nicht erschienen ist, jeder Schuldige mit der Entsetzung von seiner bekleidenden Charge, Ehrenstelle oder von seinem Amte, empfindlicher Geldstrafe, Gefängniß auf ein oder mehrere Jahre, über-

*) Nun nach der Vdg. vom 18. August 1813 H. 594 mit dem Strange, jedoch kann nach §. 5 der Strafnorma die Todesstrafe nur in Kriegszeiten eintreten, im Frieden Kassazion und eine den Umständen, welche das Verbrechen begleiten, angemessene Freiheitsstrafe. Ist aber einer der Kämpfenden getödtet worden und vorzüglich, wenn der Kampf auf Leben und Tod ausdrücklich verabredet wurde, so ist nach §. 11 der Belehrungen über die Kr. Art. auf die Todesstrafe zu erkennen.

**) Statt dem Strafvollzuge in effigie würde nun, wenn da in contumaciam gefällte Urtheil auf den Tod durch den Strang ergeht, der Name des Verurtheilten an den Galgen geschlagen. Die Vermögenskonfiskazion ist aufgehoben.

Digitized by Google

haupt nach Gestalt der Umstände auf das schärfeste bestrafet werden.“

„Wer einen mit schweren Real- oder Verbalinjurien freventlich antastet, in welchem Falle zwar dem Angegriffenen und beleidigten Theil die rechtmäßige Zurückschiebung der Unbild auf der Stelle nicht verbothen ist, macht sich schon durch solche Injurien allein eines Verbrechens schuldig, und ist nach Beschaffenheit der Personen, des Ortes, der Zeit und anderer Umstände, mit den benannten extraordinären oder auch noch schärferen Strafen anzusehen.“

„Da es sich gemeiniglich zuträgt, daß unter dem Vorwande eines Rencontre eigentliche Formalduelle verübet werden, doch aber jedermann die unumgängliche Nothwehre und natürliche Vertheidigung unbenommen bleiben muß, so sollen dagegen auch die unterlaufenen Umstände, und daß die zum Behufe der vorgeschützten Vertheidigung unternommene Handlung aus einer zureichenden Ursache, und in der ersten Gemüthsbewegung, nicht aber vorbereitet, und mit Vorbedacht geschehen ist, gehörig erwiesen werden, und wenn jemand dabei eines Betruges überführet würde, soll derselbe wegen des sodann zusammentreffenden doppelten Verbrechens des Zweikampfes und Betruges mit der gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe belegt werden.“ *)

*) Ein Recontre ist vorhanden, wenn derjenige, der beschimpft, mißhandelt oder angegriffen wird, die bei sich führenden, als Soldat ihm zuständigen Waffen ergreifet und damit gegen den Angreifer sich zur Wehre stellet, oder auch, da er den ersten Streich abzuwarten nicht schuldig ist, ihn selbst mit diesen Waffen angreift, und dann beide auf der Stelle sich schlagen, ohne daß eine wirkliche Ausforderung, weder von der einen noch andern Seite geschehen ist. Wenn hingegen Einer den Andern vorbedächtlich herausfordert, sich auf der Stelle mit ihm zu schlagen, und da der Geforderte sich weigert, dergestalt durch Schmähungen und Mißhandlungen in ihn dringt, daß dieser in die Notdwendigkeit der Gegenwehr gesetzt wird, so ist beim letzten ein Rencontre vorhanden, der Herausforderer aber ist des Zweikampfes schuldig. Das Rencontre ist in diesem so wie in dem weiteren Falle, wenn Jemand, ohne gegebenen eigenen Anlaß von einem Andern mit Realinjurien angefallen oder thätig bedrohet, zu seiner Vertheidigung die bei sich habenden, als Soldat ihm zuständigen Waffen gebrauchet, und sich dann mit dem Gegner, der ein Gleiches thut, ohne daß von der einen oder der andern Seite eine Ausforderung geschieht, hinsichtlich des Angegriffenen straflos, und so wie bei überschrittener Nothwehr blos eine geringe Strafe einzutreten hat, so muß auch hier, wenn der selbst nur durch Worte beleidigte in einer aus dem gewöhnlichen Menschen- oder militärischen Ehrgefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung zu einer Schlägerei sich verleiten läßt, auf eine gelindere

Digitized by Google

„Diejenigen, welche bei einem solchen Vorfalle zugegen sind, haben sich auf alle Art zu bemühen, um das Rencontre zu vermitteln, und im Falle der Unmöglichkeit alsogleich bei schwerer Verantwortung die Anzeige zu machen. Jede Behörde hat in solchen Fällen gegen ihre Untergebenen ex officio zu verfahren, und ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß dem Beleidigten nach dem Grade der Beschimpfung oder Verletzung, und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände, wirkliche und angemessene Genugthuung verschafft werde. Damit aber dem Verbrechen um so mehr und sicherer gesteuert werde, soll jeder Richter, unter dessen Jurisdikzion dergleichen Injurien, Ausforderungen, Rencontre, Duelle, Schlägereien *), Balg und Raufhändel vorgehen, die Macht und Gewalt haben, die Schuldigen anzuhalten, und sich derselben nach Beschaffenheit der Person zu versichern, sodann aber sind die Verbrecher, welche einem solchen einschreitenden Richter Gehorsam zu leisten schuldig sind, ihrer ordentlichen Behörde unweigerlich zu übergeben; übrigens ist auch im Einvernehmen mit den Kommandanten der Posten, und den sonstigen Befehlshabern die Vorsicht zu gebrauchen, damit auf den Posten keine Unordnung und für den Allerhöchsten Dienst kein Nachtheil entstehe, bis auf nähere Untersuchung des Vorfalles höheren Orts die angemessene Verfügung erfolget.“

„Selbst dann, wenn der Beleidigte oder Ausgeforderte aus was immer für einer Ursache zu klagen unterläßt, oder die Schuldigen hinsichtlich ihrer wechselseitigen Privatgenugthuung sich unter einander verglichen hätten, haben dennoch die Gerichte unausbleiblich ex officio zu verfahren. In Ansehung des Befugnisses zur Untersuchung und Aburtheilung, hat es den Rechten der Gerichtsherrn sein Verbleiben; jedoch ist ihnen nicht gestattet, die

---

Strafe erkannt werden, wogegen der Beleidiger wenigstens mit Kassazion zu bestrafen ist.

Treten die hier erwähnten Erfordernisse ein, so ist das Rencontre auch straflos von Seite des Obern und des Untergebenen, im letzten Falle aber nur, wenn der Untergebene vom Obern außer Dienst und ohne alle Beziehung auf den Dienst oder zwar im Dienste angefallen wird, jedoch die rechtliche Notbweh von Seite des Untergebenen eintritt.

Die auch im Falle eines Rencontre vom ersten Richter an das Obergericht einzusendenden Akten sind vom letztern selbst zu erledigen, ohne, daß es einer weiteren Vorlage an den obersten Militärgerichtshof bedarf. (Vdg. vom 16. Mai 1838. C. 610.)

*) Zweikämpfe unterschreiden sich von Schlägereien dadurch, daß bei ersteren sich beide Theile solcher künstlich kriegerischer Werkzeuge (Waffen) bedienen, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebraucht werden, zur Tödtung geeignet sind.

Digitized by Google

im gerichtlichen Urtheile zuerkannte Leibes- oder Lebensstrafe auf irgend eine Art zu mildern, sondern es muß jedes über einen derlei Fall gefällte Urtheil vor der Kundmachung und Vollziehung dem Hofkriegsrathe eingesendet werden, und es bleibt nur allein dem Allerhöchsten Ermessen Sr. Majestät vorbehalten, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände ein delegirtes Gericht zu bestimmen, oder ein außerordentliches Erkenntniß anzuordnen."

"Ueber jeden seiner ordentlichen Behörde übergebenen derlei Verbrecher soll alsogleich zur Untersuchung geschritten, den Schuldigen, die entweder der That geständig, oder in selber betreten worden sind, die verdiente Strafe ohne Aufenthalt zuerkannt, wider die Läugnenden aber der erforderliche Beweis, wie es in den Militärgesetzen verordnet ist, mit Beseitigung aller Weitläufigkeit schnell möglichst herbeigeschaffet, und überhaupt auf das schleunigste verfahren werden."

Dreißigster Artikel.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen:

Anhang. Jeder, der gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Besonders schwere Gattungen des Mordes sind: der Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tükischer Weise geschieht; der Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; der bestellte Mord, wozu Jemand bedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Bei der letzten Gattung ist sowohl der unmittelbare Mörder, als derjenige, der ihn dazu bestellt hat, mit der gleichen Strafe des Stranges zu belegen.

Dieses Militärgesetz ich gleichlautend den §§. 117—119 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, es wird daher der Militärrichter ganz richtig vorgehen, wenn er auch bei der Strafbestimmung an dasselbe sich hält, es mag um einen vollbrachten oder bloß versuchten Mord sich handeln.

Die Eintheilung des Mordes in verschiedene Arten, von denen im Anhange zum Kriegsartikel vier aufgezählt sind, hat in Bezug auf die Strafe im Rechtswege keinen praktischen Werth,

Digitized by Google

und nur das dürfte hier zu berühren nothwendig seyn, daß das Gesetz vom bestellten Morde, nicht von der Bestellung desselben spricht, daher auch die Bestellung zum Morde nicht als ein eigenes Verbrechen mit einem besonderen Thatbestande angesehen und eben deßhalb auch der Versuch und die Vollendung der Bestellung zum Morde vom Versuche und der Vollendung des Mordes nicht getrennt werden dürfen, sondern der Besteller eines Mordes wird intellektueller Urheber des Mordes und ist als solcher nur dann und in so fern strafbar, als die Tödtungshandlung von Seite des Bestellten wenigstens versucht worden ist *).

Ein Mord ist nur vorhanden, wenn die Absicht zu tödten erwiesen ist. Der böse Vorsatz wird nun wohl oft auch bei andern Verbrechen, am häufigsten aber beim Morde geläugnet, daher die in Uebereinstimmung mit dem §. 413 des Zivilstrafgesetzbuches I. Th. erfloßene mit Vdg. vom 19. Jänner 1848 F. 63 den Militärgerichten kundgemachte a. h. Entschließung vom 8. Jänner hier angeführt wird. Sie lautet:

„In Fällen, wo zur Verhängung der ordentlichen Todesstrafe nicht bloße Schuld (culpa) genügt, sondern der Beweis des bösen Vorsatzes erforderlich ist, der Beschuldigte zwar die That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatz gehandelt, oder, daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte, beabsichtigt hatte, ist seine Angabe nur dann glaubwürdig zu halten, wenn sich die That plötzlich ereignet hat und das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht schon nothwendig aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die wirklich erfolgte That auszuüben vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes hindert, wenn der Beschuldigte desselben nach diesen Bestimmungen für überwiesen zu halten ist, nicht, die ordentliche von dem Gesetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.“

Um Vergiftungen hintanzuhalten, erfloß ein eigenes Gesetz (a. h. Entschl. vom 21. Novbr. Vdg. v. 9. Dezbr. 1835, B. 4584)

---

*) S. Zeitschrift f. öst. Rechtsgel. 1841. 2. B. S. 32. Waser. Ueber den Versuch.

Digitized by Google

für die Militärgränze, sowohl über den Kauf, Verkauf, Aufbewahrer und überhaupt den Handel mit Gift *).

Die Uebertretungen dieses Gesetzes sind nach dem Reskripte vom 28. Juli 1836 C. 969 gerichtlich zu untersuchen, der Rekurs gegen gerichtliche Urtheile geht an das Obergericht.

Die Theresiana erklärt im Art. 92 §. 1 auch jene für Verbrecher, welche Vieh und Weiden vergiften. Diese sind nach §. 6 bei besonders erschwerenden Umständen mit dem Schwerte hinzurichten und nach §. 7 Absatz 3 soll mit der äußersten (Todes-) Strafverschärfung gegen jene verfahren werden, welche unmenschlicher Weise sich unterstehen, die Brunnen, Ziseruen, öffentliche Wasserbehältnisse, Getreid, Wein, Bier, Mehl und andere Speisen und Getränke oder Sachen, so die Leute insgemein anrühren und gebrauchen müssen, boshaft zu vergiften, also, daß hiedurch viele Menschen um das Leben gebracht worden.

Bei diesem Verbrechen könnte nach §. 1 der Strafnorma gegenwärtig nur in Kriegszeiten auf die Todesstrafe und zwar nach der Vdg. vom 18. August 1813 H. 594 mit dem Strange erkannt werden, wenn dasselbe unter erschwerenden Umständen begangen wird, also für die Verpflegung der Armee ein Nachtheil hiedurch erwächst, Pferde in Folge derselben zu Grunde gegangen oder mehrere Glieder der Armee dadurch erkrankt oder gar umgekommen sind. Geschah die Vergiftung der Brunnen u. s. w. in der Absicht, Menschen zu morden, so ist die Handlung nach dem 30. Kr. Art. zu beurtheilen und zu bestrafen.

Der 87. Artikel der Theresiana handelt von dem Kinderverthun oder Mordthat, so an neugebornen Kindern geschieht, und ordnet im §. 1, daß unter Vater-, Kinder- und Eheleutemord, wovon der 86. Artikel spricht **), auch die Mütter begriffen sind, welche ihre leiblichen Kinder entweder in oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben und heimlich zu verthun sich vermessen.

Die Theresiana setzt auf dieses Verbrechen, es mag die Mutter an dem Kinde Hand angelegt oder bloß durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes dessen Tod verursacht haben, die Todesstrafe mit dem Schwerte, welche im ersten Falle

---

*) Da dieses Gesetz in der Mil. Gesetzsammlung Seite 235 abgedruckt ist, derlei Uebertretungen selten vorkommen, so halte ich dessen Aufnahme hier für überflüssig. Durch dieses Reskript wurde das Hofkanzld. vom 23. Juli 1830 Z. 9827 für das Militär adaptirt.

**) Die Strafe dieser Verbrechen ist in der Theresiana eine verschärfte Todesart. §. 3.

Digitized by Google

noch zu verschärfen ist (§. 5 Absatz 1 und 2). Nach §. 5 lit. d der Strafnorma kann aber der Militärrichter auf die Todesstrafe selbst im Kriege nicht erkennen, weil dieses Verbrechen nur von Müttern begangen werden kann, und dasselbe auf die Ordnung und den Dienst der Armee nicht den mindesten Einfluß nimmt. Die Verordnung vom 19. Juli 1815 C. 839 bestimmt ausdrücklich, daß beim Kindesmorde eine Todesstrafe nicht eintreten kann.

Jene, welche zum Kindesmorde wissentlich und gefährlicher Weise Hilf, Beistand und Vorschub leisten, so wie der Vater des Kindes, welcher dazu gerathen oder dabei geholfen hat, sind nach der Theresiana (§. 5 Absatz 4 und 5) zur Todesstrafe mit dem Schwerte zu verurtheilen, es könnte daher dermalen nach §. 5 der Strafnorma auch gegen diese keine Todesstrafe eintreten.

Eine Mutter, welche wegen Kindesmord in Untersuchung gezogen, vorgibt, sie habe nicht gewußt, wie mit dem neugebornen Kinde umzugehen sei, oder behauptet, dasselbe sei schon während der Geburt zu Grunde gegangen, oder todt zur Welt gekommen, ist, wenn ihr eine Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zur Last fällt, wegen dieser mit einer diesem Vergehen angemessenen Arreststrafe zu belegen (§. 5 Abs. 3).

Jene, welche von einer außerehelichen Schwangerschaft Kenntniß haben, sollen solche den Eltern, Vormündern oder Dienstgebern in Geheim entdecken und wenn sie wahrnehmen, daß zur Niederkunft keine Vorsorge getroffen werde, der vorgesetzten Behörde die Anzeige machen, widrigens sie nach Maß des hieraus entstandenen Nachtheiles wegen diesem Vergehen zu strafen sind (§. 8).

Im Falle eines versuchten und vollbrachten Selbstmordes ist in Folge a. h. Entschl. vom 16. Aug. mit Vdg. v. 27. Aug. 1819 H. 906 Folgendes vorgeschrieben worden:

1) Wenn Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet oder verletzet, so ist er, wenn er aus eigener Reue vor der Vollendung des Selbstmordes abgestanden ist, vor seine Behörde zu rufen und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Benehmens eine ernste Ermahnung zu geben.

2) Ist die Ausführung zwar zufällig oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate und sich selbst schuldigen Pflichten zurückgeführt, über das Begangene Reue zeiget und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

Digitized by Google

3) Ist der Tod wirklich erfolgt und durch unverzüglich gerichtliche Erhebungen nicht außer Zweifel gesetzt, daß die That nicht in einem, Vorsatz und Ueberlegung ausschließenden Sinnenzustande verübt worden, so ist der Entleibte, ohne öffentliche Feierlichkeit, nur in der Stille zu beerdigen. Gehet aber aus diesen Erhebungen keine solche Sinnenverwirrung hervor, so soll der Leichnam, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht und allda verscharret werden *).

4) Wenn sich ein Verbrecher der Strafe durch Selbstmord entzogen hat, soll bei Verbrechen, gegen die das Gesetz die Todesstrafe des Stranges verhängt, wenn das Verbrechen gesetzlich erwiesen ist, der auf eine hölzerne Tafel groß und lesbar geschriebene Name des Verbrechers mit kurzer Bezeichnung des verübten Verbrechens, nach Vorschrift des Dienstreglements II. Theils, 5ten Abschnittes, §. 6, an einen errichteten Pfahl durch den Scharfrichter angenagelt und durch drei auf einander folgende Tage also angeheftet belassen werden.

Durch dieses Gesetz werden alle früheren bezüglich auf den Selbstmord für die Militärbehörden bestehenden Gesetze aufgehoben.

Die im dritten Absatze angeordnete Erhebung über den Sinnenzustand eines Selbstmörders, ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) Wenn es einleuchtend und kundbar ist, daß die Selbstentleibung in Folge einer Sinnenverwirrung oder diesen Zustand mit sich bringenden Krankheit geschehen ist, dann bedarf es, außer der in Gemäßheit der Instrukzion vom 25. Februar 1818, C. 209 vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbesichtigung keiner weiteren Untersuchung und der von den Aerzten abgegebene Befund ist in der Sache entscheidend.

b) Wenn aber die Veranlassung der Entleibung zweifelhaft erscheint, so ist von Seite des Gerichts auf das schleunigste und bevor noch zu Folge der oben gedachten Instrukzion zur Obdukzion des Leichnams geschritten wird, die Untersuchung der näheren Umstände der That einzuleiten, über die vorherige Lebensweise des Entseelten, über seine, besonders in der letzten Zeit vor seiner Entleibung geführten Gespräche und geäußerten Entschlüsse, von seinen Hausgenossen und seiner Umgebung genaue

*) Den von den zuständigen Kirchenvorstehern bewilligten kirchlichen Begräbnissen von Selbstmördern, welche vor ihrem Tode ihre That bereuten, ist nicht entgegen zu treten (a. h. Entschl. vom 8. Zirkulare vom 19. Okt. 1842 C. 1279).

Digitized by Google

Erkundigung einzuziehen, hinsichtlich der Mittel und Werkzeuge, womit die Entleibung geschehen ist, dann der Art und Weise, wie der Selbstmörder sie an sich gebracht hat, die umständliche Erhebung zu bewirken, und wenn auf solche Art die gerichtliche Abhörung aller derjenigen, die von dem Vorfalle nähere Aufklärung zu geben im Stande seyn dürften, vorgenommen, und sodann auch die ärztliche Leichenbesichtigung und Obduktion bewerkstelliget worden ist, muß endlich das gerichtliche Erkenntniß geschöpfet werden, ob der Selbstmord mit Vorsatz und Bewußtsein, oder in einem auch nach dieser Untersuchung noch zweifelhaft bleibenden Sinneszustande, oder bei entschiedener Geistesabwesenheit unternommen worden ist, in welcher Gemäßheit sodann, nach den Bestimmungen des dritten Absatzes der obigen Verordnung, die Beerdigung des Leichnams vorzunehmen ist.

Die Art der Beerdigung ist daher auch in diesem Erkenntnisse auszusprechen. Dasselbe ist vom Auditor und den zur Kommission beigezogenen Offizieren zu fertigen und vom Gerichtsherrn zu bestätigen, und da die verhandelten Akten über Selbstmörder den Generalkommanden zur Einsicht zu unterlegen sind, so ist in dem dießfälligen Berichte immer anzugeben, daß die Beerdigung dem Erkenntnisse gemäß vollzogen wurde. Ist der Selbstmörder ein Supplent, so wird im Falle des mit Vorsatz und Ueberlegung ausgeführten Selbstmordes das Supplentendepositum eingezogen, außer er hinterläßt eheleibliche, d. i. zur gesetzlichen Erbfolge berufene Erben. Diesen ist auch bei vorbedachtem Selbstmorde das Depositum zu erfolgen (Vdg. vom 27. Juli 1843 u. 1. Juli 1845. K. 3051 u. 2738).

Einunddreißigster Artikel.

Jeder Todtschlag ist auf das schärfeste und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

Anhang. Ein Todtschlag wird begangen, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschluße ihn zu tödten, aber doch in einer andern, feindlichen Absicht ausgeführt wird.

Auch die Tödtung eines Menschen, die aus Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit erfolgt ist, soll nach Verhältniß der Schuld bestraft werden.

Digitized by Google

Diese Definizion des Todschlages ist ganz gleich jener im §. 123 des Ziv. St. G. B. vom Jahre 1803, der Militärrichter wird sich daher auch an die Strafbestimmungen desselben halten.

Die Todesstrafe tritt ein: 1) im Kriege, wenn der Todtschlag unter erschwerenden Umständen begangen wird; 2) ohne Unterschied der Kriegs- oder Friedenszeit im Falle eines räuberischen Todtschlages, „wenn nämlich bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt, und zwar bei allen jenen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben“ (§. 124 Ziv. St. G. B.).

Auch der §. 126 des Ziv. St. G. B.: „Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden,“ ist mit den §§. 3, 4 und 5 des Art. 85 Ther. im Wesentlichen gleich lautend, es werden daher auch vom Militärrichter die Freiheitsstrafen nach dem Ausmaße des Zivilstrafgesetzbuches im Frieden angewendet werden.

Im Falle von Tödtungen ist sich nach den analogen Bestimmungen des Ziv. St. G. B. II. Th. achten Hauptstückes zu benehmen.

Noch ist hier das mit a. h. Entschl. vom 27. April 1848 sankzionirte Eisenbahngesetz, in so weit als es Strafbestimmungen enthält, also die §§. 23, 31—52 hier anzuführen. Diese lauten:

§. 23. Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung welche den Betrieb ausübt und die Direktion, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende Publikum verantwortlich.

Insbesondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beischaffung derjenigen Mittel, die der sichere regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksicht-

Digitized by Google

lich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot stattgefundenen Unterlassung. Die in diesem §. angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theils zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 31. Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahnbetriebs-Personale festgesetzten Instrukzionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht über vorausgegangene Untersuchung, der gesetzlichen Strafe.

§. 32. Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes stattzufinden.

§. 33. Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31), welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizeiübertretung begründen, sind, in sofern hier nicht anders darüber verfügt oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34. Jedes von den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorkehrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 St. G. B. II. Theils mit einfachem oder strengen Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei

Digitized by Google

Jahre zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35. Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit, nach den Bestimmungen des §. 183 St. G. B. II. Theils mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36. Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37. Folgende Uebertretungen sind an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den im §. 183 St. G. B. II. Theils festgesetzten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die und in sofern sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38. Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehres auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstesver-

Digitized by Google

richtungen erlauben, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 St. G. B. II. Theils zu bestrafen.

§. 39. Uebertretungen der durch die Dienstesvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art begründen ein Polizeivergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40. Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizeiübertretung gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41. Uebertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind auch, wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmunmungen des §. 183 St. G. B. II. Theils als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 42. Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehres auf denselben Angestellten der Unternehmungen, in sofern sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 St. G. B. II. Theils zu behandeln.

§. 43. Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (Landesstelle) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit oder für

Digitized by Google

immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen seyn werden.

§. 44. Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige, in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner in den Staaten, für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45. In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in deren Bereiche die Direkzion der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welche einzelne Mitglieder, die Direktoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlag zum Lokal-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist, von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Lokal-Armenfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46. Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde; so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen seyn, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direkzion der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direkzion der Unternehmung zur Rechtfertigung und nach Fest-

Digitized by Google

setzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

§. 47. Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizei-Direkzion der Provinz zu, in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Uebertretung zu Schulden kommen ließen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Uebertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat.

Die Polizeidirekzionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung durch die zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48. Die Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen wird der Polizeidirekzion, in sofern die dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ihren Wohn- oder Standort haben, oder, in sofern andere Personen im Ortsbereiche der Polizeidirekzion die Uebertretung verübten, außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombardisch-venezianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität), in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Uebertretung verübten, zugewiesen.

§. 49. In Uebertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung oder einzelner Direktoren derselben hat jederzeit die Polizeidirekzion der Hauptstadt der Provinz, wo die Direkzion der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50. Auf die schweren Polizeiübertretungen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften haben die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie des im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, in soweit nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51. Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, und macht einen vollen Beweis, in sofern es sich bloß um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besonderen Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung

Digitized by Google

des aussagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52. Das Verfahren über Polizeivergehen hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften stattzufinden *).

Der Artikel 83. §. 9. der Theresiana zählt Fälle auf, in welcher die Tödtung eines andern Menschen straflos bleibt, dahin gehören: die Tödtung aus Zufall, in Fechtschulen, eines Nachtdiebes, der sich zur Wehre stellt, eines gewaltthätigen Räubers, desjenigen, der einen andern am Leibe und Leben angreift, und der Angegriffene nicht anders gerettet werden kann, und endlich die Tödtung in Falle der Nothwehr.

---

*) Dieses Gesetz wurde für das Militär mit Vdg. vom 4. Okt. 1848. F. 1564 mit folgenden Modifikazionen kund gegeben:

Ad §. 23. Die in diesem §. angeführten Bestimmungen, über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in letzterer Beziehung bei den der Milit. Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die dießfälligen Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches und des 19. Artikels der Theresiana zur Richtschnur zu dienen haben.

Ad §. 32 und 33. Handlungen oder Unterlassungen von Militärpersonen sind je nachdem sie vermög der vorkommenden Merkmale als Verbrechen, oder als Versuch eines Verbrechens oder nur als Vergehen sich darstellen, nach den bestehenden Militärstrafgesetzen zu behandeln und zu bestrafen, insofern hier nicht ein bestimmtes Strafausmas festgesetzt ist.

Ad. §§. 34, 35 37, 38, 39, 40, 41 und 42. wird sich im Allgemeinen auf die Militärstrafgesetze bezogen.

Ad §§. 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41 und 42. Die in diesen §§. behandelten Fälle, sind bei Militärs nach den bestehenden Militärstrafgesetzen mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften mit Profoßen- oder Stockhausarrest, mit Beibehaltung der in diesen §§. angeführten Zeiträumen jedoch höchstens bis zu 3 Jahren zu bestrafen und bei solchen, bei welchen Leibesstrafen Anwendung haben, kann statt des Arrestes bis zu einem Jahre, auf St. St. deren Zahl nicht 60 übersteigen dürfen, und statt des Arrestes von 2 bis 3 Jahren auf eine höhere Anzahl der St. St. oder auf 4 bis 10 Mahl auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann erkannt werden.

Geldstrafen finden aber nur auf den dienenden Stand vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts keine Anwendung.

Ad §. 47. 48 und 49. Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist sie bei Militärpersonen von derjenigen Behörde auszuüben, welcher der Beschuldigte vermög der bestehenden Vorschriften untersteht.

Ad §. 50 und 52. Bei Untersuchungen gegen Militärpersonen, sind die über das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zu beobachten, und die Verjährungszeit ist nach dem §. 275 des 2. Theils des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Digitized by Google

Zu einer rechtmäßig zugelassenen Nothwehr fordert der 84. Art. §. 1.

a) Daß jener, der sich darauf beruft, von seinem Gegner mit tödtlichen Waffen oder mit andern lebensgefährlichen Werkzeugen und unversehens angegriffen, also zur Gegenwehr genöthigt worden,

b) daß er seinen Leib, Leben, Ehre oder guten Ruf weder mit der Flucht, noch auf eine andere zweckmäßige Weise habe retten können, sondern gezwungen und nothgedrungen seinen Feind mit der damals zur Hand gestandenen Waffe habe umbringen, und also seinen Leibe, Leben, Ehre und guten Ruf erhalten müssen,

c) daß es gleich an dem Orte oder Platz, wo der Vorfall sich ereignete und zur nämlichen Stunde, nicht etwa eine merkliche Zeit hernach geschehen ist; es ist aber der Angefallene nicht schuldig mit seiner Gegenwehr zu warten, bis er geschlagen wird.

Ist die Nothwehr erwiesen, so bleibt die Tödtung ganz straflos, ist sie überschritten, so ist nach dem Grade des Ueberschreitens die Strafe zu bemessen. (§. 3 u. 4. des 84. Art.) *)

---

*) Ist ein Inquisit wegen Tödtung eines Menschen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und erhoben worden, daß er sich bloß der rechtlich erlaubten Nothwehr bedient habe, so ist er nach der spez. Entscheidung vom 23. Septbr. 1846. C. 1124. vom Verbrechen des Todtschlages ganz frei zu sprechen, hat er sie die Nothwehr überschritten, so kann er zwar auch nicht wegen Todtschlag bestraft, es muß aber im Urtheile ausgedrückt werden, in welchem Grade ihm die Ueberschreitung der Nothwehr zur Last falle und mit welcher Strafe er deshalb zu belegen sey. Betreff der Finanzwache erklärte die a. h. Entschl. vom 24. Jänner (Hofd. 27. März 1846. 1940. — Zirk. v. 20. Mai F. 680.) Folgendes: Da jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen nach den bestehenden Dienstesvorschriften Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist; so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheit dieser Art eine Tödtung oder schwere Verwundung vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als eine rechtliche Anzeigung zur Einleitung einer Kriminaluntersuchung betrachtet werden, sondern dem Richter liegt ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben und mit reiflicher Erwägung derselben und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschriften zu beurtheilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbliebe, wo wirklicher Ver-

Digitized by Google

Wird sich auf die Nothwehr berufen, so hat der Richter die Umstände der Zeit, des Ortes, der Personen, deren Benehmen vor und nach der That, überhaupt alle Verhältnisse genau zu erheben, um hieraus im Vergleiche mit dem Orte und der Art der Verletzungen, den dabei gebrauchten Werkzeugen ein sicheres Urtheil fällen zu können, ob Nothwehr vorhanden war, oder selbe und in welchem Grade überschritten wurde. (§. 7 u. 8.)

Jener, welcher einen Andern angreift, während des Kampfes zur äußersten Nothwehr gezwungen wird, kann sich auf die Nothwehr nicht berufen. (§. 4.) Bei Soldaten ist im Falle der Tödtung eines Menschen der Grundsatz festzuhalten, daß sie befugt sind, zu ihrem Schutze von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

a) wenn gegen sie, indem sie ihren Dienst verrichten, Gewalt verübt wird, um sie an der Verrichtung ihres Dienstes zu hindern; und

b) wenn es unmöglich ist, den ihnen angewiesenen Posten zu behaupten, oder die ihnen anvertraute Person zu beschützen, ohne von den Waffen Gebrauch zu machen.

Der 88. Art. der Theresiana handelt von der vorsetzlichen Abtreibung der Leibesfrucht, wie auch von der Unfruchtbarmachung einer Manns- oder Weibsperson, und nach §. 1. begeht dieses Verbrechen, wenn 1) eine Weibsperson, ihre eigene Leibesfrucht, es sey auf was immer für eine Weise; oder 2) eine andere Person einer Schwangeren durch Zwang, Essen, Trinken, Aderlassen, Arzneien und dergleichen eine lebendige Frucht vorsätzlich abtreibet; oder aber 3) da wer eine Manns- oder Weibsperson mit oder ohne ihren Willen oder auch sich selbst bedächtlich, und mit Fleiß unfruchtbar macht; nicht weniger 4), da wer wissentlich dazu Arznei verkauft oder sonst gefährlicher Weise mit Rath und That zu solch ein- oder anderen Entzweck mitwirket.

Die Theresiana verhängt auf diese Verbrechen den Tod mit dem Schwerte, vom Militärgerichte wäre aber nach §. 5 der St. R. sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten auf eine angemessene Arrest- und insbesonders bei der Selbstunfruchtbarmachung auf eine gelindere Strafe zu sprechen.

Der 89. Art. der Theresiana handelt von der gefährlichen Weglegung der Kinder, von welcher selbe in §. 1

---

dacht eines begangenen Verbrechens vorhanden ist. Diese a. h. Entschließung dient auch dem Militärrichter als leitende Norm, wenn der Soldat im Dienste von seiner Waffe Gebrauch machte.

Digitized by Google

zwei Fälle aufzählt: 1) Wenn ein Kind in einem einsamen, und von Gemeinschaft der Menschen entlegenen Orte zu dem Ende vorsätzlich hingelegt wird, damit es daselbst von Hunger als hilflos sterben und verderben solle; und das Kind würde darüber sterben. 2) Wenn das Kind nicht aus Vorsatz, um dasselbe in augenscheinliche Lebensgefahr zu setzen, noch auch in ein einsam- oder weit entlegenen, sondern an einen solchen Ort, an welchem die Leute immer und stets vorüber zu gehen pflegen, zu dem Ende hinweggelegt würde, daß entweder die Vorbeigehenden, oder der Vater des Kindes sich dessen erbarme, dasselbe annehmen und erziehen solle, und damit die Mutter dadurch der Schande entgehe.

Nur in dem ersten Falle ist nach der Theresiana die That mit dem Schwerte zu bestrafen, welche aber nach §. 5. der Strafnorm und §. 17. der Belehrungen über die Kriegsartikel vom Militärrichter weder in Kriegs- noch Friedenszeiten ausgesprochen werden kann.

Was die Verwundungen und körperliche Verletzungen anbelangt, sind nach § 15 Art. 83 der Ther. zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen:

1. Wenn Jemand einen Andern mit Waffen, als Degen, Hacken, Stöcken, Prügeln verwundet oder verletzt, und die Verwundung oder Verletzung von den Aerzten für togesgefährlich erkannt wird.
2. Alle Verletzungen, welche durch Schießen, Stechen und überhaupt verbothene Waffen zugefügt werden, und aller Vermuthung nach mit mörderischem Vorsatze geschehen, sie mögen als tödtlich erkannt werden, oder nicht.
3. Wenn ein Diener freventlicher Weise (ohne und außer der Nothwehr) an seinem Herrn Hand anlegt und ihn verwundet oder sonst mißhandelt.
4. Wenn bei gemeinen Schlägereien, Rauthändeln und dergleichen Thätlichkeiten nicht tödtliche Verwundungen vorfallen.

Die Strafe ist in allen diesen Fällen mit Rücksicht auf die Folgen der Verletzung zu bestimmen.

Wenn Kinder sich an ihren Eltern mit Stößen, Schlägen oder auf eine andere Weise vergreifen, so ist den Eltern die Bestrafung zu überlassen und die Obrigkeit hat nur einzuschreiten, wenn die Eltern selbst an dieselbe hievon die Anzeige machen und die Bestrafung begehren, oder wenn die Eltern wegen ihrem Alter oder Schwäche die Strafe

Digitized by Google

nicht selbst vornehmen können, oder aus Nachsicht und Weichmüthigkeit die Anzeige unterlassen (Art. 86. §. 4 und 5 Ther.)

Selbstverstümmlung wird die in der Absicht, sich zu dem Kriegsdienste untauglich zu machen, am eigenen Körper vorgenommene Selbstbeschädigung genannt *). Sie ist vollbracht, wenn der Selbstverstümmler zur ferneren Militärdienstleistung im strengen Sinne des Wortes bei seinem Truppenkörper nicht mehr anwendbar ist (Vdg. vom 9. Jänner 1839 K. 94), im Gegentheile ist ein Versuch vorhanden, der ein entfernter, naher oder nächster seyn kann (Vdg. vom 26. Novbr. 1845 H. 1353).

Die vollbrachte Selbstverstümmlung ist nach der Vdg. vom 1. April 1784 A. 446 mit der Schanzarbeit **), im Kriege aber, weil der Thäter durch diese Strafe gerade seinen Entzweck erreichen würde, mit Gassenlaufen zu bestrafen (Vdg. vom 18. Febr. 1799 F. 254). Letztere Strafe ist auch beim Versuche anzuwenden. Außerdem ist bei jeder Selbstverstümmlung, sie mag vollbracht oder versucht seyn (Vdg. vom 6. Mai 1841 K. 1037), bei der vollbrachten auch im Falle der Aburtheilung aus nächsten Inzichten (Vdg. vom 26. April 1837 H. 387) auf den Verlust der Kapitulazion zu sprechen und im Urtheile auf Schanzarbeit auch noch auszudrücken, daß der Verbrecher nach überstandener Strafe noch zu jenem Militärdienste verpflichtet bleibe, wozu er (bei der zwei Monate vor vollendeter Strafe vorzunehmenden Superarbitrirung) tauglich befunden werden wird (Vdg. vom 16. März 1813 H. 203 u. 6. Mai 1841 K. 1037). Bei jenen Selbstverstümmlern, welche eine vertragsmäßige Kapitulazion haben, tritt der Kapitulazionsverlust nicht ein (Vdg. vom 16. März 1813 H. 203 u. 13. Novbr. 1843 K. 4807), obschon bei solchen im Falle der 1, oder 2. Deserzion die Verlängerung oder Abnahme der Kapitulazion erfolgt.

Die aus der Populazion zur aktiven Landwehr gestellten Individuen sind im Falle der vollbrachten Selbstverstümmlung nach ausgestandener Schanzarbeit bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre zu leichteren Militärdienstleistungen in Spitälern und dgl. zu verwenden (Vdg. vom 5. Febr. 1848 K. 653). Eine Verlängerung der Dienstzeit tritt bei dem sich selbst verstümmelnden Landwehrmann nicht ein und die Vdg. vom 6. Mai 1841 K.

---

*) Um Selbstverstümmlungen zu vermindern, schreibt die Vdg. vom 29. Septbr. 1836 W. 1561 vor, die Mannschaft über die Abscheulichkeit dieses Verbrechens und dessen Folgen öfter zu belehren.

**) Zur Strafe im bagno marittimo können Selbstverstümmler nicht verurtheilt werden (Vdg. v. 24. Juli 1844 W. 965).

Digitized by Google

1037 befahl, bis eine a. h. Entscheidung über die Behandlung der Landwehrmannschaft in Selbstverstümmlungsfällen erfließt, alle vorkommenden einzelnen Fälle an den obersten Militärgerichtshof einzusenden.

Für den Fall der Selbstverstümmlung von Leuten, die assentirt, aber noch nicht zur Fahne geschworen haben, ordnet das Reskript vom 1. Septbr. 1826 B. 3191 Folgendes an:

1) Die Selbstverstümmlung, wie jede absichtliche Selbstverletzung ist an dem überwiesenen oder zunächst beinzichtigten Thäter, in so fern er der Militärgerichtsbarkeit untersteht und noch nicht zur Fahne geschworen hat, nach Beschaffenheit der Umstände mit Stockhausarrest in Eisen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit, die Zahl 50 jedoch nicht übersteigenden St. St. zu bestrafen.
2) Geschah die Selbstverstümmlung, um sich dem Dienste zu entziehen, so soll der Thäter, nachdem er auf seine Kosten, oder, wenn er dazu unvermögend wäre, auf Kosten des Staates, so weit als thunlich, geheilt worden ist und sohin auch die wider ihn verhängte Strafe überstanden hat, zu jenem Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.
3) Die Wohlthat der Kapitulazion geht für einen solchen Selbstverstümmler verloren. Selbstverstümmler aus dem uneinrollirten Stande der Gränzer haben ihre lebenslängliche Dienstzeit außer der Gränze zu vollstrecken *).

Von jenen, welche durch wahrheitswidrige Vorschützungen von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel sich der Verpflichtung zum Militärdienste zu entziehen suchen (Simulazion), ist in den österreichischen Strafgesetzen keine Rede und doch ist diese den beschwornen Pflichten des Soldaten widerstreitende Handlung gewiß sträflicher als jene eines bloßen Absentirers, oft sträflicher, als jene eines Deserteurs, da hier mehr Bosheit und Verstocktheit zum Grunde liegt.

Wird die Krankheit vorgeschützt, um sich einem bestimmten Dienste zu entziehen, so tritt die Strafe des Ungehorsams ein, wird aber dabei beabsichtigt, sich als zum Dienste untauglich darzustellen und so dem Militärdienste zu entziehen, z. B. Fallsucht, so wäre eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, sobald

*) Selbstverstümmlungen vor der Assentirung sind von den Zivilbehörden nach den §. 161 und 162 II. Th. St. G. B. zu behandeln, doch verlieren auch diese die Wohlthat der Kapitulazion (Hofkld. vom 7. März 1811 Z. 3144, Reskript vom 4. April 1811 H. 201).

Digitized by Google

ärztlich die Verstellung ausgesprochen ist und die Strafe in Kriegszeiten scharf zu bemessen.

Zweiunddreißigster Artikel.

Wer vorsätzlich in Freundeslanden, oder auch ohne Befehl oder ohne hiezu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu seyn, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem Strange bestraft werden.

Nach Art. 99 §. 1 u. 5 Ther. macht sich der Brandlegung schuldig, welcher heimlich oder öffentlich an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, Futtereien, Holzhaufen und anderem fremden oder eigenem Gute *), sowohl in als außer den Städten, Märkten und Dörfern gefährlich und vorsetzlicher Weise, (es sei aus fremder Bestellung und Anstiftung oder aus eigener Bewegung, aus Haß, Zorn, Neid, Feindschaft, aus Begierde, während der Feuersbrunst zu stehlen, aus Frevelmuth oder was immer für einer bösen Absicht) Feuer einleget, es mag der zubereitete Brand von ungefähr oder durch fremde Rettung verhindert worden seyn.

Nach dem Kriegsartikel und der Theresiana ist die Brandlegung vollbracht, wenn das Feuer angelegt d. i. der Brennstoff mit jenem Gegenstande, an dem der Brand entstehen soll, in solche mittelbare oder unmittelbare Verbindung gebracht wurde, daß dieser durch Entzündung des Mittels nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in Brand gerathen kann, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, in Brand gerathen muß.

Die Strafe dieses Verbrechens ist der Tod durch den Strang (nach der Theresiana die verschärfte Todesstrafe durch Verbrennen), ohne Unterschied, ob der zubereitete Brand von ungefähr oder durch fremde Rettung verhindert worden wäre (§. 5).

Wenn aber der Thäter gleich nach gelegtem und aufgehenden Feuer eine wahre Reue gezeigt hätte, nebstbei solches mit seinem Zuthun ohne Schaden gedämpft worden wäre, so scheint, da die Theresiana in diesem Falle im §. 7 Zahl 3 nur die Schwertstrafe verhängt, nach §. 5 der Strafnorma der Militärnichter wenigstens in Friedenszeiten ermächtigt zu seyn, von der Strenge des Gesetzes abgehen zu können.

Aus gleichem Grunde kann, wenn der Zündstoff wirklich an den Gegenstand, der in Feuer aufgehen soll, gelegt, aber ehe noch

*) in der Absicht, daß das fremde vom Feuer ergriffen werden soll.

Digitized by Google

die Flamme ausbricht, aus Reue und eigenem freien Willen hinweggenommen wurde, in Friedenszeiten auf die Todesstrafe nicht erkannt werden, welche Ansicht die oben gegebene Definizion der Ther., insbesonders der §. 5 bestätigt, welcher die verschärfte Todesstrafe nur auf den Fall ausschließt, wo der zubereitete Brand durch fremde Rettung oder von ungefähr verhindert wurde, ja es scheint auch die Folgerung richtig zu seyn, daß selbst zu Kriegszeiten in diesem Falle die Todesstrafe nicht eintrete. Der Versuch dieses Verbrechens schließt die Todesstrafe aus. Auch wenn der Brandleger entweder im freien Zustande oder während des Verhaftes das Geständniß der Brandlegung zu einer Zeit abgelegt hätte, da noch keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens gegen ihn vorhanden waren, so ist nach der Vdg. vom 11. Juni 1845 F. 742 auf die Todesstrafe nicht zu erkennen, da selbe überhaupt im Falle einer mit den Erfordernissen des Art. 11 §. 10 *) versehenen Selbstmeldung eines mit dem Tode verpönten Verbrechers nicht Platz greift.

Im Kriege können Umstände eintreten, wo Gebäude in Brand gesteckt werden müssen, um mit Vortheil einen Angriff gegen den Feind unternehmen oder sich gegen denselben vertheidigen zu können. In solchen Fällen bleibt die Brandlegung ganz straflos. Zeigen die Erhebungen, daß die Brandlegung nicht nothwendig war, so ist, wenn keine böse Absicht derselben zu Grunde liegt, sondern nur aus Mangel an gehöriger Würdigung der Umstände und Ueberlegung voreilig anbefohlen wurde, der Befehlende zwar nicht wegen Brandlegung in Untersuchung zu ziehen, bleibt aber für seinen Befehl immer verantwortlich und ist nach Maßgabe seines Verschuldens zu ahnden.

Jene, welche durch Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit aus Nachlässigkeit oder durch Uebertretung solcher Gesetze, welche, um Feuersbrünste zu verhindern, erflossen sind, einen Brand verursachen, sind gerichtlich zu behandeln und für ihr Vergehen mit einer dem Verschulden und dem hieraus entstandenen, von ihnen zu ersetzenden Schaden zu bestrafen. Handlungen, welche einen Brand verursachen können, denselben nicht herbeiführten, z. B. wenn mit offenen Kerzen in einen Stall gegangen, auf Heuböden geraucht, in der Nähe von Gebäuden Feuer gemacht wird, u. dgl. sind mit einer Disziplinarstrafe zu belegen, wobei das Strafausmaß für ähnliche schwere Polizeiübertretungen im 2. Th. des Strafgesetzbuches 184—209 zur Grundlage zu nehmen ist.

*) Wenn der Thäter vor einer fremden Angebung und vor seiner Verhaftnehmung, da er wohl hätte entfliehen können und seine That sonst verdeckt geblieben wäre, sich selbst aus Reue freiwillig angibt und die Uebelthat gutwillig bekennt.

Digitized by Google

Für die Militärgränze ist noch die Vdg. vom 19. Jänner 1811 B. 212 zu bemerken. Diese bestimmt:

§. 39. Wer auf einem ihm nicht angewiesenen Platze einen Kohlenbrand anlegt, entrichtet eine Straftaxe von 20 fl. K. M. und muß den Kohlenbrand an den bestimmten Ort übertragen. Die gleiche Strafe trifft jenen, welcher die Kohlen, bevor sie ganz erkaltet sind, vom Brandorte aushebt oder wegführt. Wäre in diesen beiden Fällen auch dem Waldstande ein Nachtheil zugefügt worden, so müßte dieser geschätzt und vom Beschädiger ersetzt werden.

Waldbrände, zu deren Löschung nach der bestehenden Verordnung alle Vorsicht anzuwenden ist, sind an dem Schuldtragenden nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

§. 45. Wer im Walde aus einem ungesperrten Pfeifenkopfe Tabak raucht, bezahlt, wenn kein Schaden erfolgt, 1 fl. K. M. Strafe und muß die Pfeife dem Apprehendenten überlassen *).

Auch darf nach der Waldordnung vom 24. April 1787 in den Gränzwäldern von Georgi bis Galli bei Strafe kein Feuer gemacht, jeder, der einen Baum anzündet, ist kriegsrechtlich zu behandeln, nicht zeitlich, sondern auf beständig zu degradiren.

Dreiunddreißigster Artikel.

Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Vierunddreißigster Artikel.

Wer Artillerie-Munizion, Gewehr, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Aerarialgut bestiehlt; wer Regiments-, Eskadrons- oder Kompagniegelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Aerarialgelder oder Verpflegsartikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt oder wissentlich bestehlen läßt; der Diebstahl eines Kameraden an dem Andern, des Dieners an seinem Herrn; der Diebstahl

*) Die Fortdauer dieser Strafen befiehlt die Vdg. vom 4. Juli 1825 B. 2407.

Digitized by Google

zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines anderen gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freien Eintritts und besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind, ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde; endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwei Mal *) Diebstahls wegen bestraft worden ist; sollen, ohne Rücksicht auf den Betrag alle Mal auf das schärfste, und in Kriegszeiten, besonders, wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Anhang. Wider diesen Artikel fehlen auch diejenigen, welche dem Soldaten die Löhnung und Verpflegung vorenthalten, oder welche einem Andern die rechtmäßig erworbene Beute abnehmen.

Die Theresiana handelt im 94. Artikel vom Diebstahl. Nach §. 1 wird ein Diebstahl begangen, wenn Jemand aus betrüglichem und gewinnsüchtigem Gemüthe ein fremdes bewegliches Gut, es sey Geld, Vieh oder Fahrniß, wie es immer benannt werden mag, wider den Willen des Eigenthümers heimlich oder öffentlich nimmt und entziehet, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob Jemand dem wirklichen Besitzer etwas entfremdet, oder aus einer liegenden Verlassenschaft zum Nachtheile der Erben oder aus kaduken dem Aerar anheimgefallenen Gütern etwas hinwegstiehlt.

Nach §. 3 sind Diebstähle, welche 10 fl. nicht übersteigen, oder welche zwischen Eltern und Kindern, zwischen Eheleuten und den nächsten Blutsverwandten vorfallen, außer wenn in letzteren

*) gerichtlich (Vdg. vom 20. Juli 1842 C. 857. Ob der Diebstahl vollbracht oder bloß versucht war, macht nach dem Justizhofdekrete vom 6. März 1838 keinen Unterschied.

Digitized by Google

Fällen erschwerende Umstände eintreten, nicht gerichtlich zu behandeln.

Die Todesstrafe tritt bei Diebstählen nur im Kriege ein, wenn selbe (ohne Unterschied, ob in einem oder mehreren, jedoch nicht bestraften Diebstählen Art. 94 §. 10. Z. 2. Ther) den Betrag von 100 fl. übersteigen (33. Kr. Art.), oder, ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn mehrere der im 34. Kriegsartikel erwähnten Umstände zusammentreffen, z. B. der Diebstahl am Herrn durch Einsteigen zur Zeit eines Bedränguisses begangen wird.

Andere erschwerende Umstände, z. B. der Diebstahl in Gesellschaft, zur Nachtzeit, an Holz oder Wild in eingefriedeten Waldungen, an Fischen in Teichen, an Feld- und Baumfrüchten, wozu nach der a. h. Entschl. vom 9. März 1833 Zirk. v. 30. Juli 1833 W. 1024, in Ländern, wo die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie bildet, auch das Laub der Maulbeerbäume gehört *), am Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Ackergeräthschaften auf dem Felde oder wenn durch den geringen Vortheil, welchen sich der Dieb verschaffet, dem Beschädigten ein sehr bedeutender Nachtheil verursacht wird (Vdg. vom 17. August 1811 B. 2577) haben wohl einen Einfluß auf das Strafausmaß bei jedem Diebstahle, er sey vom Soldaten oder einer anderen Militärperson verübt, sie können aber nicht denen, welche im 34. Kr. Art. vorkommen, gleich behandelt werden, woraus folgt, daß bei jenen eine Todesstrafe nur eintritt wenn sie den Betrag von 100 fl. übersteigen und im Kriege begangen werden.

Der Betrag ist nach dem wahren, eidlich angegebenen innern Werth des gestohlenen Gutes oder nach dem aus dessen Verluste entspringenden Schaden des Bestohlenen, nie aber nach dem Preis, den der Dieb hiefür beim Verkaufe erhielt, in Konv. Mze. zu berechnen **), und wenn ein Diebstahl von mehreren Personen zugleich begangen worden ist, so muß bei Ausmessung der Strafe, in so weit sie sich nach dem Werthe des gestohlenen Gutes richtet, nach Art. 94 §. 10 Z. 6 auf jenen Betrag Rücksicht genommen werden, den jeder bei der Theilung von dem wahren Werthe erhalten hat oder noch hätte erhalten sollen.

Kameradschafts-Diebstähle sind stets kriegsrechtlich zu behandeln (Vdg. vom 19. August 1834 H. 867) und Unteroffiziere,

*) Die eigenmächtige Abnahme und Sammlung von Eicheln und Knoppern, dann das unbefugte Terpentin- und Pechsammeln wurde als schwere Polizeiübertretung erklärt (Hofd. v. 8. Juni 1808 und Zirk. des Tir. Guberniums vom 22. März 1844).

**) Bei Montursstücken ist nach der Kathegorie, in welcher sie stehen (Vdg. v. 26. April 1845 E. 1063) auf den Ersatz zu sprechen.

Digitized by Google

welche sich eines Diebstahles, Veruntreuung oder Betruges schuldig machen, sind nicht zeitlich, sondern auf beständig zu degradiren (Vdg. vom 28. Septbr. 1826 H. 1107).

Gegen den Anhang des 34. Kr. Art. fehlen jene, welche einem Andern die rechtmäßig erworbene Beute eigenmächtig abnehmen. Eine rechtmäßig erworbene Beute ist jene, welche von Personen des streitbaren Standes zu einer Zeit oder bei einer Gelegenheit, wo es befohlen, erlaubt, oder wenigstens nach Kriegsgebrauch gestattet ist, gemacht wird und solche Sachen zum Gegenstand hat, deren Zueignung als Beute die Kriegsgesetze nicht untersagen (23. Kr. Art.) Die Strafe ist, wie beim Kameradschaftsdiebstahl auszumessen *).

Wer dem Soldaten die Löhnung oder Verpflegung vorenthält, ist ebenfalls nach dem 34. Kr. Art. zu bestrafen, wenn dabei eine eigennützige Absicht obwaltet, außerdem ist das Abziehen der Löhnung als eine Eigenmächtigkeit zu ahnden, welche jedoch auch kriegsrechtlich behandelt werden kann, wenn hiedurch eine Subordinazionsverletzung oder Meuterei entstanden ist **).

Die Beraubung eines Grabes wurde mit Hofdekrete vom 18. Mai 1805, jene eines vom Wasser ausgestoßenen Leichnams mit n. ö. Reg. Zirk. vom 4. Juli 1817 als schwere Polizeiübertretung erklärt und sind nach §. 210 II. Th. St. G. B. zu bestrafen. Diese Anordnungen sind zwar für den Militärrichter nicht verbindlich, dienen ihm aber doch zur analogen Anwendung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

Wenn der Diebstahl lediglich aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 I. Th. St. G. B. zum Verbrechen wird, so kann weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen behandelt werden (a. h. Entschl. v. 27. Novbr. Hofdr. v. 7. Dezbr. 1841 Zirk. v. 6. März 1842 F. 259).

Um die Diebstähle in der Gränze zu vermindern und die Thäter zur Strafe ziehen zu können, räumt die Vdg. vom 17. Aug. 1811 B. 2577 den Regimentskommandanten das Recht ein, bei besonders nachtheiligen und öfters wiederholten Diebstählen für die Entdeckung oder Einbringung der Diebe eine Belohnung von 25 bis 50 fl. zu bestimmen und diese selbst den Theilnehmern am Diebstahle nebst der gänzlichen Straflosigkeit dann zuzusichern,

---

*) Was der Soldat einem Feinde von seinem Privatvermögen auf der Stelle abnimmt, ist rechtmäßige Beute, wer aber einem bereits in Sicherheit gebrachten Gefangenen etwas entzieht, begeht nach Umständen einen Diebstahl oder Raub.

**) Die Verordnung vom 23. August 1839 J. 2680 verbiethet wiederholt unter was immer für einem Vorwande dem Soldaten etwas von seiner Löhnung abzuziehen.

Digitized by Google

wenn sie weder Rädelsführer noch Anführer oder Verleiter der übrigen waren. In Betreff der Diebstähle mit Einbruch in den Militärgränzen verordnet das Patent vom 25. Juni 1802 (Vdg. vom 14. Sept. 1802 C. 1019):

Wer in der Absicht, fremdes Eigenthum zu entwenden, in das Haus eines Andern entweder bei nächtlicher Weile oder mit Mordgewehr bewaffnet, oder in Gesellschaft von Diebsgespänen einbricht, macht sich des Verbrechens des gefährlichen Einbruches schuldig, wenn auch weder wirkliche Gewaltthätigkeiten, noch Drohungen erfolgt wären, oder wenn selbst der Diebstahl durch Zufall wider Willen den Thäter verhindert worden wäre. Die Strafe ist schwerer Kerker, d. i. Schanzarbeit von 5 bis 10 Jahren.

Das Verbrechen der Veruntreuung *) kennt die Theresiana den Worten nach nicht, das Wesen derselben ist jedoch im 94. Art. §. 4 ausgedrückt, welcher lautet:

Eines Diebstahles machen sich auch diejenigen schuldig, denen der Eigenthümer eines beweglichen Gutes dasselbe zum Gebrauche geliehen, oder in Aufbewahrung, getreue Verwahrung, oder sonst zu einem bestimmten Endzweck übergeben, und welche sodann das zum Gebrauche geliehene, das hinterlegte, oder sonst anvertraute Geld oder bewegliche Gut gefährlich und treulos verthun, verzehren, verhandeln, sich selbst zueignen, oder wie immer wider Willen und zu Schaden des die Sache anvertrauenden Eigenthümers oder Inhabers unterschlagen.

Nach der Theresiana ist die Veruntreuung zum Diebstahle gerechnet, daher auch wie der Diebstahl zu bestrafen. Die Todesstrafe könnte also nur in Kriegszeiten eintreten, wenn der Betrag des veruntreuten Gutes 100 fl. übersteigt, oder solche Veruntreuungen zusammentreffen, die unter Umständen begangen werden, welche den Diebstahl zu dem im 34. Kr. Art. genannten qualifiziren. Jedoch ist nach der Entscheidung des obersten Militärgerichtshofes vom 2. Dez. 1846 N. 1721 bei der Veruntreuung der Ausdruck qualifizirt nicht zu gebrauchen, dieselbe aber unter den Umständen des 34. Kr. Art. schärfer zu bestrafen.

---

*) Nur im §. 10 wird einer Veruntreuung der Hausgenossen erwähnt, im §. 11 aber die Unterschlagung beweglicher Sachen von den Dienstleuten und Hausgenossen ebenfalls zum Hausdiebstahle gezählt.

Digitized by Google

Die Amtsuntreue begeht nach Art. 97 §. 1 Ther. jener, welcher in dem öffentlichen Amte, zu dem er angestellt ist, gefährlich und betrüglich handelt. Nur Beamte können dieses Verbrechen begehen, nicht Offiziers (Mil. App. Vdg. vom 7. März 1828 Zahl 2609), letzte sind im Falle einer Veruntreuung am ärarischen Gute nach dem 34. Kr. Art. zu behandeln.

Die Theresiana zählt 5 Arten der Amtsuntreue auf:

1. Wenn der Beamte in die ihm anvertraute Amtskassa diebischer Weise eingreift, oder die zum Amte hinterlegten oder sonst ihm baar übergebenen Amtsgelder pflichtvergessen hinwegnimmt, und zu eigenen oder andern unerlaubten Gebrauch verwendet.
2. Wenn er vermöge seines Dienstes Gelder einzunehmen, zu verwalten und zu verrechnen hat, solche treulos entwendet, unterschlägt, vorenthält, oder veruntreut, sodann bei der Rechnungslegung in Rückstand bleibt.
3. Wenn er ein ihm zur Verwahrung anvertrautes bewegliches Gut gefährlich verschleppet, auf die Seite bringt, verhandelt, oder unterschlägt.
4. Wenn er in einer Amtshandlung mit Gaben oder Versprechnissen sich bestechen läßt, und solcher Gestalt seine Pflicht und Treue verkaufet, und
5. wenn er in seinem Amte zu desselben Schaden große Nachlässigkeiten begeht, oder wohl gar Gefährde und Betrug spielt.

Die ersten drei Arten sind in der Bestrafung gleich zu handeln. Die Strafe ist, bei einem Betrag unter 10 fl. nebst Entlassung vom Amte bis halbjährigen Arrest, von 10 bis 30 fl. Freiheitsstrafe bis ein Jahr, von 30 bis 60 fl. bis zwei Jahr, von 60 bis 100 fl. bis vier Jahr, von 100 fl. bis 150 fl. bis acht Jahr, über diesen Betrag der Tod mit dem Strange (Art. 97 §§. 5 und 7). Die Todesstrafe könnte aber nach §. 1 lit. p der Strafnorma nur in Kriegszeiten eintreten, in Friedenszeiten müßte nach §. 5 lit. b St. R. beim Betrage über 150 fl. auf eine verhältnißmäßige Festungsstrafe erkannt werden. Von dieser Strenge ist dann abzugehen, wenn der Beamte zu seinem Amte nicht beeidet, oder einen Ersatz geleistet hat, wo die Strafe nach dem Betrage auszumessen ist, welcher nach dem geleisteten Ersatze noch übrig bleibt. Ist alles ersetzt, so ist auf die Strafe, wie beim mindesten Betrag, zu sprechen (§. 7 Z. 4 und 5).

Der vierte Fall gehört zur Bestechung, welches Verbrechen nach Art. 65 §. 1 Ther. nicht bloß die Richter und Amtspersonen, wenn sie in Rechts- und Amtssa-

Digitized by Google

chen sich bestechen lassen, sondern auch jene, welche den Richter und die Amtspersonen bestechen, nicht minder jene, welche zur Bestechung Vorschub und Beistand leisten, oder wie immer der That wissentlich und gefährlich sich theilhaftig machen, begehen.

Nach der Vdg. vom 25. Juni 1811 H. 401 ist der Empfänger zur Abgabe des erhaltenen Geschenkes oder seines Werthes, der Geber zum Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes an den Invaliden- oder Gränzprovidentfond zu verhalten, außerdem beide noch mit einer angemessenen Freiheitsstrafe zu belegen, und da die Theresiana bei erschwerenden Umständen für den Richter oder Beamten, der sich bestechen läßt, die Todesstrafe verhängt, so könnte selbe nach § 1 der Strafnorma und §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel vom Militärrichter in Kriegszeiten jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn hiedurch der Ordnung oder dem Dienste des Militärs erhebliche Gefahr oder bedeutender Nachtheil zugefügt wird.

Besteht das Gegebene nur in Eßwaaren oder einer Kleinigkeit, ist es ohne Rücksicht auf eine Amtssache, oder zwischen Freunden verabreicht worden, so tritt keine Strafe ein (§. 7 Z. 3. 4 und 5).

Die Nachlässigkeit des Beamten im Dienste, von der sub 5 erwähnt wird, ist nach Umständen zu ahnden, kriegsrechtlich aber nur dann zu behandeln und mit der Entlassung zu bestrafen, wenn der Beamte unverbesserlich, oder aus seiner Nachlässigkeit ein großer Nachtheil entstanden ist.

Noch sind hier nachträgliche zur Verhinderung von Unterschleifen, besonders in der Verpflegsbranche, deren Veruntreuungen und Vernachlässigungen nach der Instruktion vom 1. Nov. 1782 zu beurtheilen sind, ergangenen Verordnungen anzuführen:

1. Die Verordnungen vom 29. Juli 1796 A. 2718 und 26. Jänner 1799 A. 949, welche folgende Bestimmungen enthalten:

a) Ein Beamter, welcher nicht täglich sein Journal fortsetzt, ist, wenn er nicht gegründete Entschuldigungen hat, zu entlassen.

b) Ein Beamter, der sich von einer Lieferung mittelst eines Luittransportes oder auf eine andere Art etwas zu Guten schreiben läßt, ist zu entlassen, und nach Umständen gerichtlich zu behandeln.

c) Ein Beamter, welcher bei einem Truppenmarsche, wo die Verpflegung von einem Magazine in ein anderes übergeht, die vorgeschriebene Richtigkeit nicht beobachtet, d. i. jenem

Digitized by Google

Magazine, aus welchem die Truppen die folgende Verpflegung zu erhalten haben, nicht den Rapport über den Tag des Abganges der Truppen und über das Naturalien-Erforderniß auf das schleunigste erstattet, hat den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, ist abzulösen, und wenn durch seine Nachlässigkeit die Truppe einem Mangel ausgesetzt war, zu entlassen.

d) Ein zum Bäckerstande gehöriges Individuum, so bei Landeslieferungen Leute vom Lande mißhandelt, Geschenke von ihnen annimmt, oder gar erpreßt, ist, wenn es ein Unteroffizier ist, auf beständig zum Gemeinen zu degradiren; ein gemeiner Bäcker aber ist zum Feuergewehr, und zwar nach seiner körperlichen Beschaffenheit, entweder zu einem Feldregiment, zur Stabsinfanterie, oder einem Garnisonsbataillon abzugeben.

Sollte sich ein Verpflegsbeamter einer so niederträchtigen Handlung schuldig machen, so ist er zur Zurückgabe des Geschenkes, oder des Erpreßten zu verhalten, und ohne Weitern seines Dienstes zu entlassen; wenn aber auch dem Aerar hierbei ein Schaden zugegangen wäre, kriegsrechtlich zu behandeln.

e) Ein Beamter, der von Ueberschüssen, sie mögen aus Lieferungen der Contrahenten oder Lieferstände entstanden seyn, etwas verkaufet, wie auch jeder Beamte, der dem Lande oder einem Lieferanten das Naturale vor der Einlieferung in das Magazin quittirt, ist sogleich, wenn auch das Naturale nach der Hand eingeliefert worden wäre, mit möglichster Beschleunigung des Prozesses und der Vollziehung des Urtheiles, kriegsrechtlich zu behandeln.

f) Eine gleiche Behandlung hat auch gegen denjenigen Beamten einzutreten, der Offizieren oder andern Militärparteien vakante Porzionen ablöset; der Naturalien an Parteien, die in keiner Gebühr stehen, überläßt; der in Zahlungslisten eine größere Zahl Handlanger oder Taglöhner führet, als zum Magazinsdienst wird verwendet werden, oder derselben zu Privatdiensten mißbrauchet.

Uebrigens hat es bei dem, was die Criminalgesetze, und insbesondere die Theresianische peinl. Gerichtsordnung im 97sten Artikel vorschreiben, dergestalt zu verbleiben, daß ein solcher treuloser Beamter oder Diener, wenn der dem Aerar entwendete oder veruntreute Betrag 150 Gulden oder darüber ausmacht, ohne mindeste Rücksicht in Kriegszeiten mit dem Strange hingerichtet werden soll.

2. Die Verordnung vom 24. September 1798, F. 2002, wornach die Pferde, die ein Verpflegsbeamter oder Bäckermeister über die ausgemessene Gebühr hält, konfiszirt, und

Digitized by Google

wenn der Eine oder Andere in Transportirung der Naturalien entweder selbst, oder durch einen Dritten sich einließe, es mag dadurch dem Aerar ein erweislicher Schaden zugegangen seyn oder nicht, der Beamte kassirt, und der Bäckermeister degradirt, und krigsrechtlich bestrafet werden solle.

3. Die Verordnung vom 31. August 1803, A. 4549. welche den im Jahre 1797 erflossenen Allerhöchsten Befehl in Erinnerung bringt, laut dessen einem jeden in ärarischer Bedienstung stehenden Beamten von der kommissariatischen oder Verpflegsbranche und der Buchhaltung bei Kassazion verbothen ist, sich mit Ablösung oder sonstigem Verkehre verpflegsämtlicher Schuldscheine, Liquidazionen oder Natural-Rezepissen zu bemengen.

4. Die Verordnung vom 15. Januar 1803, A. 252, wodurch zu Folge eines ausdrücklichen Allerhöchsten Befehles allen Kassebeamten der Handel, oder das Negoziren mit Staatspapieren bei Strafe der Entlassung untersagt wird.

5. Die Verordnung vom 23. November 1807, A. 9354, welche die Weisung ertheilet, daß auch in den ohnehin nur selten und Ausnahmsweise vorkommenden Fällen, wo insbesondere gestattet wird, Landeslieferungen an Naturalien nicht in die bestimmten Magazinsstazionen, sondern gleich an bestimmte Parteien oder Gewerbsleute abzugeben, doch immer der Naturalienbetrag in natura, und keineswegs im Gelde zu entrichten sey, und jede Partei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, stets unmittelbar selbst für den ganzen dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag zu haften habe. Zugleich enthält die Verordnung die weitere Bekanntmachung, daß Personen aus dem Zivilstande, welche den ihnen in natura oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauch sich zueignen, nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. 161 bis 165 im I. Theil oder in den §§. 210, 211 und 212 im II. Theile des Strafgesetzbuches gegen Veruntreuungen ausgemessenen Strafe beleget, und wo fern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bestrafet werden sollen.

6. Die Vdg. vom 18. Januar 1812, A. 228. folgenden Inhalts:

Es besteht seit dem Jahre 1804 der wiederholt in Erinnerung gebrachte Grundsatz, daß Natural- und Materialdefekte in den Militärverpflegsmagazinen, die aus Verschulden oder Verbrechen der Magazinsrechnungsführer oder Filialisten, oder anderer Parteien sich äußern, nicht in den ursprünglichen Rech-

Digitized by Google

nungspreisen, oder in natura, sondern indem das Aerar vor Unterschleifen am zweckmäßigsten sichernden Maßstabe des zur Zeit und in dem Orte des entdeckten Gebrechens kursirenden Werthes zu berechnen seyn, wornach sich fortan auf das genaueste zu achten ist. Eben so hat es auch rücksichtlich der aus Vernachlässigung entstehenden Naturaltransportsabgänge dabey sein Bewenden zu behalten, daß die Abgänge nicht in dem Anschaffungspreise der Ausladestazion, oder auch nicht in natura, sondern in dem, zur Zeit des eingetroffenen, oder einzutreffen gehabten Transportes in der Abladestazion kursirten Preise in Gelde zu berechnen, der ausfallende Fuhrlohn davon in Abzug zu bringen, und der Rest als Schuld zu bestimmen sey. Gegen vorsetzliche Veräußerung der Frachten, oder so genannte Lufttransporte muß das Aerarium durch das bei jedem Kontrakte zu bedingende Pönale des doppelten Werthes verwahret werden.

Fünfunddreißigster Artikel.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Anhang. Jeder, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihres oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Mißhandlung, oder bloß mit Drohung auf offener Straße, in Häusern, oder an was sonst für einem Orte, in Freundes- oder Feindeslanden, von einem Einzelnen oder Mehreren geschehen.

Die Theilnehmer sind so, wie die wirklichen Räuber nach Umständen zu bestrafen.

Ueber die Bestrafung des Raubes bestand schon vor dem Erscheinen der Kriegsartikel für die Militärgränze das Patent vom 25. Juni, für die Armee vom 16. Oktober 1802 (Zirk. vom 14. Septbr. u. 9. Novbr. 1802. C. 1019. u. H. 1570), welches nach §. 14. der Belehrungen über die Kr. Art. durch den 34. Kriegsartikel nicht aufgehoben ist. Diese Patente sind im Wesentlichen gleichlautend, nur jenes für die Gränze weiset im letzten Punkte auf die bestehenden Gesetze hin, wornach daselbst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Räuber das standrechtmäßige Verfahren dann einzutreten hat, wenn die Räuber auf frischer That betreten werden, oder sich den gegen sie Kommandirten mit bewaffneten Hand widersetzen. (Vdg. vom 27. März 1797. C. 193.) Kann das standrechtliche Verfahren nebst der Exekuzion binnen 24 Stunden von der Einlieferung des Räu-

Digitized by Google

bers in das Stockhaus nicht vollzogen werden, so soll doch wenigstens das Urtheil binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Publikazion vollstreckt und in Ermangelung eines Scharfrichters der Räuber erschossen werden. (Vdg. vom 6. Juni 1797 C 293.)

Der Inhalt dieses Patentes ist:

Zur Vorbeugung künftiger Jurisdikzionsbeirrungen, und durch die Pflicht aufgefordert, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, finden Wir durch das gegenwärtige Gesetz bei unserer Armee in dem Verbrechen des Raubes und Raubmordes die hiebei einzuschreiten habenden Gerichtsbarkeiten zu bestimmen, und ungeachtet der ohnehin beim Militärstande hierauf in dem ordentlichen Verfahren schon bestehenden Todesstrafe auch in beiden diesen Verbrechen, wenn sie um sich greifen sollten, das standrechtmäßige Verfahren anzuordnen: Wir erklären daher:

1) Derjenige, welcher einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätiger Mißhandlung oder bloß mit Drohung, oder mit anderen Furcht erregenden Andringen auf offener Straße, in Häusern, oder auf was sonst für einem Orte in Unseren eigenen, in freund- oder feindlichen Landen von einem einzelnen, oder von mehreren Gespännen geschehen.
2) Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, solle bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts mit 6 bis 10maligen auf und ab Gassenlaufen durch 300 Mann bestrafet werden. Die Offiziere, und diejenigen, welche ihnen beim Militär gleich gehalten werden, sind nebst der Dienstentsetzung auf einen Festungsarrest, und die übrigen zur Militärjurisdikzion gehörigen an die Kriegsartikel nicht gebundenen Personen zur Schanzarbeit von 5 bis 10 Jahren zu verurtheilen.
3) Ist aber das Gut auf die Drohung wirklich geraubt worden, oder diese in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgespänne erfolgt: so sollen die an die Kriegsartikel nicht gebundenen Personen mit Schanzarbeit von 10 bis 20 Jahren bestrafet, diejenigen aber, die zur Fahne geschworen haben, mit dem Strange hingerichtet werden.
4) Eben diese Todesstrafe hat Statt, wenn die Drohung a) nach vorhergegangenem Einbruche bei nächtlicher Weile b) von Räubern, die mit Mordgewehren versehen waren, verübt, oder c) wirklich mit räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt worden ist, es mögen in diesen drei

Digitized by Google

Fällen der Räuber mehrere oder nur einer gewesen, oder der Verbrecher gegen seinen Willen etwa gehindert worden sein, er mag zur Fahne geschworen oder nicht geschworen haben.

5) Derjenige Offizier, oder Unteroffizier, welcher seinen Untergebenen durch Befehl, Erlaubniß, Rath, oder geflissentliches Nachsehen zu einem Raube verleitet, oder an einem auf solche Art geraubten Gute Antheil nimmt, solle ebenfalls mit dem Strange bestrafet werden.

6) Würde aber ein Offizier oder Unteroffizier erst nach vollbrachtem Raube davon in die Kenntniß gekommen sein, und sohin an dem geraubten Gute Theil genommen haben, so ist gegen Ersteren nebst Entsetzung vom Dienste auf den Festungsarrest, und gegen Letzteren nebst der Degradirung zur Schanzarbeit von 5 bis 10 Jahren zu erkennen.

7) Wenn bei Unternehmung eines Raubes jemand durch die Räuber getödtet, und also ein Raubmord begangen wird, soll jeder, der an der Tödtung Theil hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

8) Sollte bei einem Regimente oder Korps das Verbrechen des Raubes oder Raubmordes um sich greifen, und zur ferneren Hintanhaltung ein abschreckendes Beispiel erfordern, so hat vorläufig eine Bedrohung vorauszugehen, daß gegen diejenigen, welche nach dieser Kundmachung einen Raub oder Raubmord begingen, das standrechtliche Verfahren eintreten würde, und ist sodann gegen derlei Verbrecher bei ihrer Handfestmachung auf die angedrohte Art fürzugehen.

9) Findet dagegen eine Zivilbehörde das standrechtmäßige Verfahren in den dazu geeigneten Fällen gegen Räuber, und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieser Kundmachung von einer Militär oder zur Militärjurisdiktion gehörigen Person ein solches Verbrechen verübt; so ist von der Zivilbehörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter ohne Anfrage bei der Militärgerichtsbarkeit die standrechtmäßige Aburtheilung vorzunehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter dem Regimente oder Korps mit Anführung des Namens, Geburtsortes, des Karakters und des Tages der Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Um Räubereien und Diebstähle zu verhüthen, ist mit Vdg. vom 17. August 1811 B 2577 jedes Gränzhaus verpflichtet worden, sowohl wenn ein Mitglied zur Nachtzeit abwesend ist, als wenn Fremde bei ihnen einkehren, dem Stazionskommando die Anzeige zu machen. Gränzer, welche Räubern Unterstand geben, sind in andere Bezirke zu übersetzen, einzeln stehende Häuser nieder

Digitized by Google

zu reißen. Der Schade, den ein Gränzhaus durch Raub leidet, ist von jenen zu ersetzen, welche ihre Vorstehers-pflichten vernachlässigten. Der Kauf und Verkauf des Viehes ist ohne Intervenirung des Stazionskommando verbothen.

Für einen lebendig eingebrachten Räuber wird 100 fl., aus Bosnien 200 fl., für einen todten 50 fl. Taglia bezahlt. Der Anzeiger des Aufenthaltes erhält 25 fl.

Auch für Mörder, Brandleger und derlei große Verbrecher, welche in die Türkei sich flüchteten, erhält der Einbringer 200 fl. Belohnung (Vdg. vom 25. Dezbr. 1825 B. 4532). Die den Räubern abgenommenen Waffen dürfen den Einbringern überlassen werden, Kleider und sonstige Habseligkeiten sind aber den Behörden zu übergeben (Vdg. vom 18. Juli 1819 B. 3100). Damit aber die Taglia bezahlt werden könne, muß der Raub, und bei einem todt eingebrachten Räuber die Identität der Person erwiesen sein (Vdg. vom 22. Dezbr. 1814 B. 5742).

Wenn Räuber von Provinzialisten allein, oder von Komitatsdienern und dem Militär in Ungarn eingebracht oder erlegt werden, so gebührt für einen lebenden 200 fl., für einen erlegten 100 fl. Taglia; wenn aber bloß die Komitatsplajaschen bei der Einfangung oder Erlegung allein wirkten, die Taglia mit 50 fl. und 25 fl. in der Regel nach gehöriger Konstatirung der Jurisdikzionen aus den Kameral- oder Landeskassen.

Für Fälle, wo Deserteurs eingebracht werden, welche zugleich Räuber sind, wurden die Militärbehörden zur Sicherheit des Kameralärars und Verhütung von Doppelzahlungen angewiesen, falls sie die Deserteurstaglia pr. 24 fl. entrichten, sogleich die betreffende ung. Finanzbehörde hievon zu verständigen, welche eben dasselbe zu thun hat, wenn sie Räubertaglia auszahlt (Vdg. vom 14. Dezbr. 1837 B. 5202).

Sechsunddreißigster Artikel.

Niederträchtige Betrügereien, als: wenn Jemand aus eigennütziger Absicht Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon bezahlte Forderung abermals geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Karakter eines Andern fälschlich vorstellt, die falschen Spieler sind gleich den Dieben scharf und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Strange zu bestrafen.

Den Ausdruck „Betrug“ kennt die Theresiana nicht, handelt im Art. 72 von jenen, welche allerhand Falsch begehen, und im

§. 1 heißt es: Das Laster des Falsches, wodurch der Nebenmensch hinterlistig übervortheilet und beschädigt wird, hat in den meisten Fällen mit dem Diebstahle eine sehr nahe Verwandtschaft und ist eigentlich eine gefährliche, dem Dritten zu Schaden abgesehene Verdrehung und Verkehrung der Wahrheit.

Aus der Theresiana, dem 36. Kr. Art. und mehreren Verordnungen ergeben sich folgende Fälle, welche als Betrug zu behandeln sind:

a) Wenn Jemand aus eigennütziger Absicht falsche Briefe, Quittungen und andere Urkunden, Siegel oder Wappen verfertigt, oder echte durch Auskratzen, Radiren oder wie immer verfälscht, oder von solchen verfälschten Stücken zum Nachtheile Anderer wissentlich Gebrauch macht (Art. 72 §. 3).
Als Betrüger sind auch diejenigen zu bestrafen, welche Aktien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine und andere Urkunden, zu deren Ausstellung nur die privilegirte österreichische Nazionalbank berechtiget ist, verfälschen oder nachmachen, und ferner auch jene, die wissentlich nachgemachte oder verfälschte Banknoten, Einlösungs- oder Antizipationsscheine, überhaupt als Münze geltende in- oder ausländische Kreditspapiere oder falsche Münzen, jedoch ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreiten (Verordnung vom 24. Januar 1816 H 61).

b) Wenn Jemand um seines Vortheiles willen Briefe erbricht oder unterschlägt *), die Person oder den Karakter eines Anderen fälschlich vorstellet, oder überhaupt zur Hintergehung eines Anderen einen falschen Namen, Stand oder Karakter sich beilegt (§. 6).

c) Wenn Jemand vorsetzlich eine schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht, eine Sache mehrmahl verkauft oder verpfändet, statt einer verpfändeten oder verkauften echten Sache von Werth, eine unechte ähnliche unterschiebt; im Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke sich bedienet (§. 6).

d) Wenn eine Mutter ein fremdes Kind für das eigene unterschiebt oder ihr Kind wissentlich zu diesem Zwecke hergibt,

*) Die Unterschlagung eines anvertrauten mit Geld beschwerten Briefes in der Absicht, sich des Geldes zu bemächtigen, ist nicht als Veruntreuung, sondern als Betrug anzusehen (Part. Entsch. vom 24. März 1847 C. 374.)

Digitized by Google

oder wenn wer immer eine solche Unterschiebung veranlaßt oder dazu mitwirket (§. 4).

e) Wenn zur Bezeichnung der Gränzen gewidmete Markungen, Pfähle, Zäune u. dgl. weggeräumet oder verrücket, oder zur Gränzscheidung bestimmte Gewässer abgeleitet werden (§. 5).

f) Wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird, wenn falsche oder verfälschte Waaren für echte verkauft werden (§. 2).

g) Wenn Jemand unter Vorweisung falscher Zeugnisse eines erlittenen Brandes oder sonstiger Unglücksfälle Almosen sammelt (§. 6).

h) Wenn Einer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet (§. 16 der Belehrungen über die Kriegsartikel).

i) Wenn Einer fremdes entlaufenes Vieh auffängt und solches verhehlet. Diese Verhehlung wird nach den insbesondere für die Militärgränzprovinzen bestehenden Vorschriften vermuthet, wenn das aufgefangene Vieh binnen 24 Stunden dem Eigenthümer nicht zurückgestellet, oder falls dieser unbekannt ist, binnen eben dieser Zeit dem Ortskommando keine Meldung darüber erstattet wird (Verordnung vom 15. Junius 1808, B. 1779, §. 2. und 21. Junius 1816, C. 585).

j) Einen Betrug begehen auch jene, welche aus ärarischen Magazinen gebührlich gefaßte Naturalien veräußern.

Das Reskript vom 24. August 1778 A. 4483 gestattet allen, welche Primaplanaporzionen haben, solche in voller Anzahl zu fassen, es müssen aber bloß ihre eigenen Pferde sie genießen. Jede Art des Verkaufes und der Zedirung an Andere ist bei Verlust der Charge verbothen, welcher Strafe nach der mit Reskript vom 6. April 1785 G. 2087 kundgemachten Traktamentsvorschrift auch jeder Kommandant der Truppe, jeder Kommissariats- oder Verpflegsbeamte unterliegt, wenn er einen solchen in Erfahrung gebrachten Kauf zuläßt und die Anweisung oder Erfolgung bewirkt *).

Subarrendatoren, welche sich zu derlei betrüglichen Handlungen gebrauchen lassen, sind als Betrüger zu bestrafen und haben in Gemäßheit der Verordnung vom 15. August 1795 G. 7680 nach den in den Kontrakt aufzunehmenden

*) Nach der ersten Verordnung sind auch jene nach Umständen empfindlich zu strafen welche unentgeldlich gefaßte Pferdporzionen kaufen. Jene, welche in eigennütziger Absicht dem Manne das Brot, dem Dienstpferde das Futter vorenthalten, sind nach dem 34 Kr. Art. zu behandeln.

Digitized by Google

Bedingungen den doppelten Werth; der abgelöseten Pferdportion nach dem Kontraktspreise zu ersetzen *).

Eben so verbiethet das Reskript vom 8. Mai 1811 J. 3135 und 20. Juni 1812 J. 3334 das ungebührliche Fassen und Verkaufen des Limito Rauchtabaks und ordnet an, daß jeder entdeckt werdende Betrug sowohl an dem Thäter als an dem Schuldtragenden strenge geahndet werden soll.

k) Die gesetzwidrig eingeleitete Quittirung eines Offiziers, um ihn der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen (Vdg. vom 11. August 1841, C. 964 in Folge a. h. Entschl. vom 31. Juli).

l) Wenn Jemand durch falsche Vorspiegelungen **) den Richter zu einem ungerechten Urtheile, oder Jemanden zum falschen Zeugniß verleitet (§. 6).

m) Wenn Jemand einen Papierstempel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, oder wenn Jemand gestempeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stempel unversehrt bleibt, die auf dem Papier ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umgestaltet oder zurichtet (§§. 408 Abs. 5 und 6 des Ges. St. G. B. vom Jahre 1835 ***).

n) Wenn Jemand durch Verschwendung oder muthwillig kontrahirte Schulden in Zahlungsunfähigkeit geräth (§. 6 Ther.), insbesonders

1) Beamte, welche andere zu Darleihen, die sie wegen Mangel eines Vermögens nicht bezahlen können, verleiten (Vdg. vom 1. Novbr. 1798 G. 10427 und 29. Juli 1829 N. 2671, welche letzte bestimmt, daß Beamte, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen zahlen können, des Dienstes zu entlassen sind).

2) Offiziere, welche ohne erwiesene Unglücksfälle bei Lebzeiten in Konkurs gerathen (Vdg. vom 13. Febr. 1808 X. 14 und 15); oder jene Offiziere vom Hauptmanne abwärts, die ohne Vorwissen ihres Regiments- oder Korpskommandanten

---

*) Unterm 26. Okt. 1820 A. 5273 sind die hier aufgeführten Gesetze republizirt worden.

**) D. i. Ablegung eines falschen Zeugnisses. Wird zugleich falsch geschworen, so tritt der 8. Kr. Art. in Anwendung.

***) S. meine Abhandlung im Juristen 16. B. S. 187 über die Frage, ob die im §. 408 Z. 5 und 6 G. St. B. B. angeführte Stempelgefällsübertretung ein Betrug sey?

Digitized by Google

leichtsinniger Weise Schulden im Betrage über eine Monatgage kontrahiren, zu deren Bezahlung sie keine Mittel besitzen (Vdg. vom 23. April 1785 u. Bel. über die Kr. Art. §. 26 *).

3) Unteroffiziere und Gemeine überhaupt, wenn sie Schulden machen, weil ihnen dieß schlechterdings verbothen und der Darleiher seiner Forderung verlustig ist (Patent vom 22. Juni 1753 republ. am 12. Juli 1782). Jedoch ist nach der Vdg. vom 4. März 1836 W. 302 im Urtheile über einen Gemeinen wegen verbothenen Schuldenmachen vom Verluste der Forderung der Gläubiger keine Erwähnung zu machen, sondern selbe sind erst dann, wenn sie die Forderung einklagen, auf die erwähnten Patente zu weisen **).

Da der Betrug nach dem 36. Kr. Art. gleich dem Diebstahle zu bestrafen ist, so folgt, daß auch die Todesstrafe nur unter jenen Umständen eintreten kann, welche bei Diebstählen deren Verhängung bedingen, insbesonders ist die volle Strenge bei niederträchttgen Betrügereien anzuwenden.

Wer sich in der Absicht, Jemanden an seinem Eigenthume oder Rechten zu schaden, für eine Amts- oder Gerichtsperson ausgibt, ist nach Umständen, in Kriegszeiten bei vorhandenen besonders erschwerenden Umständen auch mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen (Art. 68 §. 1 und 2 Ther §. 1 u. 5 der Strafnorma u. §. 17 der Bel. über die Kr. Art.)

Wer ohne einer betrügerischen Absicht sich für eine Amtsperson oder einen Offizier ausgibt, kann nicht als Betrüger bestraft, aber nach der Analogie des §. 78 lit. e II. Th. St. G. B., wenn hiedurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, mit Arrest bis zu drei Monaten belegt werden.

Wer zwar ein Offizier oder Beamte ist, sich jedoch in der Absicht, um eine vortheilhaftere Stelle durch Hintergehung der zur Verleihung derselben ermächtigten Behörde zu erlangen, einen höhern Karakter beilegt, ist seiner Charge oder seines Amtes zu entsetzen und nach Umständen noch mit Festungsarreste zu bestrafen (Vdg. vom 14. Dezbr. 1810, G. 10392).

Mit jenen, welche sich eigenmächtig des Adels anmaßen oder

---

*) Werden die Schulden von wem immer bezahlt, so kann eine gerichtliche Untersuchung nicht eintreten.

**) Das Schuldenmachen ist nach der App. Vdg. vom 28. August 1846 Z. 9806 nur dann als Betrug zu behandeln und als solcher ohne weiterem Beisatze zu bezeichnen, wenn die Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Digitized by Google

unbefugt Orden tragen, ist nach den Vdgen. vom 13. Juni 1829 F. 735 u. 10. April 1835 M. 1122 Mil. G. S. Seite 81 u. 27 vorzugeben und wenn ihre Handlung als Betrug erscheint, so sind sie kriegsrechtlich zu behandeln. Die italienischen Adelstitel: Duca, Conte u. s. w. sind nicht ins Deutsche zu übersetzen (Vdg. vom 29. Novbr. 1829 M. 3488). Eben so können die von den ehemaligen Reichsvikarien erhaltenen Standeserhöhungen in Oesterreich geltend gemacht werden, wenn sie hier nicht anerkannt sind (Vdg. vom 17. Jänner 1834 M. 74).

Siebenunddreißigster Artikel.

Wer unbefugt Münzen schlägt oder echte Stücke Geldes verfälscht, soll schärfstens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Kreditspapiere oder die von einer öffentlichen Kassa ausgestellten Schuldverschreibungen mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, so wie jeder, der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Art mitwirkt oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht *):

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre;
b) der nach einem, wo immer gangbarem Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;
c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;
d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Nach dem 37. Kr. Art. ist die Falschmünzung schärfstens, also nie mehr mit dem Tode zu bestrafen.

Die Nachprägung von Denk-, Schau- und anderen alten im Verkehr nicht gangbaren Münzen ist nach der Ther. Art. 63

*) Der nachfolgende Text ist aus dem Giv. St. G. B. vom Jahre 1803 §. 103 entnommen, im Wesentlichen jenem der Ther. Art. 63 §. 1 und 7 gleich.

Digitized by Google

§. 9 nur zu bestrafen, wenn hiebei eine böse Absicht obwaltet. Da aber die Verordnung vom 20. Novbr. 1844 F 1420 das Verfertigen von zinnernen, bleiernen und anderen Metallknöpfen, Ringen und derlei Sachen als zum Entschlusse falsche Münzen zu verfertigen führend bei Strafe verbothen hat, so müßte eine Disziplinarabstrafung auch bei den früheren Vergehen eintreten, doch versteht sich wohl dabei von selbst, daß man auf die Invidualität des Verfertigers Rücksicht zu nehmen hat, und diese entscheiden wird, ob eine Strafe und welche zu verhängen sei*).

Was das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere betrifft, ist mit Aufhebung des 37. Kr. Art. in Folge a. h. Entschließung untern 22. Dezbr. 1812 H 687 folgendes Gesetz kundgemacht worden:

1) Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kredits-Papiere, die entweder als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligazionen) mit dazu vorbereitenden Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachmachet, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kredits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht werden, es mag dieses nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt sein oder nicht.
2) Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, verfertiget, und zum Vorschube der Nachahmung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

---

*) Das Hofkld. vom 21. Okt. 1813 erklärt das Vergolden gangbarer und ungangbarer Münzen und das Versilbern der letztern, und jenes vom 1. Juli 1845 die Verfertigung, so wie den Gebrauch von Punzen, Stempeln und Gußmodellen von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder sonst was immer für einer, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als schwere Polizeiübertretung, weshalb derlei Handlungen vom Militärrichter auch nur als Vergehen behandelt werden könnten. (§§. 83 u. 84. II. Th. St. G. B.)

Digitized by Google

3) Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige, mit dem Strange hingerichtet.
4) Die im vorhergehenden Absatze ausgedrückte Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte Kreditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, es mag das Verständniß vor, während, oder erst nach vollendeter Nachmachung getroffen worden sein, ausgegeben hat.
5) Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher zu dem Versuche mitgewirket hat, mit Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.
6) Die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten Werkzeugen, ist als ein Versuch zu betrachten, und sowohl an dem Nachmacher, als an jedem Mitschuldigen, wie auch an jedem Theilnehmer, welcher die auf solche Art nachgemachten Creditspapiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat, auf die im 5. Absatze bestimmte Art zu bestrafen.
7) Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit lebenslanger Schanzarbeit, welche bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärfet werden soll, zu bestrafen *).
8) Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher solche nachgemachte öffentliche Kreditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.
9) Die nach dem 7. Absatze bei besonders bedenklichen Umständen zu verhängende Verschärfung kann entweder in Fasten, oder in Züchtigung mit Stockstreichen bestehen.

---

*) Stäblin vertheidigt in der Zeitschrift für öst. Rechtsg. 1840. 2. S. 35 die Ansicht, daß jener, der in einem erst nach der That getroffenem Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ein bloß mit Tinte und Feder nachgemachtes, als Münze geltendes Kreditspapier nachmacht, als Theilnehmer am Versuche der Nachmachung von als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere, jener, welcher eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung, ohne dazu vorbereitete Werkzeuge bloß mit Tinte und Feder nachmacht, als Betrüger zu behandeln sei.

Digitized by Google

Bestehet sie in Fasten, so wird der Verbrecher an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten. Doch darf dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur an unterbrochenen Tagen geschehen.

Die Zahl der Stockstreiche hängt von der Bestimmung des Richters ab. Auch ist dessen Beurtheilung vorbehalten, dergleichen Züchtigungen während der Strafzeit mehrmahl wiederholen zu lassen. Doch dürfen auf ein Mal nicht mehr als fünfzig Stockstreiche gegeben werden, und die Wiederholung einer solchen Anzahl kann nie öfters als von halb zu halb Jahr geschehen.

Im Uebrigen hat der Richter bei Bestimmung und Ausmessung der Verschärfung, sich nach der Schwere des Verbrechens, der Bosheit des Thäters, und dessen körperlicher Beschaffenheit zu achten.

10) Wenn die im 7. Absatze angeführte Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

11) Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

12) Ein solcher Verbrecher soll mit Schanzarbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

13) Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, ist mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Nach der a. h. Entschließung vom 2. Mai, Zirk. vom 27. August 1829 F 122 ist auch die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung öffentlicher Kreditspapiere gehörigen Koupons und Talons, dann die Verfälschung der Staatszentralkassenanweisungen, und der von öffentlichen Staatskassen zur Erlangung einer Obligazion oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Zertifikate, so wie die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere zu bestrafen.

Hinsichtlich der Banknoten enthalten schon die Statuten vom Jahre 1817 §. 47 die Bestimmung:

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes festgesetzt sind (Vdg.

Digitized by Google

vom 24. Jänner 1818 H. 61). Dieselbe Anordnung ist in die neuen Statuten vom 1. Juli 1841 §. 48 übergegangen.

Die Verfälschung der Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kreditsanstalt und ihrer Koupons wird eben so bestraft, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Kasse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibung gesetzlich zu geschehen hat. (Patent vom 3. Novbr. 1841. §. 79. lit. c.)

Achtunddreißigster Artikel.

Der Offizier, welcher die Musterung oder Revision arglistiger Weise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeitserklärung zu k. k. Kriegsdiensten zu kassiren, und nach der Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfstens zu bestrafen.

Nach der Vdg. vom 21. Juli 1810 H. 691 muß bei dem Verbrechen gegen den 39. Kr. Art. immer die Unwürdigkeitserklärung zu allen k. k. Kriegsdiensten für die Zukunft in allen Urtheilen über Offiziere und nicht obligate Kadeten ausgesprochen werden, und da dasselbe eine erschwerte Art des Betruges ist, so findet in Gemäßheit des 36. Kr. Art. in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände auch die Todesstrafe Platz. Wenn Personen, welche auf die Kriegsartikel nicht verpflichtet sind, die Musterung oder Revision hintergehen, so sind sie als Betrüger nach dem 36. Kr. Art. und der Theresiana zu bestrafen.

Schon im Allgemeinen ist jeder Soldat verpflichtet, wenn er dem Dienste gefährliche Handlungen bemerkt oder vermuthet, hierüber die Anzeige zu machen (Dienstregl. I. Th. S. 1) insbesonders macht es das Dienstreglement II. Th. 4. Abschnitt §. 2 den Offizieren und Unteroffizieren bei ihrer Ehre und Charge zur Pflicht, wenn ihr Kommandant auf Befragen der Musterungskommission über den Stand und die Verpflegung der unter seinem Kommando stehenden Abtheilung unrichtige Antworten gibt, die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen, und jeden zum Nachtheile des Aerars begangenen Unterschleif bekannt zu geben *).

*) Aus dem Feuergewehrstande darf kein Mann zur Privatdienstleistung mit Beibehaltung der ärarischen Verpflegung verwendet werden. (Vdg. v. 13. Juli O. 1662 u. 3. Okt. 1810. K. 1649.) Der dagegen Handelnde ist zu strafen und hat dem Aerar den Ersatz des Traktaments nicht nur auf die Zeit, als er den ungebührlichen

Digitized by Google

Neununddreißigster Artikel.

Nothzucht, Blutschande, und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zweifachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen; und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen sind nach den für die k. k. Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

Der Zweck der Kriegsartikel ist nur, den Soldaten mit jenen Gesetzen bekannt zu machen, die er in seinem Stande wissen muß, daher in diesem Artikel nur einige gemeine Verbrechen noch genannt betreff dieser und der übrigen aber auf die bestehenden Militärgesetze hingewiesen wird *).

Die Nothzucht begeht nach Art. 67 §. 1 derjenige, welcher einer unverleumdeten Jungfrau, Witwe oder Frau mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräuliche oder wittibliche Ehre nimmt.

Die Theresiana verhängt im §. 6 auf dieses Verbrechen die Todesstrafe durch das Schwert zu Folge des §. 1 lit. g und §. 5 der St. N. und §. 17 der Bel. üb. d Kr Art. könnte aber selbst in Kriegszeiten auf die Todesstrafe durch den Strang nur dann gesprochen werden, wenn dieses Verbrechen auf die Ordnung und auf den Militärdienst einen nachtheiligen Einfluß nimmt.

Die Blutschande wird nach Art. 75 §. 1 Ther. begangen zwischen denjenigen Personen, welche einander mit Bluts- oder Schwängerschaft so nahe verwandt sind, daß sie nicht zusammen heirathen können **).

Die Theresiana verhängt auf dieses Verbrechen, wenn es zwischen Verwandten in auf und absteigender Linie, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt, verübt wird,

---

Privatdiener gehalten hat, sondern, wenn es auch unter Einem Jahre geschah, für das ganze Jahr zu leisten. (Vdg. v. 15. Jänner 1818. J. 336)

*) Ueber manche strafwürdige Handlungen wird der Militärrichter in den Militärgesetzen vergebens eine Anordnung suchen, unter welche er sie subsumiren kann. In solchen Fällen wird er am besten vorgehen, wenn er bei gemeinen Verbrechen und Vergehen sich an das Zivilstrafgesetzbuch hält.

**) Diese Vorfrage ist aus den §§. 65 und 66 B. G. B. zu beantworten.

Digitized by Google

die Todesstrafe mit dem Schwerte, welche aber nach §. 1 lit. q, und §. 5 der Strafnorma, dann §. 17 der Belehrungen über die Kriegsartikel auch in Kriegszeiten vom Militärrichter nicht angewendet werden könnte, es kann daher immer nur auf eine angemessene Freiheitsstrafe erkannt werden.

Von andern Unzuchtsfällen spricht die Theresiana in dem 74., 81. und 82. Artikel.

Nach §. 1 des 74. Art. wird das Verbrechen der Unkeuschheit wider die Natur oder sodomitische Sünde, begangen:

1) Wenn von einem Menschen mit einem Thiere oder todten Körper; 2) wenn zwischen Personen einerlei Geschlechtes, oder zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, jedoch wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird *)

Das Verbrechen unter 1 ist nach der Theresiana mit der verschärften, unter 2 mit der Todesstrafe durch das Schwert verpönt, jedoch kann bei mildernden Umständen ad 1 die Verschärfung wegbleiben, und ad b eine Leibesstrafe verhängt werden. Letztere tritt nach §. 17 der Belehrungen über die Kr. Art. bei Militärpersonen überhaupt ein, ohne Unterschied, ob das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten verübt wird.

Der 81. Artikel handelt von der gemeinen Unzucht, welche begangen wird, 1) wenn ledige Personen beiderlei Geschlechts sich ein oder andermal mit einander vergehen; 2) zwei ledige Personen in stetter unehelicher Beiwohnung leben**), oder 3) wenn eine ledige Weibsperson dem unzüchtigen Leben nachhängt, und Jedermann zu Willen stehet.

In den ersten beiden Fällen hat eine Strafe nur dann einzutreten, wenn ein vorausgegangener Verweis fruchtlos war, im dritten Falle soll aber nach der Theresiana eine gerichtliche Strafe Platz greifen, besonders wenn erschwerende Umstände hinzukommen. (§§. 2 u. 3.)

---

*) Die Theresiana rechnet 3) gewissermassen auf die von Jemanden allein begangene widernatürliche Unkeuschheit hierher. Gegenwärtig dürfte in solchen Fällen wohl nur dann eine Strafe einzutreten haben, wenn hiedurch andere junge Leute zur gleichen Unsittlichkeit verleitet, oder in deren Gegenwart Onanie getrieben wird, z. B. in Erziehungsanstalten, bei jungen Leuten wird aber immer die Belehrung der Strafe vorzuziehen sein.

**) Regimentskommandanten sind wiederholt durch die Vdg. vom 21. Jänner 1811 S. 402 angewiesen worden, nicht zu dulden, daß bei den Regimentern liederliche Weibspersonen oder Konkubinen sich aufhalten.

Digitized by Google

Im 81. Artikel ist die Rede von der fleischlichen Vermischung mit Ungläubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen, und zu letzteren werden nach §. 3 insbesonders jene gerechnet, welche an zur eigenen Aufsicht anvertrauten Personen begangen werden.

Die Theresiana verhängt auf das erste Verbrechen eine verschärfte, auf das zweite, bei öffentliches Aergerniß verursachenden Umständen, die Todesstrafe durch das Schwert (§§. 2 u. 3). Nach §. 17 der Belehrungen über die Kr. Art. könnte aber weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten auf eine Todesstrafe erkannt werden, und es ist überhaupt kein Unterschied zu machen, ob die Unzucht zwischen Personen desselben oder eines verschiedenen Glaubensbekenntnisses stattfinde.

Das Verbrechen der zweifachen Ehe wird begangen, wenn ein Ehemann mit einem anderen Weibe, oder ein Eheweib mit einem andern Manne (es sei die letzt geehlichte Person ledig oder verheirathet) bei Lebzeiten des ersten Mannes wissentlich eine Ehe schließt. (Art. 78. §. 1.)

Nach der ausdrücklichen Verfügung des §. 1 (der Strafnorma ist bei dieem Verbrechen nicht mehr auf die Todesstrafe, welche die Theresiana verhängt, zu sprechen.

Ueber die Frage, wie ferne beim Verbrechen der zweifachen Ehe das Kriminalurtheil auch die Erklärung der Ungiltigkeit der zweiten Ehe enthalten könne, wurde mit Bezug auf das Hofdekret vom 11. Juli 1817 Nr. 1345 J. G. S. unterm 19. März 1818 H. 185 folgende Belehrung hinausgegeben:

Nach dem §. 97 des a. b. G. B., und der auch seit Erscheinung desselben in Wirksamkeit verbliebenen Verordnung vom 19. März 1791 steht die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe solcher Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, in der Regel nur dem Jud. del. mil. v. mixto des Landes zu, wo der Truppenkörper, zu dem der Gatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben; und dieses Jud. del. ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches zu Folge §. 122 des a. b. G. B. nach erfolgtem Erkenntnisse über die Ungiltigkeit einer Ehe, wegen zu bewirkender Anmerkung dieses Erfolges in jenem Trauungsbuche, wo die Trauung eingetragen ist, die Erinnerung an die politische, oder Militärbehörde, der für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen obliegt, zu erlassen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in dem Falle Statt, wenn eine Person, wegen zweifacher Ehe in die Untersuchung geräth, und in dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird.

Digitized by Google

In einem solchen Falle kann das Kriminalurtheil die Ungültigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und es ist dann dessen Inhalt vor jener Militärbehörde, wo es gefällt worden, sowohl dem ersten rechtmäßigen, als dem zweiten unrechtmäßig angetrauten Ehegatten des Verbrechers, zum Schutze ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten durch ihre Personalbehörde, zugleich aber auch jener politischen oder Militärbehörde, welche über die Richtigkeit des Trauungsbuches, in dem die ungültige zweite Ehe eingetragen worden, zu wachen hat, zu dem Ende bekannt zu machen, damit sie die Ungültigerklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche anmerken lassen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Jud. del. überflüssig, und das Kriminalurtheil hinreichend; gleichwie aus gleichem Grunde ein zusammengesetztes Kriegsrecht befugt ist, bei dem Verbrechen des Raubes, Diebstahls u. s. w. das erwiesene Eigenthum zurück zu stellen, oder wenn dieses nicht vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich sonst die richterliche Entscheidung über Eigenthum und Entschädigung im Zivilrechtswege zu geschehen hat.

Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt, solche Fälle sind:

a) Wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch vom Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß für keinen rechtlichen Beweis gelten kann.

b) Wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden.

c) Wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) Wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte.

In allen diesen Fällen hat das Kriminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, sondern mit Ausnahme des Falles c, wo es zu einer Ungültigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, dem Jud. del des Landes, die Sache zum weitern Verfahren zu übergeben. Da jedoch in der Militärgränze das Erkenntniß über die Gültig- oder Ungültigkeit der

Digitized by Google

Ehen nicht den Militärgerichten, sondern den Diözesankonsistorien der katholisch- und griechisch nicht unirten Kirche zusteht, so wird noch beigefügt, daß in allen in dieser Vorschrift vorkommenden Fällen, nachdem das Strafurtheil gegen den, oder die Beschuldigten gesprochen worden, dem betreffenden Diözesankonsistorio durch das Generalkommando die Anzeige zu machen sei, um über die Gültig- oder Ungültigkeit der zweiten Ehe ihrerseits das weitere Erkenntniß zu schöpfen.

Der Ehebruch ist eine boshafte Verletzung der ehelichen Treue durch fleischliche Vermischung mit einer andern Person: es wird demnach derselbe entweder zwischen einem Ehemanne und eines Andern Eheweib, oder zwischen einer ledigen Mannsperson und einem Eheweib, oder zwischen einer ledigen Weibsperson und einem Ehemanne begangen. Im ersten Falle ist es ein doppelter, in beiden letzteren hingegen ein einfacher Ehebruch, allemal aber ist er gerichtlich zu bestrafen (Art. 77 §. 1).

Obschon der §. 248 II. Th. St. G B., wornach ein Ehebruch, außer, wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt, nicht von Amtswegen zu untersuchen ist, für das Militär nie als verbindlich erklärt und die letzte Verfügung des §. 1 der Ther. nie aufgehoben wurde, so wird doch auch von Militargerichten nur auf Ansuchen des beleidigten Ehegatten über einen Ehebruch eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, weil eine Untersuchung von Amtswegen größere Nachtheile herbeiführen kann, als wenn der Ehebruch straflos bleibt, und auch die Theresiana hiezu den Richter im §. 6 Abs. 4 dadurch ermächtigt, daß sie ihm bei der Untersuchung Behutsamkeit, Bescheidenheit und Verschwiegenheit empfiehlt, um schädliche Ehespaltungen zu verhindern.

Der Ehebruch ist übrigens immer nur als Vergehen zu bestrafen.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſſes trauen läßt, ist nach §. 102 b. G. B., mit der im St. G. B. II. Th. §. 252 bestimmten Strafe zu belegen, d. i. strengen Arrest von 3 bis zu 6 Monaten zu belegen, die ohne vorschriftmäßige Bewilligung eingegangene Ehe der im Heirathsnormale vom 10. Juni 1812 G. 2185 genannten Personen, nach §. 25 des Normales zu bestrafen, d. i. Offiziers und unobligate Militärs im politischen Wege zu entlassen, die obligate Mannschaft aber kriegsrechtlich zu behandeln und angemessen zu bestrafen. Auch Gränzer sind, wenn sie während ihrer Entweichung eine Ehe eingehen, von den Militärgerichten zur Strafe zu ziehen, obschon die Entscheidung über die Giltigkeit oder Un-

Digitized by Google

giltigkeit der Ehe den Militärgerichten nicht zusteht (Vdg. vom 25. Dezbr. 1836 C. 1636).

Der Kuppelei macht sich derjenige schuldig, welcher sein Weib, seine Tochter oder sonst Jemanden um Geld oder Gewinnes wegen boshafter Weise zu unkeuschen Werken verkuppelt oder gebrauchen läßt, oder in seiner Wohnung oder auch anderswo Hilfe, Rath und Vorschub dazu gibt (Art. 80 §. 1 Ther.).

Die Strafe ist nach den vorhandenen erschwerenden oder mildernden Umständen auszumessen.

Die weiter in der Theresiana vorkommenden, bis nun nicht erwähnten Verbrechen sind folgende:

Die hinterlistige und unehrbare Dienstwerbung, welche derjenige begeht, der öffentliche Ehrenstellen, Dienste und Aemter durch unerlaubte Mittel, als durch gegebenes oder versprochenes Geld oder sonst durch Ränke, List und Betrug sich verschafft hat (Art 64 §. 1).

Die Strafe ist Verlust des erschlichenen Amtes und bei erschwerenden Umständen Unfähigkeit zu allen öffentlichen Diensten. Hinsichtlich des empfangenen und gegebenen Geldes ist wie bei der Bestechung zu verfahren (§. 3), daher der Empfänger das empfangene, der Geber das gegebene oder versprochene Geschenk oder dessen Werth zum Invaliden- oder Gränzproventenfond zu erlegen hat (Vdg. vom 25. Juni 1811 H. 401).

Um den verbothenen Offizierschargekonvenzionen wirksam zu begegnen, wurde in Folge a. h. Entschl. vom 14. mit Vdg. vom 23. Februar 1848 W. 289 Folgendes angeordnet:

§. 1 Jedes offen oder verdeckt geschlossene Uebereinkommen, wodurch ein, in aktiver Dienstleistung stehender Offizier seine Charge im Wege der Quittirung oder Pensionirung gegen ein Entgeld aufzugeben zusichert, ist ein für allemal untersagt und nach den §§. 878 und 916 des allg. B. G B. als ungültig zu behandeln.

§. 2. Sowohl der Offizier, der auf diese Art seine Charge verhandelt, als derjenige, der durch ein solches Mittel Offizier zu werden, oder wenn er es schon ist, eine höhere Charge zu erlangen sucht, ist der gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen und strengstens, selbst mit Dienstes-Entlassung zu bestrafen.

Die in Folge solcher Konvenzionen Ausgetretenen verlieren jedenfalls den Anspruch auf die Pension und Wiederanstellung.

§ 3. Mit der im §. 2 angedrohten Untersuchung und Bestrafung ist auch gegen jeden Kommandanten vorzugehen, welcher in dem ihm untergeordneten Truppenkörper ein solches Uebereinkommen gestattet oder befördert; Regiments-Inhaber, welche

Digitized by Google

dasselbe zulassen oder dazu mitwirken, haben den Verlust der Inhaberrechte zu erwarten.

Jene Offiziere aber und sonstige Militärpersonen, welche auf was immer für eine Art zur Zustandebringung dieses Uebereinkommens beitragen, sind nach Maßgabe ihrer Mitschuld strenge zu bestrafen.

Das Verbrechen des Verrathes der Raths- und Amtsgeheimnisse wird von jenen verübt, welche zu ihrem Amte mit Eidespflicht, also zur Geheimhaltung der Amtssachen verbunden sind und wider ihren Eid die Raths- oder Amtsgeheimnisse, nicht kundgemachte Zeugnisse, Urtheile und andere wichtige Sachen, durch deren Bekanntmachung dem Staate, dem Amte oder einer oder der andern Partei geschadet werden kann, Jemanden, der davon keine Wissenschaft haben soll, mittheilen, oder nach Anleitung solcher Geheimnisse einer Parthei Rath und Belehrung geben (Art. 66 §. 1).

Wird hiedurch ein anderes Verbrechen verübt, so tritt die hierauf festgesetzte Strafe ein (§. 2). außerdem ist mit Vdg v. 23. Jänner 1793 G. 979 und, 18. Septbr. 1805 M. 691 jeder Verrath der Amtsgeheimnisse mit Diensteesentsetzung bestraft, welche nach dem Reskripte vom 8. Febr. 1811 F. 106 auch dann erfolgt, wenn Aktenstücke an Partheien in Abschrift oder mündlich oder durch Einsicht in selbe mitgetheilt werden, die Fälle ausgenommen, wo dieß durch die Gesetze gestattet ist. Die Veröffentlichung der Dienstgeheimnisse durch die Presse ist nach der a. h. Entschließung vom 18. März, Vdg. vom 19. Juli 1848 F. 1075 mit der Entlassung im Disziplinarwege zu bestrafen.

Wenn ein Rechtsfreund oder Sachwalter seinem Eide und Pflichten zuwider treuloser Weise die Geheimnisse seiner Parthei der Gegenparthei verrathet, der letzteren heimlichen Rath zum Nachtheile seiner Parthei ertheilet, oder wohl gar in Verfassung der Satzschriften die Rechtsbehelfe seiner Parthei zu Gunsten des Gegentheils geflissentlich und gefährlicher Weise beizubringen unterläßt, so begeht er das Verbrechen der Untreue gegen seine Parthei (Art. 69 §. 1).

Die Strafe ist nach Umständen, insbesonders nach dem Schaden der Parthei zu bestimmen (§§. 2 und 3), die Todesstrafe ist durch den §. 17 der Belehrungen über die Kr. Art ausgeschlossen.

Digitized by Google

Richter und Beamte, welche ihre Amtsgewalt widerrechtlich und boshaft mißbrauchen, um entweder durch eingejagte Furcht Geld oder was Anderes von Jemanden zu erpressen, oder wohl gar gegen Jemanden Rache auszuüben, machen sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig (Art. 67 §. 1), und sind nebst Zurückstellung des Abgedrungenen nach § 2 mit der Dienstesentsetzung, Unwürdigkeitserklärung zu allen weiteren Diensten und bei besonders erschwerenden Umständen selbst am Leben zu bestrafen. Die Todesstrafe könnte aber im Sinne des §. 17 der Bel. über die Kr. Art. nur im Kriege und erst dann eintreten, wenn das Verbrechen der Ordnung und dem Dienste des Militärs nachtheilig gewesen ist.

Verläumdungen sind nach der Theresiana (Art. 100 §. 1), Antastungen an dem guten Namen, Stand und Ehren, sie mögen mündlich oder schriftlich, mit oder ohne thätlichen Beleidigungen geschehen und im §. 4 werden zu den schwereren Unbilden, Schmäh- und Ehrenverläumdungen gezählt:

1) welche gegen Obere und Vorgesetzte, in höherem Range stehende Personen, gegen ganze Gerichtsstellen und Aemter,
2) an öffentlichen Plätzen oder in Beisein vieler Menschen begangen, oder
3) wenn hiedurch großes Aufsehen und Aergerniß verursacht, oder dabei ein besonderes Bestreben vorhanden ist, die Schmähungen weiter zu verbreiten,
4) wenn Jemand einen Andern aus bösem Vorsatze gerichtlich oder außergerichtlich eines Verbrechens beschuldigt und die Beschuldigung sodann falsch befunden wird.

Derlei Beleidigungen sind von Amtswegen zu untersuchen und mit einer angemessenen Strafe zu belegen, geringfügige Unbilden werden jedoch nur auf Begehren des beleidigten Theiles untersucht (§§. 3 u. 6).

Das Gleiche gilt von Schmähschriften und bildlichen Darstellungen, nur ist hier nicht bloß der Verfasser, sondern auch derjenige, welcher dieselben vorsätzlich weiter verbreitet, zu bestrafen (Art. 101 §§. 1, 2 u. 3).

Vierzigster Artikel.

Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel oder sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und verhehlt, ist als Theilnehmer nach Verhält-

Digitized by Google

niß und Maßgabe des betreffenden Verbrechens schärfstens zu bestrafen.

Wer erst nach begangenem Verbrechen, ohne vorherige Verabredung dem Thäter wissentlich Hilfe und Beistand leistet, und wie immer erst nachher an dem Verbrechen Theil nimmt, macht sich der Verhehlung schuldig (Art. 3 §. 12. Ther.). Nach diesem und dem Art. §. 102 §. 1 sind als Verhehler anzusehen und zu bestrafen:

1) wer Personen, die bereits ein Verbrechen verübt haben, bei sich beherbergt, ihnen Unterstand gibt oder denselben, damit sie nicht zur Haft gebracht werden, vorsätzlich durchhilft,
2) wer wissentlich und gefährlicher Weise entweder ermordete Körper verheimlicht, verbirgt oder vergräbt, und
3) wer gestohlenes und geraubtes Gut vorsätzlich verhehlt, vertuscht, kauft, verkauft oder wie immer zur Begünstigung der Uebelthäter auf die Seite bringt.

Die Theresiana nennt im Art. 102 §. 1 auch jene Verhehler, welche Personen, die ein Verbrechen verüben wollen, bei sich beherbergen, womit in Uebereinstimmung die Art. 3 §. 13 u. 14, Art 28 §. 6 auch jene als Verbrecher erklären, welche Kenntniß haben, daß Jemand ein Verbrechen begehen will und dasselbe vorsätzlich nicht hindern und auch nicht anzeigen *).

Die Strafe der Verhehlung ist dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen und bei vorhandenen Erschwerungsumständen schärfstens zu bemessen.

Noch sind jene Strafgesetze anzuführen, über welche weder die Kriegsartikel noch die Theresiana auch nur Andeutungen enthalten. Dahin gehören:

1) Das Hazardspiel.
2) Uebertretungen des Preßgesetzes.
3) Theilnahme an unerlaubten Vereinen und Volksversammlungen.
4) Wucher.
5) Waldfrevel.

Zu den Hazardspielen gehören im Allgemeinen alle jene Spiele, bei denen der Erfolg bloß vom Zufalle abhängt, insbesonders: Pharo, Bossere, Würfel, Passa dieci, Lansquenet,

*) Da die Theresiana den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nicht kennt, so gilt das hier Gesagte auch von Vergehen. Der Verhehler eines Vergehens ist daher ebenfalls angemessen zu bestrafen.

Digitized by Google

Quindici, Trenta, Quaranta, Straschak, Vingt un, Mezzo duodici, (Halbzwölf), Rauschen, Färbeln, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Häufeln, Labet- oder Zwickspiel, Billardkegelspiel, das Zahlenlottospiel zum Vortheile eines Bankhalters an öffentlichen Orten, Tombola, Biribis, Chamburin- oder Rolletspiel (dreh dich Baberl), das sogenannte Anbiethen, Feilbiethen, Sticheln, Glückshafenspiel, Riemstechen, Hanferlspiel, Zapparln u. a.

Militärpersonen sind bei Hazardspielen scharf zu bestrafen, Offiziere und Beamte des Dienstes zu entsetzen und alle Kommandanten angewiesen worden, dahin zu wirken, daß das Hazardspielen in der Armee aufhöre (6. April 1797 F. 505 *). Die Handels- und Gewerbsleute, dann die Bürger der Kommunitäten in der Gränze sind nach §. 266 II. Th. St. G. B. zu behandeln, jeder Spieler also, so wie, wer in seiner Wohnung spielen läßt, mit einer Geldstrafe von 900 fl., wovon ein Drittel dem Anzeiger, dem auch die Straflosigkeit zugesichert ist, zufällt, zu belegen. Vermögenslose werden mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft.

In Betreff des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1848 erklärte die Verordnung vom 20. Septbr. 1848 W. 1329, daß dasselbe auch beim Militär Anwendung finde, nur verstehe es sich von selbst, daß jene Militärpersonen, welche vermöge ihres Dienstesverhältnisses in dem engern Subordinationsverbande stehen, beim Gebrauche der Preßfreiheit jene Pflichten der Subordinazion zu beobachten verbunden sind, ohne deren Erfüllung keine Armee ihre wahre Bestimmung zu erreichen vermag **).

Dasselbe gilt von dem mit Patent vom 13. März 1849 kundgemachten folgenden Preßgesetze:

§. 1. Alle auf die Zensur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden, bis zu der Entschließung vom 14. März 1848 und dem Patente vom 15. März 1848 bestandenen Gesetze und

---

*) Das Verboth der Hazardspiele wurde seitdem öfter erneuert. Wenn man bedenkt, daß die meisten Offiziere von der Gage leben, jeder Spieler auf Gewinn ausgeht, wenn man erwägt, daß es gegen den Kameradschaftssinn ist wenn ein Offizier dem Andern Geld abgewinnt und ihn hiedurch oft für immer unglücklich macht, so muß man von Herzen wünschen, daß das obgleich nun seltener gewordene Hazardspielen bald gänzlich verschwinde.

**) Hieraus folgt, fährt obiges Reskript fort, daß die Besprechung spezieller Dienstesverhältnisse oder Vorfallenheiten, wenn solche durch Militärpersonen im Wege der Presse beabsichtigt werden, nicht zu dulden sind. Zweifelhafte Fälle sind der Entscheidung des Kriegsministeriums zu unterlegen.

Digitized by Google

Verordnungen bleiben aufgehoben und es haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse und des auf eben diesen Gegenstand bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1848 folgende Bestimmungen zu treten:

§. 2. Uebertretungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes durch Druckschriften begangen wurden, sind nach den erwähnten zwei provisorischen Verordnungen zu beurtheilen.

Derjenige aber, welcher eine bisher erschienene Druckschrift nach dem obigen Tage weiter verbreitet, unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

§. 3. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des einen oder andern, so wie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journale u. s. f.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redakteurs enthalten muß.

§. 5. Jedermann ist zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift berechtiget, welche die in diesem Patente vorgezeichneten Bedingungen erfüllt.

§. 6. Wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift beabsichtiget, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen.

Diese Anzeige muß enthalten:

a) die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe, ob sie politischen oder nicht politischen Inhaltes sein werde;
b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redakteurs, und wenn

Digitized by Google

mehrere verantwortliche Redakteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller:

c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des einen und anderen, endlich

d) in den Fällen, wo eine Kauzion vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag.

§. 7. Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollkommen nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalte oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einen der im §. 6 aufgeführten Punkte noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

§. 8. Jeder verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen. Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redakteur als solcher angesehen.

§. 9. An den Erlag einer Kauzion ist die Herausgabe jeder periodischen Druckschrift gebunden, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt oder überhaupt politischen Inhaltes ist und von welcher periodisch wenigstens zwei Mal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird.

§. 10. Die Kauzion beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als drei Mal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, zehntausend Gulden Konv. Münze, bei dreimaligem Erscheinen in der Woche fünftausend Gulden K. M., sonst aber dreitausend Gulden K. M. Für andere Orte wird die Kauzion mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.

§. 11. Die Kauzion ist nach der Wahl des Erlegers entweder in baarem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in K. M. verzinslichen kaiserlich österreichischen Staatsschuldver-

Digitized by Google

schreibungen nach dem Börsekurse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen.

Im ersteren Falle wird der Kanzionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Kassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

§. 12. Die Kanzion kann wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Patentes ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. — Diese Haftung und in den in diesem Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Kanzion findet selbst dann statt, wenn der Erleger der Kanzion für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

§. 13. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Kanzion als verfallen erkannt, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Kautionsbetrages an die Gemeinde-Kasse auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Kanzion ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Kanzion nicht im Baren geleistet, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Kanzion erlegten Staatsschuld-Verschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichts börsemäßig veräußert.

§. 14. Wenn die Kanzion in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den §. 7 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5—14) finden auch auf die Herausgeber der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften Anwendung, mit der Verfügung, daß sie sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Kanzion binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen acht Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

§. 16. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, eben so von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist beim Beginne der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

In den auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangsscheinen ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Digitized by Google

Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 17. Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so ferne unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf welchen sich die Entgegnung bezieht.

Ist aber dies der Fall, so sind für die mehreren Zeilen, die nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten.

§. 18. Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und eben so das Urtheil mitzutheilen.

Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 19. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt.

Das Verbot des Anschlagens von Plakaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, als Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl., doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 14 bis 19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden K. M. zu bestrafen.

Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18 ertheilten Vorschrift unterliegt noch überdies der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

§. 21. Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt

Digitized by Google

der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden K. M. zu verwandeln.

§. 22. Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die, durch diese Gesetze bestimmten Strafen, in so weit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas Anderes verfügt ist.

Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Kauzion bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Kauzion in verhältnißmäßigem Betrage auszusprechen.

§. 23. Wer durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außenher, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;
b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen;
c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder
d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdieß auf den Verfall der Kauzion selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staatsoberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Kauzion bis zum Betrage von tausend Gulden K. M. auszusprechen.

§. 25. Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung Preis gegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kauzion bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden K. M. zu erkennen.

Digitized by Google

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder

a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden, oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe; oder

b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nazionalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht — wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27. Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassungen, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

Bei periodischen Druckschriften ist überdies in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Kauzion bis zum Betrage von tausend Gulden K. M. zu erkennen.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kauzion bis zu dreihundert Gulden K. M. zu erkennen.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, so weit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, so wie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen, werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Kauzionsverfall bis zu dreihundert Gulden K. M. zu verhängen.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder unzüchtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Kauzion bis zu fünfhundert Gulden C. M. auszusprechen.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldiget oder verdächtiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen

Digitized by Google

geeignet ist, soll wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verläumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kauzion bis zu dem Betrage von fünfhundert Gulden K. M. zu erkennen.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder

a) einen Anderen ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder

b) wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsache des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, —

ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Kauzion bis zu dreihundert Gulden K. M. zu verhängen.

§. 33. In gleicher Weise werden die in §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften,

b) gegen Nazionalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gerichtet sind, in so ferne sich der diesfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31 und 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade sind berechtiget, zur Schützung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subskripzionen Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kauzionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetzübertretungen veranstaltet oder veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu Einem Monat bestraft.

Geschieht dies durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Kauzion bis zum Betrage von Einhundert Gulden K. M. auszusprechen.

§. 36. Die in den §§. 23 bis 35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentes, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

Digitized by Google

§. 37. Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Kauzionsbeträge sind für die Armen in die Gemeindekasse des Orts, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38. Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer in den §§. 22—35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Kauzionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen zu bemessen.

Ist nur für eine Uebertretung ein Kauzionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39. Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22—35 genannten Uebertretungen bereits stattgefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40. Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetzübertretungen (§§. 22—35) kann das Erkenntniß zur Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theils derselben, so wie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. beigefügt werden.

Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht erfolgt oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens statt gefunden hat.

Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich:

1. der Herausgeber,
2. der Verleger oder Vertriebsbesorger,
3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei, und
4. der Verbreiter.

§. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redakteur solidarisch,

Digitized by Google

insoferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Nach diesen treten die übrigen im §. 42. genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mittheilung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes zu bestrafen.

Die früher bestandenen Gesetze betreff geheimer Gesellschaften sind gegenwärtig aufgehoben, und nach der Verordnung vom 10. September 1848. K. 4890. erhielt es auch sein Abkommen von der bis dahin vorgeschrieben gewesenen Einrückung der Klausel der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Diensteid der Militärbeamte, so wie von der Aöforderung der Verbrüderungsreverse.

In wieferne der Beitritt österr. Staatsbürger zu Vereinen und Volksversammlungen gestattet oder strafbar sei, enthält das Patent vom 17. März 1848 *). Dasselbe lautet:

I. Abschnitt.

Ueber nicht politische Vereine.

§. 1. Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung.

Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10—100 fl. K. M. gehalten, dem Gemeindevorstande am Orte der Errichtung dem politischen Bezirkschef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzeigen.

Dasselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten.

§. 2. Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Kapital ganz oder zum Theile durch

---

*) Dieses Patent, so wie das eben aufgeführte Preßgesetz ist zwar dem Militär nicht eigens kundgemacht worden, allein es durfte doch kein Zweifel obwalten, daß dieser a. h. ausgesprochene Wille auch für das Militär verbindlich sey. Das Dienstesverhältniß des Soldaten beschränkt noch weiter das Assoziationsrecht.

Digitized by Google

Akzien aufbringen wollen, namentlich: Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, für den Bau, oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Kreditsanstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparkassen u. s. w. unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

II. Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3. Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde, unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter, die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage, bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4. Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, so wie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen.

§. 5. Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder, noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein.

Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

§. 6. Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Exekutivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen, in so fern sie bestehen, geschlossen werden.

§. 7. Die Behörde hat von den Vorlagen, über Errichtung eines politischen Vereines (§. 3) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6, dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen.

§. 9. Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu.

Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Rekurses seine Wirksamkeit nicht beginnen.

§. 10. Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten.

Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein direktes noch indirektes Mittel beschränkt werden.

Frauenspersonen sind von allen politischen Vereins-Sitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Kommunalgebäude verwendet werden.

§. 11. Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

§. 12. Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Lokales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13. Den Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten.

Derselbe ist berechtiget, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlungen ein Protokoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden.

Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

§. 14. Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer, und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen und auseinander zu gehen.

§. 15. Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filialvereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, oder durch Ausendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinem Vorstand, herzustellen.

§. 16. Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes, oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstoßen.

§. 17. Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt; so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. K. M.

In dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie die Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18. Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit,

Digitized by Google

oder setzt er dieselbe ungeachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§. 19. Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdies die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20. Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Lokales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Akte der Strafbehörde zu übergeben.

§. 21. Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. K. M.

§. 22. Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. K. M.

Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. K. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23. Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. K. M.

§. 24. Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirekte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§ 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. K. M.

Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25. Versammelt sich der Verein in einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden. Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden.

Digitized by Google

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich.

Ueberdies verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis zu 200 fl. K. M.

§. 27. Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

§. 28. Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. K. M. belegt.

§. 29. Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

III. Abschnitt.

Ueber Volksversammlungen.

§. 30. Bewaffnete Volksversammlungen, so mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen Statt finden, sind unbedingt verboten.

Jeder, der eine bewaffnete Volksversammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten.

§. 31. Wer einer Volksversammlung, ohne Aufforderung, bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. K. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden.

§. 32. Wer eine Volksversammlung zu was immer für einem Zweck veranlassen will, hat hiervon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu walten hat, wenigsten 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50—500 fl. K. M. verfällt.

Digitized by Google

§. 33. Diese Anordnung hat auch für alle jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder sozialer Diskussionen oder Petizionen veranstalten; finde aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

§. 34. Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volksversammlung Statt finden.

Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30—32. festgesetzten Strafen.

§. 35. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, Volksversammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden.

Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung, auseinander zu gehen, erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizeiübertretung des Auflaufes (§§. 51—56. II. Theil des Strafgesetzbuches) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhrs (§§. 61, 62, 63, 66, 67; 70 und 71. I. Theil des Strafgesetzbuches) schuldig.

§. 36. Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volksversammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputazion von höchstens zehn Mitgliedern überbracht werden.

§. 37. Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputazionen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 38. Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

§. 39. Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Insofern die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Kriminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizeiübertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

§. 41. Geldstrafen, die von den Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42. Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeindekasse zum Besten der Armen.

Das Patent vom 29. Jänner 1787. Nr. 96. J. G. S. hat alle früheren Wuchergesetze aufgehoben, durch das Patent vom 2. Dezember 1803. Nr. 640. J. G. S. worauf sich der §. 233. des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bezieht, wurde der Wucher abermals als ein strafwürdiges Vergehen erklärt, jedoch hat dieses Patent nicht auf Zessionen, sondern nur auf den Zinsvertrag Bezug. (Hofd. vom 18. August 1804. Nr. 679. J. G. S.) Das Wucherpatent wurde mit Verordnung vom 9. Juni 1804. H. 468. auch den Militärbehörden zur Darnachachtung kundgemacht. Der Inhalt derselben so wie der hiezu erflossenen gelegenheitlich hier einschaltenen Erläuterungen ist folgender:

1. Jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, muß, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Kapitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden.
2. Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses, nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich, anzuwenden sey.
3. An Kapital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Kapital zurückzuzahlen verspricht, im

Digitized by Google

baaren Gelde, oder in öffentlichen Obligazionen gegeben werden.

Darleihen in öffentlichen Obligazionen können jedoch nur in der Art gültig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darleihens hatte, zurückgezahlet werde. (Verordnung vom 22. August 1808, X. 113.)

4. Als rechtliche Zinsen können bey einem gegebenen Unterpfande höchstens Fünf, ohne Unterpfand höchstens Sechs vom Hundert auf Ein Jahr bedungen werden. Die Intabulazion oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

In Ungarn, Siebenbürgen und den Militärgränzen dürfen ohne Unterschied, ob ein Unterpfand gegeben worden ist oder nicht, Sechs vom Hundert an Zinsen genommen werden. Auch wird der in den Seehäfen übliche Bodmereivertrag (cambium maritimum, oder foenus nauticum), wodurch man ein Kapital auf seine Gefahr zu einem Seehandel gegen höhere, als die gewöhnlichen Zinsen darleihet, zu den wucherlichen Verträgen nicht gezählet.

5. Wenn Jemanden Zinsen ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebühren, so sind Vier vom Hundert; in Hungarn, Siebenbürgen und in den Militärgränzen Fünf vom Hundert; dann zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld, Sechs von Hundert auf das Jahr, als die gesetzmäßigen zu entrichten.

6. Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Kapitals noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Kapitals und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligazionen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden, gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

8. Für Wucher im Kapital erkläret demnach das Gesetz:

a) Wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Kapitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

Digitized by Google

b) wenn dem Anleiher ſtatt baaren Geldes ganz oder zum Theil Privatforderungen, Waaren oder andere Habſchaften gegeben werden;
c) wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geſchloſſen wird.

9. Für Wucher in Zinſen erkläret das Geſetz:
a) Wenn höhere Zinſen, als rechtlich erlaubt iſt, bezogen;
b) wenn Zinſen von Zinſen genommen;
c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinſen überſchritten;
d) wenn die Zinſen von mehr als einem halben Jahre vorher abgezogen werden.

10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Geſetz:
a) Wenn außer der ausgedrückten Friſt der theilweiſen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals und Abtragung der Zinſen, dem Schuldner unter was immer für einer Geſtalt und Benennung Nebenſchuldigkeiten aufgelegt, oder für ſich, oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden;
b) wenn in Anſehung der öffentlichen Obligazionen etwas gegen die im Abſatze 3 über den Werth derſelben gegebene Beſtimmung bedungen;
c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfandſtück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen ſchon vorhinein beſtimmten Preis veräußern könne.

11. Für Mitſchuldige des Wuchers ſind diejenigen anzuſehen, welche als Nahmensträger, Zedente, Zeſſionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wiſſentlich zu einem wucherlichen Geſchäfte beigetragen haben.

12. Die Strafe des Wuchers im Kapital beſtehet in Einziehung des vierten Theils von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, ſeines benützten Nothſtandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunſtgriffe und Bemäntlungen, ſoll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, ſelbſt auf die ganze Schuld an Kapital und Zinſen ausgedehnt werden, und der Darleiher alſo alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entſetzt ſein.

13. Die Strafe des Wuchers in Zinſen iſt Einziehung ſämmtlicher verfallener Zinſen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beſchaffenheit der im vorhergehenden Abſatze angeführten Umſtände, ſoll der Darleiher auch aller Zinſen,

Digitized by Google

die noch verfallen sollten, verlustig erkläret, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Kapitals zu entrichten angehalten werden.

14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Kapital, oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf drei Monate zu verurtheilen. Der Arrest kann nach Umständen durch Anlegung der Eisen verschärfet werden. Bei Unteroffizieren und der gemeinen Klasse hat statt Arrest eine körperliche Züchtigung, die sich jedoch nicht über fünfzig Stockstreiche, oder sechsmaliges auf und ab Gassenlaufen durch hundert Mann erstrecken kann, einzutreten.

16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehrt werden; besonders:

a) wenn der Wucher schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe, oder mit Arrest belegt worden ist;

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche, oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, oder unter einer Kuratel stehen, gemißbraucht worden;

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern, oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat;

f) wenn die wucherische Handlung von Vorgesetzten an ihren Untergebenen begangen wird.

17. Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit andern Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) In dreimonathlichem Arreste, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder Anlegung der Eisen verschärft werden kann;

b) in Abschaffung oder Transferirung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist,

Digitized by Google

in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern, in so fern dabei der Militärdienst keinen Nachtheil leidet;

c) bei Offizieren und Militärbeamten nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände, auch in der Entsetzung von der Charge oder vom Dienste.

18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zur Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit verschärftem Arreste von einem bis auf drei Monate zu bestrafen.

Wenn zu Folge dessen gegen einen Offizier die Erklärung als Verschwender einzutreten hat, ist derselbe als ein muthwilliger Schuldenmacher kriegsrechtlich zu behandeln.

19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen oder auch nur sich bedungen haben; oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem 15. Absatze mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen, die im 17. Absatze angeführten Verschärfungen statt.

20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Kriminalverfahren.

21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Prozent des geliehenen Kapitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.

22. Wucherische Verträge sind als schwere Vergehen zu behandeln, über welche die Untersuchung allezeit von Amtswegen, und zwar bei den Militärgrenzkommunitäten durch die Magistrate, bei den Generalkommanden und Regimentern hin-

Digitized by Google

gegen durch eine bei dem Stabs- oder Regimentsauditoriate eigens zusammenzusetzende Kommission einzuleiten und zu pflegen ist.

Die Gerichtsbarkeit der Zivilpersonen in Fällen des Wuchers ist ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, wo der Fall entdeckt worden ist, übertragen.

23. Wir setzen zwar in alle wohldenkende Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beitragen werden; insbesondere machen Wir es jedoch den Fiskalämtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungsbehördee, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten und Vorgesetzten der verschiedenen Militärkörper, welchen eine gegründete Anzeigung eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem laut des vorigen Absatzes nach Verschiedenheit der Person kompetenten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

24. Inzwischen soll das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Exekution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde.

25. Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung beziehet, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennt, zur weiteren Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es:

a) die Urkunden, welche hierüber näheren Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern.

b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen;

c) über die Zeugenaussagen, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern;

d) die Beschuldigten zum Protokell vernehmen;

e) die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben; endlich

f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

Digitized by Google

Den nächsten Verwandten und dem Ehegatten des Beschuldigten steht jedoch die Begünstigung, sich der Aussagen entschlagen zu können, bei Wucher-Untersuchungen eben so zu, wie ihnen dieses der Artikel 33. §. 6 der Theresianischen G. O. in Kriminalfällen gestattet. (Verordnung vom 19. August 1826, H. 794.)

26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellt.

27. Ein, keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

28. Die Ueberweisung geschieht:

a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen oder unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten;

b) durch die beschworne Aussage zweier unbedenklicher Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung, vollkommen übereinstimmen;

c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammentreffen, den rechtlichen Beweis gründen:

a) Wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig, oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Kapitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

c) wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;

d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge, oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird, oder

e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers, wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

Digitized by Google

f) wenn nach den bekannten Vermögensumständen des ursprünglichen Darleihers, oder des Zessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

g) wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

h) wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögensumständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte;

k) wenn der Beschuldigte schon vormals wegen Wuchers untersucht, und nicht schuldlos gefunden;

l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden;

m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet;

n) wenn ein unbedenklicher, oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.

30. Zum Beweise aus zusammentreffenden Umständen ist jedoch erforderlich:

a) Daß wenigstens zwei eine rechtliche Anschuldigung gründende Umstände zusammentreffen;

b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß

c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die Beschaffenheit der That, und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächt werde;

d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

31. Bei vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen, zu bestimmen, ob und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränket sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihens streitigen Rechte nach dem 24. Absatze zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung

Digitized by Google

erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllet hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privatforderungen herrühret, in natura oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist festzusetzen, was und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurückzustellen sei.

32. Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig, oder schuldlos befunden worden? oder ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sei? Im letzteren Falle kann die Untersuchung, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, wieder aufgenommen werden.

Die laut des 22. Absatzes zur Untersuchung von Wucherfällen bestimmten gerichtlichen Kommissionen haben in der Regel auch das Urtheil zu schöpfen; und nur, wenn es auf die Kassazion eines Offiziers, oder die Dienstentsetzung eines Beamten zugleich ankommt, ist zu diesem Ende ein Kriegsrecht zusammenzusetzen.

33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken:

a) Wann und von wem ihm nach 31. Absatze eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre;

b) von wem und welcher Betrag nach dem 12., 13. und 19. Absatze zur Einziehung zu entrichten;

c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außerdem zu belegen sei.

34. Das von der Untersuchungskommission geschöpfte Urtheil ist wie jedes andere Strafurtheil dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen, und der Inhalt sohin den Parteien, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, bekannt zu machen.

Der Gerichtsherr ist das ausgefallene Strafurtheil zu mildern nicht ermächtiget, sondern die Milderung oder Nachsicht der Strafe muß binnen der im folgenden Absatze 36 bestimmten Frist bei dem allgemeinen Militärappellazionsgerichte angesuchet werden, welches, wenn die zuerkannte Strafe über 300 Gulden beträgt, oder wenn auf dreimonathlichen Arrest, oder auf eine Verschärfung desselben erkannt worden, das Gesuch zur weiteren Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu unterlegen hat. Die zu zahlenden Strafbeträge sind durch die gerichtlichen Exekuzionswege einzubringen, und zu dem Invalidenfonde, in den Militär-

Digitized by Google

gränzen aber zu demjenigen Fond abzuführen, in welchen andere Strafgelder einzufließen haben. (Verordnung vom 13. August 1819, H. 846.)

35. Das im vorigen Absatze Verordnete hat beim Militär auch bei solchen Urtheilen Anwendung, die auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände sich gründen, und dieselben bedürfen daher an und für sich keiner obergerichtlichen Bestätigung.

36. Wer in dem Urtheile der ersten Behörde zur Kassazion, Dienstentsetzung oder zu einer Geldstrafe verurtheilet worden ist, und sich dadurch beschwert glaubet, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheils, an das allgemeine Militärappellationsgericht den Rekurs nehmen. Sind andere Strafen, als die vorbenannten, zuerkannt worden, oder schon zwei gleichförmige Urtheile vorhanden, so hat kein weiterer Rechtsweg Statt.

Auch steht dem Ankläger kein Recht zu, sich gegen ein in Wuchersachen geschöpftes Urtheil zu beschweren. (Verordnung vom 10. März 1825, H. 221.)

37. Wenn der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilt wird, hat solche sogleich nach der Bekanntmachung des Urtheiles in Vollzug zu treten. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, so ist wider den Beschuldigten das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten.

38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellet und vollkommen zurückgegangen ist: oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

Da die Zeit von fünf Jahren, nach deren Ausgang die Strafe des Wuchers durch Verjährung erloschen ist, nach diesem §. des Patentes mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder zu Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist, zu laufen anfängt, so ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Zeit unerlaubte Abzüge oder Zinsenzahlungen berechnet waren. Die Verjährung läuft also so lange fort, bis der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucherpatent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von

Digitized by Google

dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält. Sie kann nur durch neue wucherliche Handlungen unterbrochen werden, welche nach der That, in Ansehung deren die Verjährung berechnet werden soll, unternommen worden, und zur Zeit der Aburtheilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind. (Verordnung vom 19. Julius 1825, H. 698.)

Ueber die Behandlung und Bestrafung der Waldfrevel in den Militärgränzen sind in der für die kroatische, slavonische und banatische Gränze am 24. April 1787 kund gemachten Waldordnung, in der für eben diese Gränzen im Drucke ergangenen Verordnung vom 19. Januar 1811, B. 212, dann einigen dießfalls erflossenen neueren Verordnungen folgende Bestimmungen enthalten:

1. Wer ohne waldämtliche Anweisung Holz fällt oder ausführt, wer eine andere ihm nicht zugestandene Benützung der Waldprodukte sich erlaubt, wer endlich sonst die Forstpolizeigesetze übertritt, macht sich des Waldfrevels schuldig, und hat nicht nur den zugefügten erwiesenen Schaden zu ersetzen, sondern überdieß noch die bestimmten Straftaxen zu erlegen. Den Waldfrevel begehen auch Gränzer, welche das gegen unentgeldliche Anweisung bloß zu ihrem Bedarf ihnen erfolgte Waldprodukt weiter verhandeln, oder da, wo sie Befreiungen oder Begünstigungen genießen, zur Verkürzung des Aerars andern nicht befreiten oder begünstigten Individuen ihren Nahmen leihen. (§. 35 der Verordnung vom 19. Januar 1811.)
2. Alle von Gränzern ausgeübt werdenden Waldschwendungen sind nach der Waldordnung vom Jahre 1787, als ein dem Aerar zugefügter freventlicher Diebstahl zu betrachten, und soll jeder Gränzer, der die Waldordnung übertritt, und im Waldschaden betreten wird, mittelst species facti zum Regimente geschickt, daselbst mit Zuziehung des Waldförsters über sein Vergehen gerichtlich gesprochen, und der Schuldige zur Erlegung der nach Verschiedenheit des Falles bemessenen Waldtaxe, wenn er aber ein Provinzialist wäre, mit Zuziehung des Provinzialwirthschaftsbeamten zur Bezahlung der doppelten Waldtaxe verhalten werden. (§. 36.)

Unter der Benennung — Waldtaxe — versteht man denjenigen Betrag, welcher für das aus Aerarialwaldungen bezogen werdende Holz, oder für die Ueberkommung oder Benützung anderer Produkte dieser Waldungen, außer den für die Gränzer festgesetzten Befreiungsfällen, entrichtet werden muß. Diese Waldtaxe ist durch die am 24. Februar 1825, B. 690, für die banal, warasdiner, karlstädter, slavonische und banatische

Digitized by Google

Gränze ergangene Verordnung neu regulirt worden. Was aber die von den Gränzern nach Verschiedenheit der Fälle zu bezahlenden, von der eingeführten Waldtaxe abhängigen Straftaxen betrifft, ist in den Verordnungen vom 19 Januar 1811, B. 212 §. 37 und 4. Julius 1825, B. 2407, Nachstehendes festgesetzt:

3. Für alles unbefugt gefällte oder ausgeführte Holz zahlen die Gränzer zur Strafe die einfache, die Provinzialisten die doppelte Waldtaxe; außerdem wird das Holz konfiszirt und entweder zum Vortheil des Aerars an den Meistbiethenden veräußert, oder zum ärarischen Gebrauch verwendet. Wenn das entwendete Holz nicht mehr zurückgestellt werden kann, oder wenn es dem Waldfrevler auf sein Ansuchen überlassen wird, hat dieser außer jener Straftaxe noch die einfache Waldtaxe zu erlegen.
4. Wer unbefugter Weise stehendes Holz durch Abbrennen, Umringeln, Schälen, Einhacken oder sonst dergestalt beschädiget, daß der Stamm dadurch verdirbt, oder wenigstens im guten Wachsthume gehindert wird, unterliegt, je nachdem er Gränzer oder Provinzialist ist, der im vorigen Absatze erwähnten Straftaxe, die jedoch nur nach dem kubischen Inhalte des Stammes, nicht auch der Aeste berechnet wird. Bei mindern Beschädigungen ist eine geringere Straftaxe abzunehmen, die aber für Gränzer nie unter einem Drittel, und für sonstige Waldfrevler nie unter zwei Drittheilen der für den Stamm gebührenden Waldtaxe zu bemessen ist (§. 38).
5. Für das unbefugt zur Eichel- oder Buchenmastung in die Wälder eingetriebene Borstenvieh ist von den Gränzern die doppelte, von den Provinzialisten die vierfache Masttaxe, nach dem für die verschiedenen Eigenthümer bestehenden Ausmaße einzubringen. Das von den Provinzialisten unbefugt eingetriebene Borstenvieh wird so lange gepfändet, bis die Straftaxe entrichtet, oder für ihren Erlag Sicherheit geleistet ist. Sollte der Eigenthümer in der ihm zu bestimmenden kurzen Frist die Straftaxe nicht erlegen und auch keinen annehmbaren, in der Militärgränze seßhaften Bürgen für sich stellen können, so wird ein Theil des gepfändeten Viehes an den Meistbietheuden veräußert, von dem Kaufschillinge die Straftaxe für das Aerar abgezogen und der Rest dem Eigenthümer gegen Quittung, die ein Offizier mitzufertigen hat, mit dem übrigen in der Pfändung gehaltenen Viehe erfolgt. Um sein Vieh dennoch in die Mastung treiben zu dürfen, hat der Eigenthümer, wenn solche wirklich zu gestatten befunden wird, nach erlegter Straftaxe noch außerdem die vorgeschriebene Masttaxe zu entrichten (§. 40. Reskript vom 29. November 1823, B. 3783).

Digitized by Google

6. Zur Strafe unerlaubter Waldweide, d. i. einer ohne vorschriftmäßige Erlegung der Weidtaxe und ohne Lösung des Waldzettels unternommenen Weide in hochstämmigen Waldungen haben Gränzer das Doppelte; für die Weide in gehegten, der Schonung unterzogenen Waldungen, in welchen auch gegen ordnungsmäßige Bezahlung keine Weide stattfinden darf, das Vierfache der tarifmäßigen Weidetaxen für jedes Stück Vieh zu entrichten. Von Provinzialisten ist in Straffällen unerlaubter Waldweide die für Gränzer festgesetzte Straftaxe doppelt einzuheben. Sowohl Gränzer, als Provinzialisten sind verpflichtet, nebst der Straftaxe den durch ihr Vieh auf unerlaubter Weide an den ärarischen Waldungen verursachten Schaden zu ersetzen.

In jenen Regimentern, in welchen den Gränzern die Viehweide in ärarischen Waldungen Allerhöchsten Orts unentgeldlich gestattet worden ist, hat es dabei noch ferner zu verbleiben. In Fällen unerlaubter Waldweide daselbst sind aber von den Gränzern die Straftaxen nach obigen Bestimmungen zu entrichten (Verordnung vom 4. Julius 1825, B. 2407).

7. Wer im Walde unbefugt Gras sammelt, zahlt zwei Gulden Strafe und verliert das geschnittene Gras sammt dem Werkzeuge, dessen er sich hiezu bediente; beides, das Gras und das Werkzeug bleibt dem Apprehendenten eigenthümlich. Gleichen Strafen ist derjenige unterworfen, der auf unerlaubte Art in den Wäldern Laub sammelt (§. 42).

8. Für alle andern unbefugten Waldbenutzungen, für welche in dem Tarif (S. Vdg. vom 24. Febr. 1825 B. 690, Mil. G. S. S. 17) eine Waldtaxe festgesetzt ist, wird in Straffällen den Waldfrevlern zwar das widerrechtlich in Benützung genommene Produkt gegen Entrichtung der Waldtaxe überlassen; diese haben jedoch noch außerdem, wenn es Gränzer sind, einen der Waldtaxe gleichkommenden, und wenn es Provinzialisten wären, einen doppelten solchen Betrag als Strafe zu bezahlen (§. 43).

9. Das Bodenstechen in den Waldungen ist durchaus verbothen. Wer sich solches dennoch erlaubt, zahlt für die Quadratklafter des abgestochenen Flächenraumes einen Gulden Strafe und muß mit der ausgehobenen Erde den abgestochenen Raum wieder ebnen (§. 44 und Verordnung vom 4. Julius 1825, B. 2407).

10. Die Beschädigung der Gränzzeichen in den Wäldern, der Verzäunungen und Schonungsgräben wird mit einer Strafe von 10. fl. belegt; außerdem muß das Zeichen, der Zaun oder Graben vom Beschädiger in den vorigen Stand herge-

Digitized by Google

stellt, und jeder sonst dabei unterlaufene Waldschaden vergütet werden (§. 46 Verordnung vom 4. Julius 1825. B. 2409).

11. Die Gränzer, welche Armuthshalber die Straftaxen nicht zu entrichten im Stande sind, sollen nach den Verordnungen vom 29. November 1819, B. 5310 und 22. März 1825, B. 1023, dann 6. Junius 2113, so fern ihre Abstrafung im politischen Wege geschieht, Statt der in den früheren Vorschriften verhängten Leibesstrafe mit Arbeitsstrafen belegt werden, welche nach dem Maßstabe des als Straftaxe zu bezahlenden Betrages bei Einfriedung der Waldplantagen, Reinigung der Waldgräben und Verbesserung der Waldkultur überhaupt, zu leisten sind. Nur im Falle der Unthunlichkeit, den zahlungsunfähigen Waldfrevler zur Strafarbeit zu verwenden, und insbesondere im Falle der Wiederholung des Waldfrevels ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen (Verordnung vom 20. Mai 1829, B. 1760 und 1825).

Das entwendete Wald-Produkt muß aber immer konfiszirt und vom Waldfrevler wo möglich wenigstens der dem Denunzianten gebührende Antheil hereingebracht werden.

Ist auch dieses nicht thunlich, so wird jener Antheil vom Aerar erfolgt (§. 47).

12. Eben so bleibt es bei der Verfügung der Waldordnung, nach welcher für jene Waldfrevel, deren Thäter nicht ausfindig gemacht werden können, von der ganzen Gemeinde die einfache Waldtaxe entrichtet werden muß, in deren Bezirk der Schaden geschah. Sollte der Thäter binnen 5 Jahren bekannt werden, so erhält die Gemeinde den erlegten Betrag zurück (§. 48).

13. Demjenigen, der einen Waldfrevel anzeigt, oder den Frevler selbst ergreift, gebührt der dritte Theil der auf den Waldfrevel gesetzten Straftaxe, oder der nach dem vorhergehenden Absatze von der Gemeinde erlegten Waldtaxe, nicht aber auch von dem sonst für das konfiszirte Waldprodukt mit der Waldtaxe bezahlten oder sonst gelösten Betrage. Das erwähnte Drittel gebührt selbst den Individuen des Waldpersonals ohne Unterschied der Charge, wenn sie als Denunzianten oder Apprehendenten eintreten und ihnen keine Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung zur Last fällt. Die Zuerkennung des Drittheils geschieht zugleich mit dem Straferkenntnisse über den Waldfrevel und ist sonach jenem, dem es zugesprochen worden, unaufgehalten zu erfolgen (§. 49).

Ueber die Frage, welche Waldfrevel gerichtlich zu behandeln sind, entschied die Vdg. vom 12. Novbr. 1822 C. 992 und 30. März 1846 B. 1005, daß eine gerichtliche Untersuchung bei

Digitized by Google

Waldfreveln, welche an einzelnen Bäumen oder andern Waldprodukten oder durch unbedeutende Uebertretung der Forstpolizeigesetze verübt werden, nicht statt finde, wohl aber, wenn Bäume umringelt und angezündet, die Spitzen abgehauen oder Lindenbäume geschält werden, wenn in der Zeit von Georgi bis Galli im Walde ein Feuer gemacht wird und dadurch ein Wald in Brand geräth, oder wenn auch nur ein einzelner Baum angezunden oder dem anhaltenden Waldpersonale sich gewaltthätig widersetzt wird. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß bedeutende Waldfrevel, oder zwar minder bedeutende, jedoch öfter wiederholte, so wie mit großer Bosheit verübte der gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen sind.

Nach der Verordnung vom 18. Juli 1844 B. 2486 Mil. G. S. S. 56 ist der Waldfrevel auch dann gerichtlich zu untersuchen, wenn beim Läugnen des Inquisiten der Beweis nur durch Zeugen hergestellt werden kann, weil deren Beeidigung nur im gerichtlichen Wege zulässig ist.

Was den Thatbestand betrifft, so stellen denselben die beeideten Waldaufseher oder ihre Stelle vertretenden ebenfalls eigens zu beeidenden Unteroffiziere des Feldstandes vollkommen her, was aber den Beweis gegenüber des Waldfrevlers anbelangt, so steht zwar nichts entgegen, einen Waldaufseher als Zeugen zuzulassen, jedoch liefert seine Aussage allein keinen vollständigen Beweis (Vdg. vom 30. März 1846 B. 1005 Mil. G. S. S. 7).

Für das zweite Wallachenregiment in Siebenbürgnn wurde untern 26. September 1824 B. 3733 und für das erste untern 3. Jänner 1825 B. 33 eine eigene Waldordnung provisorisch vorgeschrieben.

Die Verordnung vom 24. März 1826 B. 1001 befiehlt, jene Waldfrevler, welche die verdiente Strafe abzuarbeiten nicht Gelegenheit haben, körperlich zu bestrafen.

In diesem Werke wurde die Strafnorma, die Direktivregeln in Deserzionssachen, dann die Belehrungen über die Kriegsartikeln öfter angeführt. Da es für den Richter wichtig ist, selbe im Zusammenhange vor Augen zu haben, sie nirgends abgedruckt sind, so folgen sie hier.

Der Inhalt der Strafnorma vom 3. Juli 1790, in so weit derselbe hieher gehört, ist folgender:

§. 1. In Kriegszeiten und von dem Tage an, als die Regimenter und Korps auf den Kriegsfuß gesetzt werden, ist sich nach der Schärfe der K. A. und der T. P. G. O. zu benehmen, mithin können auch die auf mehrere Verbrechen festge-

Digitized by Google

setzten Todesstrafen mit der alleinigen Mäßigung verhänget und von denen mit dem jure gladii et agratiandi versehenen Regimenter und Korps vollzogen werden, daß diese Todesstrafen, es möge was immer für ein Verbrechen betreffen, auf eine deren 3 leichtesten Strafarten (nämlich des Stranges, Schwertes und des Arquebusirens) festgesetzt und davon der nicht bös qualifizirte, wenn auch die Summe von 25 fl. übersteigende, jedoch 50 fl. nicht erreichende erste und gemeine Diebstahl;

deßgleichen das Laster der zweifachen Ehe ausgenommen und mit einer gemessenen körperlichen Strafe beleget,

auch der vom Landmanne eingebrachte Deserteur, nach denen schon vormals bestandenen und auch in damahligen Kriegszeiten bestehenden Normalien, um den Landmann von der Einbringung nicht abzuschrecken, mit der Todesstrafe verschonet, in standrechtmäßigen Fällen aber, oder wo es sich um das Militärverbrechen der gewaltthätigen Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienst handelt;

ferner, wo zwar die Todesstrafe, jedoch die Art derselben in den Kr. Art. nicht ausdrücklich bestimmt ist — die leichteste, nämlich des Arquebusirens verhänget werden.

Hieraus werden folgende Grundsätze abgeleitet:

a) Vermög dieses §. ist die Verordnung ddo. 24. April 1790, nach welcher nur denen vor einem wirklich erklärten Feinde stehenden Regimentern und Korps die freie Ausübung des jus gladii et agratiandi eingeräumt wurde, auf den Tag erweitert worden, wo die Regimenter und Korps auf den Kriegsfuß gesetzt werden.

b) Wider Personen weiblichen Geschlechtes kann Niemals der Strang oder das Arquebusiren, wohl aber der Schwertschlag verhängt werden.

c) Die außerordentlichen Strafarten sind in der T. P. G. Ordnung und in dem Reglement ohnehin vorgeschrieben und es wird von einigen derselben an seinem Orte das Nöthige gesagt werden.

d) Es liegt ohnehin vor Augen, daß durch den gegenwärtigen §. 1 nur die Summe des ersten gemeinen, und den Betrag pr. 50 fl. W. W. nicht erreichenden ersten Diebstahls dergestalt erhoben und festgesetzt worden sei, daß wenn der erste gemeine Diebstahl die 50 fl. nicht erreicht, wider den Dieb auch in Kriegszeiten eben so wenig, wie für das Laster der zweifachen Ehe eine Todesstrafe verhängt werden könne, wogegen es bei bös-

Digitized by Google

gearteten Diebstählen, welche in Kriegszeiten verübt werden, eine andere Beschaffenheit hat.

e) Die bösgearteten Diebstähle, bei welchen weder der geringe Betrag des zugefügten, sich etwa nicht auf 50 fl. erstreckenden Schadens, weder die freiwillige Nachsicht des Bestohlenen, weder die geschehene Wiederabnahme und Zurückstellung des gestohlenen Guts, weder die sonst zu statten kommenden Linderungsumstände in Betrachtung zu ziehen, sondern derlei Diebe in Kriegszeiten gemeiniglich mit der ordentlichen Todesstrafe des Stranges zu belegen sind, werden in dem Art. 94 der Th. G. O. deutlich ausgezeichnet.

f) In dem K. A. finden sich 3 Gattungen der bösgearteten Diebstähle und zwar Art. 31 der Diebstahl an Artillerie-Munizion, Gewehren, und Art. 31 der Diebstahl, welcher an seinen Kameraden von andern, oder von einem Knecht an seinem Herrn, und Art. 33 die Theilnehmung eines Offiziers oder Unteroffiziers an dem Diebstahl. Zu diesen 3 Gattungen wird in Bezug auf den 10. und 17. K. A. auch derjenige Diebstahl gerechnet, den der Soldat an einem ihm zum Bewachen anvertrauten Gut begeht oder begehen läßt.

g) Bei denen in den vorhergehenden 2 Unterabtheilungen bezeichneten bösgearteten Diebstählen unterliegt es keinem Bedenken, daß wider selbe in Kriegszeiten nach Maß der vorkommenden Umstände die Strafe des Stranges verhängt werden darf.

h) Obschon der vom Landmann eingebrachte Deserteur nach der Regel mit der Todesstrafe verschont bleiben muß, so unterliegt doch diese Regel einer zweifachen Ausnahme, wenn

1. der Ausreißer nebst der Deserzion ein anderes schweres oder überschweres Verbrechen begangen hat, auf welches vermög gegenwärtiger Vorschrift und Untertheilung in den Kriegs- und Friedenszeiten die Todesstrafe schon für sich einzutreten hat, weßwegen in derlei Fällen dem Kriegsrechtsurtheil ausdrücklich beizusetzen ist, daß der Ausreisser nicht wegen der Deserzion, sondern wegen des wider ihn bewiesenen andern schweren Verbrechens zur Todesstrafe verurtheilt wird. Die

2. Ausnahme besteht darin, wenn der Deserteur sich dem nachsetzenden Landmann in mörderischer Absicht gewaltthätig und mit tödtlichen Waffen widersetzt, oder wohl gar den nachsetzenden Landmann ermordet, in welchem Falle er allemal standrechtmäßig zu behandeln und mit der für die Standrechtsfälle ausgemessenen Todesstrafe zu belegen ist.

i) Von den Standrechtsfällen, für welche die Todesstrafe des

Digitized by Google

Arquebusirens überhaupt festgesetzet ist, wird bei dem 3. §. gegenwärtiger Strafnorma ausführlicher gehandelt werden.

k) Die Verletzung der Subordinazion wird in folgende 3 Grade untergetheilet:

1. wenn der Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienst verletzt wird, es mag nun die Beschädigung oder Verletzung desselben erfolgt sein oder nicht. Dieser erste und höchste Grad des verletzten Gehorsams wird sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten und ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein Ober- oder Unteroffizier oder Gemeine sei, mit der ordentlichen Todesstrafe des Arquebusirens belegt.
2. Wenn ein Ober-, Unteroffizier oder Gemeine die Befehle seines Vorgesetzten, welche auf den Dienst einen Bezug haben, mit Vorsatz oder aus bösartiger Absicht nicht vollzieht, oder sich mit Worten oder dem Befehl entgegen laufenden Handlungen widersetzt. Auch bei diesem 2. Grade kann in Kriegszeiten nach Maß des für den Dienst erwachsenen Nachtheils, die ordentliche Strafe des Arquebusirens verhängt werden In Friedenszeiten kann dieser 2. Grad mit Rücksicht auf die unterwaltenden Umstände an dem Oberoffizier nebst der Cassirung mit einem zeitlichen Festungsarreste und an dem Unteroffizier nebst dem Degradieren, so wie an dem gemeinen Mann allenfalls mit der Schanzarbeit oder sonst außerordentlicher Strafe belegt werden.
3. Wenn sich dem Vorgesetzten oder dessen Befehlen, welche zwar den Dienst nicht unmittelbar, sondern mittelbar, z. B. die Mannszucht betreten, mit Handlungen, Worten oder verächtlichen Geberden, respektlos widersetzt wird. Bei dieser dritten und leichtesten Gattung des verletzten Gehorsams ist allemal eine außerordentliche Strafe, die dem Vergehen angemessen, zu verhängen.

l) Jene Militarverbrechen, für welche in den K. A. keine bestimmte Todesart festgesetzt ist und in welchen zu Kriegszeiten nach Maß der unterwaltenden Umstände das Arquebusiren eintreten kann, sind in dem 2., 3., 4., 7., 8., 12., 14., 15., 16., 17., 24., 26., 27., 42. und 43. K. A. enthalten.

m) Alle diese in der vorhergehenden Untertheilung bezeichneten K. A. drücken sich auch in Ansehung der Lebensstrafe nicht bestimmt aus sondern sie überlassen die Wahl einer Leibes- oder Lebensstrafe dem vernünftigen Ermessen der Kriegsgerichte über, weßwegen auch dieselben alle Umstände, welche das Verbrechen erschweren oder erleichtern, in reife Ueberlegung ziehen müssen, um zwischen dem Verbrecher und der Strafe das in peinlichen Gesetzen so sehr empfohlene Ebenmaß nicht zu verfehlen.

Digitized by Google

n) Damit aber gleichwohl die Kriegsgerichte für die Kriegszeiten in Rücksicht auf die beiden infamirenden Todesstrafen des Stranges und des Schwertes, so viel es nur immer möglich ist, eine verläßliche Vorschrift haben mögen, so ist in der k. Armee für die nachbenannten Verbrechen die Strafe des Stranges ohnehin schon bestimmt, und zwar Art. 8 für die Korrespodenz mit dem Feinde, Verrätherei und Hilfeleistung; Art. eodem für die Zaghaftigkeit und Verweigerung des Fechtens; Art. 19 und 20 für die Feldflüchtigkeit und Verlassung der Schanzen und Redouten, Art. 21 für den Abfall ganzer Truppen, Art. 23 für den Ueberlauf und die Deserzion, Art. 32 für den Kameradschaft- oder Herrendiebstahl. Zu dieser Gattung wird noch ferner der Art. 25, sonst mit dem Rade bestrafte Straßenraub, Art. 31 der Diebstahl an Artillerie, Munition und Gewehre, Art. 33. die Theilnehmung der Ober- und Unteroffiziere an dem Straßenraub oder Diebstahl, und endlich derjenige Diebstahl gezählet, den der Soldat an einem ihm zum Bewachen vertrauten beweglichen Gut ausübt, oder ausüben läßt. In allen diesen Fällen kann in Kriegszeiten auf die Strafe des Stranges gesprochen werden.

o) Obschon nach der bestehenden Regel zum Militärverbrechen, für welche nach dem K. A. die Gattung der Todesstrafe nicht ausgedrückt ist, mit dem Arquebusiren bestraft werden, so leiden doch jene Verbrechen eine besondere Ausnahme, die zugleich den Verlust der Ehre nach sich ziehen. Zu diesem letzteren gehören Art. 18 der Offizier, welcher daran Ursache ist, daß ganze Truppen, Kompagnien oder Eskadrons nicht ihre Schuldigkeit thun, Art 35 das Vorenthalten des Soldes, der Löhnung, Art. 48. die arglistige Aufnahme und Verhehlung der Uebelthäter. Diese Verbrechen sind in Kriegszeiten nach Maß der Umstände mit dem Schwerte zu bestrafen.

p) So viel es die bürgerlichen Verbrechen betrifft, welche der Soldat nicht als solcher, sondern als Staatsbürger verübt, findet man folgenden Satz zum Grundsatz anzunehmen: daß alle Verbrechen, auf welche die T. G. O. die verschärfte Todesstrafe oder jene des Stranges zur ordentlichen Strafe verhängt, nach Verhältniß der Umstände mit dem Strange belegt werden können. In die Gattung dieser Verbrechen gehört die Gotteslästerung, das Laster der belei-

Digitized by Google

digten weltlichen Majestät, die Landesverrätherei, Falschmünzung, und was dahin einschlägt, die Unkeuschheit wider die Natur, der Vater-, Kinder-, Ehegattenmord, der Straßen- und Meuchelmord, die bestellte Mordthat, die Giftmischung oder Vergiftung, die Feueranlegung oder das Mordbrennen, der Kirchen- oder sonst qualifizirte Diebstahl, dann jener, welcher den Betrag pr. 50 fl. W. W. übersteigt.

q) Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jenem Verbrechen, auf welche die Th. G. O. oder die K. A. den Schwertschlag zur ordentlichen Strafe bestimmen, in bei diesem ohnehin klaren Gesetz zu verbleiben habe.

r) Eben so unterliegt es keinem Anstand und Zweifel, daß in den eben verzeichneten Fällen, wenn wegen eintretenden Linderungsumständen der Strang als die schärfeste Todesart nicht verhängt werden kann, jene des Schwertes, oder allenfalls eine außerordentliche Leibesstrafe surrogirt werden könne. Dageger kann bei den bestehenden Todesarten des Stranges, Schwertes, und Arquebusirens niemals ein Strafzusatz oder Verschärfung Platz greifen.

s) Die Militärjustiznorma und die älteren Strafnormalen ddo. 20. Juni 1752, 29 Oktober 1754, 10. Jänner 1755 und 25. Jänner 1763 behalten, so weit selbe durch die gegenwärtige allerhöchste Resolution nicht ausdrücklich abgeändert, oder modifizirt worden sind, ihre volle Kraft und Wirkung.

§. 2. Auch in Friedenszeiten werden die Todesstrafen bei überschweren Verbrechen, worauf in den K. A. oder in der Th. G. O. eine verschärfte Todesstrafe festgesetzt ist, als z. B. beim Raub- und Meuchelmord, Giftmischung und Feueranlegung ꝛc., jedoch mit der Modifikazion beibehalten, daß keine verschärfte nämlich das Verbrennen, Radbrechen, Viertheilen — sondern die des Stranges oder des Schwertschlages einzutreten habe.

a) Folgende Verbrechen nämlich:
1. Das Laster der beleidigten Majestät im ersten Grade;
2. der Landesverrath;
3. der Vater-, Kinder-, Eheleutemord;
4. der Straßen- oder Meuchelmord;
5. die bestellte Mordthat;
6. das Laster der Giftmischung;
7. das Feueranlegen oder Mordbrennen;
8. die Münzfälschung;
9. das Laster dre Unkeuschheit wider die Natur, und
10. der Kirchendiebstahl —

gehören nach der Grundlage der Th. G. O. zu jenen überschweren Verbrechen, wider welche auch in Friedenszeiten nach Maß der vorkommenden Umstände die ordentliche Strafe des Stranges verhängt werden kann.

b) die Strafe des Stranges kann in Friedenszeiten auch beim Straßenraub oder dessen Theilnehmung eintreten.

§. 3. In Friedenszeiten kann in den standesrechtmäßigen Fällen, unter welchen auch die überhandnehmende Deserzion mit einzuziehen ist, dann in der werkthätigen Widersetzung im Dienst gegen die Vorgesetzten nur die leichteste Todesstrafe, nämlich die des Arquebusirens statt haben.

a) So wie von dem Militärverbrechen der verletzten Subordinazion im §. 1 umständlich gehandelt, und gesagt worden ist, daß für selbes sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten das Arquebusiren als die alleinige ordentliche Todesstrafe festgesetzt sei, also wird hier der allgemeine Satz angenommen, daß ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeiten, in den standrechtmäßigen Fällen keine andere Todesstrafe, als jene des Arquebusirens verhängt werden könne.

b) Nebst dem im 16. K. A. ohnehin ausgedruckten Fall wegen geführten Reden der Uebergabe einer belagerten Festung, oder eines Platzes, kann nur in folgenden Fällen standrechtmäßig verfahren werden:

1. bei entstandenem Aufruhr und Meuterei,
2. bei überhandnehmender Plünderung,
3. beim Ueberlauf und überhandnehmender Deserzion.
4. Wenn der Deserteur sich entweder dem zum Nachsetzen kommandirten Militär, oder gegen den Landmann, mit Waffen, oder andern zum tödten geeigneten Werkzeug in mörderischer Absicht thätig widersetzt, wenn er auch Niemanden verwundet, oder wohl gar getödtet hat.
5. Wider die fremden Werber, Unterhändler und Mitwirker.
6. Wider die gewaltthätigen Entführer k. k. Unterthanen und
7. wider die Kontumazübertreter, wenn schon der engste Pestkordon gezogen ist.

c) die Meuterei, welche die eigentliche Grundlage zum Aufruhr ist, und wovon der 3. und 4. K. A. handelt, hat ihre besonderen Grade:

1. Wenn der Aufruhr nahe beim Ausbruche ist, und die offenbare Gefahr desselben nur durch den Tod eines oder des andern Aufwieglers gestillt werden mag. Dieser Grad ist

Digitized by Google

ohne Unterschied der Kriegs- und Friedenszeiten allemal standrechtmäßig zu behandeln.

2. Wenn zwar nicht die Gefahr des aufrührerischen Ausbruchs, wohl aber die bösartige, und unter mehreren verbreitete Absicht zum Aufruhr vorhanden ist. Bei diesem Grade tritt zwar das standrechtmäßige Verfahren nicht ein, jedoch ist derselbe im ordentlichen Wege allemal sehr scharf zu bestrafen.
3. Wenn die Absicht zum Aufruhr bloß im Umfange eines entfernten Versuchs stehen geblieben ist. Dieser Grad wird allemal mit einem außerordentlichen, den Umständen angemessenen Strafe belegt.

d) Damit die überhandnehmende Plünderung standrechtmäßig behandelt werden könne, wird ebenso wie bei der Meuterei erfordert, daß solche nur durch den schnellen Tod des Einen oder des Andern gestillet werden möge.

e) Bei den falschen Werbern, die einen oder mehrere Soldaten, welche zur Fahne geschworen haben, zur Annehmung auswärtiger Kriegsdienste bereden und verführen, ist zwischen den Inn- und Ausländern gar kein Unterschied zu machen. Eben so wenig macht es einen Unterschied, ob der Soldat, welcher zur Annehmung auswärtiger Kriegsdienste beredet worden, ein Inn- oder Ausländer ist.

f) Des Verbrechens der Falschwerbung der Mithilfe und Theilnehmung derselben können sich auch Weibspersonen schuldig machen, mithin standrechtlich behandelt werden. Sollte in den zum standrechtmäßigen Verfahren bestimmten 24 Stunden kein Scharfrichter zu haben sein, so wird das Verfahren wider eine solche Weibsperson in den ordentlichen Kriminalprozeß eingeleitet. Ein gleiches versteht sich von den Personen des weiblichen Geschlechts, welche in das Verbrechen der Kontumazübertretungen verfallen.

g) In allen Fällen, wo ein oder das andere Erforderniß zur standrechtmäßigen Behandlung mangelt, muß das ordentliche Kriminalverfahren eintreten, und es unterliegt zu Kriegszeiten keinem Zweifel, daß alsdann statt der für die Standrechtfälle ausgemessenen Todesstrafe des Arquebusirens, nach Maß des Verbrechens und der Umstände, auch jene des Stranges oder des Schwertes und wider die Kontumazübertreter im höchsten Grade auch in Friedenszeiten jene des Arquebusirens verhängt werden könne.

h) Wenn in Friedenszeiten ein oder das andere Erforderniß zur standrechtmäßigen Behandlung mangelt, muß zwar das ordentliche Verfahren eintreten, jedoch kann niemals auf

Digitized by Google

eine Todesstrafe, sondern auf eine den Umständen angemessene Leibesstrafe gesprochen werden.

§. 4. Der zum dritten Male betretene Rädelsführer eines Deserzionskomplots, oder der zum dritten Male desertirte, und vom Militär eingebrachte Ausreißer ist, wenn die standrechtmäßige Behandlung nicht eintreten kann, auch in Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

a) Der Soldat, welcher zur Fahne geschworen, oder mehrere seiner Kameraden zur Entweichung aus den Kriegsdiensten beredet, ist der Stifter eines Deserzionskomplots, es mag nun auf diese Beredung der Entschluß zur Entweichung erfolgt oder vor der Entweichung entdeckt worden sein.

b) Der schon in älteren Normalien festgesetzte Unterschied der Deserteurs, nämlich derjenigen, welche

1. sich selbst gemeldet haben
2. von dem Landmanne
3. vom Militär eingebracht werden, tritt hier wieder in vollem Maße und zwar dergestalt ein, daß die 2 ersteren Gattungen allemal mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen sind, wogegen nur gegen die letzte Gattung die ordentliche Strafe des Stranges verhängt werden kann.

c) Da die Stiftung eines Deserzionskomplots für das Militär immer ein gefährliches Verbrechen ist, so wird der Komplotsstifter nach den beim §. 6 folgenden Belehrungen, dem wirklichen Deserteur gleichgehalten.

d) Nur dann ist der Gränzmann in Friedenszeiten ein Deserteur, wenn er in die Türkei übergeht, widrigenfalls wird er nach Maß der Umstände, als ein Emansor oder Emigrant behandelt.

§. 5. In Friedenszeiten ist auf alle übrige Verbrechen, welche vermög der K. A. oder der T. G. O. nicht mit einer verschärften, sondern nur mit einer gemeinen Todesstrafe, nämlich des Stranges, Schwertes oder des Arquebusirens belegt werden, eine andere gemessene Leibesstrafe zu verhängen.

a) Jene Militärverbrechen, welche vermöge der K. A. keine verschärfte Todesstrafe verdienen, und in Friedenszeiten nur mit einer außerordentlichen Strafe, die sich auf den höchsten Grad des Gassenlaufens und die zehnjährige Schanzarbeit erstrecken kann, sind in dem 2. 4. 7. 8. 11. 14. 17. 24. 26. 27. 28. 31. 32. 35. 39. 40. 42. 43. und 47. K. A. ausgezeichnet.

b) Von den bürgerlichen Verbrechen, welche in diese Klasse gehören, sind in den Art. 57. 60. 62. 67. 68. 72. 73. 75.

Digitized by Google

76. 79. 83. 85. 87. 88. 89. 94. 96. 97. 98. der Th. G. O. enthalten.

c) Obschon der Kameradschaftsdiebstahl in Friedenszeiten mit keiner Todesstrafe belegt werden kann, so gehört er doch immer zur Gattung eines bösgearteten Verbrechens, welches mit einer verschärften Leibesstrafe, und zwar wenn das verschärfte Gassenlaufen nichts fruchtet, mit der Schanzarbeit zu züchtigen ist. Jedoch kann diese Gattung auf die Militär-Gränzer, die sobald sie zur Fahne geschworen, an die K. A. gebunden, daher sämmtliche Kameraden unter einander sind, nicht im Allgemeinen, sondern nur auf den Fall erweitert werden, wenn der Gränzer im Dienst z. B. auf der Wache, oder in dem Exerzierlager sich befindet, und seinen Kameraden bestiehlt.

d) In dem Laster der zweifachen Ehe kann weder in Kriegs- noch Friedenszeiten auf die Todesstrafe gesprochen werden, und da das Maß der außerordentlichen Strafe für diese Verbrechen blos von den beschwerenden oder lindernden Umständen abhängt, so werden die Kriegsgerichte auf die in dem 6. §. verzeichneten außerordentlichen Strafen angewiesen.

§. 6. Soviel es die sonstigen in den K. A. oder Th. G. O. bestimmten Leibesstrafen betrifft, hat es bei diesen schon bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

a) Zu den außerordentlichen Strafen gehören:

1. Das Auspeitschen durch den Scharfrichter.
2. Die Brandmarkung auf dem Rücken.
3. Die Ehrloserklärung, und die damit verbundenen Wirkungen, welche in dem 10. und 103. Art. der Th. G. O. deutlich ausgezeichnet sind.
4. Die Behandlung des flüchtigen Verbrechers in Contumaciam, wodurch sein Name nach verläufiger kriegsgebräuchlicher Zitazion an den Galgen geschlagen wird.
5. Die Landesverweisung, Abschaffung oder Konfinirung.
6. Die Schanzarbeit für Leute vom Wachtmeister abwärts, und der Festungsarrest für Oberoffiziere, welche nach den in dem §. 7 nachfolgenden Grundsätzen wieder einzutreten haben.
7. Die Einziehung des Vermögens.
8. Die Kassirung des Ober- und Degradirung der Unteroffiziers und des Kadeten.
9. Die Stockschläge bei Männern und Karbatschstreiche bei Weibern und jungen Leuten, die nicht im Gewehrstande sind.
10. Die Abgabe von der Kavallerie, Artillerie, Pionier- und Feldjägerkorps zur Infanterie.

Digitized by Google

11. Die Erneuerung und Abnahme der Kapitulazion.

b) Zur Gattung der gelinderen Strafen werden gezählt:

1. Der Profoßen- und Stockhausarrest mit oder ohne Eisen bei gewöhnlicher Verpflegung oder bei Wasser und Brot.
2. Das Krummschließen bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.
3. Strafwachen.
4. Spitaldienste.
5. Kasernen-Reinigung.
6. Geldstrafen.

Bei einigen der obberührten Strafarten wird noch insbesonders erinnert, daß

c) Der General-Pardon sich nicht auf den Oberoffizier erstreckt.

e) Wegen der Erneuerung und Abnahme der Kapitulazion bestehen ohnehin maßgebende Vorschriften, welche auch noch derzeit mit ihrer Wirkung verbleiben. Nur muß angemerkt werden, daß sich bei dem Pioniers- und Feldjägerkorps Leute befinden, welche nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die Zeit des Kriegs kapitulirt haben. Wenn dieser während dem Kriege desertirt, wird er nach ausgestandener Leibesstrafe an die Infanterie abgegeben, und die Kapitulazion auf die Zeit des Kriegs erneuert. Desertirt der nämliche Mann von der Infanterie, so wird auf den Fall, wenn wegen eintretenden Umständen die ordentliche Strafe des Stranges oder das standrechtmäßige Verfahren nicht Platz hätte, nebst einer Leibesstrafe, die Kapitulazion auch auf die Friedenszeit, und zwar auf die bei der Infanterie gewöhnlichen 6 Jahre erweitert, desertirt er endlich zum 3. Male, so wird er, wenn ihn auch dießmal die Todesstrafe nicht treffen kann, am Leibe gestraft, und ihm die Kapitulazion abgenommen.

d) Uiberhaupt ist Jedermann, welcher auf eine bestimmte Zeit kapitulirt hat, wegen der ersten Deserzion nebst einer Züchtigung am Leibe, mit Erneuerung der Kapitulazion zu bestrafen. Bei der zweiten Desertion wird er, wenn sich wenigstens eine 10jährige Dienstleistung versprechen läßt, mit der Abnahme der Kapitulazion und mit einer Züchtigung am Leibe bestraft. Sollte der Dienst bei der Abnahme der Kapitulation nichts gewinnen, muß der Kapitulant gleich einem andern zum 2. Mal Desertirten bestraft werden. Endlich ist bei den Kapitulanten auf des Mannes Eigenschaften, sonstiges Betragen, und auf die vollstreckte Dienstzeit vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

e) Jene Soldaten, welche während dem Kriege ihre Kapitulazion vollstreckt haben und dem ungeachtet bis Ende des

Digitized by Google

Krieges fortdienen müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne erhaltenen Abschied entwichen sind, und die ordentliche Todesstrafe wider sie nicht verhängt werden konnte, niemals zur Erneuerung oder Fortdauer der Kapitulazion auf gewisse Jahre, sondern zu einer Leibesstrafe mit dem Anhang zu verurtheilen, daß sie, so lang der Krieg fortwähret, zu dienen haben.

Die Direktivregeln in Deserzionssachen vom 1. Oktober 1798 lauten:

§. 1. Nur derjenige kann als Deserteur bestraft werden, welcher zur Fahne geschworen, und die K. A. vernommen, sodann aber meineidig entwichen ist.

§. 2. In Kriegszeiten kann wider die Uebertreter und Ausreißer bei der ersten Entweichung mit der Todesstrafe vorgegangen werden.

§. 3. Wenn der Deserteur den ihn anhalten wollenden Nachsetzern von Militär oder Landmann sich in mörderischer Absicht gewaltthätig und mit tödtlichen Waffen widersetzt, er mag Jemanden verwundet oder gar getödtet haben oder nicht; deßgleichen, wenn die Deserzion sehr einreißt, hat sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten das standrechtmäßige Verfahren statt, und in den beiden Fällen die Strafe des Strauges einzutreten.

Ist aber zur Zeit der Freimann nicht bei der Hand, so ist der Deserteur zu arquebusiren.

Hat der Deserteur, um seine Flucht fortzusetzen, denjenigen, der ihn verfolgt und anhalten will, bei der Widersetzung ermordet, so hat er durch dieß überschwere Verbrechen sein Leben immer verwirket, und ist in dem Fall, wo wegen verstrichener Zeit das Standrecht nicht statt haben kann, im kriegsrechtlichen Verfahren auch in Friedenszeiten zum Strang zu verurtheilen.

§. 4. Der Stifter eines Deserzionskomplots ist wie ein wirklicher Deserteur zu bestrafen, das bewerkstelligte Komplot möge ausgeführt worden sein, oder nicht. Das Standrecht hat aber wider solchen nicht statt.

§. 5. Wird der Deserteur vom Landmann eingebracht, oder das Deserzionskomplot von diesem entdeckt, so kann weder in Kriegszeiten noch weniger im Frieden die Todesstrafe eintreten, außer der Deserteur hätte nebst der Deserzion, auch ein anderes die Todesstrafe nach sich ziehendes aber schweres Verbrechen begangen, als z. B. wenn er einen Raubmord begangen hatte, in welchen Fällen der Sentenz deutlich enthalten muß, daß er nicht wegen Deserzion, sondern wegen des andern Verbrechens zum Tode verurtheilt werde.

Digitized by Google

§. 6. Wird ein Deserteur erst dann von der kriegsrechtlich zuerkannten Todesstrafe pardonirt, wenn er mittelst Ausführung auf den Richtplatz die Todesangst bereits ausgestanden hat, so kann er mit gar keiner Strafe mehr belegt werden, wohl aber, wenn ihm die Pardonirung schon vorher aber gleich nach Publizirung des Sentenzes kundgemacht worden ist, jedoch kann statt der Todesstrafe niemals jene der Schanzarbeit eintreten.

§. 7. In Friedenszeiten ist der, wegen Desersion schon 2mal bestrafte, und zum 3tenmal entwichene Soldat, wenn er nicht vom Landmann, sondern vom Militär eingebracht worden ist, ingleichen der 2mal bestrafte, und zum 3tenmal betretene Rädelsführer eines Deserzionskomplots mit dem Strang, wenn aber das Komplot vom Landmann entdeckt worden wäre, mit der schärfesten Leibesstrafe zu belegen.

§. 8. Die freiwillige Zurückkehrung oder Selbstmeldung eines Deserteurs bringt einen dergestalt die Strafe mildernden Umstand mit sich, daß weder in Kriegs- noch weniger in Friedenszeiten die Todesstrafe statt haben kann.

§. 9. Diejenigen Deserteurs, welche von den Stadtwächtern, Polizeiwächtern, dann den Zoll- und Bankalkordonisten eingebracht, oder von fremden Unterthanen kartellmäßig ausgeliefert werden, sind als solche zu behandeln, die vom Landmann eingebracht sind.

§. 10. Der Soldat, welcher zur Fahne geschworen hat, und zwei oder mehrere Kameraden aus Se. Majestät Diensten zur Entweichung beredet, ist der Stifter eines Deserzionskomplots, es mag nun auf diese Beredung die Entweichung erfolgt, oder der Entschluß noch vorher entdeckt worden sein. Wie der Komplotsstifter zu bestrafen, ist schon §. 4 gesagt worden.

Es hat auch bei demselben gleich einem wirklichen Deserteur die Vermögenskonfiskazion, und bei einem Kapitulanten die Erneuerung oder Abnahme der Kapitulazion statt, zeigt der Komplotsstifter das Komplot selbst an, so befreiet ihn dieser Umstand sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten von der Todesstrafe.

§. 11. Sowohl die Deserteur als Komplotsstifter, gegen welche wegen eintretenden mildernden Umständen, oder aus sonstigen in den Gesetzen gegründeten Ursachen die Todesstrafe nicht statt haben kann, sind nebst der Vermögenskonfiskazion mit einer angemessenen Strafe der Spitzruthen zu bestrafen.

Die Strafe der Schanzarbeit hingegen, hat in Bezug auf jenes, was im §. 6 enthalten ist, nur dann statt, wenn an dem Deserteur oder Komplotsstifter der höchste Grad des Gassenlaufens bereits versucht worden, mithin er als wirklich inkorrigibel zu betrachten ist.

Ein Mann, der zum zweiten Male zur Schanzarbeit kon-

Digitized by Google

demnirt ist, soll zum Soldatenstande für immer unwürdig erkannt werden.

§. 12. Wer ein Komplotstifter ist, und wie er bestraft werden soll, ist §. 10 gesagt worden. Aber auch die übrigen im Komplote Verfangenen entgehen durch die Bestrafung des Stifters ihrer eigenen Strafe nicht, die sie durch die Einwilligung und unterlassene Anzeige selbst verdient haben, jedoch ist sie nach Umständen gelinder auszumessen *).

§. 16. Das Bäcker- und Fuhrwesenspersonale und die Packknechte werden zwar wegen Deserzion nach ihren vorgeschriebenen Satzungen meistens arbiträr und gelinder als der Soldat bestraft. Da jedoch aus ihrer Entweichung besonders in Kriegszeiten, wo die Armee an Brod Mangel leiden, aber durch Verlassung ärarischer Pferde, oder Verspätung der zur Armee einzutreffen habenden Artillerie, oder anderer Transporte, dem Dienst und dem Aerar großer Nachtheil und Schaden zugehen kann, so sind in diesen Fällen zu Kriegszeiten, so wie auch, wenn ein Deserzionskomplot eintritt, das Fuhrwesen- und Bäckerpersonale immer kriegsrechtlich zu behandeln, und mit der Spitzruthenstrafe, ja nach Verhältniß der Umstände, und des aus der Entweichung erwachsenen Schaden auch mit dem Strange zu bestrafen.

§. 17. Die aus den Invalidenhäusern entweichenden Invaliden, so wie jene, welche von Regimentern oder Korps entweichen, und während der Deserzion Invaliden geworden sind, wenn sie sich auch auf Generalpardon melden sollten, werden des Invaliden benefizii auf immer verlustigt.

§. 18. Die Montursmilizer bei den Montursökonomiekommissionen werden wegen Deserzion mit einer angemesseneren Leibesstrafe belegt, und müssen die für sie bezahlte Taglia von dem künftigen Arbeitslohne nach und nach wieder ersetzen. Die wiederholte Deserzion oder Komplotsstiftung ist auch bei den Montursmilizern immer kriegsrechtlich zu beurtheilen, und mit einer den Umständen angemessenen arbiträren Strafe zu belegen.

§. 19. Für diejenige Mannschaft, welche in der Armee gegen Kapitulazion dient, tritt bei der Deserzion auch nebst der anderweitigen Züchtigung die Erneuerung oder gänzliche Abnahme der Kapitulazion ein. Hiebei werden folgende Grundsätze bestimmt:

a) Derjenige Mann, welcher auf eine bestimmte Zeit kapitulirt

*) Die §§. 13 bis 15 sprechen von der nun aufgehobenen Vermözenskonfiskazion, werden also ausgelassen.

Digitized by Google

hat, ist bei der ersten Deserzion nebst einer Züchtigung am Leibe, mit der Erneuerung der Kapitulazion zu bestrafen.

b) Bei der zweiten Deserzion wird er, wenn sich von ihm wenigstens eine 10jährige Dienstzeit versprechen läßt, mit der Abnahme der Kapitulazion und einer Züchtigung am Leibe bestraft, sollte aber der Dienst an der Abnahme nichts gewinnen, so muß der Kapitulant gleich einem andern zum zweitenmal oder noch öfter entwichenen unkapitulirten Mann bestraft werden. Endlich ist bei Kapitulanten auf des Mannes Eigenschaften, sonstiges Betragen, und auf die Dienstzeit, welche er bis zur Deserzion schon vollstrecket hat, Rücksicht zu nehmen.

c) Bei den Pioniers und Feldjägern befinden sich Leute, welche nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die Kriegsdauer kapitulirt haben. Wenn nun ein solcher Mann während des Krieges desertirt, und die gesetzliche Todesstrafe wider ihn nicht Platz greift, wird er nach ausgestandener Leibesstrafe zur Infanterie abgegeben, und die Kapitulazion auf die Zeit des Krieges erneuert, desertirt der nämliche Mann von der Infanterie, so wird er, wenn wider ihn weder das standrechtliche Verfahren, noch sonst die ordentliche Todesstrafe nicht statt hat, nebst der einzutretenden Leibesstrafe die Kapitulazion auch auf die Friedenszeit, und zwar auf die bei der Infanterie gewöhnlichen 6 Jahre erweitert, desertirt er auch noch das drittemal, worauf auch dießmal die Todesstrafe nicht eintreten konnte, am Leibe gestraft, und die Kapitulazion gänzlich abgenommen.

d) Auch bei den Regimentern befinden sich Leute, die sich nur auf die Kriegsdauer engagirt haben, sohin neuerdings und zwar während des Krieges sich gegen 6jährige auf die Friedenszeit zu gelten habende Kapitulazion engagiren. Desertirt ein solcher Mann noch während des Krieges, und wird wieder eingebracht, so hat er die Interkallarzeit vom Tage seiner Deserzion bis zu seiner Einbringung auch nach geendigtem Krieg noch fortzudienen, und sodann nimmt seine 2. Kapitulazion für die Friedenszeit ihren Anfang.

e) Jene Soldaten, welche während des Krieges ihre Kapitulazionszeit vollendet haben, und demungeachtet bis zu Ende des Krieges fortdauern müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne Abschied entweichen und bei nicht eintretenden sonst erschwerenden Umständen ohnehin auch die ordentliche Strafe nicht verhängt werden könnte, niemals zur Erneuerung oder Fortdauer der Kapitulazion auf gewisse Jahre, sondern mit einer Leibesstrafe mit dem Anhange zu verurtheilen, daß sie, so lange der Krieg dauert — fortzudienen haben.

Digitized by Google

f) Derjenige Kapitulant, welcher in Kriegszeiten nach vollendeter Kapitulazion sein Regiment oder Korps ohne erhaltenen Abschied eigenmächtig verläßt, kann nur dann mit der ordentlichen Todesstrafe belegt werden, wenn er mit Rücksicht auf den 10. K. A., und den hieraus für den Dienst erwachsenen Schaden von der Wache entwichen, oder wenn er Stifter eines Deserzionskomplets wäre. Außer diesen beiden Fällen tritt immerhin eine außerordentliche Leibesstrafe ein, welche auch allenfalls auf 5jährige Schanzarbeit erweitert werden kann.

§. 20. Der Offizier, welcher desertirt, ist nach dem Dienstreglement zu behandeln und der Ediktalprozeß wider ihn einzuleiten. Er wird auf Ausbleiben seiner Charge ehrlos entsetzt und sein Namen an den Galgen geschlagen. Wird er aber vom Militär eingebracht und kann sich nicht rechtfertigen, so ist selber mit der Kassazion und dem Strange zu bestrafen. Da der Wille zur Entweichung immer erwiesen sein muß, so ist der Offizier, welcher nur vom Urlaub ausgeblieben und auf die Zitazion nicht erschienen ist, seiner Charge zu entsetzen, es sei denn, daß er auch eines andern solchen Verbrechens überwiesen wäre, auf welches die Ehrloserklärung in den Gesetzen ausdrücklich festgesetzt wäre.

§. 21. Die Auditors, Rechnungsführer, Aerzte, so wie die übrigen unobligaten Primaplanisten, als Furirs, Unterärzte, Fahnenschmiede, Sattler, machen sich durch Entweichung selbst ihrer Charge verlustig. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Militärbeamten, welche, sobald sie entweichen, sich ihrer Charge von selbst begeben.

§. 22. Die k. k. ordinären Kadeten können, wenn sie desertiren, nie wieder in dieser Charge, wohl aber als Gemeine eintreten und sich durch Wohlverhalten der Beförderung zu Unteroffizieren und weiter verdient machen.

§. 23. Außer dem Landesfürsten steht Niemanden die Befugniß zu, einem Deserteur die Nachsicht der Strafe zuzusichern. Wenn sich aber Deserteurs von der k. k. Armee, die sich im Auslande befinden, bei den Kordonskommandanten an der Gränze melden und gegen Nachsicht der Deserzionsstrafe zurückzukehren wünschen, sind selbe in Verpflegung zu nehmen und mit Beigebung eines vertrauten Kommandirten und des Verpflegszettels, dann eines Empfehlungsschreibens an das nächste Militärkommando und so weiter an ihre Regimenter zu senden, welche selbst geneigt sein werden, solchem zurückkehrenden Deserteur die kriegsrechtliche Strafe im Gnadenwege nachzusehen.

§. 24. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche sich der beförderten Entweichung an dem Kriegsdienst und der Desertersverhehlung schuldig machen, verordnet das allg. Gesetzbuch über

Digitized by Google

Verbrechen und deren Strafen *), dann die für die ungarische und siebenbürgische Erblanden hierüber besonders bestehenden Gesetze **).

§. 25. Um die Deserteurs desto leichter ausfindig zu machen, einzubringen und zur verdienten Strafe zu ziehen, hat jeder Kompagnie-, Eskadrons- und Postokommandant, so bald er von der Deserzion vergewißt ist, eine Meldung in duplo zu machen, diese nebst den übrigen in loco befindlichen Offiziers inklusive des Feldwebels und eines Unteroffiziers zu unterfertigen und darinnen aufrichtig anzuzeigen, an welchem Tag er mit oder ohne Feuergewehr dann Bajonet entwichen, was derselbe an Löhnung, Naturalien und Montur mitgenommen und ob er sich sonst eines Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht habe. Diese Meldungen sind dem Regimentskommandanten des ehestens zuzusenden, welcher eine davon dem Regimentsauditor zu behändigen, die andere am Ende des Monats mit einer Konsignazion dem respizirenden kommissariatischen Beamten sammt dem Monatakte zu übergeben hat, dem sie bei Revidirung desselben und bei Durchgehung der Montursberechnung zum Behuf dienen kann.

§. 26. Alle Monate muß von jedem Regiment, Bataillon oder sonstigen Korps über die desertirte Mannschaft, eine den Tauf- und Zunahmen, Geburtsort und Gesichtsbildung, allenfalls kennbare Zeichen, verläßlich und deutlich enthaltende Beschreibung durch den Brigadier dem vorgesetzten Generalkommando überreicht werden, es hat sodann dieses davon nach dem beigehenden Formular über die eingelangten Eingaben eine Totalkonsignazion zu verfassen. auch hievon eine Abschrift sowohl den gesammten übrigen Generalkommanden und den respizirenden kommissariatischen Beamten znr Ausfindigmachung derlei Deserteurs mitzutheilen.

§. 27. Ueber jeden sich selbst meldenden atrapirten und reklamirten Deserteur muß ein summarisches Konstitut verfaßt, sonach der Mann dem Kriegskommissariat vorgeführt werden, welches nach dem beiliegenden Formulare eine Präsentirungsliste zu verfassen hat. Wenn diese dem Respizirenden zukömmt, hat derselbe vorzüglich darauf zu sehen, ob der Inhalt mit demjenigen, was in Ansehung des Tags der Entweichung und der allenfalls

---

*) Außer dem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre ist für einen Infanteristen 50 fl., für einen Kavalleristen 100 fl., für einen Fuhrwesensgemeinen 12 fl. 30 kr. zu zahlen (S. §§. 199 und 200 Zivil. St. G. B. u. Hofd. v. 15. Oktober 1807)

**) Diese sind laut Hofd. vom 31. Mai 1790 die a. h. Resoluzionen vom Jahre 1749, 1751 u. 1765.

Digitized by Google

mitgenommenen Montur, Armatur und Rüstung angegeben worden, übereinkommt und bei einem Widerspruch oder ungleicher Angabe das Wahre zu erheben.

§. 28. Jedes Regiment kann seinen Deserteur da, wo es ihn findet, reklamiren, und das Regiment, wo er sich engagirt haben dürfte, ist schuldig, ihn sogleich auszuliefern, im Verweigerungsfalle hat sich das Regiment an das betreffende Generalkommando zu wenden, welches auf diese Auslieferung Hand zu halten hat. Ein einem andern Regimente überlassener Mann muß bei dem, wo er desertirt ist, ordentlich in Zuwachs kommen und als transferirt in Abgang gebracht werden.

§. 29. Für jeden Deserteur, er möge in oder außer dem Regiment eingebracht werden, sind dem Militär 8 fl., dem Landmann 24 fl. und wenn der Kavallerist mit dem Pferde eingebracht wird 40 fl., für einen Fuhrwesens- oder Packknecht, für einen entwichenen feindlichen Kriegsgefangenen, dann für einen unbestimmt beurlaubten 6 fl. zu zahlen. Die Polizeiwache und die sonst vom Politiko aufgestellten Aufseher, dann die im Lande oder sonst an der Gränze gesetzten Zollkordonisten bekommen die Landmannstaglia pr. 24 fl. Der Militärmannschaft, welche auf dem Kordon aufgestellt ist, werden ebenfalls 8 fl. verabfolgt. Von der Taglia muß der Landmann oder sonstige Partei, die die Ziviltaglia erhält, die Unterhalts- und Transportskosten bis zum Ort der Uebergabe bestreiten.

Wenn der Landmann den Aufenthalt des Deserteurs entdecket und dem Militär anzeigt und dieser vom abgeordneten Militär eingebracht wird, gebühret dem Landmann die für ihn ausgemessene Taglia. Wenn aber bei Anhaltung von Deserteurs der Landmann dem Militär, oder dieses jenem Hilfe geleistet, muß die Taglia nach Ausmaß für das Zivile allemal ausgezahlt werden, und haben hieran alle Individuen, die zur Anhaltung beigetragen haben, ohne Unterschied zwischen dem Militär- und Zivilstande gleichen Theil zu empfangen und nach Köpfen zu theilen. Im Falle ein Soldat vom Landmanne wegen einem andern Verbrechen eingebracht würde und sich nach der Hand im Verhör entdeckte, daß er vom Militär ist und an selbes abgegeben werden müßte, ist die Taglia allerdings zu bezahlen.

Im Falle ein auf Urlaub abgehender ohne gedruckten oder radirten Paß und ein Kommandirter ohne Marschroute vom Militär oder Zivil betreten würde, hat die Bezahlung der Taglia der Schuldtragende zu leisten.

Wenn der Deserteur von dem zum Nachsetzen eigends beorderten Militär eingebracht wird, gebührt einem solchen Kommando keine Taglia.

§. 30. Die Taglia wird auch für die Parteien vom klei-

Digitized by Google

nen Stab und Primaplaniſten, als für die Furire, Feldärzte, Trompeter, Schmiede, Sattler, Riemer und Furirſchützen, dann für die Montursmilizer, Bäcker, Fuhrweſens- und Packknechte, Artilleriſten, Mineurs, Sappeurs und Pontoniers, wie auch für die von Feſtung und Schanzbau entwichenen, dann, wenn ein aus diesſeitiger Kriegsgefangenſchaft entflohener Mann eingebracht würde, verabfolgt.

Für die Real-Invaliden wird keine Taglia bezahlt. Die eingebrachten Primaplaniſten und Stabsparteien haben der dem Unterthan oder dem Militär für ſie bezahlte Taglia dem Aerar von ihrem Gehalte nach und nach mittelſt Abzuges, und zwar der Verpflegsbäcker von ſeiner Löhnung und der Montursmilizer von ſeinem Macherlohnsbetrag zu erſetzen.

Der Abzug iſt dermaſſen anzuordnen, daß der Mann und beſonders der Bäcker bei dem Ueberreſt ſeinen Dienſt verrichten kann.

§. 31. Die vom Landmanne angehaltenen Deſerteurs ſind dem nächſten Militär, wenn auch nur ein Unteroffizier ausgeſtellt wäre, zu übergeben. Dieſer hat dem Einbringer ſogleich einen Uebergabsſchein zu behändigen, und den Ausreißer dem nächſten Militärgerichte zu überliefern. Der Deſerteur iſt ſodann ſummariſch zu vernehmen und nach befundener Richtigkeit, daß der Landmann ihn angehalten hat, die Taglia gegen den Uebergabsſchein nebſt Quittung und Beilegung der Präſentirungsliſte von dem Regiment, welches den Deſerteur übernommen hat, ohne Unterſchied, ob der Mann zu dieſem oder jenem Regiment gehört, zu bezahlen.

§. 32. Jedes Generalkommando muß ſcharf darauf ſehen, damit ſich nach den in den Ländern publizirten Deſerteurspatenten genau gehalten, und beſonders wider die Deſerteursverhehler mit der ausgemeſſenen Strafe fürgegangen, auch der von den Uebertretern zu entrichtende Geldbetrag in die Kriegskaſſe eingehend gemacht und dem Denunzianten der Deſerteursverhehlung die patentmäßige Taglia auch richtig erfolget werde.

§. 33. Für den Entdecker eines Deſerteurkomplotes können nach genauer Unterſuchung, wer ſolches eigentlich angegeben hat, auf die vom Regiment oder Korps erſtattete Anzeige höchſtens 16 fl. Taglia dergeſtalt bewilliget werden, daß wenn das Komplot zwiſchen 2 Mann beſtanden, nur 8 fl. und ſo weiter nach Maß der Anzahl der im Komplot Verfangenen das Quantum auf 10 bis 16 jedoch niemals höher beſtimmt werden darf.

Wenn 2 Mann zu gleicher Zeit das nämliche Komplot entdeckt haben, erhalten ſie gleichen Antheil von dem Douceur. Obſchon die Unteroffiziere an der Deſerteurstaglia Theil nehmen, ſo betrifft doch die Belohnung für die Komplotsentdeckung bloß

Digitized by Google

den Gemeinen und Gefreiten, maßen es die Schuldigkeit der Unteroffiziere ist, die Deserzion möglichst zu verhindern, nur in ganz besonderen Fällen kann in Betreff dieser letztern von dem Regimente beim vorgesetzten Generalkommando Meldung gemacht, und nach Befund von diesem in dem obbestimmten Verhältnisse ein Douceur verwilliget werden.

Wenn ein Komplot der Deserteurs vom Zivil entdecket wird, sind demselben ohne Unterschied, wie viel Köpfe in dem Komplot verfangen gewesen, 36 fl. an Taglia aus der Regimentskassa zu verabfolgen.

§. 37. Der bestimmt Beurlaubte ist nur dann Deserteur, wenn selber über geschehene Einberufung bis zur 2. Musterung beim Regimente nicht eintrifft, oder die Ortsobrigkeit, wohin er beurlaubt worden, verläßlich erhoben hat, daß er wirklich entwichen ist.

§. 38. Der unbestimmt Beurlaubte hingegen ist als ein Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubniß in ein unkonskribirtes, oder ins Ausland übergehen wollte.

§. 39. Ist ein solch unbestimmt Beurlaubter wirklich in ein fremdes Land ausgewandert, so ist er als Emigrant vom Politiko zu behandeln.

§. 40. Da bei der Kavallerie und Artillerie besonders vertraute Leute erforderlich sind, so kann der Mann, wenn er desertirt — nach ausgestandener Strafe an die Infanterie gegeben werden.

§. 41. Die wegen wechselseitiger Auslieferung mit auswärtigen Mächten geschlossener Kartells müssen nach dem buchstäblichen Inhalt genommen werden.

§. 42. Wenn der Landmann oder das Militär einen Deserteur von fremder Macht, mit welcher das Kartell besteht, einbringt, wird dafür ebenfalls die ausgemessene Taglie bezahlt.

§. 43. Der Betrag der bei Regimentern oder Korps von den Verpflegsgeldern ausbezahlten Deserteurstaglien haben selbe unter Zulegung der kommissariatischen Entwürfe und der Parteiquittung in der Rekrutirungsrubrik in Ausgabe zu bringen, die dagegen von einer fremden Macht eingegangene Kartells- und Konvenzionsspesen in Empfang zu nehmen, und mit Ende des Monats zur Kriegskassa abzuführen.

§. 44. Bei jeder Musterung muß die Mannschaft von dem Kriegskommissär gefragt werden, ob derselben die in der Rechnung aufgeführte Taglien bezahlt worden sind. Bei der Komplotsentdeckung aber muß der Angeber geheim gehalten werden, mithin sind solche Leute unter einem andern Vorwand ins Zimmer zu berufen, und besonders zu befragen, ob sie das Douceur erhalten haben.

Digitized by Google

Die Belehrungen über die Kriegsartikel vom 23. September 1808 und 1830 enthalten Folgendes:

Da von Seiten einiger Militärjustizbehörden verschiedene Zweifel und Anfragen theils in Rücksicht auf die Kriegsartikel und das Dienstreglement, theils in anderer Beziehung vorgekommen sind, worauf der Hofkriegsrath Belehrungen und Weisungen zu ertheilen nothwendig findet; so werden hiermit nachstehende Grundsätze vorgeschrieben:

1) Der sechste Kriegsartikel ist dem Ausdrucke sowohl des Artikels selbst, als seines Zusatzes zufolge auf die Zeit des Krieges zu beziehen.

2) Durch den siebenten Kriegsartikel ist die in den älteren Strafgesetzen auf die Gotteslästerung gesetzte Todesstrafe aufgehoben.

3) Die in dem achten Kriegsartikel verhängte Todesstrafe ist mit dem Strange zu vollziehen. Sie hat aber, wie der Kriegsartikel wörtlich verordnet, nur alsdann Statt, wenn der Beschuldigte wirklich mit dem Tode bestraft worden ist. Außer diesem Falle ist ein solcher Verbrecher mit Rücksicht auf die Wirkung oder Gefährlichkeit seiner Anschuldigung nach dem ersten Satze des erwähnten Kriegsartikels zu bestrafen.

4) Der eilfte Kriegsartikel ist von Friedens-, wie von Kriegszeiten, zu verstehen.

5) Wer seinen Posten, sei es ein Wach- oder anderer Posten, nicht pflichtmäßig versieht, soll nach Vorschrift des zwölften Kriegsartikels auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und insonderheit des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Blei gestraft werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß überhaupt jede Dienstleistung, wie sie immer Namen haben mag, besonders vor dem Feinde, nicht allein mit Treue, sondern auch mit aller Sorgfalt und mit stäter und alleiniger Hinsicht auf die Ehre und das Beste der Armee und des Staates geschehen muß. Wer sich dagegen, wenn auch nicht aus bösem Vorsatz, sondern aus einem anderen, der Zurechnung fähigen Grunde vergehet, soll in jedem Falle nach der obigen Vorschrift verhältnißmäßig bestrafet werden.

6) Den vierzehnten Kriegsartikel haben die Behörden nach folgenden Regeln anzuwenden:

a) Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll, wenn aus solchen eine wirkliche Gefahr für den Platz entstanden ist, oder leicht ent-

Digitized by Google

stehen kann, standrechtmäßig behandelt und mit dem Tode bestraft werden.

b) Sind die geführten Reden von einer solchen Wirkung nicht gewesen, auch in einem solchen Grade nicht gefährlich; so hat das kriegsrechtliche Verfahren und eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessende Leibesstrafe Statt.

c) Ist der Fall bloß wegen Mangels eines zum Standrechte gehörigen Erfordernisses in das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet worden; so kann, wenn aus den geführten Reden entweder eine Gefahr für den Platz entstanden ist, oder leichtlich noch entstehen kann, auch bei dem kriegsrechtlichen Verfahren auf den Tod erkannt werden. Außerdem aber hat der Richter auf eine verhältnißmäßige körperliche Strafe zu sprechen.

d) Die Todesstrafe ist in allen Fällen, sie mag durch Stand- oder Kriegsrecht verhängt werden, mit Pulver und Blei zu vollziehen.

e) Ist das Verbrechen zu der Todesstrafe nicht geeignet, so muß eine körperliche Strafe von solcher Art verhänget werden, daß die Absicht des Gesetzes, dergleichen Menschen ihren braven Kameraden aus den Augen zu schaffen, auch in diesem Fall erreichet werde.

7. Wenn bei einreißender Plünderung in Gemäßheit des siebzehnten Kriegsartikels standrechtmäßige Behandlung eintritt, so wird die Todesstrafe mit Pulver und Blei vollzogen.

8. Durch den achtzehnten Kriegsartikel sind die in Absicht auf die erste, zweite und dritte Deserzion für die Zeit des Friedens bestehenden umständlicheren Straf-Vorschriften um so weniger geändert, als die Behörden in dem zweiten Zusatze zu eben diesem Kriegsartikel ausdrücklich zur Beobachtung derselben angewiesen sind.

9. Der erste Zusatz des achtzehnten Kriegsartikels kann keineswegs auf Entfernungen, wodurch zugleich ein anderer Kriegsartikel übertreten, oder überhaupt eine andere militärische Pflicht verletzet wird, mithin auch insbesondere nicht auf Fälle bezogen werden, wovon der zwölfte Kriegsartikel handelt.

10. Wenn das in dem zwanzigsten Kriegsartikel gegen falsche Werber verordnete standrechtliche Verfahren wegen Mangels eines dazu gehörigen Erfordernisses in das kriegsrechtliche übergehet, so hat im Frieden die Todesstrafe keine Anwendung.

11. Das Duellmandat ist nach der klaren Vorschrift des neun und zwanzigsten Kriegsartikels von den Militärgerichten unnachsichtlich zu beobachten.

Digitized by Google

12. Die im zwei und dreißigsten Kriegsartikel verordnete Todesstrafe hat im Frieden, wie im Kriege, statt.
13. Die in den ältern Militärstrafgesetzen gegen den Kirchendiebstahl verhängte Todesstrafe ist nach dem Inhalte des vier und dreißigsten Kriegsartikels in Friedenszeiten unstatthaft.
14. Das in Betreff des Raubes unterm 26ten Oktober 1802 ergangene Patent ist durch den fünf und dreißigsten Kriegsartikel in keiner Hinsicht aufgehoben.
15. Da das Verbrechen des Betruges in dem sechs und dreißigsten Kriegsartikel dem Diebstahle gleichgestellet ist, so haben die Bestimmungen des drei und dreißigsten und vier und dreißigsten Kriegsartikels, so weit sie bei dem Betruge nach der Verschiedenheit der beiden Verbrechen statt haben können, auch bei Bestrafung des Betruges Anwendung.
16. Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet, ist als Betrüger zu betrachten, und als solcher nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen.
17. Die Militärgerichte haben sich bis zu weiterer Verordnung des Gesetzgebers in Betreff der in dem neun und dreißigsten Kriegsartikel erwähnten Verbrechen nach den für die Armee bestehenden Gesetzen genau zu achten, mithin, wie der Buchstabe des Kriegsartikels mit sich bringt, einer unbefugten Milderung nicht statt zu geben. Jedoch ist auf den Umstand, daß Verbrechen dieser Art der Ordnung und dem Dienste des Militärs gewöhnlich nicht gefährlich sind, auch im Kriege Rücksicht zu nehmen, und sonach eine unzeitige, den Umständen nicht gemäße Strenge zu vermeiden.
18. Da es dem Zwecke der Kriegsartikel, der sich vornämlich auf den Soldaten beziehet, zuwider wäre, in denselben für Fälle, worin die Todesstrafe keine Anwendung findet, diejenigen Strafgattungen und Maße, welche nach Verschiedenheit der Umstände Statt haben können, zur Direkzion des Richters bestimmen zu wollen; so ergibt sich von selbst, daß, wo der Gesetzgeber in den neuen Kriegsartikeln, nach dem Beispiele der ältern, die Strafe bloß im Allgemeinen anzudeuten zweckmäßig befunden hat, dem Richter, solche nach Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters, und nach Maßgabe der bestehenden anderweitigen Gesetze zu bestimmen, überlassen sei. Auch ergibt sich insbesondere von selbst, daß in Fällen, wo in Zukunft nach den neuen Kriegsartikeln statt der Todes- nur eine Leibesstrafe statt finden kann, das ordentliche Maß der letzteren, in so fern in den Gesetzen gegen einzelne Gattungen von Verbrechen nicht etwas anders verordnet ist, eigenmächtig

Digitized by Google

nicht zu überschreiten, sondern, wenn dem Richter wegen besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit des Verbrechens eine andere, das gesetzliche Ausmaß übersteigende Strafe erforderlich schiene, die Akten ordnungs- und vorschriftmäßig höheren Ortes vorzulegen seien.

19. Im Allgemeinen ist die Strafe des Schwertes, wie aus den Kriegsartikeln selbst erscheint, zur Zeit nicht aufgehoben. Nur bei Verbrechen, welche in Gemäßheit derselben mit dem Strange zu bestrafen sind, kann sie im rechtlichen Wege nicht angewendet werden.

20. Wird ein im Kriege begangenes Verbrechen, welches während des Krieges nach den Gesetzen und der Beschaffenheit der That mit dem Tode zu bestrafen gewesen wäre, erst in Friedenszeiten entdeckt; so tritt, wofern in den Gesetzen auf ein solches Verbrechen für die Zeit des Friedens lediglich eine körperliche Strafe verhänget ist, die Verordnung vom 31. Dezember 1796 ein. Auch versteht es sich hiernach von selbst, daß diese Verordnung nicht minder in dem Falle Anwendung habe, wenn die Aburtheilung, obschon das Verbrechen oder der Thäter noch während des Krieges entdeckt wurde, erst im Frieden erfolgt.

21. Standrechtliches Verfahren hat gegen Ueberläufer, welche nach hergestelltem Frieden eingebracht werden, nur alsdann statt, wenn sie sich bei ihrer Einbringung einer Widersetzlichkeit, wie sie nach dem achtzehnten Kriegsartikel und den Direktivregeln in Deserzionssachen zu Begründung des Standrechtes erforderlich ist, schuldig machen.

Ist ein solcher Ueberläufer nicht, neben seiner Deserzion zum Feinde, zugleich eines andern, zu Kriegszeiten verübten und für die Zeit des Krieges, mit dem Tode bedrohten Verbrechens, sondern des Ueberlaufes allein schuldig, mithin die erste Vorschrift der angeführten Verordnung vom 31. Dezember 1796 unanwendbar; so tritt, wenn der Ueberläufer durch das Militär eingebracht ist, die in eben dieser Verordnung enthaltene zweite Disposition auch bei Bestrafung des Ueberlaufes ein.

22. Alle älteren Strafgesetze und Verordnungen sind durch die neuen Kriegsartikel in so weit, als sie den Bestimmungen der letzteren zuwiderlaufen, aufgehoben.

23. In dem hofkriegsräthlichen Publikazionsreskripte vom 30. April dieses Jahres ist nicht enthalten, daß die gesetzliche Kraft der neuen Kriegsartikel von einem und demselben Tage bei allen Regimentern anfangen solle. Sie fängt sonach vom Tage der Kundmachung bei jedem einzelnen Regimente an.

Stellt der Verbrecher in einem Falle, wo es nach den neuen Kriegsartikeln auf Anwendung einer schärferen Strafe,

Digitized by Google

als nach den älteren Strafgesetzen, ankömmt, in Abrede, daß ihm die neuen Kriegsartikel vorgelesen oder kund gemacht worden; so darf die Erhebung der Wahrheit oder Unwahrheit dieses Angebens nicht unterlassen werden.

24. Hat ein Inländer, um Handgeld oder eine kürzere Kapitulazion zu erschleichen, sich als Ausländer anwerben lassen; so hat er im Falle der Entdeckung sowohl die gesetzmäßige Dienstzeit zu dienen, als sein besonderes Engagement zu erfüllen. Auch muß derselbe, wenn er zum Werbbezirk eines anderen Regimentes gehöret, und nicht etwa das Generalkommando eintretender Dienstrücksichten wegen ein anderes verordnet, demjenigen Regimente, wozu er gehörig ist, zurückgestellet werden.

25. Der im Infanteriedienstreglement S. 68. §. 8. enthaltene Ausdruck: „kriegsrechtliche Behandlung" ist, wie sich von selbst ergibt, nicht vom bloßen Verfahren, sondern von kriegsrechtlicher Bestrafung zu verstehen.

26. Wenn in dem Dienstreglement S. 88, 104 das Schuldenmachen der Offiziere strengstens verbothen und mit Untersuchung und Ahndung bedrohet wird; so hat diese Dispositzion auf einen einzelnen Fall, wie derjenige, wenn der Offizier den Betrag einer Monatsgage entlehnt, keine Beziehung. Auch sind dadurch diejenigen Vorschriften, welche in Absicht auf die bürgerliche Verbindlichkeit der von Offizieren kontrahirten Schulden bestehen, nicht abgeändert. Im Uebrigen soll nach erwähnter Stelle, wenn der Offizier in beträchtliche Schulden gerathen, und sonach der Fall der Dispossizion vorhanden ist, jedesmal Untersuchung, dagegen Ahndung nur alsdann eintreten, wenn die Schulden dem Resultate der Untersuchung zufolge, nicht aus Unglücksfällen oder unausweichlicher Nothwendigkeit, sondern aus Leichtsinn oder Ausschweifung entstanden sind.

Ich kann die vorliegende Arbeit nicht schließen ohne in Bezug auf eine künftige Militärstrafgesetzgebung einige Bemerkungen beizufügen, und zwar:

a) im Allgemeinen bin ich

1. gegen die Anwendung der Todesstrafe bei rein militärischen Verbrechen ausser im Falle des Krieges oder beim Standrechte.

Am meisten könnte in Friedenszeiten bei der Deserzion, weil sie am häufigsten begangen wird, die Todesstrafe vorkommen. Dieses Verbrechen ist an sich im Frieden gewiß dem Staate nicht so gefährlich, daß die Verhängung der Todesstrafe zu

rechtfertigen wäre, und wenn auch die Strafrechtspolitik dafür ist, daß der vom Landmanne eingebrachte Deserteur gelinder als der vom Militär eingelieferte behandelt, insbesonders im ersten Falle die Todesstrafe ausgeschlossen werde, so kann, wenigstens im Frieden die Strafrechtswissenschaft es nicht billigen, daß ein Zufall, welcher erst lange Zeit nach vollbrachter That eintritt, eine so sehr verschiedene Strafbemessung, wie nach den gegenwärtigen österr. Strafgesetzen, hervorbringe. Der das sechste Mal entwichene Mann kann bei der Einbringung durch das Zivile noch mit Gassenlaufen bestraft werden, den das dritte Mal desertirten und vom Militär eingebrachten erwartet der Tod.

Wird auch im Kriege nur dann auf die Deserzion die Todesstrafe gesetzt, wenn selbe besonders nachtheilige Folgen nach sich zieht, z. B Deserzion vom Posten, so kann man auch im Kriege die Todesstrafe von der Art der Einbringung unabhängig machen, weil dann nicht mehr die Deserzion an sich, sondern die Art derselben den Ausschlag gibt, ob diese scharfe Strafe eintrete oder nicht.

2. Gegen die Anordnung, daß ein Militärverbrechen nur dann als solches imputirt werden könne, wenn der Thäter auf die Militärgegesetze beeidet worden ist.

Im Staate bestehen allgemeine für alle Staatsbürger und besondere, nur für solche Staatsbürger verbindliche Gesetze, welche unter jenen Verhältnissen leben oder jenem Stande angehören, für welche diese besonderen Gesetze erlassen sind. Um die Uebertretungen dieser Anordnungen imputiren zu können, kann der Jurist (versteht sich beim Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit überhaupt) nicht mehr fordern, als daß solche gehörig kundgemacht wurden, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, beim Militärverbrechen eine Ausnahme zu machen. Es gibt wenige Militärverbrechen, die als reine Militärverbrechen anzusehen sind, und auch bei diesen leuchtet die Strafbarkeit an sich gewiß jedem ein; jeder Assentirte wird wissen, daß er nicht wieder davon laufen darf. Die Militärstrafgesetzgebung ist in dieser Beziehung sich auch nicht konsequent geblieben. Wer den Soldateneid zu schwören verweigert, wird nach Vorlesung der Kriegsartikel und des Eides so angesehen, als ob er den Eid abgelegt hätte, den er doch nicht geleistet hat, nicht leisten wollte. Wenn ein solcher Soldat wegen einem Militärverbrechen bestraft werden kann, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum dieß bei einem Andern, für den wenigstens die Vermuthung spricht, daß er geschworen hat, nicht der Fall sein könnte.

Digitized by Google

Eine praktische Inkonsequenz, welche aus dieser Verfügung bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetze hervorgeht, ist folgende: Der Rekrutirungsflüchtling muß, wenn man seiner zu einer Zeit, wo er noch im militär- oder landwehrpflichtigen Alter sich befindet, habhaft wird, 3 Jahre über die gewöhnliche Kapitulazionszeit dienen, der schon dienende und assentirte Soldat, wenn er entweicht, um sich für immer dem Militärdienste zu entziehen, wird, falls er den Eid der Treue nicht geleistet, als Deserteur nicht behandelt, kann daher zu einer Kapitulazionsstrafe auch nicht verurtheilt werden.

b) Im Besonderen will ich nur von zwei Verbrechen hier sprechen, nämlich vom Zweikampfe und der Desertion.

1. Ueber kein Verbrechen ist in neuerer Zeit so viel geschrieben, und keines seit dem Erscheinen der Duellmandate irriger behandelt worden, als der Zweikampf. Durch Strafen allein lassen sich Verbrechen nicht ausrotten, man erforsche die Quelle derselben, und suche dieselbe zu verstopfen; also beim Zweikampfe das Vorurtheil auszurotten, oder wenigstens in seinen Folgen zu mildern.
2. Man sieht ein, daß der Offizier nur die Wahl hat, entweder sich zu schlagen, und als ehrenhafter Mann zu gelten, oder als Feigling und mit Schande auszutreten, und während er im Falle des Zweikampfes wohl rechtlich kassirt wird, aber vor der Welt als ein ehrenhafter Mensch dasteht, entsetzt er sich im zweiten Falle selbst seiner Charge und wird dabei zugleich als ein Mensch ohne aller Ehre angesehen.

Zu diesem Uebelstand kommt nun noch das Gesetz, welches die bloße Herausforderung auf der einen, und die Stellung auf der andern Seite als das vollbrachte Verbrechen des Zweikampfes erklärt, wo nach richtigen Begriffen nicht einmal noch von einem Versuche des Kampfes die Rede sein kann.

Es wäre überhaupt zu wünschen, daß sich unsere neuen Gesetze mehr an den Sprachgebrauch sowohl beim Versuche, wie auch bei den vollbrachten Verbrechen selbst halten möchten.

Nach dem gewöhnlichen und vernünftigen Sprachgebrauche kann man doch von keinem Kampfe sprechen, wo nicht gekämpft wurde, und nicht von einem versuchten Kampfe, wo nicht zu kämpfen versucht wurde. Nun ist aber ganz gewiß weder die Herausforderung noch die Stellung ein Kampf, weder in der einen noch in der andern Handlung liegt ein Versuch des Kampfes. Für die richtigste Ansicht halte ich die, welche den Zweikampf, dann für vollbracht ansieht, sobald überhaupt, wenn auch nur von einem Theile von der zum Kampfe bestimmten Waffe Gebrauch gemacht wurde, wornach also ein Versuch dann

Digitized by Google

vorhanden ist, wenn versucht wurde, von den Waffen Gebrauch zu machen, z. B. der Säbel gezogen, die Pistole gespannt u. s. w., denn ebenso, wie man von jenem, der die Absicht hat, einen Berg zu besteigen, aber beim Fuße desselben angelangt, von seinem Vorhaben absteht, nur sagen kann, er wollte ihn besteigen, nicht aber, er habe ihn zu besteigen versucht, eben so läßt sich von jenem, der einen Andern zum Kampfe herausfordert so wie von jenem, der sich stellt, wohl annehmen, daß er kämpfen wollte, nie wird man aber, wenn es bloß bei der Herausforderung oder bei der Stellung geblieben ist, sagen können, sie haben versucht zu kämpfen. Man mag diese Handlungen für strafwürdig halten, sie auch strafen, nie aber soll man sie mit einem Namen belegen, der ganz unrichtig ist.

Beim Verbrechen der Deserzion bin ich nicht einverstanden,

1. daß dem Einbringer eine Taglia bezahlt werde, am wenigsten in Friedenszeiten, und wenn man ja selbe beizubehalten für nothwendig erachtet, so soll sie nur den Einbringern aus dem Zivilstande und in einem geringeren für alle Truppenabtheilungen in gleichem Betrage ausbezahlt werden. Es ist sonderbar, daß für den Fuhrwesensmann 6 fl, für andere Soldaten 24 fl. bezahlt werden. Der Soldat ist zur Entdeckung aller Verbrechen verpflichtet, auch jeder Staatsbürger soll es, der Deserteur ergibt sich häufig dem Diebstahle, und wird dadurch dem Gemeinwesen schädlich, und wenn insbesonders die Behörden, welche darüber wachen sollen, daß Vagabunden nirgends sich aufhalten, ihrer Pflicht nachkommen, wird kein Deserteur lange verborgen bleiben, und die großen Summen, welche bis nun an Taglien bezahlt wurden, werden erspart werden.
2. Bin ich gegen die Kapitulazionsstrafen. Wenn man die Aeußerungen der Deserteurs nach der geschehenen Aburtheilungen erfährt: „sie mögen mir die Kapitulazion abnehmen, ich laufe doch wieder davon," wenn man sieht, wie leicht und wie oft diese Worte in die That übergehen, so kommt man zur Erkenntniß, daß man eine Strafe ausgesprochen hat, die zu exequiren keine Macht im Stande ist, und soll die Verlängerung oder Abnahme der Kapitulazion wirklich als Strafe angesehen und vollzogen werden, so ist sie empfindlicher, als die Leibesstrafe, und erzeugt in den Folgen eine Ungerechtigkeit in doppelter Hinsicht, weil 1) derjenige, welcher sich bessert, also die Strafe an sich vollziehen läßt, schlechter daran ist, als jener, der unverbesserlich ist, und entweicht, und 2) die Strafe der dritten

Digitized by Google

Deserzion wie im Verhältnisse zur zweiten stehen wird. Denn gesetzt, bei der zweiten Deserzion wurde auf den Kapitulazionsverlust und sechsmal Gassenlaufen erkannt, so ist gewiß die erstere schärfer, als die zweite, und doch stellt man den Grundsatz auf, die Strafe soll bei Wiederholungen steigen.

3. Die Deserzion verjährt nicht. Als Grund wird angegeben, weil die Deserzion so lange fortgesetzt wird, als der Deserteur nicht zurückkehrt. Allein, eben so richtig kann man sagen, der Dieb ist so lange ein Dieb, als er nicht hiefür gestraft, und überhaupt, jedes Verbrechen dauert so lange, bis es nicht durch die Strafe aufgehoben ist, doch läßt man bei andern Verbrechen eine Verjährung zu, warum soll sie bei der Deserzion ausgeschlossen sein? *)

Die Ausschließung der Verjährung beim Verbrechen der Deserzion erzeugt zugleich die Inkonvenienz, daß oft Leute in einem Alter als Deserteurs eingeliefert werden, wo sie zu gar keinem Dienste mehr verwendbar sind, und nicht selten und zwecklos durch längere Zeit in Arresten umhergeschleppt werden, um gleich nach vollzogenem Urtheile entlassen zu werden.

Am angemessensten halte ich es, die Verjährung von jener Zeit an laufen zu lassen, wo das stellungspflichtige Alter erlischt.

---

*) Eine weitere Entwicklung dieses Gegenstandes liegt nicht in meinem Plane, nur das sei noch erwähnt, daß die Konsequenz für die Zulassung der Verjährung bei allen Verbrechen, versteht sich nach verschiedener Intensität in verschiedenen Zeitfristen, das Wort spricht. An sich ist die Einführung der Verjährung ein juridischer Widerspruch, weil der Thäter, der sich geschickt zu verbergen weiß, ungestraft bleibt, der dieß nicht versteht, gestraft wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google